E D M O N D D E R O T H S C H I L D F U N D

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'investissement à capital variable*, SICAV) mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht

PROSPEKT

JUNI 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 5

2. EINLEITUNG 11

3. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT 13

4. DIE GESELLSCHAFT 15

4.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN 15
4.2 GRUNDKAPITAL 15
4.3 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT 15
4.4 ZUSAMMENLEGUNG ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS, KLASSEN ODER UNTERKLASSEN 16
4.5 TRENNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN 16
4.6 INTERESSENSKONFLIKTE 17

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN 19

6. GEMEINSAME VERWALTUNG UND ANLAGE (POOLING) VON VERMÖGENSWERTEN 29

7. BESONDERE RISIKOERWÄGUNGEN 30

7.1 ALLGEMEINES 30
7.2 ANLAGEZIEL 30
7.3 WÄHRUNGSABGESICHERTE UNTERKLASSE 30
7.4 ANLEGERPROFIL 30
7.5 AUSSETZUNG DES ANTEILHANDELS 30
7.6 DIVIDENDEN 30
7.7 OPTIONSSCHEINE 30
7.8 ANLAGEN IN SCHWELLEN- UND WENIGER ENTWICKELTEN MÄRKTEN 30
7.9 ANLAGEN IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN 32
7.10 ANLAGEN IN BESTIMMTEN SEKTOREN 33
7.11 EINSATZ VON EPM-TECHNIKEN 33
7.12 EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN 33
7.13 ANLAGEN IN TECHNOLOGIEBEZOGENEN GESELLSCHAFTEN 36
7.14 ANLAGEN IN KONZENTRIERTEN PORTFOLIOS 36
7.15 ANLAGEN IN WANDELBAREN WERTPAPIEREN 36
7.16 ANLAGEN IN COCO-BONDS 36
7.17 ANLAGEN IN OGAW UND ANDEREN INVESTMENTFONDS 37
7.18 ANLAGEN IN SCHULDTITELN ALLGEMEINES 37
7.19 STRUKTURIERTE PRODUKTE 38
7.20 ANLAGEN IN CHINA 39
7.21 ANLAGEN IN RUSSLAND 40
7.22 ANLAGEN IN IMMOBILIEN 40
7.23 DEPOSITORY RECEIPTS 40
7.24 BÖRSENNOTIERUNG 40

8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT 42

9. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE 44

10. ANLAGEVERWALTER 45

11. DEPOTBANK UND DOMIZILSTELLE 46

12. ANTEILE 48

13. BESTIMMUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS 49

14. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN 52

15. AUSGABE UND AUSHÄNDIGUNG VON ANTEILEN 53

15.1 ALLGEMEINES 53
15.2 ERSTZEICHNUNGEN 53
15.3 FOLGEZEICHNUNGEN 53

15.4 BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB UND BESITZ VON ANTEILEN UND MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE 54
15.5 BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB VON ANTEILEN ZUR VERHINDERUNG VON PRAKTIKEN UND TECHNIKEN DES LATE TRADING UND MARKET TIMING 54
15.6 BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB VON ANTEILEN IN VERBINDUNG MIT DER PRÜFUNG DER QUALIFIZIERUNG ALS INSTITUTIONELLER ANLEGER 55
15.7 VERKAUF VON ANTEILEN IM AUSLAND 55
15.8 HINWEIS ZU US-PERSONEN 55
15.9 WIDERRUF VON ZEICHNUNGSANTRÄGEN 56
16. RÜCKNAHME VON ANTEILEN 57
17. UMTAUSCH VON ANTEILEN 59
17.1 ALLGEMEINES 59
17.2 ARTEN DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN 59
17.3 GELTENDE UMTAUSCHBESCHRÄNKUNGEN 59
17.4 UMTAUSCHBEDINGUNGEN 59
17.5 FORMEL FÜR DEN UMTAUSCH VON ANTEILEN 60
17.6 UMTAUSCHGEBÜHR 60
17.7 WIDERRUF VON UMTAUSCHANTRÄGEN 60
18. PREISANPASSUNGSRICHTLINIE 61
19. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN 62
19.1 GEBÜHREN 62
19.1.1 Globale Verwaltungsgebühr 62
19.1.2 Performance- und Outperformancegebühren 62
19.1.3 Retrozessionsverträge 67
19.1.4 Vergütung der Depotbank und der Verwaltungsstelle in Relation zu ihren administrativen Funktionen 67
19.2 AUFWENDUNGEN 67
20. GESCHÄFTSJAHR 68
21. ZWISCHENBERICHTE 69
22. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER 70
23. AUSSCHÜTTUNG VON DIVIDENDEN 71
24. STEUERLICHE BEHANDLUNG 72
24.1 BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT 72
24.2 BESTEUERUNG DER ANTEILSINHABER 72
24.3 FATCA 72
24.4 INFORMATIONSAUSTAUSCH ZU STEUERZWECKEN 73
25. DATENSCHUTZ 75
25.1 VERARBEITUNG PERSÖNLICHER DATEN 75
25.2 AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN 76
26. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILSINHABER 77
26.1 NETTOINVENTARWERT 77
26.2 SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN 77
27. ÖFFENTLICH VERFÜGBARE DOKUMENTE 78
28. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND 79
29. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH 81
28. DATENBLÄTTER DER TEILFONDS 82
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CONVERTIBLE EUROPE ALL CAPS 83
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 5 86
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 10 90
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 15 94
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – RETURN PLUS 98
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INCOME EUROPE 102

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – PREMIUMSPHERE....105
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – SELECTIVE EUROPE....109
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO CREDIT SHORT TERM....113
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE CONVERTIBLES....117
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE SYNERGY....121
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE VALUE & YIELD....125
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL EMERGING....130
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US VALUE & YIELD....140
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CROSSOVER BONDS....144
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING CORPORATE BONDS....150
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO IG CORPORATE BONDS....153
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US IG CORPORATE BONDS....156
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING BONDS....159
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE FLEXIBLE....164
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CONVERTIBLES....169
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL HEALTHCARE....171
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL VALUE....175
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INFRASPHERE....180
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – SIGNATURES EURO HIGH YIELD....185
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CHINA....191
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CONVEXITY....195
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO LONG DURATION GOVT BONDS....199
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA....203
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – UK SYNERGY....206
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPEAN EQUITY LOW VOL....210
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BOND ALLOCATION....213
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL TRENDS....219
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUANTITATIVE BOND OPPORTUNITIES....222
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUANTITATIVE US EQUITY SELECTION....226
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – ASEAN EQUITY....229
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – FX ABSOLUTE RETURN....233

****

1. ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„$“ oder „USD“

Bezeichnet den US-Dollar.

„£“ oder „GBP“

Bezeichnet das Pfund Sterling.

„¥“ oder „JPY“

Bezeichnet den Japanischen Yen.

„€“ oder „EUR“

Bezeichnet den Euro.

„Absoluter VaR-Ansatz“

Bezeichnet eine Methode für die Berechnung des globalen Risikos gemäß den Angaben in anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, unter anderem Rundschreiben 11/512.

„AEOI“

Bezeichnet den weltweiten Standard der OECD zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (Automatic Exchange of Information).

„Aktien“

Umfasst auch Genuss- und Partizipationsscheine, wenn ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlagepolitik in Aktien investiert.

„Anderer geregelter Markt“

Bezeichnet einen geregelten Markt, der ordnungsgemäß betrieben wird, anerkannt und für das Publikum offen ist, d. h. (i) einen Markt, der die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt: Liquidität; mehrseitige Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Abstimmung von Käufen und Verkäufen, um einen einzigen Preis festzulegen); Transparenz (Veröffentlichung aller Transaktionsinformationen, damit Marktteilnehmer die Marktentwicklungen verfolgen können, um zu gewährleisten, dass ihre Aufträge ordnungsgemäß unter korrekten Bedingungen ausgeführt wurden); (ii) auf dem die Wertpapiere regelmäßig gehandelt werden; (iii) der von einem Staat oder einer Behörde anerkannt ist, die von diesem Staat beauftragt wurde, bzw. von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat bzw. dieser Behörde anerkannt wird, wie beispielsweise ein Fachverband, und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind.

„Anleger“

Bezeichnet einen Zeichner von Anteilen.

„Anteile“

Bezeichnet die Anteile des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND.

„Asean-Länder“

Bezeichnet die Mitglieder der Vereinigung südostasiatischer Staaten, der derzeit folgende Länder angehören: Brunei Darussalam, Kambodscha, Indonesien, Demokratische Volksrepublik Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam. Die Liste dieser Länder kann sich von Zeit zu Zeit ändern.

„AUD“

Bezeichnet den Australischen Dollar.

„Ausschüttende Klasse“

Bezeichnet eine Klasse, in der Ausschüttungen vorgesehen sind. Gemäß dem in der Satzung dargelegten Prinzip schütten die ausschüttenden Anteilsklassen, sofern nichts anderes im relevanten Datenblatt angegeben ist, alle im Laufe des Zeitraums generierten Erträge jährlich nach Abzug aller Gebühren aus. Die ausschüttenden Anteilsklassen, die laut dem relevanten Datenblatt alle oder einen Teil ihrer jährlich generierten Erträge ausschütten, weichen von dem in der Satzung dargelegten Prinzip ab.

„Bewertungstag“

Bezeichnet den Tag, für den der Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds bzw. einer Klasse bzw. Unterklasse berechnet wird.

„Bewertungswährung“

Die Währung, in der der Nettoinventarwert einer Klasse oder Unterklasse eines Teilfonds ausgedrückt wird (Rechnungseinheit).

„CHF“

Bezeichnet den Schweizer Franken.

„Chinesische A-Aktien“ und „Chinesische B-Aktien“

Die meisten an chinesischen Börsen notierten Unternehmen bieten zwei verschiedene Aktienklassen an: chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien. Chinesische A-Aktien werden von auf dem chinesischen Festland gegründeten Unternehmen an den Börsen von Shanghai und Shenzhen in Renminbi gehandelt und können nur von chinesischen inländischen Anlegern und qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern erworben werden. Chinesische B-Aktien werden in ausländischen Währungen (z. B. dem USD) an den Börsen von Shanghai und Shenzhen notiert und stehen sowohl inländischen als auch ausländischen Anlegern offen.

„CoCo-Bonds“

Nachrangige Contingent-Capital-Wertpapiere, die von Bank-/Versicherungsinstituten zur Erhöhung ihres Kapitalpuffers im Rahmen neuer Verordnungen im Banken- bzw. Versicherungswesen ausgegeben werden. Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bond können bestimmte auslösende Ereignisse (beispielsweise ein Rückgang der Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Schwellenwert oder eine Entscheidung der für den Emittenten zuständigen Aufsichtsbehörde) die dauerhafte Abschreibung von Kapitalanlagen und/oder aufgelaufenen Zinsen auf null oder eine Umwandlung in Aktien hervorrufen.

„Commitment-Ansatz“

Bezeichnet eine Methode für die Berechnung des globalen Risikos gemäß den Angaben in anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, unter anderem Rundschreiben 11/512.

„CRS“

Bezeichnet den von der OECD entwickelten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (allgemein bezeichnet als „Common Reporting Standard“ bzw. „Gemeinsamer Meldestandard“ oder „AEOI“, wie in den jeweiligen Rechtsordnungen gemäß bilateraler oder multilateraler Verträge (einschließlich Vereinbarungen mit zuständigen Behörden) oder gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in Ergänzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 zur administrativen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Besteuerung umgesetzt.

„CSSF“

Bezeichnet die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.

„Datenblatt“

Bezeichnet sämtliche Ergänzungen dieses Prospekts, die die spezifischen Merkmale eines Teilfonds beschreiben. Jede solche Ergänzung wird als integraler Bestandteil des Prospekts angesehen.

„Delegierte Verordnung zu OGAW“

Bezieht sich auf die Delegierte Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.

„EPM-Techniken“

Bezeichnet (umgekehrte) Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte gemäß näherer Beschreibung in Kapitel 5, Abschnitt D.

„Ergänzend“

Wird dieser Begriff im Zusammenhang mit der Anlagepolitik eines Teilfonds verwendet, steht er für bis zu 49 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds.

„ESMA“

Bezeichnet die European Securities and Markets Authority, eine unabhängige EU-Behörde, die zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union beiträgt, indem sie die Integrität, Transparenz, Effizienz und ordnungsgemäße Funktionsweise der Wertpapiermärkte gewährleistet und den Anlegerschutz verbessert.

„ESMA-Leitlinien 2014/937“

Bezeichnet die ESMA-Leitlinien 2014/937 vom 1. August 2014 zu ETF und sonstigen Angelegenheiten von OGAW.

„EU“

Bezeichnet die Europäische Union.

„EU-Mitgliedstaat“

Bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU.

„Eurozone“

Bezeichnet die Zone, die alle EU-Staaten einschließt, die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen.

„EWR“

Bezeichnet den europäischen Wirtschaftsraum.

„FATCA“

Bezieht sich auf den Foreign Account Tax Compliance Act, eine amerikanische Gesetzgebung, die im Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 enthalten ist, sowie alle Gesetze oder Verordnungen im Rahmen des US-amerikanischen oder Luxemburger Rechts, die das Ziel haben, die besagten Gesetze umzusetzen.

„FATF“

Bezeichnet die Financial Action Task Force (auch als *Groupe d'Action Financière Internationale* [„GAFI“] bezeichnet). Die FATF ist eine zwischenstaatliche Einrichtung mit dem Zweck der Entwicklung und Förderung der nationalen und internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

„Gegenpartei-Risikolimit“

Bezeichnet die für die Gesellschaft geltenden Beschränkungen für das Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit dem in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt D.(12), beschriebenen Einsatz von OTC-Derivaten und EPM-Techniken.

„Geldmarktinstrumente“

Bezeichnet Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geldmarktpapiere“

Bezeichnet allgemein Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit.

„Geregelter Markt“

Bezeichnet einen geregelten Markt gemäß Definition in der Ratsrichtlinie 2004/39/EWG vom 21. April 2004 zu Märkten für Finanzinstrumente oder sonstigen im EWR errichteten Märkten, die geregelt, ordnungsgemäß betrieben, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

„Geschäftsjahr“

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft, das am 31. März jedes Kalenderjahres endet.

„Geschäftstag“

Sofern für einen bestimmten Teilfonds im entsprechenden Datenblatt nicht anders definiert, ein Tag, an dem Banken für normale Geschäfte in Luxemburg ganztägig geöffnet sind (außer Samstagen und Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen).

„Geschlossener Investmentfonds“

Bezeichnet einen geschlossenen Investmentfonds, der an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt wird, dessen Anteile oder Aktien als mit jedem anderen übertragbaren Wertpapier vergleichbar gelten.

„Gesellschaft“

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND.

„Gesetz vom 10. August 1915“

Bezeichnet das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Gesetz von 2010“

Bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Hauptversammlung“

Bezeichnet die Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft oder, wenn der Zusammenhang dies erfordert, die Hauptversammlung eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse.

„ILS“

Bezeichnet den israelischen Schekel.

„Institutioneller Anleger“

Bezeichnet einen Anleger, der ein institutioneller Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ist, das aktuell Kreditinstitute und andere Gewerbetreibende des Finanzsektors, die entweder in eigenem Namen oder im Auftrag ihrer Kunden, die ebenfalls Anleger im Sinne dieser Definition sind, oder im Rahmen einer diskretionären Verwaltung investieren, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Luxemburger und ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen und bestimmte Holdinggesellschaften umfasst.

„Investmentfonds“ – „Organismen für gemeinsame Anlagen“ oder „OGA“

Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sich dieser in einem EU-Mitgliedstaat befindet, sofern: (i) ein solcher OGA nach Gesetzen zugelassen ist, die vorsehen, dass er einer Aufsicht unterliegt, die von der CSSF als der im EU-Recht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden ausreichend gewährleistet ist; (ii) das Schutzniveau für die Anleger eines solchen OGA dem Schutzniveau für die Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren

Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind; und

(iii) die Geschäftstätigkeit eines solchen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten aufgezeichnet wird, die eine Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen.

„Kapitel“

Bezeichnet ein Kapitel dieses Prospekts.

„KIID“

Bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen. Die Verwaltungsgesellschaft weist Anleger darauf hin, dass sie vor der Zeichnung von Anteilen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklassen lesen sollten, die auf der Website www.edmond-de-rothschild.com, Abschnitt „Institutional & Fund Services“, Verzeichnis „FUND CENTER“ verfügbar sind. Die wesentlichen Anlegerinformationen können auch in Papierform am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der globalen Vertriebsstelle oder bei zum Vertriebsnetz gehörenden Vermittlern kostenlos angefordert werden.

„Klasse“

Bezeichnet eine oder mehrere Anteilsklasse(n), die von einem Teilfonds ausgegeben werden und deren Vermögen abhängig von der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt wird.

„KRW“

Bezeichnet den Südkoreanischen Won.

„Late Trading“

Bezeichnet die Technik im Sinne des CSSF-Rundschreibens 04/146, die in der Annahme eines Zeichnungs-, Umtauschs- oder Rücknahmeantrags nach Ablauf der Zeit für die Annahme von Aufträgen betreffenden Tages und seiner Ausführung zu einem Preis auf der Grundlage des für diesen Tag geltenden Nettoinventarwerts besteht.

„LIBOR“

Bezeichnet die London Interbank Offered Rate. LIBOR bezeichnet den Zinssatz, zu dem sich Banken Gelder in marktgängigem Umfang von anderen Banken auf dem Londoner Interbankenmarkt leihen.

„Luxemburger Investmentfonds“

Von der CSSF zugelassener Luxemburger Investmentfonds.

„Market Timing“

Bezeichnet eine Market Timing-Praktik im Sinne des Rundschreibens 04/146, d. h. eine Arbitrage-Methode, bei der ein Anleger systematisch kurzfristig Anteile kauft und zurückgibt oder umtauscht, um Zeitdifferenzen und/oder Ungenauigkeiten oder Unzulänglichkeiten im System bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts auszunutzen.

„Memorial“

Bezeichnet das Memorial C. *Recueil des Sociétés et Associations.*

„Modifizierte Duration“

Hat die in Kapitel 7.18 beschriebene Bedeutung.

„Nettoinventarwert“ oder „NIW“

Bezeichnet das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds bezüglich einer Klasse oder Unterklasse und wird gemäß den Bedingungen dieses Prospekts berechnet.

„OECD“

Bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„OECD-Mitgliedstaat“

Bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.

„Offener Investmentfonds“

Bezeichnet einen Investmentfonds, dessen Anteile oder Aktien direkt oder indirekt auf Antrag des Inhabers der Anteile oder Aktien zu Lasten der Vermögenswerte dieses Investmentfonds zurückgenommen werden und die mindestens quartalsweise gehandelt werden können. Maßnahmen, die ein Investmentfonds unternimmt, um sicherzustellen, dass der Börsenwert seiner Einheiten/Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht, sind als gleichwertig mit einer solchen Rücknahme anzusehen.

„OGAW“

Bezeichnet Investmentfonds gemäß Richtlinie 2009/65/EG.

„OTC-Derivate“

Hat die Bedeutung gemäß Kapitel 5, Abschnitt A(7).

„Prospekt“

Der Prospekt der Gesellschaft in seiner jeweils aktuellen Fassung.

„Qualifizierter Staat“

Bezeichnet einen OECD-Mitgliedstaat und jeden anderen Staat, den der Verwaltungsrat hinsichtlich der Anlageziele jedes Teilfonds als angemessen betrachtet. Infrage kommende Staaten umfassen in dieser Kategorie Länder in Afrika, Asien, Australasien, Europa und auf dem amerikanischen Kontinent.

„QUAM“

Ist die Kurzform für den Begriff „Quantitative Asset Management“ (quantitative Vermögensverwaltung).

„Relativer VaR-Ansatz“

Bezeichnet eine Methode für die Berechnung des globalen Risikos gemäß den Angaben in anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, unter anderem Rundschreiben 11/512.

„Richtlinie 2009/65/EG“

Bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

„RMB“

Bezeichnet die offizielle Währung der Volksrepublik China – als Verweis auf den Offshore-Renminbi zu verstehen.

„Rundschreiben 04/146“

Bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 04/146 zum Schutz von OGA und deren Anlegern gegen Praktiken des Late Trading und Market Timing.

„Rundschreiben 11/512“

Bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 11/512 zur Darstellung der wichtigsten regulatorischen Änderungen im Risikomanagement nach der Veröffentlichung der CSSF-Vorschriften 10-4 und der ESMA-Präzisierungen.

„Satzung“

Bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in der zu gegebener Zeit geänderten Form.

„Schuldtitel“

Bezeichnet alle Arten von fest oder variabel verzinslichen Anleihen, Anleihen mit revidierbarem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, einschließlich Wandel-, Tausch- und Optionsanleihen, sowie alle anderen ähnlichen Schuldtitel.

„Schwellenmärkte“

Bezeichnet weniger entwickelte Länder mit starkem Wachstumspotenzial. Diese Länder haben gewöhnlich niedrigere Bruttosozialprodukte und liegen in geografischen Regionen wie Asien, Osteuropa und Lateinamerika. Die BRIC-Länder (Brasilien, Russland, Indien und China) sind in dieser Definition inbegriffen.

„SEK“

Bezeichnet die Schwedische Krone.

„Teilfonds“

Bezeichnet ein separates Portfolio aus Vermögen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit einer spezifischen Anlagepolitik entsprechend der Beschreibung im jeweiligen Datenblatt.

„Thesaurierende Klasse“

Bezeichnet eine Klasse, in der gemäß entsprechendem Datenblatt keine Ausschüttungen vorgesehen sind.

„Transferstelle“

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG)

„TRS“

Bezeichnet einen Total Return Swap, d. h. einen Derivatevertrag gemäß Definition in Paragraf 2 Absatz (7) in der EU-Verordnung Nr. 648/2012, wonach eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

„Überwiegend“

Wird dieser Begriff im Zusammenhang mit der Anlagepolitik eines Teilfonds verwendet, steht er für mehr als 50 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds.

„Unterklasse oder Unterklassen“

Die für die einzelnen Teilfonds ausgegebenen Klassen können in Anteilsunterklassen unterteilt werden, die jeweils eine unterschiedliche Bewertungswährung haben können.

„Unternehmensgruppe“

Unternehmen, die derselben Gruppe angehören und nach Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss in der jeweils geltenden Fassung oder international anerkannten

Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse erstellen müssen.

„Untertransferstelle“

CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxemburg

„US-Person“

Bezeichnet eine Person, die eine US-Person in Sinne von Regulation S im Rahmen des US Securities Act und der CFTC Rule 4.7 oder eine Person mit Wohnsitz in den USA im Sinne des Investment Company Act ist, einschließlich natürlicher Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, im Rahmen der Gesetze der Vereinigten Staaten organisierter oder gegründeter Partnerschaften oder Körperschaften, Nachlässen, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist und deren Erträge unabhängig von der Herkunft der US-Ertragssteuer unterliegen, Treuhandgesellschaften, deren Treuhänder eine US-Person ist und deren Erträge unabhängig von der Herkunft der US-Ertragssteuer unterliegen, und jeder sonstigen US-Person, die eine US-Person oder eine Person mit Wohnsitz in den USA im Sinne von Regulation S im Rahmen des US Securities Act, des Investment Company Act und der CFTC Rule 4.7 ist.

„Verarbeiter“

Bezeichnet eine Einrichtung (wie die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Subunternehmer), der die Gesellschaft die Verarbeitung persönlicher Daten übertragen kann.

„Verordnung zur Regulierung von WFG“

Bezeichnet die Verordnung (EU) **Nr.** 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

„Verwaltungsgesellschaft“

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) (vormals EDMOND DE ROTHSCHILD INVESTMENT ADVISORS).

„Verwaltungsrat“

Bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“ oder „WFG“

Bezeichnet (i) ein Pensionsgeschäft; (ii) ein Wertpapierverleih- oder Wertpapierentleihgeschäft; (iii) ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft oder (iv) ein Lombardgeschäft im Sinne der Verordnung zur Regulierung von WFG.

„WFG-Beauftragter“

Bezeichnet jede Person, die als Beauftragter, Wertpapiermakler, Sicherheitenverwalter oder Dienstleistungserbringer an WFG beteiligt ist und an die aus dem Vermögen der Gesellschaft oder eines Teilfonds Gebühren, Provisionen, Kosten oder Aufwendungen gezahlt werden (die die Gegenpartei des Teilfonds bei einem WFG sein kann).

„Übertragbare Wertpapiere“

Bezeichnet:

- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere;
- Anleihen und andere Schuldtitel;
- alle sonstigen gehandelten Wertpapiere, die zum Erwerb solcher Wertpapiere mittels Zeichnung oder Umtausch berechtigen, einschließlich Anteile oder Aktien geschlossener Investmentfonds;

aber ausschließlich Anlagetechniken und –Instrumenten, die in Paragraf 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erwähnt sind.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Zeitpunkte auf die Ortszeit in Luxemburg.

Soweit es der Kontext zulässt, schließen im Singular verwendete Wörter den Plural ein und umgekehrt.

2. EINLEITUNG

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit mehreren Teilfonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Luxemburger Recht gegründet wurde.

Die Gesellschaft ist im offiziellen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingetragen. Diese Eintragung darf nicht als Anerkennung des Inhalts des vorliegenden Prospekts oder der Qualität der von der Gesellschaft angebotenen und gehaltenen Anteile durch die Aufsichtsbehörde ausgelegt werden.

Zweck der Gesellschaft ist es, Anlegern die Möglichkeit zur Anlage ihres Vermögens in Portfolios zu geben, die sich aus Beteiligungen an zulässigen Vermögenswerten einschließlich Aktien und Anteilen von Investmentfonds, Aktien, Anleihen und Derivaten zusammensetzen, und die der spezifischen Anlagepolitik und -strategie der zu gegebener Zeit jeweils in der Gesellschaft angebotenen Teilfonds folgen, um eine den Erwartungen der Anleger entsprechende Performance zu erzielen.

Dieser Prospekt und die KIID stellen kein Angebot bzw. keine Empfehlung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in einem Land oder unter Umständen dar, in denen dieses Angebot oder diese Aufforderung nach geltendem lokalem Recht nicht gestattet oder zugelassen ist oder ungesetzlich wäre.

Potenziellen Zeichnern von Anteilen, die von der Gesellschaft in Teilfonds ausgegeben werden, wird empfohlen, sich eigenständig zu informieren und Rat von ihren Banken, Brokern oder ihren Rechts-, Buchhaltungs- oder Steuerberatern einzuholen, damit sie über die möglichen Rechts-, Verwaltungs- oder Steuerkonsequenzen oder im Rahmen aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Rechtsordnungen möglicherweise im Zusammenhang und in Beziehung mit der Zeichnung, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch oder der Übertragung von Anteilen bestehende Anforderungen umfassend informiert sind.

Anteile an der Gesellschaft werden auf der Grundlage der Informationen und Angaben angeboten, die im aktuellen Prospekt zusammen mit den KIID, dem letzten Jahres- und Halbjahresbericht, falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht, sowie den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 20 Boulevard Emmanuel Servais, L-2535 Luxemburg öffentlich zugänglich sind. Diese Dokumente stellen einen wesentlichen Bestandteil dieses Prospekts dar. Die Informationen in diesem Prospekt unterliegen Änderungen. Weder die Zustellung des Prospektes, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen garantieren, dass die im Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Datum dieses Dokuments noch korrekt sind. Zeichner sollten sich erkundigen, ob möglicherweise ein aktuellerer Prospekt veröffentlicht wurde.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass nach bestem Wissen des Verwaltungsrats die in diesem Prospekt enthaltenen inhaltlichen Angaben korrekt sind und keine wichtigen Angaben ausgelassen wurden, wodurch hierin enthaltene Angaben zum Datum dieses Prospekts irreführend gemacht würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die Haftung für die Richtigkeit der Informationen in diesem Prospekt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Die Gesellschaft weist Anleger darauf hin, dass diese ihre Rechte und insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen nur direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, falls ein Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilsinhaberregister eingetragen ist. Anleger, die in die Gesellschaft über Nominees oder sonstige Vermittler investieren, die in ihrem eigenen Namen, jedoch für Rechnung des (nicht offengelegten) Anlegers in die Gesellschaft investieren, sind nicht unbedingt in der Lage, ihre Rechte als Anleger der Gesellschaft direkt auszuüben. Anleger sollten sich selbst über ihre Rechte informieren, wenn sie über Vermittler und Nominees investieren.

HINWEIS BEZÜGLICH DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Die Gesellschaft und ihre Anteile wurden nicht bei der Securities and Exchange Commission in den USA registriert, und die Gesellschaft wird keinen Antrag auf Zulassung zum öffentlichen Angebot oder Verkauf ihrer Anteile im Rahmen der Bedingungen des U.S. Securities Act von 1933 stellen. Die Gesellschaft ist nicht und wird nicht im Rahmen der Bedingungen des U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in ihren Territorien, Besitzungen oder Regionen, die ihrer Rechtsordnung unterliegen, ausgegeben werden, und die Anteile dürfen dort nicht angeboten werden.

Anteile der Gesellschaft können und werden Anlegern, die als US-Bürger oder US-Personen gelten, nicht zum Verkauf angeboten, an diese verkauft oder übertragen bzw. ausgegeben, außer in Verbindung mit Transaktionen, die den geltenden Gesetzen entsprechen.

In Bezug auf manche Teilfonds kann die Gesellschaft entweder Anteilsklassen von Zielfonds zeichnen, die sich voraussichtlich an Angeboten von US-Neuemissionen von Dividendenpapieren (**US-Börsengänge**) beteiligen, oder sich direkt an US-Börsengängen beteiligen. Die Financial Industry Regulatory Authority (**FINRA**) hat gemäß FINRA Regeln 5130 und 5131 (die **Regeln**) Verbote hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Personen für die Teilnahme an US-Börsengängen erlassen, wenn wirtschaftliche Eigentümer dieser Konten Mitarbeiter der Finanzbranche (unter anderem ein Eigentümer oder Mitarbeiter einer FINRA-Mitgliedsfirma oder Vermögensverwalter) (eine **ausgeschlossene Person**) oder leitende Angestellte oder Direktoren einer US- oder Nicht-US-Gesellschaft mit möglicher Geschäftsbeziehung zu einer FINRA-Mitgliedsfirma (eine **eingeschlossene Person**) sind.

Abgesehen von den nachfolgend genannten Ausnahmen erfolgt kein Angebot von Anteilen an US-Personen. Für die Zwecke dieses Prospekts bezeichnet der Begriff „US-Person“ speziell (jedoch nicht ausschließlich) jede Person (einschließlich Personengesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder ähnlicher Rechtseinheiten), die ein Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika oder dort ansässig ist, nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert oder gegründet wurde, gemäß dem US Securities Act als „US-Bürger“ oder „US-Person“ gilt oder gemäß dem FATCA eine „spezifizierte US-Person“ ist. Die Entscheidung über ein Angebot von Anteilen gegenüber US-Personen erfolgt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats. Diese Beschränkungen gelten auch für jede Übertragung von Anteilen, die anschließend in die USA oder zugunsten einer US-Person erfolgt.

Jeder Anleger, der zu einer US-Person werden kann, kann der Quellensteuer unterliegen und zur Abgabe einer Steuererklärung in den USA verpflichtet sein.

UNERLAUBTE WERTPAPIERE

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 4. Juni 2009, welches die Osloer Konvention vom 3. Dezember 2008 über Streumunition und die Konzernrichtlinien des Edmund de Rotschild-Konzerns ratifiziert, wird die Gesellschaft nicht in Aktien von Unternehmen, die direkt und indirekt an der Anwendung, Entwicklung, Lagerung, Überführung oder am Handel mit Streumunition und/oder Antipersonenminen beteiligt sind, investieren. Da diese Richtlinie ein Verbot der Anlage in bestimmten Arten von Wertpapieren bezweckt, sollten sich Anleger bewusst sein, dass dies das Anlageuniversum einschränkt und verhindert, dass die Teilfonds von potenziellen Renditen dieser Unternehmen profitieren.

VERJÄHRUNG

Die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Verwaltungsrat verfallen fünf Jahre nach dem Datum des Ereignisses, auf das sich die behaupteten Rechte gründen.

SPRACHE

Die offizielle Sprache dieses Prospekts ist die englische Sprache. Übersetzungen des Prospekts in den Sprachen der Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, können verfügbar sein. Bei Abweichungen zwischen der englischen Version und einer übersetzten Version des Prospekts hat die englische Version Vorrang.

****

3. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

EINGETRAGENER SITZ	**EDMOND DE ROTHSCHILD FUND** 20, boulevard Emmanuel Servais L – 2535 Luxemburg
VERWALTUNGSRAT	**Didier Delèage**, Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats Asset Management (France) 47 Rue du Faubourg Saint Honoré F – 75008 Paris **Daniel Elias**, Verwaltungsratsmitglied Chief Operating Officer von Edmond de Rothschild (Suisse) S.A. 18 Rue de Hesse CH – 1204 Genf **Geoffroy Linard de Guertechin**, Verwaltungsratsmitglied Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied **Guillaume Poli**, Verwaltungsratsmitglied Managing Director von Edmond de Rothschild Asset Management (France) 47 Rue du Faubourg Saint Honoré F – 75008 Paris **Franck Sarrazin**, Verwaltungsratsmitglied Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungskomitees von Edmond de Rothschild (Europe) 20 Boulevard Emmanuel Servais L – 2535 Luxemburg **Hervé Touchais,** Verwaltungsratsmitglied Senior Vice President von Edmond de Rothschild Asset Management (Suisse) 8 Rue de l'Arquebuse CH – 1204 Genf
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE (EINSCHLIESSLICH ÜBERTRAGUNGSAGENT)	**EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG)** **((LUXEMBOURG)** 20, boulevard Emmanuel Servais 20, boulevard Emmanuel Servais L – 2535 Luxemburg
ABSCHLUSSPRÜFER	**PRICEWATERHOUSECOOPERS SOCIETE COOPERATIVE** Crystal Park 2 Rue Gerhard Mercator BP 1443 L – 2014 Luxemburg
DEPOTSTELLE UND DOMIZILSTELLE	**EDMOND DE ROTHSCHILD (EUROPE)** 20 boulevard Emmanuel Servais L – 2535 Luxemburg
ANLAGEVERWALTER	**EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)** 47 Rue du Faubourg Saint Honoré F – 75008 Paris

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED
4 Carlton Gardens
London SW1Y 5AA
Vereinigtes Königreich

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A.
8 Rue de l'Arquebuse
CH – 1204 Genf

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.
18 Rue de Hesse
CH – 1204 Genf
Schweiz

SAMSUNG ASSET MANAGEMENT (HONG KONG) LIMITED
4513-14, Two International Finance Centre
8 Finance Street
Central
Hongkong

Oder jedes Mitglied der Edmond de Rothschild Group, das die Verwaltungsgesellschaft zur Anlageberatungsstelle und/oder Verwalter eines bestimmten Teilfonds von Zeit zu Zeit ernennen kann.

GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
47 Rue du Faubourg Saint Honoré
F – 75008 Paris

Oder jedes Mitglied der Edmond de Rothschild Group, das die Verwaltungsgesellschaft zur Verkaufs- oder Vertriebsstelle ernennen kann.

UNTERTRANSFERSTELLE

CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxembourg
5 Allée Scheffer
L– 2520 Luxemburg
(Die Untertransferstelle ist zum Erhalt von Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen für zuvor von der Verwaltungsgesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle vereinbarte Vertriebsstellen berechtigt, was die Antragsverarbeitung von Vertriebsstellen ermöglichen soll, die sich in anderen Zeitzonen befinden als die Gesellschaft.)

RECHTSBERATER

ALLEN & OVERY SOCIETE EN COMMANDITE SIMPLE
33 Avenue J. F. Kennedy
L – 1855 Luxemburg

****

4. DIE GESELLSCHAFT

4.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) mit mehreren Teilfonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Rahmen des Gesetzes vom

10. August 1915 gegründet und gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassen wurde. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND hat EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) gemäß Kapitel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zur Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Gesellschaft wurde am 15. Juni 2000 unter dem Namen R FUND auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft wurde am 4. Oktober 2000 in LCF ROTHSCHILD FUND und am 31. Dezember 2003 in EDMOND DE ROTHSCHILD FUND umbenannt. Die Satzung wurde zuletzt am 28. Juli 2015 geändert, und die Änderungsurkunde wurde im Memorial am 6. Oktober 2015 veröffentlicht. Diese Dokumente stehen beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg zur Einsichtnahme zur Verfügung, und Kopien sind auf Anfrage und Zahlung der nach Großherzoglicher Verordnung festgelegten Verwaltungskosten erhältlich. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 76.441 im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 20 boulevard Emmanuel Servais, L-2535 Luxemburg.

Das Kapital der Gesellschaft setzt sich aus verschiedenen Anteilskategorien zusammen, die jeweils einem bestimmten Teilfonds entsprechen, der aus Wertpapieren und anderen Anlagen einschließlich liquider und gleichwertiger Mittel gebildet wird. Diese werden gemäß den für jeden Teilfonds in spezifischen Datenblättern festgelegten Regeln verwaltet, die in Kapitel 28 enthalten sind.

Die Gesellschaft kann die in Kapitel 28 angegebenen Teilfonds umfassen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Teilfonds aufzulegen und deren Bedingungen festzulegen. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert. Ebenso kann der Verwaltungsrat die Schließung von Teilfonds beschließen oder den Anteilsinhabern eines Teilfonds dessen Schließung vorschlagen, wobei sich der Verwaltungsrat das Recht vorbehält, einen solchen Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu öffnen. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert.

4.2 GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht stets dem Wert ihres Nettovermögens und ist gleich der Summe des Nettovermögens aller Teilfonds, umgerechnet in Euro anhand der letzten bekannten Wechselkurse. Es setzt sich aus nennwertlosen Namensanteilen an der Gesellschaft zusammen, die alle voll eingezahlt sind.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird automatisch angepasst, wenn zusätzliche Anteile ausgegeben oder umlaufende Anteile zurückgenommen werden, und diesbezüglich sind keine gesonderten Bekanntgaben oder Veröffentlichungen erforderlich.

Die Gesellschaft kann jederzeit zusätzliche Anteile zu einem Preis ausgeben, der im Einklang mit den Bedingungen von Kapitel 15 festgelegt wird, ohne bestehenden Anteilsinhabern ein Vorkaufsrecht einzuräumen.

4.3 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung in Übereinstimmung mit den im Gesetz vom 10. August 1915 zu Satzungsänderungen festgelegten Quorums- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Anteilskapital des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, muss innerhalb von vierzig Tagen nach Bekanntwerden dieser Tatsache eine vom Verwaltungsrat einberufene Hauptversammlung stattfinden, der die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorgelegt wird. Die Hauptversammlung berät über den Sachverhalt ohne Quorumsanforderung und beschließt über die Auflösung der Gesellschaft durch einfache Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile. Wenn das Anteilskapital der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorlegen, die über den Sachverhalt ohne Quorumsanforderung berät, und ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft in diesem Zusammenhang kann von den Anteilsinhabern, die ein Viertel der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile besitzen, beschlossen werden.

Bei einer Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die von der Hauptversammlung ernannt werden. Die Versammlung legt deren Vollmachten und Vergütungen fest.

Die Liquidation wird nach den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 durchgeführt. Die Liquidatoren verwerten die Vermögenswerte jedes Teilfonds im besten Interesse der Anteilsinhaber und verteilen die Liquidationserlöse nach Abzug der Liquidationskosten an die Anteilsinhaber des entsprechenden Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Ansprüche. Von Anlegern am Ende der Liquidation nicht beanspruchte Erlöse werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für einen

Zeitraum von dreißig (30) Jahren hinterlegt. Wenn hinterlegte Beträge im festgelegten Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, verfallen diese.

4.4 ZUSAMMENLEGUNG ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS, KLASSEN ODER UNTERKLASSEN

Wenn der Wert des Nettovermögens eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse aus irgendeinem Grund unter den Betrag von EUR 5.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert fällt, veränderte wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen für den Teilfonds, die Klasse oder Unterklasse wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds, der Klasse oder Unterklasse haben oder eine wirtschaftlichen Rationalisierung angestrebt wird, oder wenn es die Interessen der Anteilsinhaber der Unterklasse, der Klasse oder des Teilfonds erfordern, kann der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme aller Anteile dieses Teilfonds, dieser Klasse oder Unterklasse beschließen. Die Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung des aktuellen Veräußerungswerts und der mit der Veräußerung verbundenen Kosten), der an dem Tag berechnet wird, an dem dieser Beschluss wirksam wird.

Die Gesellschaft sendet den betroffenen Anteilsinhabern vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme eine schriftliche Mitteilung, in der die Gründe und der Ablauf des Rücknahmeverfahrens erläutert sind. Sofern kein anders lautender Beschluss gefasst wurde, um die Interessen der betroffenen Anteilsinhaber zu wahren oder die Gleichbehandlung der Anteilsinhaber zu gewährleisten, können die betroffenen Anteilsinhaber des Teilfonds, der Klasse oder Unterklasse weiterhin die gebührenfreie Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (jedoch unter Berücksichtigung des aktuellen Veräußerungswerts und der mit der Veräußerung verbundenen Kosten), bis die Zwangsrücknahme wirksam wird.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat gemäß vorstehendem Absatz übertragenen Befugnisse kann eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile dieses Teilfonds, dieser Klasse oder Unterklasse zurücknehmen und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung des aktuellen Veräußerungswerts und der mit der Veräußerung verbundenen Kosten) auszahlen, der an dem Bewertungstag, an dem ein solcher Beschluss wirksam wird, berechnet wird. Eine solche Hauptversammlung der Anteilsinhaber ist ohne Anwesenheitsquorum beschlussfähig; sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber, sofern dieser Beschluss nicht zu einer Liquidation der Gesellschaft führt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert. Von Anlegern am Ende der Liquidation der entsprechenden Teilfonds, Klasse oder Unterklasse nicht beanspruchte Erlöse werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für einen Zeitraum von dreißig (30) Jahren hinterlegt. Wenn hinterlegte Beträge im festgelegten Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, verfallen diese.

Unter den im ersten Absatz vorgesehenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat beschließen, das Vermögen eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse bereits bestehenden oder im Prospekt vorgesehenen Teilfonds, Klassen oder Unterklassen oder einem anderen OGAW, der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisiert ist, oder Teilfonds, Klassen oder Unterklassen, die institutionellen Anlegern gemäß Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind, oder anderen Teilfonds, Klassen oder Unterklassen dieses OGAW-Fonds (der **neue Teilfonds**) zuzuweisen und die Anteile des betreffenden Teilfonds, der Klasse oder Unterklasse in Anteile des anderen Teilfonds bzw. der anderen Klasse oder Unterklasse umzuwandeln (gegebenenfalls im Anschluss an eine Teilung oder Zusammenlegung und an die Zahlung des entsprechenden Betrags an die Anteilsinhaber anteilig zu ihren Ansprüchen). Die Gesellschaft sendet dreißig Tage vor dem letzten Zeitpunkt für kostenlose Rücknahme- bzw. Umtauschanträge eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der betreffenden Anteile, um sie über diesen Beschluss zu informieren (diese Mitteilung enthält außerdem Angaben zu dem neuen Teilfonds).

In allen anderen als den vorstehend behandelten Fällen kann eine Zusammenlegung von Teilfonds, Klassen oder Unterklassen nur von einer Hauptversammlung betroffener Teilfonds, Klassen oder Unterklassen durch einfache Mehrheit der auf dieser Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber beschlossen werden.

In allen Fällen einer Zusammenlegung, die zum Erlöschen der Gesellschaft führen können, muss die Zusammenlegung von der Hauptversammlung gemäß den im Gesetz vom 10. August 1915 zu Satzungsänderungen festgelegten Quorums- und Mehrheitserfordernissen beschlossen werden.

4.5 TRENNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Gemäß Artikel 5 der Satzung der Gesellschaft ist eine haftungsmäßige Trennung zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds zu gewährleisten. Die Gesellschaft wird als Fonds mit mehreren Teilfonds betrieben, d. h., sie besteht aus mehreren Teilfonds, die jeweils ein eigenes Gebilde mit Vermögen und Verbindlichkeiten darstellen und eine eigene Anlagepolitik verfolgen. Jeder Teilfonds wird wie ein separates Gebilde behandelt, das eigene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen mit sich bringt. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds stehen nur zur Befriedigung von Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen bereit, die diesen Teilfonds betreffen. Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden zu gleichen Teilen oder anteilig zum jeweiligen Nettovermögen auf die einzelnen Teilfonds verteilt, sofern die Beträge dies rechtfertigen.

4.6 INTERESSENSKONFLIKTE

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die globale Vertriebsstelle, die Vertriebsstellen, die Depotstelle und deren jeweilige Subunternehmer können in ihrem Geschäftsverlauf potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. Bei der Durchführung von Transaktionen, in denen Konflikte oder potenzielle Interessenskonflikte entstehen können, haben die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die globale Vertriebsstelle, die Vertriebsstellen, die Depotstelle und deren jeweilige Subunternehmer jeweils ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft und anderen Personen zu beachten. Falls solche Konflikte entstehen, unternimmt jede dieser Personen alle angemessenen Anstrengungen oder wird hierzu von der Gesellschaft aufgefordert, alle solchen Interessenskonflikte fair zu lösen (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) und zu gewährleisten, dass die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber fair behandelt werden.

Handel mit Eigeninteresse

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die globale Vertriebsstelle, die Vertriebsstellen, die Depotstelle sowie deren jeweilige Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Partner, Agenten, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Subunternehmer oder Bevollmächtigte (gemeinsam die **interessierten Parteien** und jede eine **interessierte Partei**) können:

A. miteinander oder mit der Gesellschaft Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen tätigen oder abschließen, einschließlich unter anderem Anlagen durch die Gesellschaft in Wertpapieren in einer Gesellschaft oder Körperschaft, deren Anlagen oder Obligationen Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds sind oder die an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sind;

B. in Anteile, Wertpapiere, Vermögenswerte oder Sachanlagen der zu den Sachanlagen der Gesellschaft gehörenden Art für ihre jeweiligen einzelnen Konten oder für Rechnung eines Dritten investieren und damit handeln;

C. als Broker, Händler, Agent, Kreditgeber handeln oder alle sonstigen Dienstleistungen in Verbindung mit der Ausführung von Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft erbringen;

D. als Gegenpartei von Derivatetransaktionen oder Kontrakten handeln, die im Auftrag der Gesellschaft abgeschlossen werden, oder als Indexsponsor oder Indexberechnungsstelle von Indizes handeln, in die die Gesellschaft über Derivatetransaktionen engagiert ist;

E. in Bezug auf WFG als Gegenpartei auftreten, und

F. als Agent oder Auftraggeber über oder zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern oder der Depotstelle oder deren Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Partnern, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern oder Bevollmächtigen den Verkauf, die Ausgabe oder den Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen an die oder von der Gesellschaft abwickeln.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von Barmitteln können in Einlagenzertifikaten oder Bankanlagen angelegt werden, die von einer interessierten Partei ausgegeben wurden. Bankgeschäfte oder vergleichbare Transaktionen können ebenfalls mit oder durch eine interessierte Partei getätigt werden (sofern sie über eine Lizenz für derartige Aktivitäten verfügt).

Provisionen, Gebühren und sonstige Vergütungen oder Vorteile, die aus vorstehenden Aktivitäten entstehen, können von der jeweiligen interessierten Partei behalten werden.

Diese Transaktionen müssen abgewickelt werden, als wären sie zu handelsüblichen, zwischen unabhängigen Partnern verhandelten Bedingungen wirksam geworden.

Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen können die Anlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen im Auftrag anderer Investmentfonds und Konten aktiv an Transaktionen mit denselben Wertpapieren und Instrumenten mitwirken, in die die Teilfonds investieren. Die Anlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können Anlageverwaltungsdienste für andere Investmentfonds und Konten erbringen, die mit den Anlagezielen der Teilfonds vergleichbare oder davon abweichende Anlageziele verfolgen und/oder die möglicherweise mit den Teilfonds vergleichbare Anlageprogramme verfolgen und an denen die Teilfonds nicht beteiligt sind. Die für andere Investmentfonds oder Konten verfolgten Portfoliostrategien der Anlageverwalter und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen könnten im Konflikt mit den Transaktionen und Strategien stehen, die von den Anlageverwaltern in der Verwaltung eines Teilfonds empfohlen werden, und die Preise und Verfügbarkeit von Wertpapieren und Instrumenten beeinträchtigen, in die dieser Teilfonds investiert.

Die Anlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können für ihre anderen Kunden in einer Weise beratend tätig werden oder handeln, die von der Beratung oder Terminierung oder Art einer Handlung bezüglich Anlagen eines Teilfonds abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter sind nicht verpflichtet, einen Teilfonds auf Anlagegelegenheiten aufmerksam zu machen, auf die sie andere Kunden möglicherweise hinweisen.

Die Anlageverwalter widmen den Aktivitäten eines Teilfonds so viel ihrer Zeit, wie sie dies für erforderlich und angemessen halten. Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen unterliegen hinsichtlich der Errichtung weiterer Investmentfonds, des Eingehens anderer Anlageverwaltungsbeziehungen oder der Durchführung anderer geschäftlicher

Aktivitäten keinen Beschränkungen, auch wenn solche Aktivitäten mit einem Teilfonds in Konkurrenz stehen können. Diese Aktivitäten werden nicht als Interessenskonflikte hervorrufend betrachtet.

Zusätzliche Betrachtungen zu Interessenskonflikten können gegebenenfalls für einen bestimmten Teilfonds entsprechend der näheren Beschreibung im jeweiligen Datenblatt erforderlich sein.

****

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders vorgesehen, müssen die Anlagen der einzelnen Teilfonds stets mit den nachfolgenden Anlagebeschränkungen vereinbar sein.

A. Zulässige Instrumente:

Die Anlagen der Gesellschaft (und jedes ihrer Teilfonds) können umfassen:

(1) An einer amtlichen Börse zur Notierung zugelassene oder an einem geregelten Markt gehandelte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

(2) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem sonstigen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats zugelassen sind

(3) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt oder sonstigen geregelten Markt in einem Land in West- oder Osteuropa, Asien, Ozeanien, Afrika oder auf dem amerikanischen Kontinent gehandelt werden

(4) Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern:

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt entsprechend den Punkten (1) bis (3) oben gestellt wird; und
- diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist

(5) Anteile und Aktien von OGAW und anderen Investmentfonds im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkte a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sich diese in einem EU-Mitgliedstaat befinden, sofern:

- diese anderen Investmentfonds nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- das Schutzniveau für Anteilsinhaber dieser Investmentfonds dem Schutz der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EWG gleichwertig sind;
- die Aktivitäten dieser anderen Investmentfonds Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten sind, die eine Bewertung der Aktiva und Passiva, der Gewinne und der Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglichen;
- die OGAW oder diese anderen Investmentfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer Investmentfonds anlegen dürfen.

(6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen auszahlbar sind oder zurückgezogen werden können und eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten haben, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, oder, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts nicht in einem EU-Mitgliedstaat befindet, sofern das Institut angemessenen Regulierungen unterliegt, die die CSSF als den im EU-Recht verankerten Regulierungen gleichwertig anerkennt.

(7) Derivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gemäß den oben stehenden Punkten (1), (2), und (3) oben gehandelt werden und/oder Derivate, die im Freiverkehr gehandelt werden (**OTC-Derivate**), sofern:

(i)
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts A, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der entsprechende Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
- es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um Institute handelt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und zu den von der CSSF für diese Transaktionsarten zugelassenen Kategorien gehören; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(ii) Unter keinen Umständen darf der entsprechende Teilfonds bei diesen Geschäften von seinen Anlagezielen abweichen.

(8) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, dass sie:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; oder

- von einer Gesellschaft ausgegeben werden, deren Wertpapiere an einem unter den Punkten (1), (2) und (3) oben genannten geregelten Markt oder anderen geregelten Markt gehandelt werden; oder

- von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordentlichen Aufsicht gemäß den durch die EU-Recht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die an Aufsichtsvorschriften gebunden ist, die von der CSSF als mindestens genauso streng wie die durch EU-Recht vorgesehenen Vorschriften erachtet werden; oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrichs oben gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um ein Unternehmen, das innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Unternehmen umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um ein Unternehmen handelt, das die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B. Sonstige mögliche Anlagen

Jeder Teilfonds kann auch:

(1) bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in anderen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den in Abschnitt A, Punkten (1) bis (4) und (8) genannten anlegen;

(2) ergänzend flüssige Mittel und ähnliche Instrumente halten, wobei von dieser Beschränkung ausnahmsweise und vorübergehend abgewichen werden kann, wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine solche Entscheidung im Interesse der Anteilsinhaber ist;

(3) Kredite bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds aufnehmen, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt;

(4) über Back-to-Back-Darlehen Fremdwährungen erwerben.

C. Anlagebeschränkungen und -grenzen:

Zusätzlich beachtet die Gesellschaft hinsichtlich des Nettovermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen pro Emittent:

(a) Vorschriften zur Risikostreuung

Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist oder die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich bei Ansprüchen der Anleger des betreffenden Teilfonds sowie der Gläubiger haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, des Geschäftsbetriebs oder der Auflösung des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung als eigenständiger Emittent anzusehen.

- **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

(1) Ein Teilfonds darf keine Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben, wenn nach diesem Erwerb:

(i) mehr als 10 % seines Nettovermögens auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente entfallen, die von diesem Emittenten begeben werden;

(ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jedes Emittenten, in den mehr als 5 % des Nettovermögens investiert sind, 40 % des Wertes des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds überschreitet. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, sowie für OTC-Derivategeschäfte mit diesen Instituten.

(2) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

(3) Ungeachtet der individuellen Grenzen der Punkte (1) und (2) und des Gegenpartei-Risikolimits darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die begeben wurden von
- Einlagen in, und/oder
- aus Transaktionen mit OTC-Derivaten entstehende Engagements mit

einer einzelnen Einrichtung über 20 % ihres Nettovermögens.

(4) Die in Punkt (1) genannte Anlagegrenze von 10 % kann bei bestimmten Anleihen auf maximal 25 % angehoben werden, wenn sie von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Anleihen unterliegen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Ausgabe dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei einem Konkurs des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Sofern ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in solchen Anleihen anlegen kann, die von demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

(5) Die in Punkt (1) festgelegte Grenze von 10 % kann auf maximal 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem sonstigen Staat oder internationalen öffentlichen Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

(6) Die unter den Punkten (4) und (5) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt (1) genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

(7) Die in den Punkten (1) bis (5) festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Folglich dürfen die Anlagen jedes Teilfonds in von derselben Einrichtung ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in mit dieser Einrichtung gehandelten Derivaten insgesamt 35 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

(8) Gesellschaften, die der Unternehmensgruppe angehören, werden zum Zweck der Berechnung der unter den Punkten (1) bis (7) oben genannten Grenzen als eine einzige Einrichtung betrachtet.

(9) Ein Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe anlegen.

(10) Unbeschadet der im Abschnitt (b) „Anlageverbote“ unten festgelegten Grenzen können die unter den Punkten (1) bis (9) oben angegebenen Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn in Übereinstimmung mit den Gründungsdokumenten der Gesellschaft mit der Anlagepolitik des Teilfonds das Ziel verfolgt wird, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleihenindex auf folgender Grundlage nachzubilden:

- Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend gestreut.
- Der Index stellt einen Standard für den Markt dar, auf den er sich bezieht.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Anlagegrenze von 20 % kann auf 35 % angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

(11) Ungeachtet der oben genannten Anlagegrenzen ist jeder Teilfonds berechtigt, gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 %

seines Vermögens in verschiedene Emissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zu investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, qualifizierten Nicht-OECD-Mitgliedstaaten (wie Mitglieder der G20-Gruppe, Singapur und Hongkong) oder internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen, denen ein oder mehrere EU- Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Werte aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Werte ein und derselben Emission 30 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

- **Anteile oder Aktien von OGAW und/oder anderen Investmentfonds**

(12) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile desselben OGAW oder anderen Investmentfonds gemäß Definition in Abschnitt A, Punkt (5) oben investieren.

(13) Anlagen in Anteilen oder Aktien anderer Investmentfonds als OGAW dürfen 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

(14) Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer Investmentfonds investiert, die unmittelbar oder aufgrund von Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung (bei mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Anteilskapitals) verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des Teilfonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder Investmentfonds keine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.

(15) Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in anderen OGAW und/oder anderen Investmentfonds an, können dem Teilfonds selbst und dem anderen OGAW und/oder anderen Investmentfonds, in die er anzulegen beabsichtigt, maximal Verwaltungsgebühren in Höhe von 2,5 % berechnet werden.

(16) Im Jahresbericht der Gesellschaft muss für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren ausgewiesen werden, die dem Teilfonds und dem OGAW und/oder anderen Investmentfonds, in denen der Teilfonds anlegt, berechnet werden.

(17) Wenn die Depotstelle Rabatte von Anlagen in anderen OGAW und/oder andere Investmentfonds erhält, in die die Gesellschaft investiert ist, verwahrt die Depotstelle diese Rabatte für den entsprechenden Teilfonds (abzüglich zwischen der Gesellschaft und der Depotstelle vereinbarter Verwaltungskosten).

(18) Bestimmten Teilfonds ist gemäß den Bedingungen des jeweiligen Datenblatts die Anlage von mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in OGAW und/oder andere Investmentfonds nicht gestattet.

(b) Anlageverbote

(19) Die Gesellschaft darf keine Anteile erwerben, die mit Stimmrechten behaftet sind, wenn dies dazu führen würde, dass die Gesellschaft einen erheblichen Einfluss auf die Verwaltung des Emittenten ausüben kann.

(20) Die Gesellschaft darf (i) nicht mehr als 10 % der stimmrechtlosen Anteile desselben Emittenten, (ii) mehr als 10 % der Anleihen desselben Emittenten, (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten oder (iv) mehr als 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder anderen Investmentfonds erwerben. Die unter den Punkten (ii) bis (iv) festgelegten Grenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht beachtet werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Betrag der ausgegebenen übertragbaren Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Von den oben genannten Grenzen ausgenommen sind übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 48, Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Mitgliedstaat der OECD begeben bzw. garantiert werden oder die von öffentlichen internationalen Organisationen begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

(21) Teilfonds dürfen nicht:

(i) übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere zulässige Anlagen leerverkaufen

(ii) Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate erwerben, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass Geschäfte mit Währungen, Derivaten, Indizes oder Wertpapieren sowie Termingeschäfte und Futures, Optionskontrakte und Swapkontrakte und vergleichbare Instrumente nicht als Geschäfte mit diesen Instrumenten im Sinne dieser Beschränkung gelten

(iii) in Immobilien investieren und Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte kaufen oder verkaufen

(iv) Kredite aufnehmen, außer: (y) die Kreditaufnahme erfolgt in Form eines Back-to-Back-Darlehens für den Kauf von Fremdwährungen oder (z) der Kredit ist nur vorübergehend und überschreitet 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht

(v) Kredite gewähren oder für Dritte bürgen Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Anlagen, die nicht voll eingezahlt sind.

D. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Einsatz von EPM-Techniken

Allgemeines

(1) Die Gesellschaft muss (i) ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu jeder Zeit zu überwachen und zu messen, und sie muss (ii) ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung von OTC- Derivaten anwenden.

(2) Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko aus Derivaten den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Das Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, des Risikos zukünftiger Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt.

(3) Ein Teilfonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Engagement in die Basiswerte insgesamt die unter den Punkten (1) bis (9) von Abschnitt C festgelegten Anlageobergrenzen nicht übersteigt.(a) „Vorschriften zur Risikostreuung“ oben. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei diesen Transaktionen von den im Prospekt und im entsprechenden Datenblatt genannten Anlagezielen abweichen. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Kapitalanlagen nicht bezüglich der Positionen (1) bis (9) von Abschnitt C dargelegten Höchstgrenzen kombiniert werden.(a) „Vorschriften zur Risikostreuung“ oben.

(4) Soweit im relevanten Datenblatt für einen Teilfonds nicht anders angegeben, ist es nicht die Kernstrategie der Teilfonds, ihr Anlageziel zu erreichen, indem sie einen oder mehrere Total Return Swaps (**TRS**) oder ähnliche derivative Finanzinstrumente eingehen. Bestimmte Teilfonds können jedoch als Ergänzung über einen oder mehrere TRS oder ähnliche derivative Finanzinstrumente ein Engagement in zulässigen Finanzindizes oder Referenzvermögenswerten eingehen, die mit ihren Anlagezielen im Einklang stehen. Die Teilfonds gehen OTC-Derivate (einschließlich TRS und anderer Derivate mit ähnlichen Eigenschaften) nur mit erstklassigen, auf solche Transaktionen spezialisierten Finanzinstituten ein, die keine diskretionären Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder des dem OTC-Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerts besitzen.

(5) Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Absatzes D berücksichtigt werden.

(6) Die Jahresberichte der Gesellschaft enthalten für jeden Teilfonds, der über den relevanten Berichtszeitraum derivative Finanzinstrumente gehalten hat, Einzelheiten über:

(a) das über derivative Finanzinstrumente erzielte Engagement im Basiswert

(b) die Identität von Gegenparteien dieser derivativen Finanzinstrumente

(c) die Art und den Betrag der zur Verringerung des Gegenparteirisikos erhaltenen Sicherheiten

(7) Die Teilfonds können entsprechend der näheren Beschreibung im Prospekt Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen, unter folgenden Bedingungen nutzen:

(a) Sie sind wirtschaftlich angemessen, da sie kosteneffizient ausgeführt werden.

(b) Sie werden für eines oder mehrere der folgenden speziellen Ziele eingegangen: Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags bei einem angemessenen Risikoniveau für den entsprechenden Teilfonds, das seinem Risikoprofil und den anwendbaren Richtlinien zur Risikostreuung entspricht.

(c) Ihre Risiken werden vom Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst.

(8) Die Gesellschaft und ihre Teilfonds gehen keine Swap-Geschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente oder Indizes ein, einschließlich TRS, außer wenn in den relevanten Datenblättern etwas anderes angegeben ist und im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen. Bei Total Return Swaps wird das Recht auf Erhalt des Gesamtertrags (Kupons plus Kapitalgewinne oder -verluste) eines bestimmten Referenzvermögenswerts, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen die Verpflichtung, feste oder variable Zinszahlungen zu leisten, getauscht. Daher ermöglicht der Einsatz von TRS oder anderen Derivaten mit ähnlichen Merkmalen das Eingehen eines synthetischen Engagements an bestimmten Märkten oder in bestimmten Basiswerten, ohne direkt (und/oder vollständig) in diese Basiswerte zu investieren.

(9) Die Gesellschaft setzt keine WFG ein, außer wenn in den relevanten Datenblättern etwas anderes angegeben ist und im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen Die Gesellschaft und ihre Teilfonds können WFG zur Risikominderung (Absicherung) einsetzen, um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu generieren oder um die Kosten zu reduzieren. Jeder Einsatz von WFG zu Anlagezwecken erfolgt im Einklang mit dem Risikoprofil und den Regeln der Risikodiversifikation, die für die Gesellschaft und ihre Teilfonds gelten. WFG beinhalten folgende Transaktionen:

(a) „Wertpapierverleihgeschäft“ bzw. „Wertpapierentleihgeschäft“ bezeichnet ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass der Entleiher zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierverleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft;

(b) „Kauf-/Rückverkaufgeschäft“ oder „Verkauf-/Rückkaufgeschäft“ bezeichnet ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen; dieses Geschäft ist ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft für die Gegenpartei, die Wertpapiere oder garantierte Rechte kauft, und ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte weder von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung im Sinne des nachstehenden Buchstabens (c) erfasst sind;

(c) „Pensionsgeschäft“ bezeichnet ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte – oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen – zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung;

(d) „Lombardgeschäft“ bezeichnet ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind.

(10) Die Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich WFG (**EPM-Techniken**), die von den Teilfonds gemäß Punkt (7) oben genutzt werden dürfen, unterliegen folgenden Bedingungen:

(a) Beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft sicherstellten, dass sie jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder das Wertpapierleihgeschäft zu kündigen.

(b) Beim Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes kündigen kann. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts abrufbar ist, wird der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds herangezogen.

(c) Beim Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das Pensionsgeschäft kündigen kann.

(d) Die Verwaltungsgesellschaft bezieht diese EPM-Techniken in die Entwicklung ihres Verfahrens zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos ein, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft ihre Rücknahmeverpflichtungen jederzeit einhalten kann.

(e) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit, die sieben (7) Tage nicht übersteigt, sollten als Vereinbarungen angesehen werden, die das Abrufen der Vermögenswerte durch die Gesellschaft zu jeder Zeit erlauben.

(11) Die Gesellschaft oder einer ihrer Beauftragten meldet die Einzelheiten aller eingegangenen WFG oder TRS an ein Transaktionsarchiv oder an die ESMA, je nachdem, wie es in der Verordnung zur Regulierung von WFG vorgeschrieben ist. WGF und TRS können für jedes Instrument, das gemäß Artikel 50 der Richtlinie 2009/65/EG zulässig ist, eingesetzt werden.

(12) Der maximale und der voraussichtliche Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von WFG und TRS sein können, sowie die Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von WFG oder TRS sind, werden für die einzelnen Teilfonds in den relevanten Datenblättern aufgeführt.

(13) Alle durch den Einsatz von EPM-Techniken oder WFG erzielten Erträge werden nach Abzug der direkten und indirekten operativen Kosten in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien 2014/937 vom 1. August 2014 über ETFs und andere OGAW-Themen an den betreffenden Teilfonds zurückgezahlt. Die Gebühren eines WFG-Beauftragten, der EPM-Techniken oder WFG einsetzt, dürfen 50 % der gesamten von diesen EPM-Techniken oder WFG generierten Erträge nicht übersteigen. Die restlichen Erträge fallen dem entsprechenden Teilfonds zu. Bis auf Weiteres beabsichtigt die Gesellschaft, nur Pensionsgeschäfte als WFG einzusetzen. Pensionsgeschäfte werden durch Edmond de Rothschild (France) oder eine ordnungsgemäß regulierte Einrichtung der EdR Group gemäß den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts vorherrschenden Marktbedingungen durchgeführt. Die Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit diesen Geschäften werden von dem betreffenden Teilfonds getragen. Die durch das Geschäft erzielten Erträge werden vollständig an den betreffenden Teilfonds gezahlt.

(14) Vermögenswerte, die Gegenstand von WFG und TRS sind, werden von der Depotbank verwahrt.

(15) Im Jahresbericht der Gesellschaft sind folgende Informationen enthalten:

(a) das über EPM-Techniken erzielte Engagement

(b) die Identität von Gegenparteien dieser EPM-Techniken

(c) die Art und der Betrag der zur Verringerung des Gegenparteirisikos erhaltenen Sicherheiten

(d) die Erträge aus EPM-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum mit direkten und indirekten Betriebskosten und entstandenen Gebühren.

(16) Die Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft enthalten zusätzliche Informationen über den Einsatz von WFG und TRS im Einklang mit Abschnitt A des Anhangs der Verordnung zur Regulierung von WFG.

(17) Das bei OTC-Derivaten und EPM-Techniken entstehende Gegenparteirisiko darf 10 % der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder in einem Land ist, in dem die CSSF die Aufsichtsvorschriften mit jenen der EU als gleichwertig betrachtet. In allen anderen Fällen wird diese Grenze auf 5 % festgelegt (die gemäß diesem Punkt 11 anwendbare Grenze von 5 % oder 10 % ist das **Gegenpartei-Risikolimit**).

(18) Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei ist gleich dem positiven aktuellen Marktwert aller Geschäfte bezüglich OTC-Derivaten und EPM-Techniken mit dieser Gegenpartei, sofern:

(a) bei bestehenden rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarungen die Risikoexposition aus Geschäften bezüglich OTC-Derivaten und EPM-Techniken mit derselben Gegenpartei aufgerechnet werden kann; und

(b) das Gegenparteirisiko eines Teilfonds durch den Betrag von Sicherheiten verringert wird, die zugunsten eines Teilfonds hinterlegt werden und sofern diese Sicherheiten jederzeit den unter Punkt (14) unten festgelegten Kriterien entsprechen. Die Teilfonds nutzen Sicherheiten zur Überwachung der Einhaltung des Gegenpartei-Risikolimits. Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten variiert daher entsprechend dem Umfang und Ausmaß der Geschäfte bezüglich OTC-Derivaten und EPM-Techniken, die ein Teilfonds mit derselben Gegenpartei abschließt.

(19) Alle zur Verringerung des Gegenparteirisikos verwendeten Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität – Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die in Punkt C.(18) oben festgelegten Bestimmungen erfüllen.

(b) Bewertung – Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen. Der Wert einer Sicherheit kann schwanken, und nach jeder Bewertung wird sichergestellt, dass die Sicherheit um den gewünschten Betrag erhöht wird, um den Wert der Position der jeweiligen OTC-Gegenpartei zu erreichen (Neubewertung auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses), d. h. ggf. durch Einfordern zusätzlicher Sicherheiten.

(c) Emittentenbonität – Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.

(d) Korrelation – Die vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten sollten von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei erwartet wird.

(e) Diversifizierung der Sicherheiten (Vermögenskonzentration) – Sicherheiten sollten im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn ein Teilfonds von einer Gegenpartei von OTC-Derivategeschäften oder Geschäften der EPM-Techniken einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die Grenze von 20 % für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Davon abweichend kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die Wertpapiere eines solchen Teilfonds sollten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen sollten.

(f) Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten, wie operationelle und rechtliche Risiken, sollten im Zuge des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und gemildert werden.

(g) Die erhaltene Sicherheit muss von der Gesellschaft im Namen des Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.

(20) Die Teilfonds akzeptieren nur folgende Vermögenswerte als Sicherheit:

(a) Liquide Vermögenswerte. Liquide Vermögenswerte umfassen nicht nur Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäß Definition in der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG. Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben werden, werden liquiden Finanzanlagen gleichgestellt;

(b) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

(c) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;

(d) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (e) und (f) unten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen.

(e) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden;

(f) auf einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassene oder gehandelte Aktien unter der Bedingung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

(21) Im Sinne von Punkt (14) oben gelten alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit EPM-Techniken erhält, als Sicherheiten.

(22) Einem Teilfonds gestellte unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

(23) Einem Teilfonds gestellte Barsicherheiten dürfen nur wie folgt verwendet werden:

(a) als Einlage bei Kreditinstituten, deren eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet oder die Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als den durch die EU- Gesetzgebung festgeschriebenen gleichwertig betrachtet werden;

(b) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen;

(c) zum Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte genutzt werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;

(d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit gemäß der Definition in den CESR-Richtlinien 10-049 über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds investiert werden.

(24) Zugunsten eines Teilfonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragung hinterlegte Sicherheiten sollten von der Depotstelle oder einer ihrer Korrespondenten oder Unterverwahrstellen gehalten werden. Im Rahmen einer Sicherungsrechtsvereinbarung (z. B. einer Verpfändung) zugunsten eines Teilfonds gestellte Sicherheiten können von einer dritten Verwahrstelle gehalten werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

(25) Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Methode für Bewertungsabschläge auf Kategorien von Vermögenswerten an, die von oder für Rechnung der Gesellschaft angenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert nur liquide Mittel und hochwertige Staatsanleihen als Sicherheiten mit Bewertungsabschlägen zwischen 1 und 10 %. Bewertungsabschläge erfolgen auf der Grundlage der Kreditqualität, Preisvolatilität und Bedingungen der Sicherheiten.

(26) Die Gegenparteien von TRS und WFG müssen vorbehaltlich möglicher anderer Kriterien mindestens:

(a) erstklassige Kreditinstitute sein;

(b) in OECD-Ländern ansässig sein;

(c) ein Mindest-Investment-Grade-Rating haben (ein Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor‘s oder ein gleichwertiges Rating, oder ein Rating, das vom Anlageverwalter / von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen wird).

E. Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der **anlegende Teilfonds**) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeder ein **Ziel-Teilfonds**) emittiert werden oder emittiert werden sollen, ohne dass die Gesellschaft hinsichtlich Zeichnung, Erwerb und/oder Besitz eigener Anteile durch eine Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, sofern:

- der Ziel-Teilfonds nicht in den anlegenden Teilfonds investieren darf; und
- der Ziel-Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder anderen Investmentfonds anlegen darf; und
- eventuell mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundene Stimmrechte so lange ausgesetzt werden, wie die Anteile vom anlegenden Teilfonds gehalten werden, ohne dass die entsprechende Behandlung in den Abschlüssen und Halbjahresberichten davon berührt wird; und
- solange die Anteile des Ziel-Teilfonds vom anlegenden Teilfonds gehalten werden, deren Wert für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Überprüfung der vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 geforderten Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

F. Ungeachtet aller vorstehenden Bedingungen gilt:

(1) Gemäß dem Prinzip der Risikostreuung kann jeder Teilfonds in einem Zeitraum von sechs Monaten nach seinem Zulassungsdatum von Abschnitt C.(a) „Vorschriften zur Risikostreuung“ und sonstigen Anlagebeschränkungen und -grenzen abweichen, die im entsprechenden Datenblatt festgelegt sind. Für einen Teilfonds, welcher nach seiner Zulassung aktiviert wurde, entspricht der Bezug auf das Genehmigungsdatum dem Tag der effektiven Auflegung des jeweiligen Teilfonds.

(2) Die oben festgelegten Anlagegrenzen müssen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die zum Vermögen des betreffenden Teilfonds gehören, nicht eingehalten zu werden.

(3) Überschreitet die Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten die vorgegebenen Grenzen, muss ihr vorrangiges Ziel bei den von ihr getätigten Verkäufen darin bestehen, dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber Abhilfe zu schaffen.

(4) Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern dies erforderlich ist, um die Gesetze und Vorschriften der Länder einzuhalten, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

G. Master-Feeder-Strukturen

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen luxemburgischer Gesetze und Vorschriften kann die Gesellschaft (i) einen Teilfonds auflegen, der ein Feeder-OGAW oder ein Master-OGAW ist, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umwandeln oder (iii) den Master-OGAW gegen einen ihrer Feeder-OGAW-Teilfonds austauschen.

(1) Ein Feeder-OGAW investiert mindestens 85 % seines Nettovermögens in die Anteile oder Aktien eines anderen OGAW.

(2) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in einer oder mehreren der folgenden Formen anlegen:

(a) Barmittel als Ergänzung

(b) derivative Finanzinstrumente, die nur für Absicherungszwecke eingesetzt werden dürfen

(c) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unerlässlich sind

(3) Zur Berechnung seines Gesamtengagements in Finanzderivaten muss ein Feeder-OGAW sein eigenes direktes Risiko gemäß den Bedingungen von (2) (b) oben kombinieren mit:

(a) entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW verglichen mit Finanzderivaten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW in den Master- OGAW; oder

(b) dem in den Verwaltungsrichtlinien oder den Auflegungsdokumenten des Master-OGAW genannten potenziellen maximalen Gesamtrisikos des Master- OGAW verglichen mit Finanzderivaten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder- OGAW in den Master-OGAW.

****

6. GEMEINSAME VERWALTUNG UND ANLAGE (POOLING) VON VERMÖGENSWERTEN

Um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, entsprechend der Satzung alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit anderen Teilfonds der Gesellschaft zu verwalten (Pooling-Verfahren) oder alle oder einen Teil der Vermögenswerte, gegebenenfalls mit Ausnahme einer Liquiditätsreserve oder einem bzw. mehreren Teilfonds der Gesellschaft, mit den Vermögenswerten anderer luxemburgischer Investmentfonds bzw. einem oder mehrerer Teilfonds anderer luxemburgischer Investmentfonds (die **Partei oder Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte**) gemeinsam zu leiten, für welche die Depotstelle der Gesellschaft als Depotbank festgelegt wurde. Die gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte erfolgt gemäß der Anlagepolitik der Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, die alle identische oder vergleichbare Ziele verfolgen (die derart gemeinsam verwalteten oder gepoolten Vermögenswerte werden als **gemeinsam verwaltete Vermögenswerte** bezeichnet). Die Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte beteiligen sich an diesem Pooling oder diesen gemeinsamen Verwaltungsvereinbarungen nur, soweit dies nach ihren eigenen jeweiligen Prospekten und Anlagebeschränkungen zulässig ist.

Jede Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte hat einen proportionalen Anteil an gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entsprechend ihrem Beitrag zu den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten. Die Vermögenswerte werden den Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte proportional zu den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zugewiesen.

Die Rechte jeder teilnehmenden Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden auf jede Investitionslinie dieser gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angewendet.

Diese gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entstehen durch die Transaktion liquider Mittel oder gegebenenfalls anderer Vermögenswerte aller Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Dementsprechend kann der Verwaltungsrat regelmäßig Übertragungen auf gemeinsam verwaltete Vermögenswerte vornehmen. Die Vermögenswerte können auch bis zu dem Betrag an eine der Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte rückübertragen werden, der dem Wert der Beteiligung dieser Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht.

Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen, die naturgemäß im Zusammenhang mit der gemeinsamen Vermögensverwaltung entstehen, werden jeder der Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anteilsmäßig zu ihrer Beteiligung zugeordnet. Diese Erträge können von der beteiligten Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte behalten oder in die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte reinvestiert werden.

Alle im Rahmen der gemeinsamen Vermögensverwaltung entstanden Kosten und Aufwendungen werden den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten belastet. Diese Kosten und Aufwendungen werden jeder Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte proportional zu ihren Ansprüchen an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zugeordnet.

Wenn ein Teilfonds Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte ist und die Anlagebeschränkungen dieses Teilfonds verletzt werden, muss der Verwaltungsrat selbst bei Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch Anwendung auf die betreffenden gemeinsam verwalteten Vermögenswerte durch die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls den Fondsmanager diese zur Verringerung der betreffenden Anlagen im Verhältnis der Beteiligung des betreffenden Teilfonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten auffordern oder gegebenenfalls die Beteiligung an den betreffenden gemeinsam verwalteten Vermögenswerten verringern, sodass die Anlagebeschränkungen dieses Teilfonds eingehalten werden.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird oder der Verwaltungsrat ohne die erforderliche Mitteilung beschließt, die Beteiligung der Gesellschaft oder eines Teilfonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zu beenden, werden die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte den Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anteilig gemäß ihrer jeweiligen Beteiligung an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zugewiesen.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass gemeinsam verwaltete Vermögenswerte ausschließlich der effizienten Verwaltung dienen, soweit alle Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte dieselbe Depotbank nutzen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte sind keine eigenständigen Rechtspersönlichkeiten und für Anleger nicht direkt zugänglich. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds sind jedoch jederzeit getrennt und identifizierbar.

****

7. BESONDERE RISIKOERWÄGUNGEN

7.1 ALLGEMEINES

Mit den folgenden Ausführungen sollen Anleger über die Unsicherheiten und Risiken informiert werden, die mit Anlagen und Geschäften in übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbunden sind. Anleger sollten beachten, dass der Preis der Anteile und die Erträge aus ihnen sowohl steigen als auch fallen können und dass Anteilsinhaber möglicherweise den investierten Betrag nicht vollständig zurückerhalten. Die frühere Wertentwicklung ist nicht unbedingt ein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung und Aktien sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Wenn die Währung des jeweiligen Teilfonds von der Landeswährung des Anlegers oder den Währungen der Märkte, in denen der Teilfonds anlegt, abweicht, besteht die Möglichkeit zusätzlicher Verluste (oder zusätzlicher Gewinne) für den Anleger, die größer sind als die üblichen Anlagerisiken.

Während die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet wurde, können die Gesellschaft oder ein Teilfonds unter bestimmten Umständen liquidiert werden, die in Kapitel 4.4, „Zusammenlegung oder Liquidation von Teilfonds, Klassen oder Unterklassen“, näher beschrieben sind.

Bezüglich der jeweiligen Teilfonds wird zukünftigen Anlegern empfohlen, ihre fachkundigen Berater wie ihren Rechtsanwalt, Steuerberater oder Anlageberater zu konsultieren, ob eine Anlage in einen bestimmten Teilfonds für sie geeignet ist.

7.2 ANLAGEZIEL

Anleger sollten sich auch der Anlageziele des Teilfonds bewusst sein, da aus ihnen hervorgehen kann, dass der Teilfonds in begrenztem Rahmen in Bereichen anlegen kann, die nicht unbedingt mit dem Namen eines Teilfonds verbunden werden. Diese anderen Märkte und/oder Vermögenswerte können mehr oder weniger volatil als der Kernanlagebereich sein, und die Performance hängt teilweise von diesen Anlagen ab. Jede Anlage birgt Risiken, und es kann keine Garantie gegen Verluste geben, die aus einer Anlage in Anteilen entstehen können. Darüber hinaus kann es keine Sicherheit geben, dass die Anlageziele eines Teilfonds bezüglich seiner Gesamtperformance tatsächlich erreicht werden. Anleger sollten daher (bevor sie eine Anlage tätigen) sicherstellen, dass sie mit dem Risikoprofil der beschriebenen Gesamtziele einverstanden sind.

7.3 WÄHRUNGSABGESICHERTE UNTERKLASSE

Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass zwar beabsichtigt wird, den Wert des Nettovermögens in der Referenzwährung des Teilfonds oder das Währungsengagement bestimmter (jedoch nicht notwendigerweise aller) Vermögenswerte des relevanten Teilfonds entweder in der Referenzwährung der währungsabgesicherten Unterklasse oder in einer alternativen Währung abzusichern, der Währungsabsicherungsprozess jedoch möglicherweise keine genaue Absicherung bietet. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass die Absicherung uneingeschränkt erfolgreich sein wird.

7.4 ANLEGERPROFIL

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der in jedem Datenblatt enthaltene Abschnitt „Typisches Anlegerprofil“ nur zu Informationszwecken dient. Vor einer Anlage sollten Anleger die in diesem Prospekt und im KIID enthaltenen Informationen sorgfältig abwägen. Anleger sollten ihre eigenen persönlichen Umstände einschließlich der Höhe ihrer Risikobereitschaft, finanzieller Umstände und Anlageziele berücksichtigen.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre Rechtsberater, Steuerberater und Finanzberater zu konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in der Gesellschaft entscheiden.

7.5 AUSSETZUNG DES ANTEILHANDELS

Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rückgabe von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Kapitel 14 „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“).

7.6 DIVIDENDEN

Dividenden zahlende Anteilsklassen schütten möglicherweise nicht nur Anlageerträge, sondern auch realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge oder Kapital aus. Wenn Kapital ausgeschüttet wird, führt dies zu einer entsprechenden Wertverringerung der Anteile und zu einer Verringerung des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum.

7.7 OPTIONSSCHEINE

Wenn die Gesellschaft in Optionsscheinen anlegt, schwanken die Werte der Optionsscheine aufgrund der höheren Volatilität der Preise für Optionsscheine voraussichtlich mehr als die Preise der Basiswerte.

7.8 ANLAGEN IN SCHWELLEN- UND WENIGER ENTWICKELTEN MÄRKTEN

In Schwellen- und weniger entwickelten Märkten, in denen einige der Teilfonds anlegen werden, befindet sich die Infrastruktur der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Aufsicht noch in der Entwicklung und es besteht eine große rechtliche Unsicherheit für lokale Marktteilnehmer und ihre ausländischen Geschäftspartner. In einigen Märkten bestehen unter Umständen höhere Risiken für Anleger, die deshalb

vor einer Anlage sicher sein sollten, dass sie die damit einhergehenden Risiken verstehen, und die davon überzeugt sind, dass sich eine solche Anlage als Teil ihres Portfolios eignet. Somit sollten Anlagen in Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten nur von aufgeklärten Anlegern oder Experten vorgenommen werden, die unabhängig über die maßgeblichen Märkte Bescheid wissen sowie imstande sind, die verschiedenen Risiken bei solchen Anlagen abzuwägen, und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um das erhebliche Kapitalverlustrisiko bei solchen Anlagen zu tragen.

Zu den Ländern mit Schwellen- und weniger entwickelten Märkten gehören unter anderem (1) Länder mit einem aufstrebenden Aktienmarkt in einem Schwellenland gemäß Definition der International Finance Corporation, (2) Länder mit niedrigem bis mittlerem Einkommen gemäß der Weltbank und (3) alle Länder, die in den Publikationen der Weltbank als Entwicklungsländer geführt werden. Die Liste der Schwellen- und weniger entwickelten Märkte unterliegt laufenden Änderungen. Überwiegend umfasst sie Länder oder Regionen außer den USA, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland und Westeuropa. Die folgenden Aussagen dienen der Illustration der Risiken, die in unterschiedlichem Ausmaß bei Anlagen in Schwellen- und weniger entwickelten Märkten bestehen. Anleger sollten beachten, dass die Aussagen keine Beratung hinsichtlich der Eignung von Anlagen darstellen.

Politische und wirtschaftliche Risiken

- Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität könnte zu rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen oder zur Rücknahme rechtlicher, steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Reformen sowie Reformen des Marktes führen. Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung eingezogen werden.
- Administrative Risiken können zur Auferlegung von Beschränkungen für den freien Kapitalverkehr führen.
- Die Auslandsverschuldung eines Landes könnte dazu führen, dass plötzlich Steuern erhoben oder Devisenkontrollen durchgeführt werden.
- Hohe Zinsen und Inflation können bedeuten, dass Unternehmen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Umlaufkapital haben.
- Die Unternehmensleitungen im Land sind möglicherweise unerfahren bei der Führung von Unternehmen unter den Bedingungen der freien Marktwirtschaft.
- Ein solches Land hängt möglicherweise auch stark von seinen Waren- und aktuellen Ressourcenexporten ab, wodurch es für Preisrückgänge bei diesen Produkten anfällig ist.

Rechtliches Umfeld

- Die Auslegung und Anwendung von Verordnungen und Rechtsakten kann häufig widersprüchlich und ungewiss sein, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung.
- Die Gesetzgebung kann sich nachträglich ändern oder sie kann in Form von internen Vorschriften verabschiedet werden, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind.
- Die Unabhängigkeit der Justiz und die politische Neutralität können nicht garantiert werden.
- Staatliche Organe und Richter halten sich möglicherweise nicht an die Anforderungen des Gesetzes und entsprechender Verträge. Es besteht keine Sicherheit, dass Anleger vollständige oder teilweise Entschädigung für entstandene Schäden erhalten.
- Der Rechtsweg kann langwierig und verzögert sein.

Buchführungspraxis

- Das Rechnungslegungs-, Bilanzprüfungs- und Finanzberichtssystem entspricht gegebenenfalls nicht internationalen Standards.
- Selbst wenn die Berichte an internationale Standards angepasst wurden, sind eventuell nicht immer korrekte Informationen enthalten.
- Auch die Publikationspflichten für die Finanzberichterstattung der Unternehmen können eingeschränkt sein.

Risiko für Anteilsinhaber

- Bestehende Rechtsvorschriften sind möglicherweise noch nicht entsprechend entwickelt, um die Rechte von Minderheitsaktionären zu schützen.
- Seitens des Managements besteht im Allgemeinen kein Konzept einer treuhänderischen Verantwortung gegenüber Aktionären.
- Die Haftung für die Verletzung eventueller Aktionärsrechte kann beschränkt sein.

Markt- und Abrechnungsrisiken

- Den Wertpapiermärkten in einigen Ländern mangelt es an Liquidität, Effizienz und Regulierungs- und Aufsichtskontrollen im Vergleich zu entwickelteren Märkten.
- Mangelnde Liquidität kann die Veräußerung von Vermögenswerten erschweren. Aufgrund fehlender zuverlässiger Preisangaben für ein bestimmtes, von einem Teilfonds gehaltenes

- Wertpapier kann es schwierig sein, den Marktwert der Vermögenswerte zuverlässig zu bestimmen.
- Das Wertpapierregister wird möglicherweise nicht ordnungsmäßig geführt und das Eigentum oder die Unternehmensbeteiligung wird (oder bleibt) eventuell nicht vollständig geschützt.
- Die Registrierung von Wertpapieren kann verzögert erfolgen und während der Verzögerung kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen.
- Die Vorschriften für die Verwahrung von Vermögenswerten kann im Vergleich zu reiferen Märkten weniger entwickelt sein und dadurch ein zusätzliches Risiko für den Teilfonds aufweisen.
- Die Abrechnungsverfahren können weniger entwickelt sein und die Abrechnung kann noch in physischer und in entmaterialisierter Form erfolgen.

Preisbewegungen und Performance

- Faktoren, die den Wert von Wertpapieren auf manchen Märkten beeinflussen, sind schwer zu ermitteln.
- Anlagen in Wertpapieren auf bestimmten Märkten bergen ein hohes Risiko und der Wert solcher Anlagen kann sinken oder bis auf null fallen.

Währungsrisiko

- Der Umtausch von für den Verkauf von Wertpapieren erhaltenen Erlösen in eine Fremdwährung oder deren Übertragung von bestimmten Märkten kann nicht gewährleistet werden.
- Bei Anlagen in Anteilsklassen, die nicht gegen die Referenzwährung von Anlegern abgesichert sind, können Anleger dem Währungsrisiko ausgesetzt sein.
- Wechselkursschwankungen können auch zwischen dem Handelszeitpunkt eines Geschäfts und dem Erwerbszeitpunkt der Währung zur Erfüllung von Abwicklungspflichten eintreten.

Besteuerung

Anleger sollten insbesondere beachten, dass aktuell oder zukünftig möglicherweise für Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren auf manchen Märkten oder für den Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige von den Behörden dieses Marktes erhobene Gebühren oder Abgaben einschließlich einer Quellensteuer zu bezahlen sind. Steuergesetze und die -praxis sind in manchen Ländern, in denen die Gesellschaft aktuell oder zukünftig investieren kann (insbesondere Russland, China und andere Schwellenmärkte), nicht eindeutig festgelegt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder das Verständnis der gängigen Praxis ändern könnte, oder dass Gesetze rückwirkend geändert werden könnten. Daher besteht die Möglichkeit, dass auf die Gesellschaft eine zusätzliche Besteuerung in solchen Ländern zukommen könnte, die weder bei der Erstellung dieses Prospekts, noch bei der Tätigung der Anlagen bewertet oder ausgeschlossen werden kann.

Anleger sollten ein anwendbares brasilianisches Präsidialdekret in der jeweils gültigen Fassung mit Einzelheiten zum aktuellen IOF-Steuersatz (Steuer auf Finanzgeschäfte) beachten, das für Zu- und Abflüsse von Fremdwährungen gilt. Die brasilianische Regierung kann den geltenden Satz jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ändern. Die Anwendung der IOF-Steuer verringert den Nettoinventarwert je Anteil.

Ausführungs- und Gegenparteirisiko

Manche Märkte verfügen möglicherweise über keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, die das Gegenparteirisiko minimieren würde. Eventuell ist eine Zahlung für einen Kauf oder eine Lieferung für einen Verkauf vor dem Erhalt der Wertpapiere oder Verkaufserlöse zu erbringen.

Treuhandverhältnisse

Der Gesetzgebungsrahmen in einigen Märkten steht erst am Anfang, das Konzept des gesetzlichen/formalen Eigentums und wirtschaftlichen Eigentums oder der Wertpapierbeteiligung zu entwickeln. Demzufolge könnten die Gerichte in diesen Märkten die Auffassung vertreten, dass ein Nominee oder eine Verwahrstelle als registrierter Inhaber von Wertpapieren deren Volleigentümer ist und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte an diesen Papieren hat.

7.9 ANLAGEN IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen können größere Risiken beinhalten, als bei Anlagen in größeren und besser etablierten Unternehmen üblicherweise auftreten. Insbesondere kleine Unternehmen weisen häufig eine begrenzte Produktpalette auf, und ihr Zugang zu Märkten oder finanziellen Ressourcen kann beschränkt sein, und ihr Management kann von nur einer oder zwei Schlüsselpersonen abhängen.

Teilfonds, die in kleinere Gesellschaften investieren, können aufgrund der größeren potenziellen Volatilität der Aktienkurse kleiner Gesellschaften stärkere Wertschwankungen als andere Teilfonds aufweisen.

7.10 ANLAGEN IN BESTIMMTEN SEKTOREN

Bestimmte Teilfonds können ihre Anlagen auf Vermögenswerte konzentrieren, die zu bestimmten Wirtschaftssektoren gehören, wodurch sie den Risiken unterliegen, die mit der Konzentration von Anlagen in den betreffenden Sektoren unterliegen. Insbesondere können Anlagen in bestimmten spezifischen Wirtschaftssektoren wie Rohstoffen bei einer Abwertung der betreffenden Sektoren und insbesondere bei klimatischen Ereignissen, Naturkatastrophen, Wirtschaftsproblemen oder politischen oder sozialen Instabilitäten auf regionaler oder internationaler Ebene negative Konsequenzen haben.

7.11 EINSATZ VON EPM-TECHNIKEN

Vorbehaltlich der in Kapitel 5.D festgelegten Bedingungen und Grenzen kann ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer tätigen. Wenn die Gegenpartei eines Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts ausfallen sollte, könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der von dem Teilfonds in Verbindung mit dem Pensionsgeschäft oder umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder sonstigen Sicherheiten unter dem Rückkaufpreis bzw. dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere liegen. Ferner könnten dem Teilfonds bei einem Konkurs oder vergleichbaren Verfahren der Gegenpartei des Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts oder deren anderweitiger Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen am Rückkauftag Verluste entstehen, einschließlich Zins- oder Kapitalverlusten der Wertpapiere und Kosten in Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleihgeschäfte vorbehaltlich der in Kapitel 5.D festgelegten Bedingungen und Grenzen eingehen. Wenn die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts ausfallen sollte, könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der vom Teilfonds in Verbindung mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegen. Ferner könnten dem Teilfonds bei einem Konkurs oder vergleichbaren Verfahren der Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts oder bei einer nicht vereinbarungsgemäßen Rückgabe der Wertpapiere Verluste entstehen, einschließlich Zins- oder Kapitalverlusten der Wertpapiere und Kosten in Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Teilfonds setzen Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zur Verringerung von Risiken (Absicherung) oder zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für den entsprechenden Teilfonds ein. Bei der Nutzung dieser Techniken beachten die Teilfonds jederzeit die Bestimmungen von Kapitel 5.D. Die aus dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften entstehenden Risiken werden genau überwacht, und es werden Techniken (einschließlich Sicherheitenmanagement) in dem Bestreben genutzt, diese Risiken zu mindern. Wenngleich erwartet wird, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften allgemein keine wesentliche Auswirkung auf die Performance eines Teilfonds hat, kann der Einsatz dieser Techniken eine wesentliche negative oder positive Auswirkung auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben.

Für Lombardgeschäfte können die Teilfonds keine Kredite ausreichen und können Kredite nur vorbehaltlich der in der Richtlinie 2009/65/EG und im Prospekt enthaltenen Beschränkungen entgegennehmen.

7.12 EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Während der umsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vorteilhaft sein kann, sind mit diesen Instrumenten Risiken verbunden, die sich von den Risiken, die durch traditionellere Anlagen entstehen, unterscheiden und in bestimmten Fällen höher sind. Es folgt eine allgemeine Diskussion wichtiger Risikofaktoren und -ursachen bezüglich der Nutzung von Derivaten, die Anleger vor einer Anlage in einen Teilfonds verstehen sollten.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, das alle Anlagearten betrifft. Die Schwankungen der Werte von Wertpapieren hängt in erster Linie von den Schwankungen der Finanzmärkte sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Situation der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in ihrem Land beeinflusst werden.

Ferner sollten Anteilinhaber bei der Betrachtung des Anlageziels eines Teilfonds beachten, dass der Wert des Teilfondsvermögens eng mit der Entwicklung bestimmter Strategien, Märkte oder Vermögenswerte verknüpft ist. Folglich ergibt sich aus der Entwicklung und Schwankung der Strategien, Märkte oder Vermögenswerte ein potenzielles Risiko, und Anlagen in den Teilfonds unterliegen diesen Marktschwankungen ebenso.

Kontrolle und Überwachung

Derivateprodukte sind hochgradig spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und eine Risikoanalyse erfordern als sie bei Aktien und festverzinslichen Wertpapieren üblich sind. Für den Einsatz von Derivatetechniken bedarf es eines Verständnisses nicht nur der Basiswerte des Derivats, sondern auch des Derivats selbst, ohne den Vorteil zu haben, die Wertentwicklung des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können. Insbesondere erfordern der Einsatz und die Komplexität von Derivaten ständig geeignete Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen, die Fähigkeit zur Bewertung des zusätzlichen Risikos für einen Teilfonds durch ein

Derivat und die Fähigkeit, die relativen Preis-, Zinssatz- bzw. Währungskursbewegungen korrekt vorauszusagen.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn sich ein bestimmtes Instrument schwer kaufen oder verkaufen lässt. Wenn eine Derivatetransaktion besonders groß ist oder wenn der relevante Markt nicht liquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem vorteilhaften Preis einzuleiten bzw. zu liquidieren (die Gesellschaft geht jedoch nur OTC-Derivatekontrakte ein, wenn solche Transaktionen jederzeit zum Marktwert liquidiert werden können).

Gegenparteirisiko

Der Teilfonds kann Geschäfte in Freiverkehrsmärkten abschließen, durch die der Teilfonds das Risiko der Bonität seiner Gegenparteien und ihrer Fähigkeit trägt, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen. Beispielsweise können die Teilfonds Swapvereinbarungen oder andere Derivatetechniken entsprechend den Angaben in den jeweiligen Datenblättern eingehen, die die Teilfonds jeweils dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus dem entsprechenden Kontrakt nicht erfüllt. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können dem Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidierung seiner Position und erhebliche Verluste entstehen, darunter der mögliche Wertrückgang seiner Anlage während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, seine Rechte geltend zu machen, der fehlende Zugriff auf seine Anlageerträge während dieses Zeitraums und Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Geltendmachung seiner Rechte. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten Gesetzwidrigkeit oder Änderung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuergesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften gekündigt werden. Dieses Risiko ist jedoch angesichts der für die Gesellschaft und ihre Teilfonds gemäß Kapitel 5 oben geltenden Anlagebeschränkungen begrenzt.

Einige der Märkte, auf denen die Teilfonds ihre Geschäfte durchführen können, sind OTC- oder Interdealer-Märkte. Die Teilnehmer auf solchen Märkten unterliegen typischerweise nicht der Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie Mitglieder „börsenbasierter“ Märkte. Soweit ein Teilfonds in Swaps, Derivate oder synthetische Instrumente oder sonstige OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, kann dieser Teilfonds Kreditrisiken in Bezug auf Parteien eingehen, mit denen er handelt, und er kann auch das Risiko einer Nichtandienung tragen. Diese Risiken können sich erheblich von den Risiken unterscheiden, die mit Börsengeschäften verbunden sind, die üblicherweise durch Bürgschaften von Clearing-Häusern, einer täglichen Bewertung zu Marktpreisen, Abwicklung, Abtrennung und auf Intermediäre anwendbare Mindestkapitalanforderungen gestützt werden. Direkt zwischen zwei Gegenparteien abgeschlossene Transaktionen weisen im Allgemeinen keine derartigen Absicherungen auf. Dadurch ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ein Geschäft aufgrund von Vertragsstreitigkeiten (bona fide oder nicht) oder eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht gemäß ihren Geschäftsbedingungen abwickelt und der Teilfonds somit einen Verlust erleidet. Dieses „Gegenparteirisiko“ ist bei Kontrakten mit längerer Laufzeit höher, weil Ereignisse eintreten könnten, aufgrund derer die Erfüllung unmöglich wird. Dieses Risiko ist ebenfalls höher, wenn die Gesellschaft Transaktionen nur mit einer oder wenigen Gegenparteien abgeschlossen hat. Zusätzlich könnte der entsprechende Teilfonds bei einem Ausfall nachteiligen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatzgeschäfte ausgeführt werden. Die Teilfonds unterliegen keinen Beschränkungen des Handels mit einer bestimmten Gegenpartei oder der Konzentration aller ihrer Transaktionen auf eine Gegenpartei. Darüber hinaus verfügen die Teilfonds über keine interne Kreditprüfungsstelle, welche die Kreditwürdigkeit ihrer Gegenparteien bewertet. Die Fähigkeit des Teilfonds zur Durchführung von Geschäften mit einer oder mehreren Gegenparteien, die fehlende aussagekräftige und unabhängige Bewertung der finanziellen Möglichkeiten solcher Gegenparteien und das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abwicklung können das Verlustpotenzial für den Teilfonds erhöhen.

Fehlende Verfügbarkeit

Da die Märkte für bestimmte Finanzderivate (einschließlich Märkten im Ausland) relativ neu sind und sich noch entwickeln, stehen für das Risikomanagement oder für andere Zwecke geeignete Derivatetransaktionen eventuell nicht unter allen Umständen zur Verfügung. Beim Auslaufen eines bestimmten Kontrakts möchte die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise die jeweilige Position eines Teilfonds in dem Derivat durch den Abschluss eines vergleichbaren Kontrakts fortführen. Dies kann jedoch daran scheitern, dass die Gegenpartei des ursprünglichen Kontrakts keinen neuen Kontrakt eingehen will und keine geeignete Gegenpartei zu finden ist. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Teilfonds jederzeit oder zu gegebener Zeit Derivatetransaktionen eingehen. Die Fähigkeit der Teilfonds zum Einsatz von Derivaten kann auch durch bestimmte regulatorische und steuerliche Aspekte eingeschränkt sein.

Synthetische Leerverkäufe

Teilfonds können synthetische Short-Engagements über den Einsatz bar abgerechneter Derivate wie Swaps, Futures und Forwards nutzen, um ihre Gesamtperformance zu verbessern. Eine synthetische Leerverkaufsposition bildet das wirtschaftliche Ergebnis einer Transaktion nach, in der ein Fonds ein Wertpapier, das er nicht besitzt, sondern geliehen hat, in der Erwartung verkauft, dass der Marktpreis dieses Wertpapiers sinkt. Wenn ein Teilfonds eine solche synthetische Short-Position in einem nicht in seinem Besitz befindlichen Wertpapier eröffnet, geht er eine Transaktion auf Derivatebasis mit einer Gegenpartei oder einem Broker-Dealer ein und schließt diese Transaktion am oder vor dem Ablaufdatum mit dem Erhalt oder der Zahlung der Gewinne oder Verluste aus der Transaktion. Ein Teilfonds muss eventuell eine Gebühr bezahlen, um bestimmte Wertpapiere synthetisch leer zu verkaufen, und ist häufig

verpflichtet, für diese Wertpapiere erhaltene Zahlungen abzuführen. Die Teilfonds behalten ausreichend liquide Long-Positionen bei, um aus ihren Short-Positionen entstehende Verpflichtungen erfüllen zu können. Wenn der Preis des Wertpapiers, auf dem die synthetische Short-Position basiert, zwischen dem Zeitpunkt des Aufbaus der synthetischen Short-Position und dem Zeitpunkt des Schließens der Position steigt, entsteht dem Teilfonds ein Verlust. Wenn umgekehrt der Preis zurückgeht, realisiert der Teilfonds einen kurzfristigen Kapitalertrag. Durch die vorstehend beschriebenen Transaktionskosten werden Gewinne geschmälert und Verluste ausgeweitet. Der Gewinn eines Teilfonds ist auf den Preis begrenzt, zu dem die synthetische Short-Position eröffnet wurde. Sein potenzieller Verlust ist dagegen theoretisch unbegrenzt. Stop-Loss-Verfahren werden typischerweise zur Begrenzung tatsächlicher Verluste eingesetzt, die ansonsten durch das Schließen von Long-Positionen abgedeckt werden müssten.

Synthetische Hebelung

Das Portfolio eines Teilfonds kann mithilfe von Finanzderivaten (einschließlich OTC-Derivaten) gehebelt werden, d. h. über seine Transaktionen auf den Futures-, Options- und Swapmärkten. Für den Handel mit Futures ist eine geringe Einschusszahlung erforderlich, und die niedrigen Kosten von Cash-Positionen ermöglichen eine Hebelwirkung in einem Umfang, der zu enormen Gewinnen oder Verlusten für einen Anleger führen können. Eine relativ geringe Preisbewegung einer Futuresposition oder des zugrunde liegenden Instruments kann zu wesentlichen Verlusten für den Teilfonds und einem entsprechenden Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil führen. Für den Stillhalter einer Option besteht ein Verlustrisiko in Höhe der Differenz zwischen der für die Option erhaltenen Prämie und dem Preis des Futures-Kontrakts oder Basiswerts der Option, den der Stillhalter bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss. Differenzkontrakte und Swaps können ebenfalls für ein synthetisches Short-Engagement in einer Aktie genutzt werden.

Futures und Optionen

Unter bestimmten Bedingungen kann die Gesellschaft Optionen und Futures auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze entsprechend der Beschreibung in den jeweiligen Datenblättern und in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung nutzen. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch Markt-, Währungs- und Zinsrisiken mit Futures, Optionen oder Devisenterminkontrakten absichern. Es gibt keine Garantie dafür, dass Absicherungstechniken das gewünschte Ergebnis erzielen. Zur Erzielung eines effizienten Portfoliomanagements und zur besseren Nachbildung der Performance der Benchmark kann die Gesellschaft schließlich zu anderen Zwecken als der Absicherung in Finanzderivate investieren. Die Gesellschaft darf nur innerhalb der Grenzen von Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ investieren.

Geschäfte mit Futures bergen ein hohes Risiko. Der Betrag der Einschusszahlungen ist gering im Vergleich zum Wert des Futureskontrakts, sodass die Geschäfte „gehebelt“ sind. Eine relativ kleine Marktschwankung wird eine verhältnismäßig größere Auswirkung haben, welche positiv oder negativ für den Anleger sein kann. Das Platzieren bestimmter Aufträge, die der Begrenzung von Verlusten bestimmter Beträge dienen sollen, kann durch die Unmöglichkeit der Ausführung solcher Aufträge aufgrund der Marktbedingungen unwirksam sein. Geschäfte mit Optionen bergen ebenfalls ein hohes Risiko. Der Verkauf (das „Schreiben“) einer Option stellt im Allgemeinen ein deutlich größeres Risiko dar als der Kauf von Optionen. Obwohl die für den Verkauf erhaltene Prämie feststeht, kann dem Verkäufer ein Verlust entstehen, der weit über diesen Betrag hinausgeht. Der Verkäufer ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt, und der Käufer muss die Option entweder in bar ausgleichen oder den Basiswert erwerben bzw. liefern. Wenn die Option vom Verkäufer durch das Halten einer entsprechenden Position des Basiswerts oder eines Futures auf eine andere Option „gedeckt“ ist, kann das Risiko verringert werden.

Volatilitätsderivate

Die Volatilität eines Wertpapiers (oder Wertpapierkorbs) ist eine statistische Maßzahl für die Geschwindigkeit und Höhe der Schwankungen des Preises eines Wertpapiers (bzw. mehrerer Wertpapiere) über einen definierten Zeitraum. Volatilitätsderivate basieren auf einem zugrunde liegenden Korb von Aktien. Teilfonds können Volatilitätsderivate einsetzen, um das Volatilitätsrisiko zu erhöhen oder zu verringern. Damit wird die Einschätzung der Anlage bezüglich der Änderung der Volatilität ausgedrückt, basierend auf der Bewertung der erwarteten Entwicklungen an den zugrunde liegenden Wertpapiermärkten. Wenn beispielsweise eine wesentliche Änderung des Markthintergrundes erwartet wird, ist es wahrscheinlich, dass sich die Volatilität der Wertpapierpreise erhöhen wird, da sich die Preise an die neuen Umstände anpassen.

Der Preis von Volatilitätsderivaten kann sehr volatil sein und entwickelt sich möglicherweise anders als der Preis der übrigen Vermögenswerte des Teilfonds, was wesentliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert je Anteil haben kann.

Total Return Swaps

Da bei der synthetischen Nachbildung durch Total Return Swaps (oder ungedeckte Swaps) und vollständig gedeckte Swaps die Wertpapiere nicht physisch gehalten werden, kann dies eine Möglichkeit darstellen, ein Engagement in schwierig umzusetzenden Strategien einzugehen, die ansonsten sehr teuer und mit einer physischen Nachbildung schwer zugänglich wären. Die synthetische Nachbildung ist daher mit geringeren Kosten als die physische Nachbildung verbunden. Die synthetische Nachbildung ist jedoch dem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Falls der Teilfonds in OTC-Derivate investiert, besteht das Risiko (zusätzlich zu dem allgemeinen Gegenparteirisiko), dass die Gegenpartei ausfällt oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen kann. Wenn die Gesellschaft und ihre Teilfonds TRS auf Nettobasis eingehen, werden die beiden Zahlungsströme verrechnet. Dabei erhält bzw. zahlt die Gesellschaft bzw. jeder Teilfonds nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen. Bei auf Nettobasis

eingegangenen TRS findet keine physische Lieferung der Anlagen, sonstigen Basiswerte oder des Kapitals statt. Daher ist vorgesehen, dass das Verlustrisiko für TRS auf den Nettobetrag der Differenz zwischen dem Gesamtertrag einer Referenzanlage, eines Index oder eines Anlagenkorbs und den festen oder variablen Zahlungen beschränkt ist. Falls die andere Partei eines TRS ausfällt, besteht das Verlustrisiko des betreffenden Teilfonds unter normalen Umständen aus dem Nettobetrag der Gesamtertragszahlungen, auf die der Teilfonds vertraglich Anspruch hat.

7.13 ANLAGEN IN TECHNOLOGIEBEZOGENEN GESELLSCHAFTEN

Teilfonds, die in technologiebezogene Gesellschaften investieren, können aufgrund der größeren potenziellen Volatilität der Aktienkurse technologiebezogener Gesellschaften stärkere Wertschwankungen als andere Teilfonds aufweisen.

7.14 ANLAGEN IN KONZENTRIERTEN PORTFOLIOS

Teilfonds, die in ein konzentriertes Portfolio investieren, können eine größere Volatilität aufweisen als Teilfonds mit einem stärker diversifizierten Portfolio.

7.15 ANLAGEN IN WANDELBAREN WERTPAPIEREN

Bestimmte Teilfonds können in wandelbare Wertpapiere investieren, darunter Unternehmensschuldscheine oder Vorzugsaktien, bei denen es sich um gewöhnliche langfristige Schuldtitel des Emittenten handelt, die in einem festgelegten Verhältnis in Stammaktien des Emittenten gewandelt werden können. Wie bei allen Schuldverschreibungen wird der Marktwert der wandelbaren Wertpapiere tendenziell sinken, wenn die Zinsen steigen, und umgekehrt steigen, wenn die Zinsen sinken. wandelbare Wertpapiere bieten im Allgemeinen niedrigere Zinsen oder Dividendenerträge als nicht wandelbare Wertpapiere vergleichbarer Qualität. Wenn der aktuelle Kurs einer Stammaktie, die einem wandelbaren Wertpapier zugrunde liegt, den Umtauschkurs übersteigt, tendiert der Kurs des wandelbaren Wertpapiers jedoch dahin, den Wert der zugrunde liegenden Stammaktie wiederzugeben. Wenn der aktuelle Kurs der zugrunde liegenden Stammaktie sinkt, wird das wandelbare Wertpapier meist zunehmend auf Ertragsbasis gehandelt, d. h. sein Wert wird möglicherweise nicht im gleichen Maße sinken wie die zugrunde liegende Stammaktie. Wandelanleihen haben in der Kapitalstruktur eines Emittenten meist Vorrang vor den Stammaktien und sind daher von höherer Qualität und beinhalten weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Inwieweit sich dieses Risiko jedoch verringert, hängt weitgehend davon ab, um wie viel das wandelbare Wertpapier über seinem Wert als Rentenpapier gehandelt wird.

7.16 ANLAGEN IN COCO-BONDS

Bestimmte Teilfonds können in CoCo-Bonds investieren. Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bond können bestimmte auslösende Ereignisse, auch solche, die unter der Kontrolle der Geschäftsführung des Emittenten stehen, die dauerhafte Abschreibung von Kapitalanlagen und/oder aufgelaufenen Zinsen auf null oder eine Umwandlung in Aktien hervorrufen. Beispiele für derartige auslösende Ereignisse sind: (i) eine Senkung des „Core Tier 1/Common Equity Tier 1"-Verhältnisses (CT1/CET1) (oder anderer Kapitalverhältnisse) der ausgebenden Bank unter eine vorab festgelegte Grenze, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass ein Institut „nicht tragfähig" ist, d. h., dass die ausgebende Bank Unterstützung aus dem öffentlichen Sektor benötigt, um zu verhindern, dass der Emittent insolvent oder bankrott wird, einen wesentlichen Teil seiner Schulden bei deren Fälligkeit nicht bezahlen kann oder in anderer Hinsicht nicht zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit in der Lage ist, was die Umwandlung der CoCo-Bonds in Aktien erfordert oder zur Folge hat, unter Umständen, die sich der Kontrolle des Emittenten entziehen, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde für eine Kapitalspritze. Anleger, die in Teilfonds investieren, die Anlagen in CoCo-Bonds tätigen dürfen, werden auf die folgenden mit einer Anlage in dieser Art von Instrumenten verbundenen Risiken aufmerksam gemacht.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie kann Inhabern von CoCo-Bonds ein Kapitalverlust entstehen, wenn dies für Aktieninhaber nicht der Fall ist. In bestimmten Szenarien erleiden die Inhaber von CoCo-Bonds Verluste früher als Aktieninhaber. Dies widerspricht der normalen Reihenfolge der Kapitalstruktur-Hierarchie, in der erwartet wird, dass die Aktieninhaber zuerst einen Verlust erleiden.

Risiko einer späten Wandlung

Die meisten CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgesetzten Schwellen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass die unbefristeten CoCo-Bonds an einem bestimmten Datum gewandelt werden. Unbefristete CoCo-Bonds sind eine Form von dauerhaftem Kapital. Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht an einem erwarteten Datum oder überhaupt irgendwann zurück.

Risiko der Unbekanntheit

Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ, jedoch unerprobt. In einem angespannten Umfeld, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist es ungewiss, wie sie sich entwickeln werden. Wird der Markt in dem Fall, dass ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Kupons aussetzt, die Emission als idiosynkratrisches Ereignis oder als systemisch ansehen? Im letzteren Fall sind eine potenzielle Preisansteckung und Volatilität in der gesamten Anlagenklasse möglich. Dieses Risiko kann wiederum abhängig vom Arbitrage-Niveau des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. Darüber hinaus kann auf einem illiquiden Markt die Preisbildung zunehmend angespannt sein.

Risiko der Sektorkonzentration

CoCo-Bonds werden von Bank-/Versicherungsinstituten ausgegeben. Wenn ein Teilfonds in wesentlichem Umfang in CoCo-Bonds investiert, ist seine Performance in einem höheren Maße von den in der Finanzdienstleistungsbranche allgemein vorherrschenden Bedingungen abhängig als die Performance eines Teilfonds, der eine stärker diversifizierte Strategie verfolgt.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für CoCo-Bonds zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.

7.17 ANLAGEN IN OGAW UND ANDEREN INVESTMENTFONDS

Bestimmte Teilfonds können in OGAW und andere Investmentfonds investieren. Die Anteilinhaber dieser Teilfonds müssen Gebühren und Provisionen (Verwaltungsgebühren einschließlich Performancegebühren, Depotstellengebühren, Zentralverwaltungsgebühren, Prüfungsgebühren) möglicherweise doppelt zahlen. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Teilfonds in OGAW und andere Investmentfonds investiert, die von einem Mitglied der Edmond de Rothschild Group Limited gesponsert werden. Dem Teilfonds werden keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren für die Anlagen berechnet, und die Anlageverwaltungsgebühr für diese Vermögenswerte kann gemäß Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen", Punkt (14) erlassen oder erstattet werden. Die einem Teilfonds bei Anlagen in OGAW und andere Investmentfonds von diesen OGAW und anderen Investmentfonds maximal berechneten Verwaltungsgebühren sind in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen", Punkt (15) festgelegt (d. h. 2,5 % p. a.).

7.18 ANLAGEN IN SCHULDTITELN ALLGEMEINES

Teilfonds, die in Wertpapiere wie Anleihen investieren, können von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen und von Kreditqualitätserwägungen beeinflusst werden. Der Emittent einer Anleihe oder eines sonstigen Schuldtitels (unter anderem Regierungen und ihre Behörden, Organe von Ländern und Provinzen, supranationale Organisationen und Unternehmen) erfüllt möglicherweise seine Verpflichtungen nicht, indem er fällige Zahlungen nicht leistet oder Kapital und Zinsen nicht fristgerecht zurückzahlt, was sich auf den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel auswirkt. Schuldtitel reagieren besonders empfindlich auf Zinsänderungen und können eine erhebliche Kursvolatilität aufweisen. Bei steigenden Zinssätzen sinkt der Wert der Anlagen eines Teilfonds im Allgemeinen. Andererseits steigt der Wert von Anlagen allgemein bei fallenden Zinsen. Wertpapiere mit größerer Zinssensitivität und längeren Laufzeiten erwirtschaften tendenziell höhere Renditen, unterliegen jedoch größeren Wertschwankungen.

Das Zinsrisiko wird allgemein anhand der modifizierten Duration (**modifizierte Duration**) gemessen. Die modifizierte Duration spiegelt wider, um wie viel Prozent der Preis einer festverzinslichen Anlage erwartungsgemäß steigen oder sinken wird, wenn das allgemeine Zinsniveau um einen Prozentpunkt steigt oder sinkt. Wenn beispielsweise die modifizierte Duration einer Anlage 5 ist, wird der Preis der Anlage um etwa 5 % steigen, wenn das allgemeine Zinsniveau um einen Prozentpunkt sinkt.

Die modifizierte Duration eines Teilfonds wird als der gewichtete Durchschnitt der modifizierten Durationen der Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds berechnet.

Schuldtitel können mit einem Rating von Investment Grade oder unterhalb von Investment Grade versehen sein. Diese Ratings werden von unabhängigen Ratingagenturen (Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) auf der Grundlage der Kreditwürdigkeit des Emittenten oder einer Anleihenemission vergeben. Ratingagenturen prüfen diese Ratings zu gegebener Zeit, und Wertpapiere können daher herabgestuft werden, wenn die wirtschaftliche Lage die relevanten Anleihenemissionen beeinträchtigt. Schuldtitel unter Investment-Grade haben ein niedrigeres Kreditrating als Investment-Grade-Schuldtitel und damit in der Regel ein höheres Kreditrisiko (d. h. Ausfallrisiko, Zinsrisiko) und können auch eine höhere Volatilität und geringere Liquidität als Investment-Grade-Schuldtitel aufweisen.

Änderungen der Finanzlage des Emittenten der Wertpapiere, die durch wirtschaftliche, politische oder sonstige Gründe verursacht werden, können den Wert von Schuldtiteln und damit die Performance der Teilfonds beeinträchtigen. Dies kann auch die Liquidität eines Schuldtitels beeinträchtigen und einem Teilfonds den Verkauf des Schuldtitels erschweren. Es ist möglich, dass auf Kreditmärkten während der Laufzeit eines Teilfonds ein Liquiditätsmangel besteht, was zu höheren Ausfallraten als erwartet bei Anleihen und anderen Schuldtiteln führen kann.

Anlagen in staatlichen Schuldverschreibungen

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel („Staatsanleihen") investieren, die von Regierungen oder ihren Agenturen („staatliche Stellen") begeben oder garantiert werden. Bei Staatsanleihen von Regierungsstellen kann es zu einem Zahlungsausfall kommen. Die Inhaber von Staatsanleihen, einschließlich eines Teilfonds, können aufgefordert werden, sich an einer Umschuldung des Kredits zu beteiligen und den Regierungsstellen weitere Darlehen zu gewähren. Es gibt kein Konkursverfahren für Staatsanleihen beim Ausfall einer Regierungsstelle, in dessen Rahmen diese ganz oder teilweise eingezogen werden können.

Es bestehen zunehmende Sorgen bezüglich der Fähigkeit zahlreicher souveräner Staaten, ihre Schuldverpflichtungen weiter zu erfüllen. Dies führte zur Herabstufung des Kreditratings einiger europäischer Regierungen und der US-Regierung. Weltweit hängen Volkswirtschaften stark voneinander ab, und die Folgen des Ausfalls eines souveränen Staates könnten schwerwiegend und weitreichend sein

und zu wesentlichen Verlusten für Teilfonds und Anleger führen.

Bestimmte Teilfonds können wesentlich in Staatsschulden investieren. Angesichts der aktuellen fiskalischen Bedingungen und Sorgen über das Staatsschuldenrisiko bestimmter Länder können die Anlagen eines Teilfonds in Staatsschulden volatiler sein. Die Performance der Teilfonds kann sich bei negativen Kreditereignissen (z. B. Herabstufungen staatlicher Kreditratings, Anleihenausfall etc.) eines Landes deutlich verschlechtern.

Anlagen in Schuldtiteln von Finanzinstituten

Bestimmte Finanzinstitute können von Marktereignissen beeinträchtigt werden und zu Restrukturierungen oder Fusionen mit anderen Finanzinstituten gezwungen werden, verstaatlicht werden (teilweise oder vollständig), Regierungsinterventionen ausgesetzt sein, in Konkurs gehen oder zahlungsunfähig werden. Alle diese Ereignisse können sich für einen Teilfonds negativ auswirken und zur Unterbrechung oder vollständigen Einstellung von Zahlungen an den Teilfonds führen. Diese Ereignisse können auch eine Krise der globalen Kreditmärkte auslösen und eine wesentliche Auswirkung auf einen Teilfonds und dessen Vermögenswerte haben. Interessierte Anleger sollten beachten, dass die Anlagen eines Teilfonds Anleihen und andere Schuldtitel umfassen können, die nachrangige Verbindlichkeiten dieser Institutionen darstellen. Beim Eintritt eines der vorstehend beschriebenen Ereignisse stehen die Ansprüche eines Inhabers dieser nachrangigen Wertpapiere im Rang nach den Ansprüchen bevorrechtigter Gläubiger dieser Institution. An den Teilfonds erfolgen für Positionen dieser nachrangigen Anleihen oder Schuldtitel keine Zahlungen, solange die Ansprüche der bevorrechtigten Gläubiger nicht vollständig erfüllt oder geregelt wurden.

Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel investieren, die keine feste Laufzeit haben (Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung). Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung erbringen regelmäßig Zinseinkünfte, jedoch wird der Kapitalbetrag nie zurückgenommen. Um das in solche Anleihen investierte Kapital zurückzuerhalten, müssen die Anleger sie verkaufen. Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung enthalten oft eine Bestimmung, die dem Anleiheninhaber oder dem Emittenten die Option verleiht, eine Aktion gegenüber der anderen Partei auszuführen. Wenn eine Call-Option in die Anleihe eingebettet ist, behält sich der Emittent das Recht vor, die Schuldverschreibung vor dem Fälligkeitstermin oder zu einem anderen vorab festgelegten Datum vollständig oder teilweise zu kündigen. Diese Call-Bestimmung kann für Anleger nachteilig sein, da sie den Verlust einer Anleihe mit hohem Kupon riskieren. Die Put-Bestimmung gewährt dem Anleger das Recht, die Emission an einem oder mehreren bestimmten Daten an den Emittenten zurückzuverkaufen. Der Emittent kann die Option haben, das Wertpapier gegen Barmittel, Stammaktien oder andere Schuldinstrumente einzutauschen.

Neben den normalen Risiken, die mit Anlagen in Schuldtiteln verbunden sind, sind Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Timing- oder Kündigungsrisiko: Der Emittent kann die Emission vor dem Fälligkeitstermin ganz oder teilweise kündigen; dieses Recht wird normalerweise ausgeübt, wenn die Marktzinsen unter den Kuponsatz der Emission sinken und/oder das Kreditrisiko des Emittenten eine bessere Finanzierungsgelegenheit erlaubt. Volatilitätsrisiko: Wenn die Zinsvolatilität steigt, sinkt der Preis des Wertpapiers, weil der Anleger eine wertvollere Option ausgegeben hat. Marktfähigkeits- oder Liquiditätsrisiko: Einige dieser Anlagen werden auf einem sehr kleinen Markt gehandelt, weshalb es schwieriger ist, eine solche Anlage zu verkaufen. Fälligkeit: Wie vorstehend beschrieben, wird bei Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung nie der Kapitalbetrag zurückgenommen, sofern keine Put-Bestimmung anwendbar ist. Daher kann investiertes Kapital nur durch den Verkauf zurückerlangt werden, der dem oben erwähnten Liquiditätsrisiko unterliegt.

High-Yield-Anleihen

Anlagen in Schuldtiteln sind mit Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken verbunden. Verglichen mit Investment-Grade-Anleihen, verfügen High-Yield-Anleihen normalerweise über ein niedrigeres Rating und bieten in der Regel höhere Renditen, um die geringere Kreditwürdigkeit und das erhöhte Ausfallrisiko dieser Wertpapiere auszugleichen.

Investment-Grade-Anleihen

Bestimmte Teilfonds können in Investment-Grade-Anleihen investieren. Investment-Grade-Anleihen erhalten Ratings in den höchsten Ratingkategorien von Ratingagenturen (Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) auf der Grundlage der Kreditwürdigkeit oder des Ausfallrisikos einer Anleihenemission. Ratingagenturen prüfen diese Ratings zu gegebener Zeit, und Anleihen können daher herabstuft werden, wenn die wirtschaftliche Lage die relevanten Anleihenemissionen beeinträchtigt.

Anleihen ohne Rating

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel investieren, die über kein Rating einer unabhängigen Ratingagentur verfügen. In diesen Fällen wird die Kreditwürdigkeit dieser Wertpapiere vom Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Anlage ermittelt.

Anlagen in Schuldtiteln ohne Rating unterliegen den Risiken bewerteter Schuldtitel vergleichbarer Qualität. Beispielsweise unterliegt ein Schuldtitel einer Qualität, die mit einem unter Investment-Grade bewerteten Schuldtitel vergleichbar ist, denselben Risiken, wie Wertpapiere mit einem Rating unter Investment-Grade.

7.19 STRUKTURIERTE PRODUKTE

Anlagen in strukturierten Produkten können zusätzliche Risiken zu den Risiken aus direkten Anlagen in Basiswerten aufweisen. In strukturierte Produkte investierende Teilfonds sind nicht nur den

Wertänderungen der Basiswerte und den damit unter anderem verbundenen Risiken von Währungen (oder Währungskörben), Aktien, Anleihen, Rohstoffindizes oder sonstigen infrage kommenden Indizes, sondern auch dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittent eines strukturierten Produkts ausfällt oder insolvent wird. Teilfonds können dem Risiko des Verlustes ihrer Kapitalanlage und periodischer Zahlungen ausgesetzt sein, deren Erhalt für die Dauer der Anlage in die strukturierten Produkte erwartet werden. Ferner existiert möglicherweise kein liquider Sekundärmarkt für die strukturierten Produkte, und es besteht keine Gewähr, dass sich ein solcher entwickeln wird. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarkts kann einem Teilfonds den Verkauf der gehaltenen strukturierten Produkte erschweren. Strukturierte Produkte können auch eine Hebelung beinhalten, wodurch ihre Preise volatiler sein können und ihr Wert unter den Wert des Basiswerts fallen kann.

7.20 ANLAGEN IN CHINA

Anlagen in der Volksrepublik China (VRC) unterliegen den Risiken von Anlagen an Schwellenmärkten (wie in Kapitel 30 – „Anlagen in Schwellen- und weniger entwickelten Märkten“ beschrieben) und darüber hinaus den speziellen Risiken des VRC-Marktes. Die chinesische Wirtschaft befindet sich in einer Übergangsphase von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft. Anlagen können sensibel gegenüber Änderungen von Gesetzen und Verordnungen zusammen mit politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen sein, darunter möglicherweise Regierungsinterventionen.

Unter extremen Umständen können Teilfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder aufgrund von lokalen Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des Marktes für inländische Wertpapiere der VRC und/oder verzögerter oder unterbrochener Ausführungen oder Abwicklungen von Geschäften ihre Anlageziele oder Strategie nicht umsetzen oder verfolgen.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Teilfonds, die China investieren können, können vorbehaltlich aller geltenden regulatorischen Grenzen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien investieren. Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (**HKEx**), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited (**HKSCC**), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (**ChinaClear**) mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen. Dieses Programm ermöglicht ausländischen Anlegern, über ihre in Hongkong ansässigen Broker mit bestimmten an der SSE notierten chinesischen A-Aktien zu handeln.

Die Teilfonds, die anstreben, über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in die inländischen Wertpapiermärkte der VRC zu investieren, unterliegen den folgenden zusätzlichen Risiken:

Clearing- und Abwicklungsrisiko: Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, muss das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Rechtseigentum/Wirtschaftliches Eigentum: Wenn Wertpapiere grenzüberschreitend verwahrt werden, bestehen bestimmte Risiken bezüglich des rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentums, die mit obligatorischen Anforderungen der lokalen Central Securities Depositories, der HKSCC und von ChinaClear verbunden sind.

Wie bei anderen Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten (s. o. Kapitel 30 „Anlagen in Schwellen- und weniger entwickelten Märkten“) beginnt das rechtliche Rahmenwerk gerade erst damit, das Konzept des rechtlichen/formalen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums oder der Wertpapierbeteiligung zu entwickeln. Außerdem garantiert die HKSCC als Nominee nicht den Rechtsanspruch auf über sie gehaltene Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Wertpapiere und ist nicht dazu verpflichtet, Rechtsansprüche oder andere mit der Eigentümerschaft verbundene Rechte für wirtschaftliche Eigentümer durchzusetzen. Somit können die Gerichte erwägen, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber von Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Wertpapieren die vollständigen Eigentumsrechte daran besitzt, und dass diese Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Wertpapiere Bestandteil des Vermögenspools dieses Rechtssubjekts sind, der zur Verteilung an Gläubiger dieses Rechtssubjekts zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte bezüglich dieser besitzt. Folglich können die Teilfonds und die Depotbank nicht gewährleisten, dass die Eigentümerschaft der Teilfonds an diesen Wertpapieren oder ihr Rechtsanspruch auf diese sicher ist.

Soweit die HKSCC Verwahrungsfunktionen bezüglich der durch sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, sollte beachtet werden, dass die Depotbank und die Teilfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC haben und in dem Fall, dass die Teilfonds Verluste erleiden, die aus der Performance oder der Zahlungsunfähigkeit der HKSCC entstehen, keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC haben.

Im Falle eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen der HKSCC im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei Forderungen zu unterstützen. Die HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear anzustreben. In diesem Fall ist es möglich, dass die Teilfonds ihre Verluste oder Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Wertpapiere nicht vollständig wiedererlangen, und es können Verzögerungen beim Wiedererlangungsprozess auftreten.

Operationelles Risiko: Die HKSCC stellt Clearing-, Abwicklungs- und Nominee-Funktionen sowie andere Dienstleistungen in Verbindung mit den von Marktteilnehmern aus Hongkong getätigten Handelsgeschäften bereit. Für alle Marktteilnehmer gelten Verordnungen der VRC, die bestimmte Einschränkungen für den Kauf und den Verkauf beinhalten. Bei Verkäufen ist eine Vorablieferung der Anteile an den Broker erforderlich, wodurch sich das Gegenparteirisiko erhöht. Aufgrund solcher Anforderungen können die Teilfonds Bestände von chinesischen A-Aktien möglicherweise nicht rechtzeitig erwerben und/oder veräußern.

Quotenbeschränkungen: Das Programm unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit der Teilfonds, rechtzeitig über das Programm in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können.

Entschädigung der Anleger: Der Teilfonds profitiert nicht von lokalen Anlegerentschädigungssystemen.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass an einem Tag, der ein normaler Handelstag für den Markt der VRC ist, die Teilfonds dennoch keine Handelsgeschäfte mit chinesischen A-Aktien durchführen können. Die Teilfonds können infolgedessen Risiken von Preisschwankungen bei chinesischen A-Aktien während des Zeitraums, in dem kein Handel über Shanghai-Hong Kong Stock Connect stattfindet, unterliegen.

7.21 ANLAGEN IN RUSSLAND

Durch das relativ frühe Entwicklungsstadium des staatlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens in Russland können Anleger verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. Der russische Wertpapiermarkt leidet zeitweise auch unter einer fehlenden Markteffizienz und Liquidität, was zu höherer Kursvolatilität und zu Marktunterbrechungen führen kann.

Die Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die an der Russian Trading System (RTS) Stock Exchange und an der Moscow Interbank Currency Exchange in Russland notiert sind, welche als geregelte Märkte gelten. Die Teilfonds beschränken direkte Anlagen in Wertpapieren, die an ungeregelten Märkten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gehandelt werden (zusammen mit anderen Wertpapieren, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden) auf 10 % ihres Nettovermögens, solange diese keine geregelten Märkte sind.

Anlagen in Russland sind zurzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Besitzes und der Verwahrung von Wertpapieren und Gegenparteirisiken unterworfen. Hinzu kommt, dass russische Wertpapiere mit einem erhöhten Depotrisiko verbunden sind, weil sie nach gängiger Marktpraxis bei russischen Institutionen verwahrt werden, die unter Umständen nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von entstehenden Schäden infolge von Diebstahl, Vernichtung oder Mängeln verfügen.

Manche Teilfonds können ein indirektes Engagement in Schwellen- und weniger entwickelten Märkten aufweisen, indem sie in Gesellschaften investieren, die im Rahmen der Gesetze von entwickelten Märkten gegründet sind und dort ihren eingetragenen Sitz haben, jedoch teilweise oder vollständig auf Schwellenmärkten wirtschaftlich aktiv sind. Anlagen in Schwellen- und weniger entwickelten Märkten unterliegen erhöhten politischen, aufsichtsrechtlichen und wirtschaftlichen Instabilitäten, schlechter Transparenz und größeren finanziellen Risiken.

7.22 ANLAGEN IN IMMOBILIEN

Anlagen in Dividendenpapieren von Gesellschaften, die überwiegend in Immobiliengeschäften tätig sind, setzen die Strategie den Risiken aus, die mit dem direkten Eigentum an Immobilien verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören unter anderem mögliche Wertrückgänge der Immobilien, mit den allgemeinen und örtlichen Konjunkturbedingungen verbundene Risiken, möglicher Mangel an Hypothekenmitteln, Überbebauung, langfristiges Leerstehen von Immobilien, verstärkte Konkurrenz, Grundsteuern und Transaktions-, Betriebs- und Zwangsversteigerungskosten, Veränderungen der Bauordnungsvorschriften, Kosten aus der Entsorgung und der Haftung gegenüber Dritten aufgrund von Umweltproblemen, Verlust auf Grund von Schäden oder Abbruch, nicht versicherte Schäden aus Überflutung, Erdbeben oder anderen Naturkatastrophen und Terrorakten, Mietpreisbeschränkungen und Mietschwankungen sowie Änderungen des Zinsniveaus. Die Strategie kann in Wertpapiere kleiner bis mittlerer Gesellschaften investieren, die ein geringeres Handelsvolumen und eine geringere Liquidität als Wertpapiere größerer, besser etablierter Gesellschaften aufweisen. Es bestehen daher Risiken von Wertschwankungen aufgrund der größeren potenziellen Volatilität der Aktienkurse kleiner Gesellschaften (siehe „Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen“).

7.23 DEPOSITORY RECEIPTS

Anlagen in einem bestimmten Land können über direkte Anlagen in diesem Markt oder durch Depository Receipts erfolgen, die an anderen internationalen Börsen gehandelt werden, um von der erhöhten Liquidität eines bestimmten Wertpapiers und anderen Vorteilen zu profitieren. Ein zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem zulässigen Staat oder an einem geregelten Markt zugelassenes Depository Receipt kann unabhängig von der Zulässigkeit des Marktes, an dem ein übertragbares Wertpapier normalerweise gehandelt wird, als zulässiges Wertpapier betrachtet werden.

7.24 BÖRSENNOTIERUNG

Bei notierten Aktien übernehmen die Börsen, an denen die Aktien notiert sind, keine Haftung für den Inhalt dieses Dokuments, geben keine Zusicherungen bezüglich seiner Richtigkeit oder Vollständigkeit und schließen ausdrücklich jegliche Haftung für sämtliche Verluste aus, die durch oder im Vertrauen auf einen Teil des Inhalts dieses Dokuments entstehen.

Dieser Prospekt enthält Angaben in Übereinstimmung mit den Notierungsvorschriften der Börsen, an denen die Anteile notiert sind, mit dem Zweck, Informationen über die Gesellschaft zu erteilen. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen gemeinsam und einzeln die volle Verantwortung für die Richtigkeit und Genauigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und bestätigen, dass es nach ihrer sorgfältigen Kontrolle nach ihrem bestem Wissen und Gewissen keine weiteren Tatsachen gibt, deren Nichterwähnung hier enthaltene Aussagen irreführend machen würde.

Die vorstehenden Risikofaktoren sind Beispiele für die Risiken, die mit einer Anlage in den Anteilen verbunden sind. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Prospekt zu lesen sowie ihren Rechtsberater, Steuerberater und Finanzberater zu konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in der Gesellschaft entscheiden.

****

8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat hat EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) zur Verwaltungsgesellschaft (die **Verwaltungsgesellschaft**) ernannt, die unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Verwaltung, das Management und den Vertrieb der Gesellschaft und ihrer Teilfonds gemäß einem Verwaltungsgesellschaftsvertrag vom 1. September 2013 (der **Verwaltungsgesellschaftsvertrag**) verantwortlich ist. Bezüglich der Verwaltungsfunktion ist die Verwaltungsgesellschaft insbesondere verantwortlich für die Bearbeitung der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung der Anteile sowie deren Abwicklungsvereinbarungen, die Führung des Registers der Anteilsinhaber der Gesellschaft, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Führung von Aufzeichnungen, die Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Überprüfung, ob Anleger nach geltendem Luxemburger Recht qualifizierte Anleger sind, sowie andere allgemeine Aufgaben, die im Verwaltungsgesellschaftsvertrag und im Zentralverwaltungsvertrag (der **Zentralverwaltungsvertrag**) näher beschrieben sind. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind in Artikel 107 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 näher erläutert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 25. Juli 2002 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, ihre Satzung zuletzt am 18. September 2014 geändert und am 4. November 2014 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 88.591 im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Kapitel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassen. Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 18.238.022,99 und ist vollständig eingezahlt.

Zum Datum dieses Prospekts setzt sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft folgendermaßen zusammen:

- Vincent Taupin, Vorsitzender
- Katherine Blacklock
- Didier Deléage
- Marc Saluzzi

Franck Sarrazin, Enrique Bouillot, Dimitri Guillaume, Stanislas Kervyn, Raymond Glodé, Christoph Lanz und Guy Verhoustraeten sind die verantwortlichen Verwalter für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 102 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des CSSF-Rundschreibens 12/546.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde das Tagesgeschäft der Gesellschaft übertragen. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag und dem Zentralverwaltungsvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, für die Zwecke der effizienteren Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, und mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft und vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF ihre Funktionen und Pflichten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen, die aufgrund der Art der zu übertragenen Funktionen und Pflichten qualifiziert und in der Lage sein müssen, die betreffenden Pflichten zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft haftet gegenüber der Gesellschaft bezüglich allen derart delegierten Angelegenheiten. Die Verwaltungsgesellschaft verlangt von allen Erfüllungsgehilfen, an die sie die Übertragung ihrer Pflichten beabsichtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des Prospekts, der Satzung und der relevanten Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft.

In Bezug auf übertragene Pflichten richtet die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Kontrollmechanismen und Verfahren einschließlich Risikomanagementkontrollen und eines regelmäßigen Berichtswesens ein, um die wirksame Überwachung der Dritten zu gewährleisten, denen Funktionen und Pflichten übertragen wurden, und dass die von diesen dritten Dienstleistern erbrachten Dienstleistungen der Satzung, diesem Prospekt und den mit den entsprechenden dritten Dienstleistern abgeschlossenen Vereinbarungen entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden Funktionen für die Gesellschaft und ihre Teilfonds delegiert:

- die Aufgabe des weltweiten Vertriebs an EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE).
- die Aufgaben der Anlageverwaltung an EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE), EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A und SAMSUNG ASSET MANAGEMENT (HONG KONG) LIMITED;
- Die Untertransferstelle ist zum Erhalt von Zeichnungsanträgen von zuvor von der Verwaltungsgesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle vereinbarten Vertriebsstellen berechtigt, was die Antragsverarbeitung von Vertriebsstellen ermöglichen soll, die sich in anderen Zeitzonen befinden als Luxemburg.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ihre administrativen Funktionen und Aufgaben teilweise oder vollständig an Subunternehmer übertragen, die angesichts der Art der zu übertragenden Funktionen und Aufgaben zu deren Erfüllung qualifiziert und fähig sein müssen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Auswahl und Überwachung der Dritten, an die Funktionen und Pflichten delegiert werden können, umsichtig und sorgfältig vorgehen und sicherstellen, dass die betreffenden Dritten über ausreichende Erfahrung und Kenntnisse sowie über die erforderlichen Zulassungen zur Ausführung der an sie delegierten Funktionen verfügen.

Die Bedingungen für die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft sind in Kapitel 19 „Gebühren und Aufwendungen“ und im Einzelnen in den Datenblättern enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und weder zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit den Risikoprofilen, Bestimmungen, diesem Prospekt oder der Satzung nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (die **Vergütungspolitik**).

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, darunter die Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Teilfonds haben.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilinhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Obwohl vorgesehen ist, dass die Verwaltungsgesellschaft bestrebt ist, die in den ESMA-Leitlinien 2016/411 vom 31. März 2016 zu solider Vergütung im Rahmen der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie vorgesehenen Proportionalitätsregeln in bisweilen veränderlichem Umfang im Hinblick auf die verschiedenen Mitarbeiterkategorien der Verwaltungsgesellschaft anzuwenden, wird die Vergütungspolitik insbesondere Folgendes sicherstellen:

- Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden je nach Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, unabhängig von der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche;
- die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der für die Haltedauer, die den Anlegern der Gesellschaft empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;
- die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten;
- die Erfolgsmessung, anhand derer variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle Arten laufender und künftiger Risiken ein;
- falls zu irgendeinem Zeitpunkt 50 % oder mehr des gesamten von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portfolios von der Geschäftsleitung der Gesellschaft gehalten werden, müssen mindestens 50 % der variablen Vergütungskomponente aus Anteilen, gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten mit Anreizen bestehen, die gleichermaßen wirksam sind wie jedwedes der hier genannten Instrumente;
- ein wesentlicher Anteil, mindestens jedoch 40 % der variablen Vergütungskomponente, wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts der den Anteilinhabern empfohlenen Haltedauer angemessen und korrekt auf die Art der Risiken der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Einzelheiten der Vergütungspolitik, darunter die Identität der für die Zuteilung der festen und variablen Vergütungen zuständigen Personen, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungselemente und ein Überblick darüber, wie die Vergütung festgelegt wird, sind auf der Website http://www.edmond-de-rothschild.com/site/Luxembourg/en/asset-management/terms-and-conditions verfügbar. Eine Papierversion der zusammengefassten Vergütungspolitik ist für die Anteilinhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

****

9. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf Antrag und mit Zustimmung der Gesellschaft entsprechend der Beschreibung in den relevanten Datenblättern EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) (die **globale Vertriebsstelle**) zur globalen Vertriebsstelle der Teilfonds ernannt, die Koordinationsleistungen für alle lokalen Vertriebsstellen der Anteile der entsprechenden Teilfonds erbringen soll.

Die globale Vertriebsstelle kann Anlageverträge mit professionellen Vermittlern, d. h. Banken, Versicherungen, Internet-Supermärkten, unabhängigen Verwaltern, Brokern, Verwaltungsgesellschaften oder sonstigen Institutionen abschließen, deren primäre oder sekundäre Geschäftstätigkeit im Vertrieb von Investmentfonds und in Kundenbeziehungen besteht. Manche Vermittler bieten ihren Kunden möglicherweise nicht alle Teilfonds/Klassen/Unterklassen an. Zu weiteren Informationen zu diesem Thema sollten sich betroffene Kunden an die globale Vertriebsstelle des entsprechenden Teilfonds oder an ihre Vermittler wenden.

Im Falle einer Statusänderung, speziell im Rahmen des FATCA und des CRS, müssen die Vermittler die globale Vertriebsstelle und/oder die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab dem Datum der Änderung über besagte Änderung informieren.

Alle Vertriebsstellen sind berechtigt, Zeichnungsbeträge und/oder Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge im Auftrag der Gesellschaft anzunehmen, und Nominee-Dienstleister müssen (i) Gewerbetreibende im Finanzsektor eines FATF/GAFI-Mitgliedslandes sein, für die im Rahmen ihrer lokalen Vorschriften Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gelten, die den nach Luxemburger Recht, das FATCA und das CRS erfüllen, geforderten Bestimmungen entsprechen, oder (ii) Gewerbetreibende mit Sitz in einem Nicht- FATF-Mitgliedstaat sein, die aufgrund interner Konzernvorschriften, die die FATCA- und CRS-Gesetze erfüllen, Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu befolgen haben, die den nach Luxemburger Recht geforderten Bestimmungen entsprechen. Soweit solche Vereinbarungen bestehen, erscheinen zugrunde liegende Anleger nicht im Register der Gesellschaft und haben kein direktes Rückgriffsrecht gegenüber der Gesellschaft.

Die globale Vertriebsstelle zentralisiert keine Zeichnungsanträge von Anlegern.

****

10. ANLAGEVERWALTER

Auf Antrag und mit Zustimmung der Gesellschaft wurde die Verwaltungsgesellschaft EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE), Paris, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED, London, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A., Genf, EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A., Genf, und SAMSUNG ASSET MANAGEMENT (HONG KONG) LIMITED (die **Anlageverwalter**) zum Anlageverwalter bestimmter Teilfonds entsprechend der Beschreibung in den jeweiligen Datenblättern ernannt.

Jeder Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung (aller oder eines Teils) der Vermögenswerte der Teilfonds verantwortlich, für die er zum Anlageverwalter ernannt wurde. Er handelt im Namen der entsprechenden Teilfonds diskretionär mit entsprechenden Anlagen gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit erhaltenen Anweisungen und gemäß Anlageziel, -politik und -beschränkungen des jeweiligen Teilfonds.

Mit der Zustimmung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kann jeder Anlageverwalter seine Anlageverwaltungsfunktion für einen oder mehrere Teilfonds, für die er zum Anlageverwalter ernannt wurde, an Dritte übertragen. In diesem Fall wird die Übertragung im entsprechenden Datenblatt beschrieben.

Jeder Anlageverwalter kann auf eigene Verantwortung einen oder mehrere Anlageberater für jeden Teilfonds ernennen, für den er zum Anlageverwalter ernannt wurde. Ihre Aufgabe besteht in der Beratung der Anlageverwalter zu Anlagegelegenheiten und Unterstützung für Teilfonds, deren Vermögenswerte er verwaltet. Von einem Anlageverwalter ernannte Anlageberater werden vom entsprechenden Anlageverwalter vergütet.

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) ist eine 99,99-prozentige Tochtergesellschaft von Edmond de Rothschild (France), Paris, einer zur Edmond de Rothschild Group gehörenden französischen Geschäftsbank. EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) ist im Gesellschaftsregister unter der Nummer 332 652 536 eingetragen. EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) erhielt die Zulassung als im Portfoliomanagement tätige Investmentgesellschaft am 15. April 2004 von der Financial Markets Authority (**AMF**) in Frankreich unter der Nummer GP04000015. Das Grundkapital von EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) beträgt EUR 11.033.769 und ist vollständig eingezahlt. EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) ist in der Vermögensverwaltung für private und institutionelle Anleger tätig.

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED, eine nach englischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 4 Carlton Gardens, London SW1Y 5AA, Großbritannien, ist eine Tochtergesellschaft von EDMOND DE ROTHSCHILD LIMITED, London, die wiederum eine Tochtergesellschaft von Edmond de Rothschild (Suisse) S.A., Genf, ist. EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED wird von der FCA (Financial Conduct Authority) beaufsichtigt. Der Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung individueller Portfolios und Investmentfonds.

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A., eine nach Schweizer Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 8 Rue de l'Arquebuse, CH – 1204 Genf, Schweiz. EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA") reguliert. Der Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung individueller Portfolios und Investmentfonds.

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A., Genf ist eine nach Schweizer Recht gegründete Société Anonyme mit Sitz in 18 Rue de Hesse, CH – 1204 Genf. Der Zweck der Gesellschaft sind Bankgeschäfte insbesondere im Privatbankwesen für private und institutionelle Kunden in der Schweiz und in anderen Ländern.

SAMSUNG ASSET MANAGEMENT (HONG KONG) LIMITED ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 1. November 2007 in Hongkong gegründet wurde. Die Tätigkeit dieser Gesellschaft besteht hauptsächlich darin, Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen in Hongkong zu erbringen. SAMSUNG ASSET MANAGEMENT (HONG KONG) LIMITED wurde am 23. April 2008 von der Securities and Futures Commission (SFC) in Hongkong zugelassen, um regulierte Tätigkeiten mit der CE-Nummer AQG442 vom Typ 4 (Anlageberatung) und Typ 9 (Anlageverwaltung) durchzuführen. SAMSUNG ASSET MANAGEMENT (HONG KONG) LIMITED ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von SAMSUNG ASSET MANAGEMENT CO., LIMITED, eine in Korea gegründete Gesellschaft, die der SAMSUNG-Unternehmensgruppe angehört.

Die Bedingungen für die Vergütung der Anlageverwalter sind in Kapitel 19, „Gebühren und Aufwendungen", und im Einzelnen in den entsprechenden Datenblättern enthalten.

Die Anlageverwalter dürfen keine Vorteile in Form von Barprovisionen oder Rabatten behalten, die von Brokern oder Händlern für mit diesen Brokern oder Händlern für die oder im Auftrag der Gesellschaft getätigte Geschäfte gezahlt werden oder zahlbar sind. Ein Anlageverwalter kann jedoch eine Vereinbarung mit einem Broker oder Händler abschließen, wobei diese vereinbaren, dass ein Teil ihrer erhaltenen Handelsprovision an einen oder mehrere vom Anlageverwalter benannte Dritte als Zahlung für von ihnen zugunsten der oder für die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen (wie operativer und IT-Support im Zusammenhang mit FX-Transaktionen) weitergeleitet werden. Die Anlageverwalter dürfen vergleichbare Vereinbarungen nur abschließen, wenn die Zahlung an die Dritten (i) der Verbesserung der Qualität der für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen dient und (ii) den Anlageverwalter nicht dabei behindert, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Weitere Informationen zu diesen Vereinbarungen sind auf Antrag erhältlich.

****

11. DEPOTBANK UND DOMIZILSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD (EUROPE) (die **Depotbank**) wurde von der Gesellschaft gemäß dem Depotbankvertrag (der **Depotbankvertrag**) zur Depotbank der Gesellschaft ernannt.

Edmond de Rothschild (Europe) ist eine Bank in Form einer *société anonyme*, die von der CSSF beaufsichtigt wird und nach Luxemburger Recht gegründet wurde. Ihr eingetragener Sitz und ihre Hauptverwaltung befinden sich in 20 boulevard Emmanuel Servais, L-2535 Luxemburg.

Der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft, der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass er für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen wird und dass er von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden kann.

Der Depotbankvertrag unterliegt Luxemburger Recht. Die ausschließliche Zuständigkeit für die Regulierung von Streitsachen oder Ansprüchen, die aus oder in Verbindung mit dem Depotbankvertrag entstehen, liegt bei den Gerichten Luxemburgs.

Die Depotbank übernimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit den geltendem luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und dem Depotbankvertrag. In Bezug auf ihre Pflichten gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gewährleistet die Depotbank die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft. Die Depotbank muss zudem sicherstellen, dass der Cashflow der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ordnungsgemäß überwacht wird.

Weiterhin wird die Depotbank:

(1) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit den Gesetzen von Luxemburg und der Satzung durchgeführt werden;

(2) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den Gesetzen von Luxemburg und der Satzung berechnet wird;

(3) die Anweisungen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern diese nicht gegen die Gesetze von Luxemburg oder die Satzung verstoßen;

(4) sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;

(5) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß den Gesetzen von Luxemburg und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank darf keine der vorstehend unter Punkt (1) bis (5) festgelegten Verpflichtungen delegieren. Die Depotbank darf ihre Aufgaben in Bezug auf die Cashflow-Überwachung nicht delegieren.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Delegierten Verordnung zu OGAW kann die Depotbank unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, die ihr zur Verwahrung überlassen wurden, und/oder die Unterlagenverwaltung ganz oder teilweise Unterbeauftragten anvertrauen, die von Zeit zu Zeit ernannt werden. Die Depotbank hat einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl der Unterbeauftragten etabliert, an die Verwahrfunktionen übertragen werden dürfen. Die Entscheidungen basieren auf objektiven vordefinierten Kriterien und dienen allein den Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger. Die Haftung der Depotbank wird von einer solchen Übertragung nicht berührt.

Die von der Depotbank in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerte dürfen von der Depotbank oder von Beauftragten, an die die Verwahrfunktion delegiert wurde, nicht auf deren eigene Rechnung wiederverwendet, übertragen, verpfändet, verkauft oder verliehen werden.

Die von der Depotbank verwahrten Vermögenswerte können nur weiterverwendet werden, wenn (i) die Weiterverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Gesellschaft erfolgt; (ii) die Depotbank die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft befolgt; (iii) die Weiterverwendung zugunsten der Gesellschaft und im Interesse der Anteilinhaber ist; und (iv) das Geschäft durch hochwertige und liquide Sicherheiten gedeckt ist, die die Gesellschaft im Rahmen einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung erhält.

Der Marktwert der Sicherheiten beläuft sich jederzeit mindestens auf den Marktwert der weiterverwendeten Vermögenswerte zuzüglich einer Prämie.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft bzw. den Anteilinhabern für den Verlust von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die von der Depotbank oder den von ihr mit ihren Verwahrfunktionen betrauten Beauftragten gehalten werden. Der Verlust eines von der Depotbank oder ihrem Beauftragten verwahrten Finanzinstruments gilt als eingetreten, wenn die Bedingungen von Artikel 18 der Delegierten Verordnung zu OGAW erfüllt sind. Die Haftung der Depotbank für sonstige Verluste, abgesehen von dem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten der Gesellschaft, erfolgt gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags.

Bei einem Verlust von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die von der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten verwahrt werden, muss die Depotbank der Gesellschaft den Verlust unverzüglich durch ein Finanzinstrument gleichen Typs oder durch den entsprechenden Betrag ersetzen. Die Haftung der Depotbank kommt jedoch nicht zum Tragen, wenn die Depotbank nachweisen kann, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(1) das Ereignis, das zum Verlust führte, ist nicht auf eine Handlung oder Unterlassung der Depotbank oder eines ihrer Beauftragten zurückzuführen;

(2) die Depotbank hatte keine angemessene Möglichkeit, das Auftreten des Ereignisses zu verhindern, welches zu dem Verlust führte, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, die einer gewissenhaften Depotbank gemäß der branchenüblichen Praxis obliegen;

(3) die Depotbank hätte den Verlust trotz strenger und umfassender Sorgfalt, wie gemäß Punkt (c) von Artikel 19(1) der Delegierten Verordnung zu OGAW dokumentiert, nicht vermeiden können.

Die unter Punkt (1) und (2) in diesem Absatz genannten Anforderungen können unter folgenden Umständen als erfüllt gelten:

- Naturereignisse außerhalb der Kontrolle oder des Einflusses des Menschen;
- die Verabschiedung von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen durch eine Regierung oder Regierungsbehörde, einschließlich eines Gerichts, die einen Einfluss auf die verwahrten Finanzinstrumente haben;
- Krieg, Unruhen oder schwerer Aufruhr.

Die Anforderungen, auf die unter den vorstehenden Punkten (1) und (2) Bezug genommen wird, sind in Fällen wie einem Buchhaltungsfehler, betrieblichen Fehler, Betrug, dem Unvermögen zur Anwendung der Trennungsanforderungen auf der Ebene der Depotbank oder eines ihrer Vertreter nicht als erfüllt anzusehen.

Die Haftung der Depotbank bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrfunktionen unberührt.

Eine aktuelle Liste der von der Depotbank ernannten Unterbeauftragten (einschließlich der globalen Unterverwahrstelle) und der Beauftragten dieser Unterbeauftragten (einschließlich der globalen Unterverwahrstelle) ist auf der Website http://www.edmond-de-rothschild.com/site/Luxembourg/en/asset-management/terms-and-conditions verfügbar.

Die Depotbank wird bei der Ausübung ihrer Funktionen ehrlich, angemessen, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber handeln.

Dennoch können aufgrund der von der Depotbank und/oder ihren verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien bereitgestellten sonstigen Dienstleistungen von Zeit zu Zeit potenzielle Interessenkonflikte auftreten. Beispielsweise kann die Depotbank auch für andere Fonds als Depotbank tätig sein. Es ist daher möglich, dass die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Verlaufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft und/oder anderen Fonds haben kann, für die die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

Wenn ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt auftritt, muss die Depotbank ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft einhalten und die Gesellschaft sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair und derart behandeln, dass alle Transaktionen, soweit dies möglich ist, zu Bedingungen erfolgen, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger sind, als dies ohne den tatsächlichen oder potenziellen Konflikt der Fall gewesen wäre. Solche potenziellen Interessenkonflikte werden auf zahlreiche andere Arten identifiziert, verwaltet und überwacht, insbesondere durch die hierarchische und funktionale Trennung der Funktionen der Depotbank von ihren anderen potenziell konfliktbehafteten Aufgaben und dadurch, dass die Depotbank ihre Interessenkonfliktrichtlinie einhält.

Eine Papierversion der Interessenkonfliktrichtlinie der Depotbank ist für die Anteilinhaber kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Unter keinen Umständen haftet die Depotbank gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Personen für indirekte oder Folgeschäden, und die Depotbank haftet keinesfalls für die folgenden direkten Verluste: entgangene Gewinne, Verluste von Kontrakten, Verlust von Firmenwert (goodwill), ob vorhersehbar oder nicht, auch wenn die Depotbank auf die Wahrscheinlichkeit solcher Verluste oder Schäden hingewiesen wurde und unabhängig davon, ob der Anspruch auf Schadensersatz durch Fahrlässigkeit, aufgrund von Vertragsverletzungen oder aus anderen Gründen entsteht.

Die Depotbank ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Geschäftstätigkeit, Organisation, Unterstützung oder Leitung der Gesellschaft beteiligt und nicht für die Erstellung des vorliegenden Dokuments verantwortlich. Sie übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen, abgesehen von der vorstehenden Beschreibung. Die Depotbank hat keinen Einfluss auf die Anlageentscheidungen der Gesellschaft. Entscheidungen in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten für die Gesellschaft, die Auswahl von Anlagespezialisten und die Aushandlung von Provisionssätzen obliegen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragten. Die Anteilinhaber können auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft Einsicht in den Depotbankvertrag nehmen, falls sie zusätzliche Informationen in Bezug auf die genauen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen der Depotbank wünschen.

Die in Kapitel 19 „Gebühren und Aufwendungen“ genannten Gebühren und Aufwendungen der Depotbank werden von der Gesellschaft getragen und entsprechen der üblichen Praxis in Luxemburg. Die an die Depotbank zahlbare Gebühr wird vierteljährlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Gesellschaft im betreffenden Quartal berechnet.

Die Depotbank haftet nicht für die Anlageentscheidungen der Gesellschaft oder die Folgen von Anlageentscheidungen der Gesellschaft auf die Performance.

Die Depotbank haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts und für unzureichende, irreführende oder unbillige Informationen, die im Prospekt enthalten sind.

****

12. ANTEILE

Die Anteile werden als nennwertlosen Namensanteile ausgegeben. Sie werden im Register der Anteilsinhaber eingetragen, und die Anteilsinhaber erhalten eine schriftliche Bestätigung, es wird jedoch kein Zertifikat für die Anteile ausgestellt. Anteile können auch über Konten gehalten und übertragen werden, die bei Clearingsystemen geführt werden. Sie sind vollständig eingezahlt. Anteilsbruchteile können bis zu vier Nachkommastellen ausgegeben werden. Mit ihnen sind Rechte im Verhältnis zum von ihnen repräsentierten Anteilsbruchteil verbunden, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Mit den Anteilen ist kein Bezugsrecht bei der Ausgabe neuer Anteile verbunden.

Alle Anteile innerhalb eines bestimmten Teilfonds sind gleichberechtigt im Hinblick auf Stimmrechte auf den Jahreshauptversammlungen der Anteilsinhaber und auf den Versammlungen des entsprechenden Teilfonds. Vorbehaltlich der nachfolgend näher beschriebenen Beschränkungen sind Anteile frei übertragbar und können in gleichberechtigter Weise am Gewinn und den Verkaufserlösen partizipieren, die der entsprechenden Klasse zuzurechnen sind.

Von der Gesellschaft zurückgenommene Anteile werden ungültig.

Der Verwaltungsrat kann den Anteilsbesitz von Personen, Firmen oder Kapitalgesellschaften beschränken oder unterbinden, wenn ein solcher Besitz den Interessen der Gesellschaft oder der Mehrheit ihrer Anteilsinhaber bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse desselben zuwiderlaufen würde. Sollte der Eindruck entstehen, dass eine vom Anteilsbesitz im eigenen Namen oder in Verbindung mit Dritten ausgeschlossene Person wirtschaftliche Eigentümerin von Anteilen ist, kann die Verwaltungsgesellschaft den gesamten betroffenen Anteilsbesitz gemäß den Bestimmungen der Satzung zwangsweise einziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungen von institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilen einer Anteilsklasse aufschieben, bis sie einen ausreichenden Nachweis über die Qualifikation des Anlegers als institutioneller Anleger erhalten hat. Falls zu einem beliebigen Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass ein Inhaber von Anteilen einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklasse kein institutioneller Anleger ist, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteile entweder gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15, „Ausgabe und Aushändigung von Anteilen“, Kapitel 16, „Rücknahme von Anteilen“, und Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, unten zurück oder wandelt diese Anteile in Anteile einer Anteilsklasse um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (falls eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert) und unterrichtet den jeweiligen Anteilsinhaber über diese Umwandlung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auflegen, deren Vermögenswerte gemäß der spezifischen Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds gemeinsam investiert werden. Diese Klassen unterscheiden sich unter anderem durch ihre Gebührenstruktur, ihre Ausschüttungspolitik, ihre Liquidität und die für sie geltende Mindestzeichnung. Die Merkmale der innerhalb jedes Teilfonds jeweils ausgegebenen Klassen sind in den relevanten Datenblättern beschrieben.

Die Klassen in bestimmten, in den Datenblättern bezeichneten Teilfonds können selbst in eine Reihe von Unterklassen unterteilt sein, die entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsrats unterschiedliche Bewertungswährungen haben können. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie je nach den für jede Unterklasse ergriffenen Maßnahmen zur Absicherung des Wechselkursrisikos dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich der Nettoinventarwert einer auf eine bestimmte Bewertungswährung lautenden Unterklasse verglichen mit einer Unterklasse in einer anderen Bewertungswährung ungünstig entwickelt. Abgesicherte Unterklassen werden systematisch und soweit möglich vollständig innerhalb von Bandbreiten zwischen 95 % und 105 % (falls diese Grenzen von Zeit zu Zeit nicht eingehalten werden, wird eine Absicherungsanpassung durchgeführt) gegen die Wechselkursschwankung zwischen der Währung der Unterklasse und der Basiswährung des Teilfonds oder zur Reduzierung von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Unterklasse und anderen Währungen innerhalb des Portfolios des Teilfonds abgesichert, sofern in den Datenblättern nicht anders festgelegt. Die Absicherung erfolgt über Devisenterminkontrakte, Swaps oder auch Währungsoptionen. Das Wechselkursrisiko kann nicht vollständig neutralisiert werden, da die Absicherungstechnik auf dem NIW des Teilfonds basiert. Dennoch wird festgelegt, dass die mit einem zur Absicherung des Wechselkursrisikos für die betreffende Unterklasse eingesetzten Finanzinstrument verbundenen Aufwendungen ausschließlich dieser Unterklasse zugewiesen werden.**

In den Datenblättern ist angegeben, welche Klassen und gegebenenfalls Unterklassen in jedem Teilfonds verfügbar sind und welche zusätzlichen Besonderheiten die Klassen und Unterklassen aufweisen.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds beschließen, die Zeichnung von Anteilen einer oder mehrerer Klassen vorübergehend zu schließen, selbst für den Umtausch von Anteilen einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds.

****

13. BESTIMMUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes aktiven Teilfonds wird in Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Subunternehmer) unter der Verantwortung des Verwaltungsrats bestimmt. Dabei wird der Nettowert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, der dem Wert der Vermögenswerte dieses Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten entspricht, durch die Anzahl der zum selben Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds dividiert und auf die nächste darüber- oder darunterliegende Einheit der in den Datenblättern angegebenen Bewertungswährung des Teilfonds auf- oder abgerundet. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird als Einheit der Währung die kleinste Einheit der Bewertungswährung des Teilfonds verstanden (wenn die Währung zur Bewertung eines Teilfonds beispielsweise der Euro ist, dann ist diese Einheit der Cent).

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds wird innerhalb von Zeiträumen bestimmt, die in den Datenblättern für jeden Teilfonds angegeben werden (der **Bewertungstag**).

Für die Erstellung des geprüften Jahresberichts und des nicht geprüften Halbjahresberichts wird die Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds eine zusätzliche Bewertung seines Wertpapierportfolios durchführen und dafür die Schlusskurse des gleichen Tages berücksichtigen. Somit wird die Gesellschaft gegebenenfalls nach Abschluss des Geschäftsjahres und des Halbjahres zwei Berechnungen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Teilfonds durchführen, wobei die eine auf dem Prinzip des Wertpapierportfolios basiert, welches nach den letzten verfügbaren Kursen zum Zeitpunkt der Berechnung des Preises berechnet wird, welcher für die an diesem Tag bearbeiteten Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgänge anwendbar ist, und die andere auf dem Prinzip des Wertpapierportfolios basiert, welches nach den Schlusskursen am gleichen Tag berechnet wird und welche in dem geprüften Jahresbericht und in dem nicht geprüften Halbjahresbericht veröffentlicht werden soll. Zur Vermeidung jeglicher Gefahr der Verwechslung für die Anleger werden sowohl der geprüfte Jahresbericht als auch der nicht geprüfte Halbjahresbericht klar die zweifache Berechnung des Nettoinventarwerts je nach Teilfonds angeben, und eine erläuternde Anmerkung wird in die genannten Berichte eingefügt, um die Ursachen der Abweichung zwischen dem Nettoinventarwert, welcher auf Basis der Schlusskurse errechnet wurde, und dem Nettoinventarwert, welcher für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgänge angewendet wird, zu erläutern.

Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds wird bestimmt, indem die Summe des Nettovermögens jedes Teilfonds durch die Anzahl der Anteile des betreffenden Teilfonds geteilt wird, die zum Zeitpunkt der Bewertung in Umlauf sind. Dabei wird auf die zweite Dezimalstelle der Referenzwährung dieses Teilfonds nach oben oder nach unten gerundet.

Das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt und die Konsolidierung der verschiedenen Teilfonds erfolgt durch Umrechnung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds in Euro und Addition dieser Werte.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft geschieht auf folgende Weise:

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen insbesondere:

1. alle Kassenbestände oder Bankeinlagen, einschließlich fälliger, jedoch noch nicht erhaltener Zinsen und der auf diese Einlagen bis zum Bewertungstag aufgelaufenen Zinsen
2. alle auf Sicht zahlbaren Wechsel und Papiere und kurzfristigen Forderungen (einschließlich der noch nicht erhaltenen Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren)
3. alle Wertpapiere, Anteile, Beteiligungen, Anleihen, Optionsrechte oder Bezugsrechte und sonstigen Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft
4. alle Dividenden und Ausschüttungen, die der Gesellschaft in bar oder in Form von Wertpapieren zustehen, soweit die Gesellschaft davon Kenntnis hat
5. alle fälligen, noch nicht erhaltenen Zinsen und alle Zinsen, die bis zum Bewertungstag durch die Wertpapiere entstanden sind, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden, sofern diese Zinsen nicht im Kapital dieser Wertpapiere enthalten sind
6. die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben wurden
7. alle anderen Vermögensgegenstände jedweder Art, einschließlich vorab bezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

1. Der Wert von Kassenbeständen oder Festgeldern, auf Sicht fälligen Wechseln und Schuldverschreibungen, Forderungen, Vorauszahlungen, ausgewiesenen oder fälligen, jedoch noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen wird zum Nennwert dieser Vermögenswerte bewertet, außer es erweist sich als unwahrscheinlich, dass dieser Wert erzielt werden kann. In diesem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, den der Verwaltungsrat für die Wiedergabe des Realwerts dieser Vermögenswerte für angemessen erachtet.
2. Die Bewertung von Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten, (i) die an einem geregelten Markt gehandelt werden oder (ii) an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, oder (iii) die an einer Börse in einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union zur offiziellen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Nicht-EU-Mitgliedstaats gehandelt werden, basiert auf dem letzten am Bewertungstag in Luxemburg bekannten Kurs, und falls diese Wertpapiere Instrumente auf mehreren Märkten gehandelt werden, auf dem letzten am Hauptmarkt dieser Wertpapiere oder Instrumente am

Bewertungstag bekannten Kurs. Sollte der letzte bekannte Kurs am gegebenen Bewertungstag nicht repräsentativ sein, so basiert die Bewertung auf dem vom Verwaltungsrat umsichtig und nach Treu und Glauben geschätzten wahrscheinlichen Realisierungswert.

3. Die an keinem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere werden auf Grundlage des vom Verwaltungsrat vorsichtig und nach Treu und Glauben geschätzten wahrscheinlichen Realisierungswert berechnet.

4. Forwards und Futureskontrakte und Optionen werden auf Grundlage des letzten bekannten Kurses auf dem entsprechenden Markt bewertet. Die verwendeten Kurse sind die Ausführungskurse auf den Forwards- und Futuresmärkten.

5. Die liquiden Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

6. Die Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der auf dem letzten bekannten Kurs des zugrunde liegenden Wertes basiert.

7. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden gemäß der Marktpraxis bewertet.

8. Derivate, die weder an einer Börse notiert sind noch einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden entsprechend der gängigen Marktpraxis bewertet.

9. Von Investmentfonds ausgegebene Anteile oder Aktien werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet.

10. Alle sonstigen Vermögenswerte werden auf der Grundlage ihres vorsichtig und nach Treu und Glauben geschätzten wahrscheinlichen Realisierungswerts berechnet.

11. In einer anderen Währung als der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds ausgewiesene Werte werden zum entsprechenden Devisenmittelkurs umgerechnet.

Falls die oben genannten Berechnungsmethoden nicht angemessen sind, kann der Verwaltungsrat den Wert einer Anlage berichtigen oder eine andere Bewertungsmethode für die Vermögenswerte der Gesellschaft zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass die Umstände eine solche Berichtigung oder andere Bewertungsmethoden rechtfertigen, um den Wert der Anlagen korrekter zu berechnen.

Bei der Ermittlung des Vermögens der Gesellschaft legen die Verwaltungsgesellschaft und ihre Subunternehmer die Informationen zugrunde, die sie aus verschiedenen Kursquellen erhalten (darunter die Verwaltungsstellen von Fonds, Verwalter und Broker). Sofern die Verwaltungsgesellschaft und ihre Subunternehmer mit der in dieser Sache erforderlichen Sorgfalt arbeiten, und sofern es keine offenkundigen Fehler in den übermittelten Bewertungen dieser Kursquellen gibt, werden weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre Subunternehmer für die Richtigkeit der von ihren Kursquellen bereitgestellten Bewertungen haftbar gemacht. Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Subunternehmer können sich vollständig und ausschließlich auf die Bewertungen stützen, die ihnen vom Verwaltungsrat oder von einem oder mehreren zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß bevollmächtigten Spezialisten übermittelt werden.

Sollten eine oder mehrere Kursquellen der Verwaltungsgesellschaft und ihren Subunternehmern keine Bewertungen übermitteln können, so sind diese dazu berechtigt, den Nettoinventarwert nicht zu berechnen und folglich keine Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise festzulegen. Der Verwaltungsrat sollte von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Subunternehmer) sofort informiert werden, wenn eine solche Situation eintreten sollte. Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft dann beschließen, die Berechnung des Nettoinventarwerts entsprechend den Verfahren auszusetzen, die in Kapitel 14, „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“, beschrieben werden.

Für Aufwendungen, die von jedem Teilfonds der Gesellschaft zu tragen sind, werden für jeden Teilfonds einzeln geeignete Vereinbarungen getroffen, und außerbilanzielle Verpflichtungen können auf der Grundlage fairer und umsichtiger Kriterien berücksichtigt werden.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen insbesondere:

1. alle Kredite, fällige Wechsel und fällige Forderungen

2. alle bekannten fälligen und nicht fälligen Zahlungsverpflichtungen, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen und im Zusammenhang mit Zahlungen in bar oder in Sachanlagen (einschließlich von der Gesellschaft erklärter, aber noch nicht gezahlter Dividendenbeträge)

3. alle vom Verwaltungsrat bewilligten oder genehmigten Rücklagen einschließlich Rücklagen, die zur Deckung eines potenziellen Kapitalverlustes bei bestimmten Anlagen der Gesellschaft gebildet werden

4. alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft beliebiger Art, mit Ausnahme des Gegenwerts der Eigenmittel der Gesellschaft. Um den Betrag dieser anderen Verbindlichkeiten zu bestimmen, berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr zu tragenden Ausgaben ohne Einschränkung, einschließlich der Kosten für die Gründung und spätere Satzungsänderung, der Gebühren und Kosten für verschiedene Dienstleister wie die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die globale Vertriebsstelle, die Vertriebsstellen und gegebenenfalls Nominees, die Depotbank, die Korrespondenzbanken, die Transfer- und Zahlstellen und

andere Subunternehmer und Mitarbeiter der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft, sowie die ständigen Vertreter der Gesellschaft in den Ländern, in denen sie den folgenden Kosten unterliegt: Registrierungskosten, Kosten für Rechtshilfe, für die Prüfung der Jahresberichte der Gesellschaft, Werbekosten, Druck- und Veröffentlichungskosten der Verkaufsdokumente der Anteile, die Druckkosten der Jahres- und Halbjahresberichte, die Organisationskosten der Hauptversammlung und für die Sitzungen des Verwaltungsrats, die angemessenen Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder, einschließlich ihrer Versicherungsprämien, Sitzungsgeld, die Kosten für die Anmeldeerklärungen, alle Steuern und Abgaben an staatliche Stellen und Wertpapierbörsen, Veröffentlichungskosten für Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie alle weiteren Betriebskosten, einschließlich der Finanzierungs-, Bank- und Brokerkosten die beim An- und Verkauf von Vermögenswerten oder anderweitig anfallen, sowie alle sonstigen administrativen Aufwendungen.

Bei der Ermittlung des Betrags dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft administrative Aufwendungen, Steuern und sonstige regelmäßige oder periodische Aufwendungen bei der Berechnung zeitanteilig. Zu diesem Zweck werden von der Gesellschaft zu gegebener Zeit eine entsprechende Rückstellung und gegebenenfalls weitere, vom Verwaltungsrat zugelassene und genehmigte Reserven zusammen mit einem Betrag (falls erforderlich) gebildet, den der Verwaltungsrat als angemessene Reserve für die Befriedigung weiterer möglicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft betrachtet.

5. Was die Beziehungen zwischen den Anteilsinhabern angeht, so wird jeder Teilfonds wie eine separate Einheit behandelt, die ohne Einschränkung eigene Einnahmen, Kapitalerträge und Kapitalverluste, Aufwendungen und Kosten generiert. Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden zu gleichen Teilen oder anteilig zum jeweiligen Nettovermögen auf die einzelnen Teilfonds verteilt, sofern die Beträge dies rechtfertigen. Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Kreditoren der Gesellschaft ist jedoch ausschließlich jeder Teilfonds für seine entsprechenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

III. Jeder im Rücknahmeprozess befindliche Anteil der Gesellschaft wird bis zum Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme erfolgt, als ausgegebener und vorhandener Anteil betrachtet, und sein Preis wird ab dem Geschäftsschluss des betreffenden Datums als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft betrachtet.

Alle von der Gesellschaft gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Anteile werden ab dem Bewertungstag, an dem ihr Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und ihr Preis wird als Forderung der Gesellschaft behandelt, bis die Zahlung bei der Gesellschaft eingegangen ist.

****

14. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat ist in den folgenden Fällen dazu berechtigt, zeitweilig die Berechnung der Nettoinventarwerte der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds, Klassen oder Unterklassen der Gesellschaft sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch der Anteile auszusetzen:

(a) während jedes Zeitraums (mit Ausnahme der üblichen Schließungstage), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse geschlossen ist, der der wichtigste Markt oder die Wertpapierbörse ist, an der ein wesentlicher Teil der Anlagen eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft notiert ist, oder in Zeiträumen, in denen der Handel an diesen Märkten bedeutenden Einschränkungen unterliegt oder ausgesetzt ist

(b) wenn die politische, wirtschaftliche, militärische, Währungs- oder soziale Situation oder ein Ereignis höherer Gewalt außerhalb der Verantwortung oder des Einflusses der Gesellschaft es unmöglich macht, die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds auf vernünftige und normale Weise zu veräußern, ohne den Interessen der Anteilsinhaber erheblich zu schaden

(c) während einer Unterbrechung der üblicherweise für die Bestimmung des Preises von Anlagen der relevanten Teilfonds oder von aktuellen Preisen auf einem Markt oder an einer Börse genutzten Kommunikation

(d) während Devisen- oder Kapitaltransferbeschränkungen die Ausführung von Transaktionen auf das Konto der entsprechenden Teilfonds verhindern, oder wenn Beschränkungen für den Kauf oder Verkauf auf das Konto der Gesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen umgesetzt werden können

(e) wenn der Verwaltungsrat es beschließt, unter Beachtung des Gleichheitsprinzips bei der Behandlung der Anteilsinhaber und der anzuwendenden Gesetze und Vorschriften (i) sobald eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse oder Unterklasse einberufen wurde, um über die Liquidation oder Fusion der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse oder Unterklasse zu entscheiden, und (ii) wenn der Verwaltungsrat nach einem Beschluss das Recht zur Liquidation, Abwicklung oder Fusion eines Teilfonds, einer Klasse oder einer Unterklasse hat

(f) wenn die Verwaltungsgesellschaft und ihr Subunternehmer keine Möglichkeit haben, den Preis von Investmentfonds zu ermitteln, in die der entsprechende Teilfonds investiert hat (wenn die Berechnung des Nettovermögenswerts der betreffenden Investmentfonds ausgesetzt wurde)

Zeichner und Anteilsinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch anbieten, werden auf die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt des Eingangs des Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags oder durch Veröffentlichung des Aussetzungsbeschlusses in der Presse hingewiesen.

Betroffene Anleger erhalten eine Mitteilung über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts auf geeignete Weise gemäß der Entscheidung des Verwaltungsrats, wenn die erwartete Dauer der Aussetzung eine bestimmte Grenze überschreitet.

Die ausgesetzten Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern diese vor dem Ende der Aussetzung bei der Gesellschaft eingeht.

Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung berücksichtigt.

****

15. AUSGABE UND AUSHÄNDIGUNG VON ANTEILEN

15.1 ALLGEMEINES

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag entsprechend den im Datenblatt des jeweiligen Teilfonds vorgesehenen Bedingungen.

Die Anteile können bei der Transferstelle, der Untertransferstelle oder einer autorisierten Vertriebsstelle gezeichnet werden. Anträge werden per Fax oder nach dem Ermessen der Transferstelle und/oder des Verwaltungsrats über andere Telekommunikationsmittel angenommen. Antragsformulare sind bei der Verwaltungsgesellschaft oder auf der Website www.edmond-de-rothschild.com, Abschnitt „Institutional & Fund Services“, Verzeichnis „FUND CENTER“ erhältlich. Für Zeichnungen erhält der Zeichner nur eine schriftliche Bestätigung. Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen Zeichnungsaufträge von jedem Anleger ablehnen.

Die Untertransferstelle ist zum Erhalt von Zeichnungsanträgen von zuvor von der Verwaltungsgesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle vereinbarten Vertriebsstellen berechtigt, was die Antragsverarbeitung von Vertriebsstellen ermöglichen soll, die sich in anderen Zeitzonen befinden als Luxemburg.

Zeichnungen von Anteilen eines bestimmten Teilfonds werden immer ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil dieses Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wird (siehe Kapitel 14,
„Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit bestimmten Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen Verträge schließen, auf deren Grundlage diese sich verpflichten, als Nominee für Anleger zu fungieren oder selbst Nominees für Anleger zu bestimmen, die Anteile über deren Einrichtungen zeichnen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsstelle oder Verkaufsstelle im Namen des Nominees und im Auftrag von Anlegern die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen durchführen sowie die Eintragung dieser Transaktionen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft im Namen des Nominees beantragen. Jeder ernannte Nominee bewahrt seine eigenen Aufzeichnungen über diese Vorgänge auf und stellt Anlegern individuelle Informationen über die von ihm gehaltenen Anteile zur Verfügung. Der Verwaltungsrat weist Anleger darauf hin, dass diese ihre Rechte nur direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, falls ein Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Finanzvermittler in der Gesellschaft anlegt, der auf eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers handelt, kann der Anleger seine Anlegerrechte gegenüber der Gesellschaft möglicherweise nicht immer direkt wahrnehmen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Für einen Teilfonds können im Rahmen des entsprechenden Datenblatts Anforderungen bezüglich einer Mindestzeichnung oder Mindestanlage gelten. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft können fallweise auf diese Mindestzeichnungs- oder Mindestanlagebedingungen verzichten oder diese ändern, und sie gelten nicht für Zeichnungen durch die Transferstelle oder eine andere zur Edmond de Rothschild Group gehörende Einrichtung.

15.2 ERSTZEICHNUNGEN

Für alle neuen Teilfonds sind der Erstzeichnungszeitraum und die Bedingungen für jeden Teilfonds im jeweiligen Datenblatt angegeben.

15.3 FOLGEZEICHNUNGEN

Zeichnungsanträge für jeden Teilfonds werden zu in den entsprechenden Datenblättern angegebenen Terminen angenommen. Alle Zeichnungen für neue Anteile müssen voll eingezahlt werden. Für alle Teilfonds ist der gezeichnete Betrag in der Bewertungswährung des Teilfonds zu in den entsprechenden Datenblättern angegebenen Terminen zahlbar.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, innerhalb einer Klasse mehrere Unterklassen in unterschiedlichen Währungen einzurichten, werden die Zeichnungen auf Wunsch des Anlegers in der Währung der entsprechenden Unterklasse getätigt.

Die Zeichnungen können bei der Transferstelle, der Untertransferstelle oder einer autorisierten Vertriebsstelle in Form eines Zeichnungsbetrags in der Bewertungswährung des entsprechenden Teilfonds oder der Anzahl von zu zeichnenden Anteilen eingereicht werden.

Die Anteile können nach dem Ermessen der Transferstelle und/oder des Verwaltungsrats gegen eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in die Teilfonds ausgegeben werden. Diese Wertpapiere oder Vermögenswerte müssen jedoch der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen entsprechen, die für den jeweiligen Teilfonds gelten, und einen Wert aufweisen, der dem Ausgabepreis der entsprechenden Anteile entspricht. Die in den Teilfonds unter vorstehenden Bedingungen eingebrachten Wertpapiere werden in einem Sonderbericht der Abschlussprüfer der Gesellschaft separat bewertet. Für diese Sacheinlagen von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten fallen keine Brokergebühren an. Der Verwaltungsrat kann auf diese Möglichkeit nur zurückgreifen, (i) wenn der betreffende Anleger dies beantragt hat, und (ii) wenn

die Übertragung keine negative Auswirkung auf die bestehenden Anteilsinhaber des entsprechenden Teilfonds hat. Alle Aufwendungen für eine Sacheinlage werden vom entsprechenden Teilfonds getragen, wenn diese Aufwendungen unter den Brokergebühren liegen, die dem Teilfonds entstanden wären, wenn er die betreffenden Wertpapiere auf dem Markt erworben hätte.

Anweisungen für Zeichnungen, die die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle als unklar oder unvollständig betrachten, können zu einer Verzögerung bei der Ausführung führen. Diese Anweisungen werden nur ausgeführt, wenn sie zur Zufriedenheit der Transferstelle oder der Untertransferstelle überprüft und bestätigt wurden. Die Transferstelle, die Untertransferstelle und der Verwaltungsrat haften nicht für Verluste, die durch Verzögerungen aufgrund unklarer Anweisungen entstehen können.

Der Verwaltungsrat kann unterschiedliche Handelsfristen für bestimmte Anlegertypen festlegen, beispielsweise für Anleger in Rechtsordnungen, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Wenn dies der Fall ist, muss die angewendete Handelsfrist immer vor dem Zeitpunkt der Ermittlung des anwendbaren Nettoinventarwerts liegen. Unterschiedliche Fristen können entweder mit der entsprechenden Vertriebsstelle gesondert vereinbart oder in einer Ergänzung des Prospekts oder in einer sonstigen Marketingunterlage veröffentlicht werden, die in der betreffenden Rechtsordnung verwendet werden.

Steuern, Gebühren und administrative Aufwendungen, die für die Zeichnung anfallen können, werden vom Zeichner getragen.

Die Zeichnungspreise basieren auf dem Nettoinventarwert zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von maximal 5 %, die an die Vertriebsstellen, Nominees, Broker oder sonstigen Vermittler (einschließlich der globalen Vertriebsstelle) gezahlt werden, die gemäß den Angaben in den Datenblättern Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner). Die maximal für jeden Teilfonds geltende Zeichnungsgebühr ist in den entsprechenden Datenblättern angegeben.

Die Anteile können dem Anleger am Tag des Erhalts eines gültigen Zeichnungsantrags zugeteilt und gesperrt werden, bis der Zeichnungspreis innerhalb der jeweils im Einzelnen vorgesehenen Fristen an die Gesellschaft bezahlt wurde. Wird die Zahlungsfrist vom Anleger nicht eingehalten, hat die Gesellschaft das Recht, die Anteile am nächsten Bewertungstag zwangsweise zurückzunehmen. Wenn zwischen dem Bewertungstag, an dem die Zeichnung erfolgt, und dem Bewertungstag, an dem die unbezahlte Zeichnung zurückgenommen wird, ein Verlust festgestellt wird, wird die Differenz vom jeweiligen Anleger zurückgefordert.

Wenn eine Klasse oder eine Unterklasse nach der Rücknahme aller ausgegebenen Anteile einer beteiligten Klasse oder Unterklasse für die Zeichnung geschlossen und danach erneut für die Zeichnung geöffnet wird, oder falls bei der Erstzeichnung des Teilfonds keine Anteile einer Klasse oder Unterklasse wie im Datenblatt des betreffenden Teilfonds vorgesehen gezeichnet wurden, dann beträgt der anfängliche Preis je Anteil der betreffenden Klasse oder Unterklasse zum Zeitpunkt der Auflegung der Klasse oder Unterklasse EUR 100, USD 100, CHF 100, AUD 100, ILS 100, RMB 100, SEK 100, GBP 100, KRW 100.000 oder JPY 10.000, abhängig von der jeweiligen Bewertungswährung, oder der vom Verwaltungsrat festgelegte Preis, der im jeweiligen Datenblatt angegeben ist.

Alle Folgezeichnungen einer Klasse oder Unterklasse erfolgen auf der Basis des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse oder Unterklasse.

15.4 BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB UND BESITZ VON ANTEILEN UND MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Im Einklang mit internationalen Bestimmungen und luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung) sowie im Einklang mit den Rundschreiben der CSSF gelten für Gewerbetreibende des Finanzsektors die Anforderungen gegen Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung. Im Rahmen dieser Anforderungen muss die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle Anleger der Gesellschaft grundsätzlich identifizieren. Die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle kann von Anlegern alle Dokumente anfordern, die sie zur Erfüllung dieser Identifizierungsforderung als notwendig erachtet.

Falls der Anleger die zur Überprüfung geforderten Dokumente verspätet oder nicht bereitstellt, kann der Zeichnungsantrag abgelehnt werden, und bei Rücknahmen kann die Zahlung der Rücknahmeerlöse nicht erfolgen. Weder die Gesellschaft, noch die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle ist für Ausführungsverzögerungen oder die Nichtausführung von Transaktionen verantwortlich, die entstehen, weil der Anleger die erforderliche Dokumentation nicht oder unvollständig bereitstellt.

Anteilsinhaber können zu gegebener Zeit aufgefordert werden, gemäß gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zusätzliche Dokumente oder Aktualisierungen bereitzustellen.

15.5 BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB VON ANTEILEN ZUR VERHINDERUNG VON PRAKTIKEN UND TECHNIKEN DES LATE TRADING UND MARKET TIMING

Gemäß CSSF-Rundschreiben 04/146 akzeptiert der Verwaltungsrat keine Praktiken des Late Trading und Market Timing. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen erfolgen immer zu einem unbekannten Nettoinventarwert. Der Verwaltungsrat, die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle und Vermittler behalten sich das Recht vor, erforderlichenfalls Zeichnungs- oder Umtauschanträge für Anteile von einem Anleger zurückzuweisen, der diese

Praktiken anwendet oder bei dem diese Anwendung vermutet wird, und sie können nach eigenem Ermessen weitere Maßnahmen ergreifen, die ihnen angemessen oder erforderlich erscheinen.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen Anteile zwangsweise zurücknehmen oder Zeichnungs- und Umtauschanträge ablehnen, wenn die Gesellschaft Grund zu der Annahme hat, dass sich die Anleger an Market-Timing-Aktivitäten beteiligt haben. Zu diesen Zwecken kann die Gesellschaft die früheren Transaktionen eines Anlegers in den Teilfonds und Konten unter gemeinsamer Kontrolle oder in gemeinsamem Besitz berücksichtigen.

Zusätzlich zu den Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren, die auf die in den relevanten Datenblättern dargelegten Anträge angewendet werden können, kann der Verwaltungsrat eine Strafgebühr in Höhe von maximal 2 % (zwei Prozent) des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder umgetauschten Anteile erheben, wenn die Gesellschaft Grund zu der Annahme hat, dass sich ein Anleger an Market-Timing-Aktivitäten beteiligt hat. Die Strafgebühr wird dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben. Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat haften für Verluste aufgrund der Ablehnung von Anträgen oder aufgrund von Zwangsrücknahmen.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die relevanten Fristen für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge strikt eingehalten werden und angemessene Maßnahmen ergreifen, um Handelspraktiken wie das sogenannte „Late Trading“ zu verhindern.

15.6 BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB VON ANTEILEN IN VERBINDUNG MIT DER PRÜFUNG DER QUALIFIZIERUNG ALS INSTITUTIONELLER ANLEGER

Für die institutionellen Anlegern zur Zeichnung und zum Besitz vorbehaltenen Klassen und Unterklassen kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile aufschieben, bis die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle ausreichende Nachweise erhalten hat, dass die antragstellende Person als institutioneller Anleger qualifiziert ist. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass der Inhaber der Anteile kein institutioneller Anleger ist, muss der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile durchführen. Der Verwaltungsrat, die Transferstelle oder die Untertransferstelle lehnen jede wirksame Übertragung von Anteilen ab und verweigern daher jede Eintragung einer Übertragung von Anteilen in das Register der Anteilsinhaber, wenn durch diese Übertragung Anteile von einer Person gehalten werden, die kein institutioneller Anleger ist.

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Haftung muss jeder Anleger, der nicht als institutioneller Anleger angesehen werden kann und der institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile hält, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Verwaltungsrat, die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle und die anderen Anteilsinhaber für alle Schäden schadlos halten und für alle Verletzungen, Verluste und Aufwendungen entschädigen, die entweder durch diesen Besitz entstehen, wenn der betreffende Anteilsinhaber eine irreführende oder fehlerhafte Dokumentation eingereicht hat oder irreführende oder fehlerhafte Angaben gemacht hat, um ungerechtfertigter Weise seinen Status als institutioneller Anleger zu erhalten, oder falls er die Gesellschaft nicht auf den Verlust dieses Status hingewiesen hat.

Institutionelle Anleger, die in ihrem Namen, aber im Auftrag eines Dritten, Anteile zeichnen, müssen der Transferstelle, der Untertransferstelle oder der autorisierten Vertriebsstelle nachweisen, dass die Zeichnung im Auftrag eines Anlegers erfolgte, der als institutioneller Anleger gilt. Die Gesellschaft, die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle können jederzeit nach eigenem Ermessen alle erforderlichen Belege verlangen, um nachzuweisen, dass der Endbegünstigte der entsprechenden Anteile als institutioneller Anleger gilt.

15.7 VERKAUF VON ANTEILEN IM AUSLAND

Die lokalen Angebotsdokumente der Gesellschaft können Folgendes vorsehen:

(i) die Möglichkeit für Anleger, regelmäßige Sparpläne abzuschließen. Die Gebühren des Sparplans sind nicht höher als ein Drittel der im Laufe des ersten Jahres zu zeichnenden Beträge.

(ii) die Möglichkeit, dass der Anleger eine Vertriebsstelle oder Zahlstelle benennt, welche die Aufträge im Namen und auf Rechnung des Anlegers einreichen soll und die für Rechnung des Anlegers als Inhaber der Anteile der Gesellschaft eingetragen wird.

(iii) die Möglichkeit für italienische Zahlungsstellen, die zusätzlichen Kosten bei Ausführung von Zeichnungs-, Rückgabe- oder Umtauschanträgen für Anteile der Gesellschaft auf in Italien ansässige Anleger umzulegen.

15.8 HINWEIS ZU US-PERSONEN

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung für US-Personen dar. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den USA, ihren Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder ausgehändigt werden. Weder die Anteile noch irgendwelche Beteiligungen daran dürfen sich im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden. Das Angebot oder der Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen ist verboten.

Jeder Anteilszeichner muss nachweisen, dass er keine US-Person gemäß Definition in Regulation S im Rahmen des US Securities Act und der United States Commodity Futures Trading Commission (**CFTC**) Rule 4.7 und keine in den USA ansässige Person im Sinne des United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung ist.

15.9 WIDERRUF VON ZEICHNUNGSANTRÄGEN

Ein Anteilsinhaber kann seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen widerrufen, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile ausgesetzt wurde. In diesem Fall wird der Widerruf nur wirksam, wenn die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle vor Beendigung der Aussetzung eine schriftliche Mitteilung erhält. Wird der Zeichnungsantrag nicht widerrufen, nimmt die Gesellschaft die Zeichnung am ersten anwendbaren Bewertungsstichtag nach der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds vor. Alle anderen Anträge auf Widerruf eines Zeichnungsantrags liegen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der anwendbaren Zeichnungsfrist des entsprechenden Teilfonds eingehen.

****

16. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anleger sollten beachten, dass der Rücknahmepreis von Anteilen auf dem Nettoinventarwert je Anteil basiert, der im Laufe der Zeit wesentlich schwanken kann, und dass der Rücknahmepreis daher höher oder niedriger als oder gleich dem Preis sein kann, zu dem die Anteile vom Anteilsinhaber zum Zeitpunkt seiner Zeichnung erworben wurden.

Alle Anteilsinhaber, die Anteile der Gesellschaft gezeichnet haben, können jederzeit die Rücknahme der gesamten oder eines Teils ihrer Anteile beantragen und müssen bei der Rücknahme den Namen des Zeichners, den Teilfonds, die Klasse sowie die Unterklasse und falls erforderlich die Anzahl zurückzunehmender Anteile oder den zurückzunehmenden Betrag angeben. Die Anteilsinhaber müssen ein Schreiben oder Fax an die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle richten und angeben, wohin die Zahlung erfolgen soll. Anträge können per Fax oder nach dem Ermessen der Transferstelle und/oder des Verwaltungsrats über andere Telekommunikationsmittel angenommen werden.

Die Untertransferstelle ist zum Erhalt von Rücknahmeanträgen von zuvor von der Verwaltungsgesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle vereinbarten Vertriebsstellen berechtigt, was die Antragsverarbeitung von Vertriebsstellen ermöglichen soll, die sich in anderen Zeitzonen befinden als Luxemburg.

Rücknahmeanträge können gemäß in den Datenblättern der jeweiligen Klasse angegebenen Bedingungen gestellt werden und werden nach diesen bearbeitet.

Anweisungen für Rücknahmen, die die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle als unklar oder unvollständig betrachten, können zu einer Verzögerung bei der Ausführung führen. Diese Anweisungen werden nur ausgeführt, wenn sie zur Zufriedenheit der Transferstelle oder der Untertransferstelle überprüft und bestätigt wurden. Die Transferstelle, die Untertransferstelle und der Verwaltungsrat haften nicht für Verluste, die durch Verzögerungen aufgrund unklarer Anweisungen entstehen können.

Der Verwaltungsrat kann unterschiedliche Handelsfristen für bestimmte Anlegertypen festlegen, beispielsweise für Anleger in Rechtsordnungen, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Wenn dies der Fall ist, muss die angewendete Handelsfrist immer vor dem Zeitpunkt der Ermittlung des anwendbaren Nettoinventarwerts liegen. Unterschiedliche Fristen können entweder mit der entsprechenden Vertriebsstelle gesondert vereinbart oder in einer Ergänzung des Prospekts oder in einer sonstigen Marketingunterlage veröffentlicht werden, die in der betreffenden Rechtsordnung verwendet werden.

Nach dem Eingang eines gültigen Rücknahmeantrags werden die Rücknahmeerlöse in der Bewertungswährung des entsprechenden Teilfonds gezahlt. Sie basieren auf dem am entsprechenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil. Wenn Unterklassen mit unterschiedlichen Währungen ausgegeben werden, wird der Rücknahmepreis in der Währung der betreffenden Unterklasse gezahlt.

Für jeden Teilfonds werden Rücknahmeerlöse innerhalb der in den Datenblättern angegebenen Zeiträume gezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag des Anteilsinhabers und auf dessen Kosten in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

Für alle Teilfonds sind Rücknahmeanträge an die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle zu richten und können entweder für eine bestimmte Anzahl zurückzunehmender Anteile oder einen zurückzunehmenden Betrag gestellt werden.

Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds werden in einem Zeitraum ausgesetzt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds ausgesetzt ist. Die Aussetzung von Rücknahmen wird den Anteilsinhabern mitgeteilt, die Anträge gestellt haben, deren Ausführung ausgesetzt wurde, und zwar unter Einsatz aller hierfür geeigneten Mittel.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen, aber immer unter Einhaltung geltender Gesetze und nach Vorlage eines durch den zugelassenen Abschlussprüfer der Gesellschaft geprüften Berichts dem betreffenden Anteilsinhaber den Rücknahmepreis in Sachleistungen oder anderen Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds bis zur Höhe des Rücknahmewerts der Wertpapiere auszahlen. Der Verwaltungsrat kann auf diese Möglichkeit nur zurückgreifen, (i) wenn der betreffenden Anleger dies beantragt hat und (ii) wenn die Übertragung keine negative Auswirkung auf die verbleibenden Anteilsinhaber des entsprechenden Teilfonds hat. Alle Aufwendungen für eine Zahlung einer Sachleistung werden von den antragstellenden Parteien getragen.

Weder der Verwaltungsrat noch die Depotbank haften für Zahlungsausfälle, die die Folge von Devisenbeschränkungen oder anderen Umständen außerhalb ihrer Kontrolle sind und die Übertragung von Rücknahmeerlösen der Anteile in das Ausland unmöglich machen.

Wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt die zu bearbeitenden Rücknahmeanträge 10 % der in Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds überschreiten, kann die Gesellschaft beschließen, alle ausstehenden Rücknahmeanträge anteilsmäßig bis zu dieser Grenze von 10 % zu verringern (und diese verringerten Anträge zu auszuführen) und den übersteigenden Teil der entsprechenden Rücknahmeanträge bis zum nächsten Bewertungstag aufzuschieben (an dem der Gesellschaft dieselben Rechte zustehen). In diesem Fall werden die ausstehenden Rücknahmeanträge anteilsmäßig verringert, und an diesem Tag erhalten aufgeschobene Rücknahmeanträge Vorrang vor späteren Anträgen. Da der Rücknahmepreis von der Entwicklung des Nettoinventarwerts abhängt, kann der für den Anteilsinhaber zum Zeitpunkt der Rücknahme veranschlagte Preis höher oder niedriger als der gezahlte Ausgabepreis sein.

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert der Unterklasse oder der Klasse des entsprechenden Teilfonds zum entsprechenden Bewertungstag zurückgenommen. Eine Rücknahmegebühr zugunsten der entsprechenden Unterklasse oder Klasse des Teilfonds kann berechnet werden, wobei der maximale Satz für diese Gebühr im Datenblatt des entsprechenden Teilfonds angegeben wird. Diese Rücknahmegebühr wird auf die gleiche Art und Weise auf alle zurückgenommenen Anteile der Unterklasse oder Klasse am gleichen Bewertungstag angewendet.

Wenn der kumulierte Nettoinventarwert der von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile einer Klasse oder Unterklasse infolge eines Rücknahmeantrags niedriger als der möglicherweise im Datenblatt des entsprechenden Teilfonds enthaltene Mindestanlagebetrag ist, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und nachdem er vom entsprechenden Anteilsinhaber die Zeichnung eines notwendigen Betrags zur Erlangung des Mindestanlagebetrags oder den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder Unterklasse oder eines anderen Teilfonds verlangt hat, eine Zwangsrücknahme aller vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile beschließen, falls dieser innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

Wenn gemäß der Satzung der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine nicht als Anleger zulässige Person alleine oder gemeinsam mit weiteren Personen wirtschaftlich Berechtigter der Anteile der Gesellschaft ist, kann der Verwaltungsrat diese zum Verkauf ihrer Anteile auffordern und einen Nachweis dieses Verkaufs gegenüber der Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dieser Aufforderung verlangen. Wenn der Anteilsinhaber seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann die Gesellschaft eine Zwangsrücknahme aller von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen. Dementsprechend ist die Gesellschaft gemäß dem Verkaufsprospekt und der Satzung dazu berechtigt, alle von nicht autorisierten Personen gehaltenen Anteile einseitig zurückzunehmen.

Widerruf von Rücknahmeanträgen

Ein Anteilsinhaber kann seinen Antrag auf Rücknahme von Anteilen widerrufen, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile ausgesetzt wurde. In diesem Fall wird der Widerruf nur wirksam, wenn die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle vor Beendigung der Aussetzung eine schriftliche Mitteilung erhält. Wird der Rücknahmeantrag nicht widerrufen, wird die Rücknahme am ersten anwendbaren Bewertungsstichtag nach der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds bearbeitet. Alle anderen Anträge auf Widerruf eines Rücknahmeantrags liegen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der anwendbaren Rücknahmefrist des entsprechenden Teilfonds eingehen.

****

17. UMTAUSCH VON ANTEILEN

17.1 ALLGEMEINES

Umtauschanträge sind an die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle, die Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen an ihrem eingetragenen Sitz in Luxemburg zu senden. Anträge können auch per Fax oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats über andere Telekommunikationsmittel angenommen werden.

Die Untertransferstelle ist zum Erhalt von Umtauschanträgen von zuvor von der Verwaltungsgesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle vereinbarten Vertriebsstellen berechtigt, was die Antragsverarbeitung von Vertriebsstellen ermöglichen soll, die sich in anderen Zeitzonen befinden als Luxemburg.

Anweisungen für den Umtausch, die die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle als unklar oder unvollständig betrachten, können zu einer Verzögerung bei der Ausführung führen. Diese Anweisungen werden nur ausgeführt, wenn sie zur Zufriedenheit der Transferstelle oder der Untertransferstelle überprüft und bestätigt wurden. Weder die Transferstelle noch die Untertransferstelle haften für Verluste, die durch Verzögerungen aufgrund unklarer Anweisungen entstehen können.

Der Verwaltungsrat kann unterschiedliche Handelsfristen für bestimmte Anlegertypen festlegen, beispielsweise für Anleger in Rechtsordnungen, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Wenn dies der Fall ist, muss die angewendete Handelsfrist immer vor dem Zeitpunkt der Ermittlung des anwendbaren Nettoinventarwerts liegen. Unterschiedliche Fristen können entweder mit der entsprechenden Vertriebsstelle gesondert vereinbart oder in einer Ergänzung des Prospekts oder in einer sonstigen Marketingunterlage veröffentlicht werden, die in der betreffenden Rechtsordnung verwendet werden.

17.2 ARTEN DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN

Ein Umtauschantrag eines Anteilsinhabers für alle oder einen Teil der Anteile einer Unterklasse oder Klasse eines bestimmten Teilfonds (die **veräußerte Klasse**):

(i) in Anteile einer anderen Unterklasse oder Klasse desselben Teilfonds, oder

(ii) in Anteile einer anderen Unterklasse oder Klasse eines anderen Teilfonds

(die **investierte Klasse**) unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrats, wie nachstehend beschrieben.

17.3 GELTENDE UMTAUSCHBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen den Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds und/oder zwischen Klassen und/oder zwischen Unterklassen innerhalb eines Teilfonds auch dann genehmigen, wenn nicht alle Bedingungen der veräußerten Klasse mit den Bedingungen der investierten Klasse identisch sind.

Wenn der kumulierte Nettoinventarwert der von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile einer Klasse oder Unterklasse infolge eines Umtauschantrags niedriger als der möglicherweise im Datenblatt des entsprechenden Teilfonds angegebene Mindestanlagebetrag ist, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und nachdem er vom entsprechenden Anteilsinhaber die Zeichnung eines notwendigen Betrags zur Erlangung des Mindestanlagebetrags oder den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder Unterklasse oder eines anderen Teilfonds verlangt hat, eine Zwangsrücknahme aller vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile beschließen, falls dieser innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

Ein Umtausch kann nicht erfolgen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer betroffener Teilfonds ausgesetzt ist (siehe Kapitel 14). Ferner kann bei umfangreichen Rücknahme- und Umtauschanträgen für einen bestimmten Bewertungstag der Umtausch auch unter denselben Bedingungen aufgeschoben werden, die für Rücknahmen gelten (siehe Kapitel 16).

17.4 UMTAUSCHBEDINGUNGEN

Die Durchführung und Bearbeitung eines Umtauschs von Anteilen zwischen Teilfonds oder Klassen entspricht technisch einer Rücknahme der veräußerten Klasse mit anschließender Zeichnung der investierten Klasse.

Umtauschanträge müssen zum früheren Zeitpunkt aus (i) der Ablauffrist für Rücknahmen der veräußerten Klasse und (ii) der Ablauffrist für Zeichnungen der investierten Klasse eingehen. Danach eingehende Umtauschanträge werden bis zum nächsten Bewertungstag aufgeschoben, um zu vermeiden, dass Anlegergelder nicht investiert sind.

Beispiel für zwei Klassen mit täglichem NIW. Der Bewertungstag ist T:

- Veräußerte Klasse mit einer Rücknahmefrist T um 12:30 Uhr
- Investierte Klasse mit einer Zeichnungsfrist von T-1 um 16:00 Uhr

Für eine Bearbeitung an T müssen Umtauschanträge vor 16:00 Uhr T-1 eingehen.

Dasselbe Prinzip gilt, wenn die veräußerte Klasse und die investierte Klasse nicht denselben

Bewertungstag haben.

Innerhalb desselben Teilfonds erfolgt der Umtausch zwischen Unterklassen mit unterschiedlichen Währungen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts, der an demselben Bewertungstag für die beiden Klassen, die veräußerte und die investierte Klasse, entsprechend den Rücknahmebedingungen der veräußerten Klasse berechnet wird.

Nach dem Umtausch teilt die Gesellschaft dem Anteilsinhaber die Anzahl der aus dem Umtausch hervorgegangen neuen Anteile sowie deren Preis mit.

17.5 FORMEL FÜR DEN UMTAUSCH VON ANTEILEN

Der Umtausch erfolgt gemäß der folgenden Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile der investierten Klasse

B ist die Anzahl der Anteile der veräußerten Klasse

C ist der Nettoinventarwert der Anteile in der veräußerten Klasse

D ist der Nettoinventarwert der Anteile in der investierten Klasse

E ist der Wechselkurs zum Verkauf der Währung der investierten Klasse im Vergleich zur Währung der veräußerten Klasse.

17.6 UMTAUSCHGEBÜHR

Für Umtauschvorgänge kann eine Umtauschgebühr gemäß den Angaben in den Datenblättern anfallen. Die Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren gemäß den Angaben in den Datenblättern der Teilfonds der veräußerten oder investierten Klasse gelten nicht für Umtauschvorgänge.

17.7 WIDERRUF VON UMTAUSCHANTRÄGEN

Ein Anteilsinhaber kann seinen Antrag auf Umtausch von Anteilen widerrufen, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile ausgesetzt wurde. In diesem Fall wird der Widerruf nur wirksam, wenn die Transferstelle, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle vor Beendigung der Aussetzung eine schriftliche Mitteilung erhält. Wird der Umtauschantrag nicht widerrufen, wird die Rücknahme am ersten anwendbaren Bewertungsstichtag nach der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds bearbeitet. Alle anderen Anträge auf Widerruf eines Umtauschantrags liegen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der anwendbaren Umtauschfrist eingehen.

****

18. PREISANPASSUNGSRICHTLINIE

Die Grundlage, auf der die Vermögenswerte jedes Teilfonds für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet werden, wird in Kapitel 49 „Definition und Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegt. Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Teilfonds können jedoch aufgrund von Gebühren und Abgaben und Preisdifferenzen aus den Kauf- und Verkaufspreisen der zu Grunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder Nettoinventarwert, der wie jeweils angemessen zur Berechnung der Nettoinventarwerts verwendet wird, abweichen. Diese Kosten haben nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Teilfonds und werden als „Verwässerung“ bezeichnet. Um die Auswirkungen der Verwässerung zu mildern, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert vornehmen.

Um die Auswirkungen der Verwässerung zu mildern, kann der Nettoinventarwert am jeweiligen Bewertungstag angepasst werden, wie nachstehend beschrieben, abhängig davon, ob ein Teilfonds an diesem Bewertungstag eine Nettoposition für Zeichnungen oder eine Nettoposition für Rücknahmen hält. Wenn an einem Bewertungstag kein Handel in einem Teilfonds oder einer Klasse eines Teilfonds stattfindet, ist der anwendbare Preis der nicht angepasste Nettoinventarwert. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung vorgenommen wird. Im Allgemeinen hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des betreffenden Teilfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn sich nach seiner Ansicht anderenfalls nachteilige Auswirkungen für die bestehenden Anteilsinhaber (bei Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Anteilsinhaber (bei Rücknahmen) ergeben würden. Insbesondere kann die Verwässerungsanpassung in folgenden Fällen vorgenommen werden:

a) wenn ein Teilfonds kontinuierlich Mittelabflüsse aufweist (d. h. einen Nettoabfluss von Rücknahmen); oder

b) wenn ein Teilfonds im Verhältnis zu seiner Größe ein hohes Maß an Nettozeichnungen erfährt;

c) wenn ein Teilfonds an einem Bewertungstag eine Nettoposition für Zeichnungen oder eine Nettoposition für Rücknahmen erfährt;

d) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass das Interesse der Anteilsinhaber die Anwendung einer Verwässerungsanpassung erforderlich macht.

Die Verwässerungsanpassung beinhaltet die Addition eines Wertes, den der Verwaltungsrat als angemessen für die Begleichung von Gebühren und Abgaben und Preisdifferenzen ansieht, zum Nettoinventarwert, wenn der Teilfonds eine Nettoposition für Zeichnungen hält, und die Subtraktion dieses Wertes vom Nettoinventarwert, wenn der Teilfonds eine Nettoposition für Rücknahmen hält. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um einen Betrag, der Folgendes widerspiegelt, angepasst (nach oben oder unten): (i) die geschätzten Steuerabgaben, (ii) Handelskosten, die dem Teilfonds entstehen können, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert. Da bestimmte Aktienmärkte und Rechtsordnungen möglicherweise andere Gebührenstrukturen auf der Kauf- und auf der Verkaufsseite haben, kann die resultierende Anpassung für Nettozuflüsse anders sein als für Nettoabflüsse. Anpassungen sind jedoch auf maximal 2,5 % des zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Nettoinventarwerts beschränkt.

Der Nettoinventarwert einer jeden Klasse des Teilfonds wird separat errechnet, eine Verwässerungsanpassung betrifft jedoch prozentual betrachtet den Nettoinventarwert jeder Klasse in gleicher Weise.

****

19. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

19.1 GEBÜHREN

19.1.1 Globale Verwaltungsgebühr

Die aus dem Vermögen jedes Teilfonds zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und der globalen Vertriebsstelle zu zahlende globale Verwaltungsgebühr ist für jeden Teilfonds als maximaler Prozentsatz im Datenblatt aufgeführt. Die globale Verwaltungsgebühr ist vierteljährlich rückwirkend zu zahlen und wird auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse des entsprechenden Teilfonds über das entsprechende Quartal berechnet.

Die globale Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern und der globalen Vertriebsstelle verrechnet, wie in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart.

19.1.2 Performance- und Outperformancegebühren

Die in den Datenblättern genannte Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter der jeweiligen Teilfonds können auch eine Performancegebühr (die **Performancegebühr**) erhalten. Sofern in einem Datenblatt nicht anders angegeben, wird die aus dem Vermögen der Teilfonds zahlbare Performancegebühr entweder auf der Grundlage des Modells der „Outperformance mit HWM“ (das **Outperformance-HWM-Modell**) oder des „Outperformance-Modells“ (das **Outperformance-Modell**) entsprechend den Angaben im jeweiligen Datenblatt berechnet.

Die Berechnungsmethode für diese beiden Gebührenarten wird nachfolgend beschrieben, und Anleger können bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenlos ein ausgearbeitetes Beispiel der anwendbaren Berechnungsmethode erhalten.

(a) Outperformancegebühr mit „High Water Mark“ (Outperformance-HWM-Modell 1)

Die Performancegebühr wird auf maximal 30 % p. a. (gemäß in den Datenblättern der jeweiligen Klasse/Unterklasse, der **Satz der Performancegebühr**) festgelegt und auf die ausgewiesene Differenz zwischen der Performance (die Änderung des Nettoinventarwerts der betroffenen Klasse oder Unterklasse) der betroffenen Klasse oder Unterklasse und der Performance ihres Benchmarkindex oder des absoluten Performance-Satzes über den Berechnungszeitraum unter Beachtung einer High Water Mark berechnet. Soweit in einem Datenblatt nicht anders angegeben, ist der 1-Monats-EURIBOR Benchmarkindex der für die auf EUR lautenden Klassen oder Unterklassen und der 1-Monats-LIBOR für alle anderen Klassen oder Unterklassen. Soweit in einem Datenblatt eines bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, ist der **Berechnungszeitraum** ein Zeitraum von 12 Monaten, dessen Beginn im entsprechenden Datenblatt angegeben ist. Davon ausgenommen ist der erste Berechnungszeitraum nach der Auflegung einer Klasse, der am Auflegungsdatum der entsprechenden Klasse beginnt und am Tag vor dem nächsten Berechnungszeitraum endet. Die Performancegebühr wird allgemein innerhalb von einem Monat nach der Berechnung des letzten Nettoinventarwerts des entsprechenden Berechnungszeitraums gezahlt.

Der **Referenz-NIW** ist das Maximum der folgenden zwei Komponenten:

- NIW High Water Mark (HWM): der höchste NIW zum Ende eines Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde (angepasst um Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden).
- Der NIW nach Performancegebühr zum Ende des vorangehenden Berechnungszeitraums (angepasst um Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden).

Der **Ziel-NIW** ist gleich dem Referenz-NIW multipliziert mit der Performance des Benchmarkindex oder des absoluten Performance-Satzes über den entsprechenden Zeitraum und angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Rücknahmen werden durch die Verringerung des Ziel-NIW im Verhältnis zur Anzahl zurückgenommener Anteile berücksichtigt. Dividenden werden berücksichtigt, indem sie vom Ziel-NIW abgezogen werden.

Wenn Rückstellungen für Performancegebühren gebildet werden und Anteile zu einem anderen Datum als dem Zahlungsdatum der Performancegebühr zurückgenommen werden, werden auf die zurückgenommenen Anteile entfallende Rückstellungen für Performancegebühren am Ende des Zeitraums auch dann ausgezahlt, wenn für dieses Datum keine Rückstellungen für Performancegebühren gebildet werden.

Dasselbe Prinzip gilt für den Sonderfall, in dem nach der Rücknahme aller in der betroffenen Klasse oder Unterklasse ausgegebenen Anteile die betroffenen Klasse

oder Unterklasse wieder für Zeichnungen geöffnet wird, oder für den Fall, dass in der Erstzeichnungsperiode eines betroffenen Teilfonds keine Anteile einer Klasse oder Unterklasse gezeichnet wurden. In diesen Fällen wird die Performancegebühr auf die ausgewiesene Differenz zwischen der Performance der betroffenen Klassen oder Unterklassen (die Änderung der betroffenen Klasse oder Unterklasse im Zeitraum zwischen dem Datum der Wiedereröffnung oder Auflegung und dem Tag vor dem nächsten Berechnungszeitraum) und der Performance ihres Benchmarkindex oder des absoluten Performance-Satzes berechnet.

(b) Outperformancegebühr mit „High Water Mark" (Outperformance-HWM-Modell 2)

Die Performancegebühr wird auf maximal 30 % p. a. festgelegt (gemäß dem in den Datenblättern der jeweiligen Klasse/Unterklasse festgelegten Satz, der **Performancegebühr**). Die Berechnung erfolgt auf Basis der ausgewiesenen Differenz zwischen der Performance (Änderung des Nettoinventarwerts der betroffenen Klasse bzw. Unterklasse) der Klasse bzw. Unterklasse und der Performance ihres Benchmarkindex, bzw. der absoluten Performance im Berechnungszeitraum, wenn der Nettoinventarwert höher ist als der höchste NIW des vorherigen Berechnungszeitraums.

Soweit in einem Datenblatt nicht anders angegeben, ist der 1-Monats-EURIBOR der Benchmarkindex für die auf EUR lautenden Klassen bzw. Unterklassen und der 1-Monats-LIBOR der Benchmarkindex für alle anderen Klassen bzw. Unterklassen. Soweit in einem Datenblatt eines bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, ist der **Berechnungszeitraum** ein Zeitraum von zwölf Monaten, dessen Beginn im entsprechenden Datenblatt angegeben ist. Davon ausgenommen ist der erste Berechnungszeitraum nach der Auflegung einer Klasse, der am Auflegungsdatum der entsprechenden Klasse beginnt und am Tag vor dem nächsten Berechnungszeitraum endet. Die Performancegebühr wird allgemein innerhalb von einem Monat nach der Berechnung des letzten Nettoinventarwerts des entsprechenden Berechnungszeitraums gezahlt.

Der **Referenz-NIW** ist der letzte NIW des vorherigen Berechnungszeitraums.

Der Ziel-NIW ist gleich dem Referenz-NIW multipliziert mit der Performance des Benchmarkindex oder des absoluten Performance-Satzes über den entsprechenden Zeitraum und angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Rücknahmen werden durch die Verringerung des Ziel-NIW im Verhältnis zur Anzahl zurückgenommener Anteile berücksichtigt. Dividenden werden berücksichtigt, indem sie vom Ziel-NIW abgezogen werden.

Wenn Rückstellungen für Performancegebühren gebildet werden und Anteile zu einem anderen Datum als dem Zahlungsdatum der Performancegebühr zurückgenommen werden, werden auf die zurückgenommenen Anteile entfallende Rückstellungen für Performancegebühren am Ende des Zeitraums auch dann ausgezahlt, wenn für dieses Datum keine Rückstellungen für Performancegebühren gebildet werden.

Dasselbe Prinzip gilt für den Sonderfall, in dem nach der Rücknahme aller in der betroffenen Klasse oder Unterklasse ausgegebenen Anteile die betroffenen Klasse oder Unterklasse wieder für Zeichnungen geöffnet wird, oder für den Fall, dass in der Erstzeichnungsperiode eines betroffenen Teilfonds keine Anteile einer Klasse oder Unterklasse gezeichnet wurden. In diesen Fällen wird die Performancegebühr auf die ausgewiesene Differenz zwischen der Performance der betroffenen Klassen oder Unterklassen (die Änderung der betroffenen Klasse oder Unterklasse im Zeitraum zwischen dem Datum der Wiedereröffnung oder Auflegung und dem Tag vor dem nächsten Berechnungszeitraum) und der Performance ihres Benchmarkindex oder des absoluten Performance-Satzes berechnet.

(c) Outperformancegebühr (Outperformance-Modell 1)

Die Outperformancegebühr wird auf maximal 30 % p. a. (gemäß in den Datenblättern der jeweiligen Klasse/Unterklasse, der **Satz der Performancegebühr**) festgelegt und auf die ausgewiesene Differenz zwischen der Performance der betroffenen Klasse oder Unterklasse und der Performance ihres Benchmarkindex oder der absoluten Performancerate gemäß den Angaben im entsprechenden Datenblatt über den entsprechenden Berechnungszeitraum berechnet. Diese Gebühr ist auch bei einem Rückgang des Nettoinventarwerts fällig, sofern dieser Rückgang des Nettoinventarwerts geringer als der Rückgang des Benchmarkindex ist. Soweit in einem Datenblatt eines bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, ist der **Berechnungszeitraum** ein Zeitraum von 12 Monaten, dessen Beginn im entsprechenden Datenblatt angegeben ist. Davon ausgenommen ist der erste Berechnungszeitraum nach der Auflegung einer Klasse, der am Auflegungsdatum der entsprechenden Klasse beginnt und am Tag vor dem nächsten

Berechnungszeitraum endet. Die Performancegebühr wird allgemein innerhalb von

einem Monat nach der Berechnung des letzten Nettoinventarwerts des entsprechenden Berechnungszeitraums gezahlt.

Dasselbe Prinzip gilt für den Sonderfall, in dem nach der Rücknahme aller in der betroffenen Klasse oder Unterklasse ausgegebenen Anteile die betroffenen Klasse oder Unterklasse wieder für Zeichnungen geöffnet wird, oder für den Fall, dass in der Erstzeichnungsperiode eines betroffenen Teilfonds keine Anteile einer Klasse oder Unterklasse gezeichnet wurden. Folglich wird die Performancegebühr auf die ausgewiesene Differenz zwischen der Performance der betroffenen Klassen oder Unterklassen (die Änderung des in Kapitel 15 festgelegten Ausgabepreises der betroffenen Klasse oder Unterklasse im Zeitraum zwischen dem Datum der Wiedereröffnung oder Auflegung und dem Tag vor dem nächsten Berechnungszeitraum) und der Performance ihres Benchmarkindex oder des absoluten Performance-Satzes berechnet.

Für die Zwecke dieser Outperformancegebühr werden bei jeder Bewertung maximal 30 % der Outperformance vorläufig zugewiesen. Die jährliche Gebühr entspricht der Addition der Summen der über das Jahr auf diese Weise zugewiesenen Beträge. Wenn die für diese Gebühr zugewiesene Gesamtsumme nicht größer null ist, wird im Rahmen dieser Gebühr kein Betrag ausgezahlt, die Gebühr darf jedoch unter keinen Umständen negativ sein. Unabhängig davon, ob der vorläufige Betrag am letzten Tag eines Berechnungszeitraums positiv oder negativ ist, wird das Rückstellungskonto am ersten Tag nach einem Berechnungszeitraum auf null zurückgesetzt.

(d) Outperformancegebühr (Outperformance-Modell 2)

Die Outperformancegebühr wird auf maximal 30 % p. a. festgelegt (gemäß dem in den Datenblättern der jeweiligen Klasse/Unterklasse festgelegten Satz, der **Performancegebühr**). Die Berechnung erfolgt auf Basis der ausgewiesenen Differenz zwischen der Performance der Klasse bzw. Unterklasse und der Performance ihres Benchmarkindex bzw. der absoluten Performance im relevanten Berechnungszeitraum, wie im entsprechenden Datenblatt festgelegt. Bei negativer Performance wird die Gebühr nicht gezahlt, auch wenn der Benchmarkindex übertroffen wurde. Soweit in einem Datenblatt eines bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, ist der **Berechnungszeitraum** ein Zeitraum von zwölf Monaten, dessen Beginn im entsprechenden Datenblatt angegeben ist. Davon ausgenommen ist der erste Berechnungszeitraum nach der Auflegung einer Klasse, der am Auflegungsdatum der entsprechenden Klasse beginnt und am Tag vor dem nächsten Berechnungszeitraum endet. Die Performancegebühr wird allgemein innerhalb von einem Monat nach der Berechnung des letzten Nettoinventarwerts des entsprechenden Berechnungszeitraums gezahlt.

Dasselbe Prinzip gilt für den Sonderfall, in dem nach der Rücknahme aller in der betroffenen Klasse oder Unterklasse ausgegebenen Anteile die betroffenen Klasse oder Unterklasse wieder für Zeichnungen geöffnet wird, oder für den Fall, dass in der Erstzeichnungsperiode eines betroffenen Teilfonds keine Anteile einer Klasse oder Unterklasse gezeichnet wurden. Folglich wird die Performancegebühr auf die ausgewiesene Differenz zwischen der Performance der betroffenen Klassen bzw. Unterklassen (Änderung des in Kapitel 15 festgelegten Ausgabepreises der betroffenen Klasse bzw. Unterklasse im Zeitraum zwischen dem Datum der Wiedereröffnung oder Auflegung und dem Tag vor dem nächsten Berechnungszeitraum) und der Performance ihres Benchmarkindex oder des absoluten Performance-Satzes berechnet.

Für die Zwecke dieser Outperformancegebühr werden bei jeder Bewertung maximal 30 % der Outperformance vorläufig zugewiesen. Die jährliche Gebühr entspricht der Addition der Summen der über das Jahr auf diese Weise zugewiesenen Beträge. Wenn die für diese Gebühr zugewiesene Gesamtsumme nicht größer Null ist, wird im Rahmen dieser Gebühr kein Betrag ausgezahlt, die Gebühr darf jedoch unter keinen Umständen negativ sein. Unabhängig davon, ob der vorläufige Betrag am letzten Tag eines Berechnungszeitraums positiv oder negativ ist, wird das Rückstellungskonto am ersten Tag nach einem Berechnungszeitraum auf null zurückgesetzt.

(e) Outperformancegebühr (Outperformance-Modell 3)

Der/die Anlageverwalter erhält/erhalten eine Outperformancegebühr, die an jedem Bewertungstag abgegrenzt und jährlich auf der Grundlage der Outperformance des NIW der jeweiligen Klasse/Unterklasse gegenüber der Rendite ihres im jeweiligen Datenblatt genannten Benchmarkindex (mit wieder angelegten Nettodividenden) gezahlt wird.

Die kumulative Outperformance entspricht der Differenz zwischen der Performance des NIW der jeweiligen Klasse/Unterklasse und der Rendite der Benchmark seit dem ersten NIW der jeweiligen Klasse/Unterklasse (d. h. seit Auflegung). Falls die kumulative Outperformance höher als die kumulative Outperformance bei der letzten Zahlung der

Performancegebühr ist, entspricht die Outperformancegebühr 15 % der Differenz zwischen diesen beiden kumulativen Outperformances.

Die Berechnung der Entwicklung des NIW der jeweiligen Klasse/Unterklasse wird im Falle einer Dividendenausschüttung angepasst.

Die Outperformancegebühr ist auch dann fällig, wenn die Entwicklung des NIW der entsprechenden Klasse/Unterklasse negativ ist, soweit die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Die Outperformancegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (aber nicht der Performancegebühr) berechnet und um Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Die Outperformancegebühr entspricht der Outperformance des NIW der jeweiligen Klasse/Unterklasse, multipliziert mit der aktuellen Anzahl von Anteilen während des Berechnungszeitraums.

An jedem Bewertungstag wird für die Outperformancegebühr eine Rückstellung gebildet. Falls der NIW der jeweiligen Klasse/Unterklasse hinter der Benchmark zurückbleibt, werden die für die Outperformancegebühr vorgenommenen Rückstellungen entsprechend verringert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Outperformancegebühr zahlbar.

Falls Anteile an einem anderen Datum zurückgenommen werden als dem Datum, an dem eine Outperformancegebühr gezahlt wird, während Rückstellungen für die Outperformancegebühr ermittelt wurden, werden die Outperformancegebühren, die den zurückgenommenen Anteilen zuzuordnen sind, am Ende des Zeitraums gezahlt, auch wenn zu diesem Datum keine Rückstellungen für Outperformancegebühren mehr vorgenommen werden.

Soweit in einem Datenblatt eines bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, ist der **Berechnungszeitraum** ein Zeitraum von 12 Monaten, dessen Beginn im entsprechenden Datenblatt angegeben ist. Davon ausgenommen ist der erste Berechnungszeitraum nach der Auflegung einer Klasse, der am Auflegungsdatum der entsprechenden Klasse beginnt und am Tag vor dem nächsten Berechnungszeitraum endet. Die Outperformancegebühr wird allgemein innerhalb von einem Monat nach der Berechnung des letzten Nettoinventarwerts des entsprechenden Berechnungszeitraums gezahlt.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die Outperformancegebühr für die Veränderung des betreffenden Benchmarkindex in diesem Zeitraum auf 12-Monats-Basis berechnet wird. In diesem Zusammenhang wird jeder 12-Monats-Zeitraum isoliert betrachtet. Es besteht die Möglichkeit, dass bei der Zeichnung eines Anteilsinhabers im Laufe eines 12-Monats-Zeitraums und einem Rücknahmeantrag im Laufe des folgenden 12-Monats-Zeitraums die ihm belastete Outperformancegebühr nicht notwendigerweise mit dem Kapitalgewinn (oder Kapitalverlust) übereinstimmt, den er über seine Anlage erzielt hat.

Performance- und Outperformancegebühren werden gegebenenfalls zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern verrechnet, wie in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart.

19.1.3 Retrozessionsverträge

Die Verwaltungsgesellschaft, jeder Anlageverwalter und die globale Vertriebsstelle können mit Vermittlern, die Teil des Vertriebsnetzes (einschließlich Vertriebspartner) sind, für ihre Vertriebsdienstleistungen Retrozessionsverträge abschließen. Diese Retrozessionsgebühr kann entweder von der Verwaltungsgesellschaft, vom entsprechenden Anlageverwalter oder von der globalen Vertriebsstelle aus deren eigenem Vermögen (oder Vergütungen) gezahlt werden. Die Verwaltungsgesellschaft, ein Anlageverwalter und die globale Vertriebsstelle können die Unternehmen zu gegebener Zeit schriftlich anweisen, ihre eigene Vergütung teilweise oder vollständig direkt an einen Vermittler zu zahlen, der Teil des Vertriebsnetzes (einschließlich Vertriebspartner) ist.

19.1.4 Vergütung der Depotbank und der Verwaltungsstelle in Relation zu ihren administrativen Funktionen

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft erhalten (als Vergütung für eine administrativen Dienstleistungen für die Gesellschaft) eine Vergütung aus den Vermögenswerten der Gesellschaft zu einer maximalen Rate von 0,30 % pro Jahr, die vierteljährlich zahlbar ist und auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds über das entsprechende Quartal berechnet wird. Die globale Verwaltungsgebühr wird zwischen der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und den Subunternehmern der Depotbank bzw. der Verwaltungsgesellschaft verrechnet, wie in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart.

19.2 AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft trägt alle mit ihrer Gründung, dem Vertrieb und ihrem Betrieb verbundenen Aufwendungen. Dazu zählen insbesondere die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der globalen Vertriebsstelle, der Vermittler, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner) und der Depotbank, die Gebühren der Abschlussprüfer, Steuerberater und der Rechtsbeistände, die Aufwendungen für Druck und Versand von Prospekt, KIID und periodischen Berichten, Brokergebühren für Wertpapiere, Gebühren, Steuern und Ausgaben in Verbindung mit Bewegungen von Wertpapieren oder Barmitteln (wobei für Transaktionsgebühren zugunsten der Anlageverwalter eine Deckelung von 0,20 % pro Transaktion oder 5 % für Kupons besteht), Zinsen und andere Ausgaben von Krediten, die Luxemburger Zeichnungssteuer und sonstige mit der Geschäftstätigkeit verbundene Steuern, die Abgaben an die Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die Anteile angeboten werden, die Erstattung angemessener Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Subunternehmer und des Verwaltungsrats, die Aufwendungen für Veröffentlichungen in der Presse und Werbung, Finanzdienstleistungsgebühren für Wertpapiere und Kupons, Gebühren für die Notierung von Wertpapieren oder für die Veröffentlichung von Preisen der Anteile, Gerichtsgebühren, Gebühren für offizielle Urkunden und Rechtsberatung sowie an die Verwalter zu zahlende Bezüge.

Darüber hinaus werden der Gesellschaft alle angemessenen Auslagen und von ihr ausgelegten Ausgaben erstattet, unter anderem Telefon-, Fax-, Telex-, Telegramm- und Portokosten, die der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern, der Verwaltungsstelle und ihren Subunternehmern und der Depotbank einschließlich beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren der Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds entstanden sind.

Die Gesellschaft kann alle Verwaltungsratsmitglieder/Geschäftsführer oder leitenden Angestellten und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter für alle Aufwendungen entschädigen, die ihnen in vertretbarem Maße entstanden sind in Verbindung mit Klagen oder Verfahren in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder auf Antrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder leitender Angestellter einer anderen Gesellschaft, deren Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist und von der sie nicht entschädigt wurde. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen sie in solchen Klagen oder Verfahren aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung rechtskräftig verurteilt wurde. Bei einer außergerichtlichen Einigung wird eine solche Entschädigung nur dann vereinbart, wenn ein Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder leitender Angestellter nach Einschätzung des Rechtsberaters der Gesellschaft jeweils keine solche Pflichtverletzung begangen hat. Das Recht auf entsprechende Entschädigung schließt keine weiteren Ansprüche seitens dieses Verwaltungsratsmitglieds, Geschäftsführers oder leitenden Angestellten aus.

Jedem Teilfonds werden alle Aufwendungen und Ausgaben berechnet, die ihm zuzuordnen sind. Keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnende Aufwendungen und Ausgaben werden gleichberechtigt im Verhältnis ihres Vermögens auf die Teilfonds verteilt.

Wenn zusätzliche Teilfonds aufgelegt werden, werden damit verbundene Aufwendungen diesen Teilfonds zugewiesen und gegebenenfalls im Verhältnis ihrer Nettovermögen über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben.

****

20. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

****

21. ZWISCHENBERICHTE

Vom Abschlussprüfer bestätigte Jahresberichte und Halbjahresberichte stehen Anteilsinhabern am Sitz der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft sowie bei anderen hierzu ernannten Einrichtungen und außerdem am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht.

Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Sechsmonatszeitraums veröffentlicht.

Diese periodischen Berichte enthalten alle Finanzinformationen zu jedem Teilfonds, die Aufstellung und Veränderung ihrer Vermögenswerte zusammen mit der konsolidierten Lage aller Teilfonds, die in Euro und auf der Grundlage der repräsentativen, zum Stichtag geltenden Wechselkurse erstellt werden.

****

22. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER

Die Jahreshauptversammlung wird jedes Jahr am 28. Juli um 11 Uhr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort in Luxemburg abgehalten, sofern dieser Tag ein Geschäftstag ist. Andernfalls findet die Jahreshauptversammlung am nächsten Geschäftstag statt.

Die Einberufungsmitteilungen für alle Hauptversammlungen werden den Inhabern von Namensanteilen mindestens 8 Kalendertage vor der Versammlung an ihre im Anteilsinhaberregister hinterlegten Adressen zugestellt. Diese Mitteilungen enthalten Angaben zur Uhrzeit und zum Ort der Hauptversammlung sowie zur Tagesordnung, zu den Teilnahmebedingungen und den nach luxemburgischem Recht geltenden Bestimmungen hinsichtlich Quorum und Stimmenmehrheit.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Mitteilung der Einberufung einer Hauptversammlung vorsehen, dass die Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen an die Anzahl der ausgegebenen und um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am fünften Tag vor der entsprechenden Versammlung (der **Stichtag**) in Umlauf befindlichen Anteile geknüpft sind, wobei die Berechtigung eines Anteilsinhabers zur Teilnahme an der Versammlung anhand seines Besitzes zum Stichtag ermittelt wird.

Jeder ganze Anteil ist auf Hauptversammlungen mit dem Recht auf eine Stimme verbunden.

Die Satzung sieht vor, dass die Anteilsinhaber jedes Teilfonds für Beratungen und Beschlüsse eine separate Hauptversammlung gemäß Quorums- und Mehrheitsbedingungen nach geltendem Recht zur vorgeschlagenen Ausschüttung des Jahresgewinns ihres Teilfonds und zur Fassung von diesen Teilfonds betreffenden Beschlüssen abhalten.

Die Gesellschaft insgesamt betreffende Änderungen der Satzung müssen von der Hauptversammlung der Gesellschaft genehmigt werden.

****

23. AUSSCHÜTTUNG VON DIVIDENDEN

Jedes Jahr beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds über die Verwendung des Jahressaldos des Nettoertrags der Anlagen. Dividenden können bar oder in Anteilen gezahlt werden. Ferner können Dividenden eine Kapitalausschüttung umfassen, sofern nach der Ausschüttung das Nettovermögen der Gesellschaft mehr als EUR 1.250.000 beträgt (wobei von einem investierenden Teilfonds gehaltene Anteile eines Ziel-Teilfonds bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung von EUR 1.250.000 nicht berücksichtigt werden).

Über die in vorstehendem Absatz erwähnten Ausschüttungen hinaus kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Zwischendividenden entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen beschließen.

Die Gesellschaft kann innerhalb der Klassen jedes Teilfonds thesaurierende Klassen und ausschüttende Klassen entsprechend den Angaben in den Datenblättern ausgeben:

- Bei thesaurierenden Anteilsklassen werden die Erträge kapitalisiert, unbeschadet der Möglichkeit zur Dividendenausschüttung, entsprechend den ersten beiden Absätzen oben.
- Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten auf jährlicher Basis alle im relevanten Zeitraum erzielten Erträge nach Abzug aller Gebühren aus, sofern im betreffenden Datenblatt nichts anderes festgelegt ist.

In ausschüttenden Klassen werden Dividenden gegebenenfalls jährlich erklärt und ausgeschüttet. Darüber hinaus können zu gegebener Zeit Zwischendividenden mit einer von der Gesellschaft festgelegten Häufigkeit entsprechend in den jeweiligen Datenblättern näher beschriebenen gesetzlichen Bedingungen erklärt und ausgeschüttet werden.

Die Art der Ausschüttung (Nettoerträge aus Kapitalanlagen oder Kapital) wird im Jahresabschluss der Gesellschaft angegeben. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung zur Ausschüttung von Dividenden für ausschüttende Klassen eines Teilfonds müssen wie gesetzlich vorgesehen von den Anteilsinhabern dieses Teilfonds mit Stimmenmehrheit angenommen werden.

Die Anteilsinhaber erhalten vom Verwaltungsrat eine Mitteilung über die Zahlung von Dividenden und Zwischendividenden in gesetzlich vorgesehener Weise. Dividenden werden in der Bewertungswährung des Teilfonds oder, sofern ausgegeben, in der Währung der entsprechenden Unterklasse gezahlt.

Auf zahlbare und von der Gesellschaft im Namen der Anteilsinhaber gehaltene Dividenden oder Zwischendividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Erklärte Dividenden und Zwischendividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Zahlungstermin von den Anteilsinhabern abgerufen werden, verfallen und werden wieder dem betreffenden Teilfonds zugeführt.

****

24. STEUERLICHE BEHANDLUNG

24.1 BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT

Nach geltendem Recht und üblicher Praxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg keiner Einkommens- oder Kapitalertragsteuer.

Außerdem gilt für jeden Teilfonds die Zeichnungssteuer, eine jährliche Steuer auf seine Vermögenswerte, die in den Datenblättern angegeben wird. Ihre Berechnung und Zahlung erfolgen vierteljährlich auf der Basis des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte der Gesellschaft am Quartalsende. Auf Vermögenswerte der Gesellschaft, die in andere in Luxemburg errichtete Investmentfonds investiert werden, ist diese Steuer jedoch nicht zu entrichten. Ferner unterliegt die Ausgabe von Anteilen keiner Stempelsteuer oder sonstigen Steuer in Luxemburg. Bei einer Satzungsänderung ist die Gesellschaft zur Zahlung einer pauschalen Registrierungsabgabe in Höhe von EUR 75 verpflichtet.

Bestimmte Erträge des Portfolios der Gesellschaft in Form von Dividenden und Zinsen können der Quellensteuer in den Ländern unterliegen, in denen die Erträge entstehen.

24.2 BESTEUERUNG DER ANTEILSINHABER

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, Informationen und gegebenenfalls Rat zu Gesetzen und Vorschriften einzuholen (beispielsweise zu Steuerfragen und Devisenkontrollen), die aufgrund von Zeichnung, Kauf, Besitz und Veräußerung von Anteilen in ihrem Herkunftsland, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz gelten können.

Im Rahmen der geltenden Gesetzgebung unterliegen Gewinnausschüttungen und Rücknahmen von Anteilen durch die Gesellschaft an bzw. von ansässigen und nicht ansässigen Anteilinhabern in Luxemburg keiner Quellensteuer.

Anteilinhaber, die in Luxemburg steueransässig sind, unterliegen jedoch der Einkommensteuer zum üblichen Steuersatz. Für luxemburgische private Anteilinhaber (die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln) unterliegen bei der Rückgabe oder dem Verkauf von Anteilen realisierte Gewinne nur dann der Einkommensteuer in Luxemburg, (i) wenn diese Anteile innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb zurückgegeben oder verkauft werden oder (ii) wenn der Anteilinhaber direkt oder indirekt mehr als 10 % des ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Realisierung des Kapitalgewinns hält bzw. gehalten hat (allein oder zusammen mit dem Ehe- oder Lebenspartner und minderjährigen Kindern).

Unter der derzeitigen Gesetzgebung unterliegen nicht ansässige Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anteile keiner Steuer oder Einkommensteuer auf Kapitalgewinne in Luxemburg, es sei denn, sie haben eine Betriebsstätte oder permanente Vertretung in Luxemburg, über die diese Anteile gehalten werden.

Die vorstehenden Bestimmungen basieren auf dem aktuellen Recht sowie aktuell gültiger Praxis und unterliegen Änderungen.

24.3 FATCA

FATCA verhängt neue Berichtspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30 % für bestimmte Zahlungen an (i) ein Nicht-US-Finanzinstitut (ausländisches Finanzinstitut bzw. „foreign financial institution“ oder „**FFI**“ gemäß Definition von FATCA), das kein „**teilnehmendes FFI**“ durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem US-amerikanischen Internal Revenue Service (**IRS**) zur Bereitstellung bestimmter Informationen in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger wird oder das nicht anderweitig von FATCA befreit ist oder als die Auflagen von FATCA erfüllendes Finanzinstitut erachtet wird, und an (ii) einen Anleger, der (sofern nicht anderweitig von FATCA befreit) nicht genügend Informationen bereitstellt, um feststellen zu können, ob es sich bei diesem Anleger um eine US-Person handelt oder ob dieser Anleger anderweitig als Inhaber eines „US-Kontos“ des FFI zu behandeln ist (ein **sich widersetzender Inhaber**). Die neue Quellensteuerregelung wurde zum 1. Juli 2014 für Zahlungen aus US-Quellen eingeführt und gilt für „**ausländische Weiterleitungszahlungen**“ (ein noch nicht definierter Begriff) frühestens ab dem 1. Januar 2019. Die Gesellschaft ist als ein FFI eingestuft.

Die USA und eine Reihe anderer Rechtsordnungen haben zwischenstaatliche Vereinbarungen („**IGA**“, intergovernmental agreements) getroffen oder ihre Absicht zur Verhandlung solcher Vereinbarungen bekanntgegeben, mit denen die Umsetzung von FATCA erleichtert werden soll. Gemäß FATCA und den von den USA veröffentlichten „**Model 1**“- und „**Model 2**“-IGA kann ein FFI in einem IGA-Vertragsland als ein „**meldendes Finanzinstitut**“ oder als von FATCA befreit oder als die Kriterien von FATCA erfüllend (**nicht meldendes Finanzinstitut**) behandelt werden. Ein meldendes Finanzinstitut oder nicht meldendes Finanzinstitut unterliegt in Bezug auf erhaltene Zahlungen keiner FATCA-Quellensteuer. Des Weiteren wäre ein FFI in einer Model-1-IGA-Rechtsordnung nicht verpflichtet, Quellensteuer im Rahmen von FATCA oder einer IGA (oder einem Gesetz zur Umsetzung einer IGA) (eine „**FATCA-Quellensteuer**“) aus von ihm geleisteten Zahlungen einzubehalten (sofern es sich nicht im Rahmen der US-amerikanischen „qualified intermediary“-, „withholding foreign partnership“- oder „withholding foreign trust“-Regelungen dazu verpflichtet hat). Die Model-2-IGA lässt die Möglichkeit offen, dass ein meldendes Finanzinstitut in der Zukunft dazu verpflichtet sein könnte, als teilnehmendes FFI Quellensteuer auf ausländische Weiterleitungszahlungen und Zahlungen an sich widersetzende Inhaber einzubehalten. In beiden Model-IGA wäre ein meldendes Finanzinstitut

verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an seine eigenen Behörden (im Falle einer Model-1-IGA-Rechtsordnung) oder an den IRS (im Falle einer Model-2-IGA-Rechtsordnung) zu übermitteln. Am 28. März 2014 schlossen die USA und das Großherzogtum Luxemburg eine Vereinbarung ab (die **Luxemburger IGA**), die größtenteils auf der Model-1-IGA basiert.

Die Gesellschaft erwartet, als meldendes Finanzinstitut gemäß der Luxemburger IGA behandelt zu werden und geht daher nicht davon aus, dass sie einer Quellensteuer im Sinne von FATCA auf erhaltene Zahlungen unterliegt oder verpflichtet ist, FATCA-Quellensteuer auf geleistete Zahlungen einzubehalten. Es kann jedoch keine Garantie dafür geben, dass die Gesellschaft als ein meldendes Finanzinstitut behandelt oder in der Zukunft nicht verpflichtet sein wird, FATCA-Quellensteuer auf von ihr geleistete Zahlungen einzubehalten. Dementsprechend können die Gesellschaft und Finanzinstitute, über die Zahlungen für die Anteile geleistet werden, zur Einbehaltung von FATCA-Quellensteuer verpflichtet sein, wenn (i) ein FFI, das Zahlungen für solche Anteile erhält oder leistet, kein teilnehmendes FFI oder meldendes Finanzinstitut ist, nicht anderweitig von FATCA befreit oder als die FATCA-Kriterien erfüllend angesehen wird, oder (ii) ein Anleger ein sich widersetzender Inhaber ist.

Wenn ein Betrag in Bezug auf FATCA von an die Gesellschaft zu zahlenden Beträgen oder aus Zahlungen für die Anteile einzubehalten wäre, wäre weder die Gesellschaft noch eine andere Person verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungewiss. Die vorstehende Beschreibung basiert zum Teil auf Verordnungen, offiziellen Leitlinien und Model-IGA, die sich jeweils ändern oder in wesentlich anderer Form umgesetzt werden können. Potenzielle Anleger sollten sich bei Ihren Steuerberatern darüber informieren, wie diese Regelungen auf die Gesellschaft und die Zahlungen zutreffen, die sie in Verbindung mit den Anteilen erhalten würden.

ZUR SICHERSTELLUNG DER EINHALTUNG DES IRS-RUNDSCHREIBENS 230 WERDEN ALLE STEUERZAHLER ÜBER FOLGENDES IN KENNTNIS GESETZT: (A) ALLE HIERIN ENTHALTENEN STEUERLICHEN ERÖRTERUNGEN WURDEN NICHT ZU DEM ZWECK VERFASST, SIND NICHT ZU DEM ZWECK VORGESEHEN UND DÜRFEN VOM STEUERPFLICHTIGEN NICHT ZU DEM ZWECK VERWENDET WERDEN, STRAFEN, DIE IN VERBINDUNG MIT US-BUNDESEINKOMMENSTEUERN GEGEN DEN STEUERPFLICHTIGEN VERHÄNGT WERDEN KÖNNEN, ZU UMGEHEN; (B) ALLE HIERIN ENTHALTENEN STEUERLICHEN ERÖRTERUNGEN WURDEN ZU DEM ZWECK VERFASST, DIE VERKAUFSFÖRDERUNG BZW. VERMARKTUNG DER HIERIN BEHANDELTEN TRANSAKTIONEN ODER ANGELEGENHEITEN ZU UNTERSTÜTZEN; UND (C) STEUERPFLICHTIGE SOLLTEN SICH AUF DER BASIS IHRER PERSÖNLICHEN STEUERSITUATION VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN.

24.4 INFORMATIONSAUSTAUSCH ZU STEUERZWECKEN

Die Gesellschaft kann verpflichtet sein, bestimmte Informationen über ihre Anteilinhaber und gegebenenfalls über beherrschende Personen von Anteilinhabern, die Rechtsträger sind (darunter Rechtsvereinbarungen wie z. B. Trusts), auf automatischer und jährlicher Basis an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemäß und vorbehaltlich des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, das die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen in Form von Zinszahlungen, dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA und/oder dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den Gemeinsamen Meldestandard (**CRS**), jeweils in der aktuell gültigen Fassung (jedes ein „**Gesetz über den automatischen Informationsaustausch**" und zusammen die „**Gesetze über den automatischen Informationsaustausch**") zu übermitteln. Diese Informationen, zu denen personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse, Land bzw. Länder der steuerlichen Ansässigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Steueridentifikationsnummer(n) jeder meldepflichtigen Person) und bestimmte Finanzdaten über die entsprechenden Anteile gehören (insbesondere der Saldo bzw. Wert und dafür geleistete Bruttozahlungen), werden gemäß den und vorbehaltlich der entsprechenden Luxemburger Gesetze und internationalen Vereinbarungen von den Luxemburger Steuerbehörden an die zuständigen Behörden der jeweiligen ausländischen Rechtsordnungen übermittelt.

Jeder Anteilinhaber und potenzielle Anleger erklärt sich damit einverstanden, auf Anfrage der Gesellschaft (oder ihrer Vertreter) diejenigen Informationen, Dokumente und Bescheinigungen bereitzustellen, die zum Zwecke der Identifikations- und Meldepflichten der Gesellschaft im Rahmen eines Gesetzes über den automatischen Informationsaustausch erforderlich sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder Anteile zurückzunehmen, wenn der potenzielle Anleger oder der Anteilinhaber die verlangten Informationen, Dokumente oder Bescheinigungen nicht bereitstellt. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass unvollständige oder ungenaue Angaben zu mehrfachen und/oder falschen Meldungen im Rahmen der Gesetze über den automatischen Informationsaustausch führen können. Weder die Gesellschaft noch andere Personen übernehmen Haftung für Folgen, die aus der Gesellschaft (oder ihren Vertretern) übermittelten unvollständigen oder ungenauen Angaben entstehen können. Ein Anteilinhaber, der den Informationsanforderungen der Gesellschaft nicht nachkommt, kann Steuer- und Strafzahlungen unterliegen, die der Gesellschaft in Verbindung mit der Nichtbereitstellung vollständiger und genauer Informationen durch den Anteilinhaber auferlegt werden.

Jeder Anteilinhaber und potenzielle Anleger erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Gesellschaft als Datenverarbeiterin dafür verantwortlich ist, die entsprechenden Informationen einschließlich der personenbezogenen Daten gemäß den Gesetzen über den automatischen Informationsaustausch zu erfassen, zu speichern, zu verarbeiten und zu übertragen. Jede Einzelperson, deren personenbezogene Daten im Sinne eines Gesetzes über den automatischen Informationsaustausch verarbeitet wurden, hat das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und darf deren Berichtigung verlangen, wenn sie Ungenauigkeiten oder Fehler enthalten.

****

25. DATENSCHUTZ

25.1 VERARBEITUNG PERSÖNLICHER DATEN

Gemäß der in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetzgebung (insbesondere des novellierten luxemburgischen Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen im Hinblick auf die Verarbeitung persönlicher Daten) dürfen alle persönlichen Daten (insbesondere der Name, die Adresse und der von jedem Anleger investierte Betrag), die in Verbindung mit einer Anlage in den Anteilen der Gesellschaft erhoben werden, auf einem Computer vorgehalten werden und insbesondere aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen, verarbeitet und anderweitig durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Depotbank und die globale Vertriebsstelle sowie andere Unternehmen der Edmond de Rothschild Group und Nominees oder deren Vertreter, Delegierte und verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Serviceanbieter, Gegenparteien, Versicherer und Berater sowie alle anderen Dritten, die diese persönlichen Daten verarbeiten, um ihre Dienstleistungen zu erbringen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (nachstehend als **Entitäten** bezeichnet) und die als Datenlieferanten oder mit der Verarbeitung der Daten betraute Entitäten agieren, in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Fall oder den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genutzt oder diesen gegenüber offengelegt werden. Persönliche Daten dürfen verarbeitet werden, um die Gesellschaft oder Teilfonds im Allgemeinen zu organisieren und zu betreiben, das Anteilinhaberregister eines jeden Teilfonds zu führen, (bei Bedarf) Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zu bearbeiten, Konto- und Vertriebsgebühren zu verwalten und Dividenden an in Frage kommende Anteilinhaber zu zahlen und um die von den Entitäten bereitgestellten Dienstleistungen (einschließlich Marketingaktivitäten) auszuführen, zur Verhinderung von Betrug und Rechtsstreitigkeiten, zur Einhaltung örtlicher oder ausländischer gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere jener, die aus dem Gesellschaftsrecht, Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche und Steuergesetzen (wie FATCA oder der Gemeinsame Meldestandard) oder ähnlichen anwendbaren Gesetze und Verordnungen, beispielsweise auf EU- oder OECD-Ebene, erwachsen, sowie zu Marketingzwecken.

Diese persönlichen Daten können auch in Verbindung mit Anlagen in anderen Investmentfonds verwendet werden, die von den Entitäten und ihren verbundenen Unternehmen verwaltet, administriert oder vertrieben werden, soweit gesetzlich zulässig.

Persönliche Daten werden an Dritte übertragen, wenn dies durch legitime geschäftliche Erfordernisse gerechtfertigt ist. Beispielsweise kann es erforderlich sein, persönliche Daten für Dritte wie Regierungsbehörden, beispielsweise Steuerbehörden, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfer, Aufsichtsbehörden, Serviceanbieter und Vertreter der Gesellschaft (einschließlich ständiger Vertretungen im Land der Registrierung und jeglicher anderer Vertreter der Entitäten, die persönliche Daten im Rahmen der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen verarbeiten und den in diesem Dokument beschriebenen gesetzlichen Anforderungen entsprechen), die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die globale Vertriebsstelle oder die Depotbank bereitzustellen, damit diese ihre Dienstleistungen ausführen und die für sie geltenden gesetzlichen Auflagen erfüllen können, einschließlich der gesetzlichen Auflagen, die aus dem geltenden Gesellschaftsrecht erwachsen, Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche oder Identifikationsverpflichtungen zu Steuerzwecken.

Die Anleger werden daran erinnert, dass persönliche Daten im Sinne dieser Klausel persönliche Daten ihrer Vertreter, Zeichnungsberechtigten oder wirtschaftlich Begünstigten umfassen. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Anleger, die vorstehend genannten Personen darüber zu informieren, wie auf sie bezogene Daten verarbeitet werden, und die erforderliche Einwilligung von diesen Personen einzuholen, deren persönliche Daten auf diesem Wege verarbeitet werden.

Mit der Zeichnung von Anteilen erklären sich die Anleger mit der Verarbeitung der vorstehenden persönlichen Daten und insbesondere der Übertragung dieser Daten an die vorstehend genannten Parteien einverstanden. einschließlich Unternehmen, die in Ländern außerhalb des EWR ansässig sind und gegebenenfalls nicht (i) dieselben Gesetze zum Schutz persönlicher Daten wie in Luxemburg aufweisen oder (ii) dasselbe Schutzniveau im Hinblick auf persönliche Daten bieten, das in den meisten Ländern des EWR verfügbar ist.

Durch den Kauf von Anteilen akzeptiert jeder Anleger ausdrücklich, dass seine persönlichen Daten durch jede Einrichtung der Edmond de Rothschild Group gespeichert, geändert, weitergegeben sowie anderweitig genutzt oder veröffentlicht oder an diese und an alle anderen Parteien, die an der Geschäftsbeziehung mit Anlegern beteiligt sind, beispielsweise Entitäten, oder soweit durch Gesetze oder Verordnungen erforderlich übertragen werden dürfen.

Anleger erkennen an, dass sie zur Beantwortung verpflichtet sind und dass die Nichtbereitstellung der entsprechenden persönlichen Daten, die die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Beziehung mit der Gesellschaft anfordern kann, zur Ablehnung ihres Auftrags oder sogar zur Zwangsrücknahme ihrer Anteile an der Gesellschaft führen kann und dass dies durch die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft an die zuständigen luxemburgischen Behörden gemeldet werden kann.

Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft die im Anteilinhaberregister der Gesellschaft enthaltenen Informationen an die globale Vertriebsstelle oder Vertriebsstellen übermitteln wird, um es dieser globalen Vertriebsstelle oder diesen Vertriebsstellen zu ermöglichen, ihre Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Anleger erkennen an und

akzeptieren, dass die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen in Bezug auf ihre Anlagen in der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörden melden können, die diese Informationen wiederum automatisch gemäß FATCA, Gemeinsamem Meldestandard (innerhalb der OECD oder der EU) oder entsprechender Luxemburger Gesetzgebung mit den zuständigen Behörden in den USA oder in anderen autorisierten Ländern austauschen.

Anleger sind im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung berechtigt, Zugang zu den Daten zu erhalten, die an eine der vorstehend genannten Parteien übermittelt wurden oder von dieser vorgehalten werden, und bei Fehlerhaftigkeit deren Berichtigung zu verlangen. Anleger können jederzeit kostenfrei der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Marketingzwecken widersprechen. Anleger werden gebeten, entsprechende Anforderungen an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft zu senden.

Es wurden angemessene Schritte unternommen, um die Vertraulichkeit der zwischen den vorgenannten Parteien übertragenen persönlichen Daten zu gewährleisten. Jedoch kann aufgrund der Tatsache, dass die persönlichen Daten elektronisch und an Orte außerhalb von Luxemburg übertragen werden, möglicherweise nicht der gleiche Grad an Vertraulichkeit und an Schutz für im Ausland aufbewahrte Daten garantiert werden, wie er durch das in Luxemburg geltende Datenschutzgesetz vorgesehen ist.

Die Einrichtungen der Edmond de Rothschild Group und die Gesellschaft übernehmen keinerlei Haftung, falls unbefugte Dritte Zugang zu den persönlichen Daten von Anlegern erlangen, außer im Falle schwerwiegenden Fehlverhaltens, arglistiger Täuschung oder Betrugs vonseiten der Einrichtungen der Edmond de Rothschild Group oder der Gesellschaft.

Persönliche Daten werden für den Zeitraum aufbewahrt, der für die Verarbeitung dieser Daten erforderlich ist und den Vorgaben der geltenden Gesetzgebung entspricht.

25.2 AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN

Die Anleger, einschließlich deren jeweiliger Vertreter, Stellvertreter oder Beauftragter (die alle jeweils einzeln von den Anlagern informiert werden müssen), werden zudem darauf hingewiesen, dass alle Telefongespräche oder telefonisch mit der Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank besprochenen Anweisungen in Übereinstimmung mit dem geltenden luxemburgischen Recht aufgezeichnet werden können, um als Beweis für eine geschäftliche Transaktion oder eine sonstige geschäftliche Kommunikation zu dienen und Streitigkeiten zu verhindern oder deren Beilegung zur erleichtern (der Zweck). Diese Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit dem geltenden luxemburgischen Gesetz (insbesondere unter Beachtung gesetzlicher Verjährungsfristen) für den Zeitraum vorgehalten, der zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist. Diese Aufzeichnungen werden nicht Dritten gegenüber offengelegt, soweit die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Depotbank nicht gemäß den geltenden Gesetzen oder Verordnungen dazu verpflichtet sind oder das Recht dazu haben, um den vorstehend beschriebenen Zweck zu erreichen.

Anleger stimmen hiermit ausdrücklich der vorstehend beschriebenen Aufzeichnung zu. Anleger können einen Defekt des Telefonaufzeichnungssystems oder die Tatsache, dass ein Gespräch nicht aufgezeichnet wurde, nicht zu ihren Gunsten geltend machen.

****

26. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILSINHABER

Die Anteilsinhaber werden anhand der folgenden Informationsmaßnahmen regelmäßig über die Situation der Gesellschaft informiert:

26.1 NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse oder Unterklasse ist am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft sowie bei anderen von ihnen ernannten Einrichtungen verfügbar.

Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds in der Presse fallweise fest.

Falls die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse ausgesetzt ist, werden die entsprechenden Anteilsinhaber auf geeignetem Wege benachrichtigt.

26.2 SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Gesellschaft veröffentlicht auch sonstige Informationen, die in den Ländern erforderlich sind, in denen ihre Anteile öffentlich angeboten werden. Anteilsinhaber erhalten für sie bestimmte Informationen gegebenenfalls durch Veröffentlichungen in vom Verwaltungsrat gewählten Zeitungen.

Aus praktischen Gründen kann in Veröffentlichungen der Kurzname „EdR Fund“, „EdRF“ oder „EdR“ anstatt des vollständigen Namens des betreffenden Teilfonds verwendet werden. Beispielsweise kann der Kurzname „EdR Fund – Income Europe“, „EdRF – Income Europe“ oder „EdR – Income Europe“ in einer Veröffentlichung zu diesem Teilfonds anstelle des vollständigen Namens „EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – Income Europe“ verwendet werden.

****

27. ÖFFENTLICH VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente stehen am eingetragenen Sitz der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft der Öffentlichkeit zur Verfügung:

(a) dieser Prospekt

(b) die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID)

(c) die Satzung

(d) die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft

(e) der Depotbankvertrag

(f) der Zentralverwaltungsvertrag

(g) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag

(h) die Anlageverwaltungsverträge zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern

(i) der globale Vertriebsvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der globalen Vertriebsstelle.

Die unter den Punkten (e) bis (i) genannten Verträge können im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Parteien geändert werden.

Der aktuelle Prospekt, die KIID, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft stehen Anlegern am Sitz der Gesellschaft in 20 Boulevard Emmanuel Servais, L - 2535 Luxemburg zur Verfügung.

****
***

28. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Recht zum Vertrieb von Anteilen in Deutschland
Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre Absicht angezeigt, in Deutschland Anteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Den Anlegern in Deutschland stehen folgende Teilfonds zur Verfügung:

- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BOND ALLOCATION
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CHINA
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CONVERTIBLE EUROPE ALL CAPS
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING BONDS
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING CORPORATE BONDS
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO CREDIT SHORT TERM
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO LONG DURATION GOVT BONDS
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE CONVERTIBLES
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE FLEXIBLE
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE SYNERGY
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE VALUE & YIELD
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CONVERTIBLES
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CONVEXITY
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CROSSOVER BONDS
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL EMERGING
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL HEALTHCARE
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL VALUE
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INCOME EUROPE
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INFRASPHERE
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – PREMIUMSPHERE
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 5
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 10
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 15
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – SELECTIVE EUROPE
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – SIGNATURES EURO HIGH YIELD
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US VALUE & YIELD

Für die weiteren Teilfonds wurde keine Anzeige zur Zulassung zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet und Anteile dieses Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzes NICHT vertrieben werden.

Die folgenden Teilfonds sind daher für Anleger in Deutschland NICHT verfügbar:

- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO IG CORPORATE BONDS
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – RETURN PLUS
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US IG CORPORATE BONDS
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – UK SYNERGY
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL TRENDS
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUANTITATIVE BOND OPPORTUNITIES
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 7
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPEAN EQUITY LOW VOL
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUANTITATIVE US EQUITY SELECTION
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – ASIAN EQUITY
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – FX ABSOLUTE RETURN

In der Bundesrepublik Deutschland erfüllt die
Marcard, Stein & Co AG Ballindamm 36
D – 20095 Hamburg
die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“). Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines Teilfonds können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse, etwaiger Ausschüttungen und sonstiger Zahlungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und die Halbjahresberichte sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich. Ferner sind auch die Ausgabe-, Rücknahme-und Umtauschpreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Weiterhin stehen die folgenden, am Sitz des Fonds erhältlichen weiteren Unterlagen, bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle während der üblichen Geschäftszeiten für die Anteilinhaber kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:
• die Verträge des Fonds mit den Anlageverwaltern
• der Vertrag des Fonds mit der Domizilstelle
• der „Dienstleistungsvertrag des Anlagefonds“ mit der Hauptverwaltungsstelle
• der Vertrag des Fonds mit der Depotbank
• weitere praktische Informationen, beispielsweise hinsichtlich des Beschwerdemanagements und der Strategie für die Ausübung von Stimmrechten, die mit vom Fonds gehaltenen Instrumenten einhergehen

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise für jeden Teilfonds sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in Deutschland im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gemäß § 298 Absatz 2 KAGB erfolgt die Information von Anlegern in Deutschland in den folgenden Fällen mittels dauerhaftem Datenträger:

• Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien des Fonds
• Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
• Änderung der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
• Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
• die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Der Fonds hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die vom Fonds angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger bewusst sein, dass eine Korrektur grundsätzlich nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen ausschüttungsgleichen Ertrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

29. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Folgende Teilfonds von EDMOND DE ROTHSCHILD FUND sind in Österreich zum Vertrieb registriert:

- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BOND ALLOCATION
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CHINA
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING BONDS
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING CORPORATE BONDS
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO CREDIT SHORT TERM
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE CONVERTIBLES
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE SYNERGY
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE VALUE & YIELD
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CONVERTIBLES
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CONVEXITY
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CROSSOVER BONDS
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL EMERGING
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL HEALTHCARE
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL VALUE
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INCOME EUROPE
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – PREMIUMSPHERE
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – SELECTIVE EUROPE
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – SIGNATURES EURO HIGH YIELD
- EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US VALUE & YIELD

Zahl- und Informationsstelle

Die Société Générale, Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Strasse 32 in 1040 Wien hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Republik Österreich übernommen (die „österreichische Zahl- und Informationsstelle“).

Rücknahme- und Rückkaufanträge für die Anteile können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahme- und Rückkauferlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können über die österreichische Zahlstelle geleitet werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sowie beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Mitteilungen an die Anteilsinhaber kostenlos und in Papierform während der normalen Öffnungszeiten erhältlich.

Veröffentlichung der Preise

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Teilfonds sind bei der Zahl- und Informationsstelle Société Générale, Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Strasse 32 in 1040 Wien, sowie bei der Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (Luxembourg), 20, boulevard Emmanuel Servais, L-2535 Luxembourg kostenlos und auf Wunsch in Papierform erhältlich.

Darüber hinaus sind die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Teilfonds auf folgender Website erhältlich: http://funds.edram.com/en

Steuerlicher Vertreter

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, Postfach 18, A-1013 Wien, übernimmt die Funktion des steuerlichen Vertreters gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 in Österreich.

30. DATENBLÄTTER DER TEILFONDS

Die Gesellschaft kann folgende Teilfonds umfassen:

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CONVERTIBLE EUROPE ALL CAPS
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 5
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 7
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 10
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 15
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – RETURN PLUS
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INCOME EUROPE
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – PREMIUMSPHERE
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – SELECTIVE EUROPE
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO CREDIT SHORT TERM
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE CONVERTIBLES
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE SYNERGY
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE VALUE & YIELD
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL EMERGING
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US VALUE & YIELD
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CROSSOVER BONDS
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING CORPORATE BONDS
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO IG CORPORATE BONDS
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US IG CORPORATE BONDS
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING BONDS
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE FLEXIBLE
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CONVERTIBLES
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL HEALTHCARE
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL VALUE
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INFRASPHERE
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – SIGNATURES EURO HIGH YIELD
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CHINA
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CONVEXITY
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO LONG DURATION GOVT BONDS
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – UK SYNERGY
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPEAN EQUITY LOW VOL
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BOND ALLOCATION
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL TRENDS
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUANTITATIVE BOND OPPORTUNITIES
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - QUANTITATIVE US EQUITY SELECTION
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – ASEAN EQUITY
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - FX ABSOLUTE RETURN

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Teilfonds aufzulegen und deren Bedingungen festzulegen. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert. Ebenso kann der Verwaltungsrat die Schließung von Teilfonds beschließen oder den Anteilsinhabern eines Teilfonds dessen Schließung vorschlagen, wobei sich der Verwaltungsrat das Recht vorbehält, einen solchen Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu öffnen. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert.

Die Datenblätter auf den folgenden Seiten beschreiben die Eigenschaften der verschiedenen Teilfonds.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CONVERTIBLE EUROPE ALL CAPS

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CONVERTIBLE EUROPE ALL CAPS (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel dieses Teilfonds ist ein mittelfristiges Kapitalwachstum durch die Verwaltung eines Portfolios aus festverzinslichen Wertpapieren, die in Aktien von Gesellschaften mit Sitz in europäischen Ländern oder mit überwiegender Geschäftstätigkeit in dieser Region umgewandelt werden können.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 55 % seines Nettovermögens in Wandel- oder Umtauschanleihen und Partizipationsscheine oder sonstige gleichgestellte festverzinsliche Wertpapiere, die in Aktien von Gesellschaften mit Sitz in Europa oder überwiegender Geschäftstätigkeit in dieser Region umgewandelt werden können.

Er kann bis zu 45 % seines Nettovermögens in anderen europäischen festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

Die im Portfolio gehaltenen Wertpapiere können auf andere Währungen als Euro lauten. Nicht abgesicherte Anlagen, die auf eine andere Währung als Euro lauten, dürfen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann unbeschränkt in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment-Grade und ohne Rating investieren[1].

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere oder andere Partizipationsscheine.

Der Teilfonds kann Finanzderivate einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Terminkontrakte, Kreditderivate und Swaps umfassen.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere zulässige Investmentfonds.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäß mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Kapitalzuwachs oder Ausschüttungszahlungen stattfinden. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen fließenden Erträge und demzufolge der Wert der Anteile des Teilfonds kann nicht nur steigen, sondern auch sinken, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger sein Anlagekapital nicht zurückerhält.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Teilfonds Kreditrisiken unterliegen kann.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds eignet sich für konservative oder weniger erfahrene Anleger, einschließlich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktisches „Sparprodukt“ ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Anleger müssen in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h., dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens zwei Jahre lang nicht unbedingt benötigen.

IV. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

[1] Die Fähigkeit des Teilfonds, in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment-Grade und ohne Rating investieren, hindert ihn nicht an der Fähigkeit, den Artikeln 11(2), 28(1) b) und 39 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu entsprechen

	Klasse A	Klasse B	Klasse C (siehe Punkt (iv) unten)	Klasse I	Klasse J	Klasse K	Klasse N	Klasse O	Klasse R (siehe Punkt (iv) unten)
Unterklasse	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindest-anteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeich-nungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 10.000.000 oder entsprechend	EUR 10.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Thesaurierend/ Ausschüttend (siehe Punkt (ii) unten)	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Zeichnungs-gebühr bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Zeichungsgebühr ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	Max. 1 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,35 %	Max. 1,35 %	Max. 0,75 %	Max. 0,9 %	Max. 0,9 %	Max. 1 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 1,70 %
Performance-modell (siehe Punkt (iii) unten)	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	Outperformance-modell 1
Satz der Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres. Der erste Berechnungszeitraum für die Anteilsklasse A begann am 28. April 2014 und endet am 31. März 2015.

(iv) Die Vermarktung von Anteilen der Klasse C (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen.

(v) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(vi) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die

Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(vii) Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen, die auf eine andere Währung als die der Unterklassen lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

V. BENCHMARKINDEX

Exane ECI Euro, wiederangelegte Nettodividenden (Bloomberg Code EZCIEZCI Index). Der Index wird in der Währung der Anteilsklasse ausgedrückt.

VI. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in der Referenzwährung der betreffenden Unterklasse. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in € ausgedrückt.

VII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED. [2]

VIII. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

IX. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17 „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

[2] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte abgesicherter Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 5

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 5 (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Platzierung von Vermögen auf der Grundlage einer Steuerung des jährlichen Volatilitätsrisikos des Portfolios. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Die Vermögensanlage wird an vorherrschende Marktbedingungen angepasst und verfolgt das Ziel, eine mittlere jährliche Volatilität von 5 % nicht zu überschreiten. Mit diesem Ziel ist keinerlei Garantie verbunden, dass die mittlere jährliche Volatilität niemals über 5 % steigt.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in Wertpapiere weltweit unabhängig davon, ob sie zu einer offiziellen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt innerhalb der Grenzen von Kapitel **5**, „Anlagebeschränkungen", gehandelt werden, wobei keine Beschränkungen für eine Diversifikation nach Regionen, Branchen oder Sektoren bestehen und Aktien, fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit reversiblem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente zulässig sind.

Der Teilfonds strebt dieses Ziel über Anlagen in Aktien oder Anteile von offenen Investmentfonds an, deren Anlagepolitik Investitionen in diese Wertpapiere verfolgt oder deren Portfolio aus diesen Wertpapieren zusammengesetzt ist.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Anlageverwalter jederzeit beschließen, die Vermögenswerte des Teilfonds teilweise oder vollständig bei einem Finanzinstitut einschließlich der Depotbank zu hinterlegen, wobei Folgendes gilt:

- Einlagen müssen zurückgezahlt werden und können vom Teilfonds bei Fälligkeit abgezogen werden, und diese Finanzinstitute müssen ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben oder, wenn sich der Sitz der Finanzinstitute in einem Drittland befindet, müssen sie einer Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als einer nach EU-Recht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig betrachtet wird.

Zum Schutz der Vermögenswerte des Teilfonds gegen Wechselkursschwankungen kann der Teilfonds vorbehaltlich der Beschränkungen und Grenzen von Kapitel **5**, „Anlagebeschränkungen", auf Finanzderivate zurückgreifen.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen sind Schwankungen der Aktienmärkte, Zinssätze und Währungen ausgesetzt. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist auf private und institutionelle Kunden ausgerichtet, wobei Letztere eine spezifische Klasse zeichnen können, sobald ihre Anlagen eine bestimmte Schwelle überschritten haben.

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine langfristige Wertentwicklung schätzen und die gegebenenfalls einen potenziellen kurz- bis mittelfristigen Rückgang des Nettoinventarwerts ihres Portfolios akzeptieren.

Der empfohlene Mindestanlagehorizont beträgt 3 Jahre.

Es wird empfohlen, dass sich Anleger von ihrem Steuerberater zu den Folgen einer Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

Die Performance des Teilfonds wird im KIID für den Teilfonds beschrieben. Die frühere Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 20. Januar 2014 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 5, eines Teilfonds von Edmond de Rothschild Prifund, einer Luxemburger SICAV nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 5 (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 5.

Die Anteilsklassen A, B und D wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A, B bzw. D des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 5 halten.

Die Anteilsklassen A, B und D weisen dieselbe Erfolgsbilanz und dieselbe High Water Mark wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 5 auf.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C** **(siehe Punkt (ix) unten)**	**Klasse D**	**Klasse E**	**Klasse M**	**Klasse R**
Unterklassen	EUR, USD, CHF, SEK, GBP, ILS und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, SEK, ILS und JPY	EUR	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (ii) unten	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (iii) unten	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (iv) unten	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (v) unten
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	EUR 1.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	K. A.	K. A.
Ausschüttend (siehe Punkt (viii) unten) / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (vi) unten)	Max. 2 %	Max. 2 %	Max. 2 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 2 %
Rücknahme-gebühr	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	K. A.	Max. 0,5 %
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %	Max. 0,50 %	Max. 0,75 %	Max. 0,50 %	Max. 0,04 %	Max. 1,30 %
Performance-modell (siehe Punkt (vii) unten)	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	K. A.	Outperformance-HWM-Modell 1
Satz der Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	15 %
Vergleichsindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Anteilsklasse D ist institutionellen Anlegern mit einem Mindestanlagebestand von EUR 1 Million oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vorbehalten (der **Mindestanlagebestand der Klasse D**). Der Mindestanlagebestand der Klasse D ist der Mindestbetrag, den der Anleger ab der Erstzeichnung in die Klasse D zu investieren beabsichtigt. Der Mindestanlagebestand der Klasse D wird jährlich vom Verwaltungsrat überprüft. Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ein Anteilsinhaber unter dem Mindestanlagebestand der Klasse D liegt, kann er nach seinem Ermessen und nach Aufforderung des entsprechenden Anteilsinhabers zur Zeichnung eines zum Erreichen des Mindestanlagebestands der Klasse D erforderlichen Betrages beschließen, die Anteile der Klasse D in eine andere Klasse umzutauschen, um die Mindestanlage zu erreichen, wenn der Anteilsinhaber innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

(iii) Die Anteilsklasse E ist institutionellen Anlegern mit einem Mindestanlagebestand von EUR 5 Millionen oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vorbehalten (der **Mindestanlagebestand der Klasse E**). Der Mindestanlagebestand der Klasse E ist der Mindestbetrag, den der Anleger ab der Erstzeichnung in die Klasse E zu investieren beabsichtigt. Der Mindestanlagebestand der Klasse E wird jährlich vom Verwaltungsrat überprüft. Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ein Anteilsinhaber unter dem Mindestanlagebestand der Klasse E liegt, kann er nach seinem Ermessen und nach Aufforderung des entsprechenden Anteilsinhabers zur Zeichnung eines zum Erreichen des Mindestanlagebestands der Klasse E erforderlichen Betrages beschließen, die Anteile der Klasse E in eine andere Klasse umzutauschen, um die Mindestanlage zu erreichen, wenn der Anteilsinhaber innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

(iv) Anteile der Klasse M stehen nur institutionellen Anlegern im Rahmen eines Vertrags zur direkten oder indirekten diskretionären Preisfestsetzung mit Einrichtungen der Edmond de Rothschild Group und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(v) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(vi) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichneten Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(vii) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

(viii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(ix) Die Vermarktung von Anteilen der Klasse C (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für auf eine andere Währung als USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK bzw. JPY lautende Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF-, GBP-, ILS-, SEK- und JPY-Unterklassen absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF-, GBP-, ILS-, SEK- und JPY-Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Platzierung von Vermögen auf der Grundlage einer Steuerung des jährlichen Volatilitätsrisikos des Portfolios. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Daher kann seine Performance nicht mit einer bestimmten Benchmark verglichen werden.

Jedoch wird aufgrund der Tatsache, dass die Platzierung von Vermögen eine mittelfristige Performance anstrebt, der unten angegebene Benchmarkindex allein zum Zwecke der Anwendung des Outperformancemodells verwendet.

Für die Unterklassen gelten folgende Referenzindizes:

– Dollar 1-Monats-LIBOR für die $-Unterklasse

– 1-Monats-EURIBOR für die €-Unterklasse

– CHF 1-Monats-LIBOR für die CHF-Unterklasse

– GBP 1-Monats-LIBOR für die GBP-Unterklasse

– 1-Monats-TELBOR für die ILS-Unterklasse

– 1-Monats-STIBOR für die SEK-Unterklasse

– JPY 1-Monats-LIBOR für die JPY-Unterklasse

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED[3]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Der gezeichnete Betrag ist in USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK oder JPY gemäß der betreffenden Unterklasse zu zahlen und sollte bei der Gesellschaft in Luxemburg innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen anwendbar ist.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden in USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK oder JPY gemäß der betreffenden Unterklasse innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag gezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag des Anteilsinhabers und auf dessen Kosten in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen", oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

[3] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 10

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 10 (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Platzierung von Vermögen auf der Grundlage einer Steuerung des jährlichen Volatilitätsrisikos des Portfolios. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Die Vermögensanlage wird an vorherrschende Marktbedingungen angepasst und verfolgt das Ziel, eine mittlere jährliche Volatilität von 10 % nicht zu überschreiten. Mit diesem Ziel ist keinerlei Garantie verbunden, dass die mittlere jährliche Volatilität niemals über 10 % steigt.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in Wertpapiere weltweit unabhängig davon, ob sie zu einer offiziellen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt innerhalb der Grenzen von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, gehandelt werden, wobei keine Beschränkungen für eine Diversifikation nach Regionen, Branchen oder Sektoren bestehen und Aktien, fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit reversiblem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente zulässig sind.

Der Teilfonds strebt dieses Ziel über Anlagen in Aktien oder Anteile von offenen Investmentfonds an, deren Anlagepolitik Investitionen in diese Wertpapiere verfolgt oder deren Portfolio aus diesen Wertpapieren zusammengesetzt ist.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Anlageverwalter jederzeit beschließen, die Vermögenswerte des Teilfonds teilweise oder vollständig bei einem Finanzinstitut einschließlich der Depotbank zu hinterlegen, wobei Folgendes gilt:

– Einlagen müssen zurückgezahlt werden und können vom Teilfonds bei Fälligkeit abgezogen werden, und diese Finanzinstitute müssen ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben oder, wenn sich der Sitz der Finanzinstitute in einem Drittland befindet, müssen sie einer Aufsicht unterliegen, die von den Luxemburger Aufsichtsorganen als einer nach EU-Recht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig betrachtet wird.

Zum Schutz der Vermögenswerte des Teilfonds gegen Wechselkursschwankungen kann der Teilfonds vorbehaltlich der Beschränkungen und Grenzen von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, auf Finanzderivate zurückgreifen.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen sind Schwankungen der Aktienmärkte, Zinssätze und Währungen ausgesetzt. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist auf private und institutionelle Kunden ausgerichtet, wobei Letztere eine spezifische Anteilsklasse zeichnen können, sobald ihre Anlagen eine bestimmte Schwelle überschritten haben.

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine langfristige Wertentwicklung schätzen und die gegebenenfalls einen potenziellen kurz- bis mittelfristigen Rückgang des Nettoinventarwerts ihres Portfolios akzeptieren.

Der empfohlene Mindestanlagehorizont beträgt 3 Jahre.

Es wird empfohlen, dass sich Anleger von ihrem Steuerberater zu den Folgen einer Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

Die Performance des Teilfonds wird im KIID für den Teilfonds beschrieben. Die frühere Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 20. Januar 2014 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 10, eines Teilfonds von Edmond de Rothschild Prifund, einer Luxemburger SICAV nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 10 (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 10.

Die Anteilsklassen A, B, D und E wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A, B, D bzw. E des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 10 halten.

Die Anteilsklassen A, B, D und E weisen dieselbe Erfolgsbilanz und dieselbe High Water Mark wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 10 auf.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (iv) oben)**	**Klasse D**	**Klasse E**	**Klasse M**	**Klasse R**
Unterklassen	EUR, USD, CHF, SEK, GBP, ILS und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, SEK, ILS und JPY	EUR	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (ii) unten	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (iii) unten	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (iv) unten	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (v) unten
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	EUR 1.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	K. A.	K. A.
Ausschüttend (siehe Punkt (viii) unten) / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (vi) unten)	Max. 2 %	Max. 2 %	Max. 2 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 2 %
Rücknahme-gebühr	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	K. A.	Max. 0,5 %
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,25 %	Max. 1,25 %	Max. 0,60 %	Max. 0,85 %	Max. 0,60 %	Max. 0,04 %	Max. 1,75 %
Performance-modell (siehe Punkt (vii) unten)	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	K. A.	Outperformance-HWM-Modell 1
Satz der Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	15 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Anteilsklasse D ist institutionellen Anlegern mit einem Mindestanlagebestand von EUR 1 Million oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vorbehalten (der **Mindestanlagebestand der Klasse D**). Der Mindestanlagebestand der Klasse D ist der Mindestbetrag, den der Anleger ab der Erstzeichnung in die Klasse D zu investieren beabsichtigt. Der Mindestanlagebestand der Klasse D wird jährlich vom Verwaltungsrat überprüft. Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ein Anteilsinhaber unter dem Mindestanlagebestand der Klasse D liegt, kann er nach seinem Ermessen und nach Aufforderung des entsprechenden Anteilsinhabers zur Zeichnung eines zum Erreichen des

Mindestanlagebestands der Klasse D erforderlichen Betrages beschließen, die Anteile der Klasse D in eine andere Klasse umzutauschen, um die Mindestanlage zu erreichen, wenn der Anteilsinhaber innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

(iii) Die Anteilsklasse E ist institutionellen Anlegern mit einem Mindestanlagebestand von EUR 5 Millionen oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vorbehalten (der **Mindestanlagebestand der Klasse E**). Der Mindestanlagebestand der Klasse E ist der Mindestbetrag, den der Anleger ab der Erstzeichnung in die Klasse E zu investieren beabsichtigt. Der Mindestanlagebestand der Klasse E wird jährlich vom Verwaltungsrat überprüft. Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ein Anteilsinhaber unter dem Mindestanlagebestand der Klasse E liegt, kann er nach seinem Ermessen und nach Aufforderung des entsprechenden Anteilsinhabers zur Zeichnung eines zum Erreichen des Mindestanlagebestands der Klasse E erforderlichen Betrages beschließen, die Anteile der Klasse E in eine andere Klasse umzutauschen, um die Mindestanlage zu erreichen, wenn der Anteilsinhaber innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

(iv) Anteile der Klasse M stehen nur institutionellen Anlegern im Rahmen eines Vertrags zur direkten oder indirekten diskretionären Preisfestsetzung mit Einrichtungen der Edmond de Rothschild Group und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(v) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(vi) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichneten Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(vii) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

(viii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(ix) Die Vermarktung von Anteilen der Klasse C (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für auf eine andere Währung als USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK bzw. JPY lautende Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF-, GBP-, ILS-, SEK- und JPY-Unterklassen absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF-, GBP-, ILS-, SEK- und JPY-Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Platzierung von Vermögen auf der Grundlage einer Steuerung des jährlichen Volatilitätsrisikos des Portfolios. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Daher kann seine Performance nicht mit einer bestimmten Benchmark verglichen werden.

Jedoch wird aufgrund der Tatsache, dass die Platzierung von Vermögen eine mittelfristige Performance anstrebt, der unten angegebene Benchmarkindex allein zum Zwecke der Anwendung des Outperformancemodells verwendet.

Für die Unterklassen gelten folgende Benchmarkindizes:

– Dollar 1-Monats-LIBOR für die $-Unterklasse

– 1-Monats-EURIBOR für die €-Unterklasse

– CHF 1-Monats-LIBOR für die CHF-Unterklasse

– GBP 1-Monats-LIBOR für die GBP-Unterklasse

– 1-Monats-TELBOR für die ILS-Unterklasse

– 1-Monats-STIBOR für die SEK-Unterklasse

– JPY 1-Monats-LIBOR für die JPY-Unterklasse

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[4]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Der gezeichnete Betrag ist in USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK oder JPY gemäß der betreffenden Unterklasse zu zahlen und sollte bei der Gesellschaft in Luxemburg innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen anwendbar ist.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden in USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK oder JPY gemäß der betreffenden Unterklasse innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag gezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag des Anteilsinhabers und auf dessen Kosten in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen", oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

[4] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 15

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 15 (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Platzierung von Vermögen auf der Grundlage einer Steuerung des jährlichen Volatilitätsrisikos des Portfolios. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Die Vermögensanlage wird an vorherrschende Marktbedingungen angepasst und verfolgt das Ziel, eine mittlere jährliche Volatilität von 15 % nicht zu überschreiten. Mit diesem Ziel ist keinerlei Garantie verbunden, dass die mittlere jährliche Volatilität niemals über 15 % steigt.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in Wertpapiere weltweit unabhängig davon, ob sie zu einer offiziellen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt innerhalb der Grenzen von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen", gehandelt werden, wobei keine Beschränkungen für eine Diversifikation nach Regionen, Branchen oder Sektoren bestehen und Aktien, fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit reversiblem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente zulässig sind.

Zur Erreichung dieses Ziels bestehen die Vermögenswerte des Teilfonds aus Futures-Kontrakten auf Währungs-, Aktien-, Anleihen- oder Rohstoffindizes, die an internationalen organisierten Märkten gehandelt werden, und spiegeln so die für die entsprechenden Vermögenswerte gewählten Allokationen wider. Der Nennwert der Futures-Kontrakte darf auf keinen Fall den Wert der Vermögenswerte des Teilfonds übersteigen.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Anlageverwalter jederzeit beschließen, die Vermögenswerte des Teilfonds teilweise oder vollständig bei einem Finanzinstitut einschließlich der Depotbank zu hinterlegen, wobei Folgendes gilt:

- Einlagen müssen zurückgezahlt werden und können vom Teilfonds bei Fälligkeit abgezogen werden, und diese Finanzinstitute müssen ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben oder, wenn sich der Sitz der Finanzinstitute in einem Drittland befindet, müssen sie einer Aufsicht unterliegen, die von den Luxemburger Aufsichtsorganen als einer nach EU-Recht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig betrachtet wird.

Zum Schutz der Vermögenswerte des Teilfonds gegen Wechselkursschwankungen kann der Teilfonds vorbehaltlich der Beschränkungen und Grenzen von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen", auf Finanzderivate zurückgreifen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen sind Schwankungen der Aktienmärkte, Zinssätze und Währungen ausgesetzt. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist auf private und institutionelle Kunden ausgerichtet, wobei Letztere eine spezifische Anteilsklasse zeichnen können, sobald ihre Anlagen eine bestimmte Schwelle überschritten haben.

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine langfristige Wertentwicklung schätzen und die gegebenenfalls einen potenziellen kurz- bis mittelfristigen Rückgang des Nettoinventarwerts ihres Portfolios akzeptieren.

Der empfohlene Mindestanlagehorizont beträgt 3 Jahre.

Es wird empfohlen, dass sich Anleger von ihrem Steuerberater zu den Folgen einer Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

Die Performance des Teilfonds wird im KIID für den Teilfonds beschrieben. Die frühere Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 20. Januar 2014 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 15, eines Teilfonds von Edmond de Rothschild Prifund, einer Luxemburger SICAV nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 15 (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 15.

Die Anteilsklassen A, B, D und E wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A, B, D bzw. E des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 15 halten.

Die Anteilsklassen A, B, D und E weisen dieselbe Erfolgsbilanz und dieselbe High Water Mark wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 15 auf.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C** (siehe Punkt (iv) oben)	**Klasse D**	**Klasse E**	**Klasse M**	**Klasse R**
Unterklassen	EUR, USD, CHF, SEK, GBP, ILS und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, SEK, ILS und JPY	EUR, USD und GBP	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (ii) unten	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (iii) unten	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (iv) unten	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (v) unten
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	EUR 1.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	K. A.	K. A.
Ausschüttend (siehe Punkt (viii) unten) / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (vi) unten)	Max. 2 %	Max. 2 %	Max. 2 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 2 %
Rücknahmegebühr	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	K. A.	Max. 0,5 %
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,25 %	Max. 1,25 %	Max. 0,60 %	Max. 0,85 %	Max. 0,60 %	Max. 0,04 %	Max. 1,85 %
Performancemodell (siehe Punkt (vii) unten)	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	K. A.	Outperformance-HWM-Modell 1
Satz der Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Anteilsklasse D ist institutionellen Anlegern mit einem Mindestanlagebestand von EUR 1 Million oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vorbehalten (der **Mindestanlagebestand der Klasse D**). Der Mindestanlagebestand der Klasse D ist der Mindestbetrag, den der Anleger ab der Erstzeichnung in die Klasse D zu investieren beabsichtigt. Der Mindestanlagebestand der Klasse D wird jährlich vom Verwaltungsrat überprüft. Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ein Anteilsinhaber unter dem Mindestanlagebestand der Klasse D liegt, kann er nach seinem Ermessen und nach Aufforderung des entsprechenden Anteilsinhabers zur Zeichnung eines zum Erreichen des Mindestanlagebestands der Klasse D erforderlichen Betrages beschließen, die Anteile der Klasse D in eine andere Klasse umzutauschen, um die Mindestanlage zu erreichen, wenn der Anteilsinhaber innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

(iii) Die Anteilsklasse E ist institutionellen Anlegern mit einem Mindestanlagebestand von EUR 5 Millionen oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vorbehalten

(der **Mindestanlagebestand der Klasse E**). Der Mindestanlagebestand der Klasse E ist der Mindestbetrag, den der Anleger ab der Erstzeichnung in die Klasse E zu investieren beabsichtigt. Der Mindestanlagebestand der Klasse E wird jährlich vom Verwaltungsrat überprüft. Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ein Anteilsinhaber unter dem Mindestanlagebestand der Klasse E liegt, kann er nach seinem Ermessen und nach Aufforderung des entsprechenden Anteilsinhabers zur Zeichnung eines zum Erreichen des Mindestanlagebestands der Klasse E erforderlichen Betrages beschließen, die Anteile der Klasse E in eine andere Klasse umzutauschen, um die Mindestanlage zu erreichen, wenn der Anteilsinhaber innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

(iv) Anteile der Klasse M stehen nur institutionellen Anlegern im Rahmen eines Vertrags zur direkten oder indirekten diskretionären Preisfestsetzung mit Einrichtungen der Edmond de Rothschild Group und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(v) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(vi) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichneten Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(vii) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

(viii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(ix) Die Vermarktung von Anteilen der Klasse C (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für auf eine andere Währung als USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK bzw. JPY lautende Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF-, GBP-, ILS-, SEK- und JPY-Unterklassen absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF-, GBP-, ILS-, SEK- und JPY-Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Platzierung von Vermögen auf der Grundlage einer Steuerung des jährlichen Volatilitätsrisikos des Portfolios. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Daher kann seine Performance nicht mit einer bestimmten Benchmark verglichen werden.

Jedoch wird aufgrund der Tatsache, dass die Platzierung von Vermögen eine mittelfristige Performance anstrebt, der unten angegebene Benchmarkindex allein zum Zwecke der Anwendung des Outperformancemodells verwendet.

Für die Unterklassen gelten folgende Benchmarkindizes:

– Dollar 1-Monats-LIBOR für die $-Unterklasse

– 1-Monats-EURIBOR für die €-Unterklasse

– CHF 1-Monats-LIBOR für die CHF-Unterklasse

– GBP 1-Monats-LIBOR für die GBP-Unterklasse

– 1-Monats-TELBOR für die ILS-Unterklasse

– 1-Monats-STIBOR für die SEK-Unterklasse

– JPY 1-Monats-LIBOR für die JPY-Unterklasse

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[5]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Der gezeichnete Betrag ist in USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK oder JPY gemäß der betreffenden Unterklasse zu zahlen und sollte bei der Gesellschaft in Luxemburg innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen anwendbar ist.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden in USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK oder JPY gemäß der betreffenden Unterklasse innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag gezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag des Anteilsinhabers und auf dessen Kosten in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen", oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

[5] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – RETURN PLUS

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – RETURN PLUS (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Platzierung von Vermögen auf der Grundlage einer Steuerung des jährlichen Volatilitätsrisikos des Portfolios. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Die Vermögensanlage wird an vorherrschende Marktbedingungen angepasst und verfolgt das Ziel, eine mittlere jährliche Volatilität von 2 % nicht zu überschreiten. Mit diesem Ziel ist keinerlei Garantie verbunden, dass die mittlere jährliche Volatilität niemals über 2 % steigt.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in Wertpapiere weltweit unabhängig davon, ob sie zu einer offiziellen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt innerhalb der Grenzen von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, gehandelt werden, wobei keine Beschränkungen für eine Diversifikation nach Regionen, Branchen oder Sektoren bestehen und fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit reversiblem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente zulässig sind.

Der Teilfonds strebt dieses Ziel über Anlagen in Aktien oder Anteile von offenen Investmentfonds an, deren Anlagepolitik Investitionen in diese Wertpapiere verfolgt oder deren Portfolio aus diesen Wertpapieren zusammengesetzt ist.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Anlageverwalter jederzeit beschließen, die Vermögenswerte des Teilfonds teilweise oder vollständig bei einem Finanzinstitut einschließlich der Depotbank zu hinterlegen, wobei Folgendes gilt:

– Einlagen müssen zurückgezahlt werden und können vom Teilfonds bei Fälligkeit abgezogen werden, und diese Finanzinstitute müssen ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben oder, wenn sich der Sitz der Finanzinstitute in einem Drittland befindet, müssen sie einer Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als einer nach EU-Recht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig betrachtet wird.

Zum Schutz der Vermögenswerte des Teilfonds gegen Wechselkursschwankungen kann der Teilfonds vorbehaltlich der Beschränkungen und Grenzen von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, auf Finanzderivate zurückgreifen.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen sind Schwankungen der Aktienmärkte, Zinssätze und Währungen ausgesetzt. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist auf private und institutionelle Kunden ausgerichtet, wobei Letztere eine spezifische Anteilsklasse zeichnen können, sobald ihre Anlagen eine bestimmte Schwelle überschritten haben.

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine langfristige Wertentwicklung schätzen und die gegebenenfalls einen potenziellen kurz- bis mittelfristigen Rückgang des Nettoinventarwerts ihres Portfolios akzeptieren.

Der empfohlene Mindestanlagehorizont beträgt 3 Jahre.

Es wird empfohlen, dass sich Anleger von ihrem Steuerberater zu den Folgen einer Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

Die Performance des Teilfonds wird im KIID für den Teilfonds beschrieben. Die frühere Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 22. Januar 2015 (das **Erstzeichnungsdatum**).

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C** (siehe Punkt (iv) oben)	**Klasse D**	**Klasse E**	**Klasse M**	**Klasse R**
Unterklassen	EUR, USD, CHF, SEK, GBP, ILS und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, SEK, ILS und JPY	EUR	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (ii) unten	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (iii) unten	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (iv) unten	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (v) unten
Erforderlicher Mindest-anteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	EUR 1.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	K. A.	K. A.
Ausschüttend (siehe (ix) unten)/ Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabe-preis	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (vi) unten) bis zum 30. Juni 2017	Max. 2 %	Max. 2 %	Max. 2 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 2 %
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (vi) unten) ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K.A.	K.A.	K.A.	Max. 1 %
Rücknahme-gebühr	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	K. A.	Max. 0,5 %
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,20 %	Max. 0,30 %	Max. 0,20 %	Max. 0,04 %	Max. 0,40 %
Performance-modell (siehe Punkt (viii) unten)	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	K. A.	Outperformance-HWM-Modell 1
Satz der Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	15 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Anteilsklasse D ist institutionellen Anlegern mit einem Mindestanlagebestand von EUR 1 Million oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vorbehalten (der **Mindestanlagebestand der Klasse D**). Der Mindestanlagebestand der Klasse D ist der Mindestbetrag, den der Anleger ab der Erstzeichnung in die Klasse D zu investieren beabsichtigt. Der Mindestanlagebestand der Klasse D wird jährlich vom Verwaltungsrat überprüft. Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ein Anteilsinhaber unter dem Mindestanlagebestand der Klasse D liegt, kann er nach seinem Ermessen und nach Aufforderung des entsprechenden Anteilsinhabers zur Zeichnung eines zum Erreichen des Mindestanlagebestands der Klasse D erforderlichen Betrages beschließen, die Anteile der Klasse D in eine andere Klasse umzutauschen, um die Mindestanlage zu erreichen, wenn der Anteilsinhaber

innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

(iii) Die Anteilsklasse E ist institutionellen Anlegern mit einem Mindestanlagebestand von EUR 5 Millionen oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vorbehalten (der **Mindestanlagebestand der Klasse E**). Der Mindestanlagebestand der Klasse E ist der Mindestbetrag, den der Anleger ab der Erstzeichnung in die Klasse E zu investieren beabsichtigt. Der Mindestanlagebestand der Klasse E wird jährlich vom Verwaltungsrat überprüft. Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ein Anteilsinhaber unter dem Mindestanlagebestand der Klasse E liegt, kann er nach seinem Ermessen und nach Aufforderung des entsprechenden Anteilsinhabers zur Zeichnung eines zum Erreichen des Mindestanlagebestands der Klasse E erforderlichen Betrages beschließen, die Anteile der Klasse E in eine andere Klasse umzutauschen, um die Mindestanlage zu erreichen, wenn der Anteilsinhaber innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

(iv) Anteile der Klasse M stehen nur institutionellen Anlegern im Rahmen eines Vertrags zur direkten oder indirekten diskretionären Preisfestsetzung mit Einrichtungen der Edmond de Rothschild Group und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(v) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(vi) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichneten Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(vii) Der Erstausgabepreis je Anteil, der in Kapitel 15.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt ist.

(viii) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

(ix) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(x) Die Vermarktung von Anteilen der Klasse C (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für auf eine andere Währung als USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK bzw. JPY lautende Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF-, GBP-, ILS-, SEK- und JPY-Unterklassen absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu berechnet die Gesellschaft jede Unterklasse mithilfe von Techniken und Instrumenten, die die Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF-, GBP-, ILS-, SEK- und JPY-Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse absichern werden. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Platzierung von Vermögen auf der Grundlage einer Steuerung des jährlichen Volatilitätsrisikos des Portfolios. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Daher kann seine Performance nicht mit einer bestimmten Benchmark verglichen werden.

Jedoch wird aufgrund der Tatsache, dass die Platzierung von Vermögen eine mittelfristige Performance anstrebt, der unten angegebene Benchmarkindex allein zum Zwecke der Anwendung des Outperformancemodells verwendet.

Für die Unterklassen gelten folgende Benchmarkindizes:

– Dollar 1-Monats-LIBOR für die $-Unterklasse

– 1-Monats-EURIBOR für die €-Unterklasse

– CHF 1-Monats-LIBOR für die CHF-Unterklasse

– GBP 1-Monats-LIBOR für die GBP-Unterklasse

– 1-Monats-TELBOR für die ILS-Unterklasse

– 1-Monats-STIBOR für die SEK-Unterklasse

– JPY 1-Monats-LIBOR für die JPY-Unterklasse

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED[6]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Der gezeichnete Betrag ist in USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK oder JPY abhängig von der betreffenden Unterklasse zu zahlen und sollte bei der Gesellschaft in Luxemburg innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen anwendbar ist.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden in USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK oder JPY gemäß der betreffenden Unterklasse innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag gezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag des Anteilsinhabers und auf dessen Kosten in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

[6] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INCOME EUROPE

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INCOME EUROPE (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das mittel- bis langfristige Erzielen regelmäßiger Erträge und eines Kapitalwachstums durch Anlagen in europäischen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren.

Anlagepolitik

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen, die in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen", dargelegt sind, wird der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels in Anleihen und Aktien investieren, die attraktive Renditen und nachhaltige Dividendenzahlungen bieten.

Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmensanleihen, die in Euro begeben wurden.

Anlagen in Unternehmensanleihen werden aus vorrangigen und nachrangigen Schuldtiteln sowie regulären und CoCo-Bonds, die von Unternehmen ausgegeben werden, bestehen.

Der Teilfonds kann unbeschränkt in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment-Grade und ohne Rating investieren.

Abhängig von den Erwartungen des Anlageverwalters wird das Engagement des Teilfonds auf den europäischen Aktienmärkten in einem Bereich zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds gehalten. Diese Anlagen werden aus Anteilen bestehen, die:

- von Unternehmen begeben werden, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage über EUR 500 Millionen beträgt
- eine attraktive Dividendenrendite (Nettodividende je Anteil/Anteilspreis) bieten
- nachhaltige Dividendenströme aufweisen
- Die Auswahl von Wertpapieren erfolgt auf den Märkten der Eurozone und in Großbritannien, der Schweiz, Dänemark, Schweden und Norwegen.

Die Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren, die in Schwellenländern begeben werden, einschließlich Nicht-OECD-Mitgliedstaaten, dürfen 10 % seines Gesamtnettovermögens nicht übersteigen. Es wird beabsichtigt, Anlagen in anderen Währungen als Euro abzusichern. Das Währungsrisiko des Portfolios darf 10 % seines Gesamtnettovermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann in Finanzderivate investieren, um sein Anlageziel zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Terminkontrakte und Kreditderivate umfassen.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere Investmentfonds.

Die Portfolio-Duration wird in einem Bereich zwischen 0 und 7 gehalten.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäß mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Kapitalzuwachs oder Ausschüttungszahlungen stattfinden. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen fließenden Erträge und demzufolge der Wert der Anteile des Teilfonds kann nicht nur steigen, sondern auch sinken, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger sein Anlagekapital nicht zurückerhält. Zu den mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen) Wertpapieren verbundenen Risiken gehören wesentliche Schwankungen der Marktpreise, negative Informationen über Emittenten oder den Markt und der nachrangige Status von Aktien im Verhältnis zu Schuldtiteln desselben Unternehmens. Interessierte Anleger sollten auch das mit Wechselkursschwankungen, der möglichen Auferlegung von Devisenkontrollen und anderen Einschränkungen verbundene Risiko berücksichtigen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Teilfonds Kreditrisiken unterliegen kann.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds eignet sich für konservative oder weniger erfahrene Anleger, einschließlich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktisches „Sparprodukt" ansehen. Anleger müssen jedoch die Möglichkeit von Kapitalverlusten akzeptieren. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte mittel- bis

langfristige Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Anleger müssen in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h., dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens fünf Jahre lang nicht unbedingt benötigen.

IV. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C** **(siehe Punkt (iii) unten)**	**Klasse Ia**	**Klasse Id**	**Klasse R** **(siehe Punkt (iv) unten)**
Unterklasse	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institu-tionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000	EUR 500.000	1 Anteil
Thesaurierend/ Ausschüttend (siehe Punkt (ii) unten)	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung
Zeichnungsgebühr bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Zeichnungsgebühr ab dem 1. Juli 2017	Max. 2 %	Max. 2 %	Max. 2 %	K.A.	K.A.	Max. 2 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,30 %	Max. 1,30 %	Max. 0,75 %	Max. 0,65 %	Max. 0,65 %	Max. 1,70 %
Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Satz der Performancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Die Vermarktung von Anteilen der Klasse C (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von den globalen Vertriebsstellen ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen.

(iv) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

V. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in der Währung der betreffenden Klasse. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in € ausgedrückt.

VI. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

VII. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

VIII. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

IX. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

X. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XI. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – PREMIUMSPHERE

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – PREMIUMSPHERE (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Performance des MSCI AC World Index durch ein Engagement auf den internationalen Aktienmärkten und durch die sorgfältige Auswahl von Aktien insbesondere im Luxusgütersektor oder Aktien mit einem starken internationalen Markenimage zu übertreffen.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds verwendet eine aktive Management-Strategie zur Titelauswahl, wobei er Titel auswählt, die an internationalen Aktienmärkten notiert sind, insbesondere Titel aus dem Luxusgütersektor oder mit einem starken internationalen Markenimage, ohne Einschränkungen hinsichtlich der Marktkapitalisierung oder des geografischen Gebiets. Zwei Drittel bis 110 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in diesen Aktien angelegt und/oder darin engagiert.

Diese Aktien werden gemäß der nachstehend beschriebenen Strategie ausgewählt.

- Die Auswahl des Anlagespektrums basiert auf der Verwendung qualitativer und quantitativer Filter, die uns ermöglichen, Aktien zu identifizieren, die als zulässig angesehen werden und weiteren Analysen unterzogen werden. Das Anlagespektrum des Teilfonds umfasst Aktien aller Marktkapitalisierungen.
- Es werden externe Analysen verwendet, um den Anlageverwalter bei der Durchführung seines eigenen Research zu einer reduzierten Anzahl von Aktien, die im Anlagespektrum enthalten sind, zu unterstützen. Die Auswahl der externen Analysten unterliegt auch einem vom Anlageverwalter definierten Auswahlverfahren.
- Auf diese Weise ausgewählte Titel unterliegen einer quantitativen und anschließend einer qualitativen Analyse. Der Teilfonds wird zur Zusammenstellung des Portfolios die Titel auswählen, die das beste Wachstumspotenzial besitzen.

Basierend auf den Erwartungen des Anlageverwalters bezüglich der Trends an den Aktienmärkten kann der Teilfonds bis zu ein Drittel seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente öffentlicher oder gleichwertiger Emittenten oder privater Emittenten investieren, die an internationalen Märkten gehandelt werden und einen festen und/oder variablen Zinssatz aufweisen, wobei keine Beschränkung hinsichtlich des geografischen Gebiets oder der Restlaufzeit besteht. Diese Instrumente, die mindestens mit „Investment Grade“ bewertet sind (d. h. für die das Risiko des Ausfalls des Emittenten am geringsten ist), für die jedoch keine maximale Duration gilt, werden nach ihrer erwarteten Rendite ausgewählt.

Der Teilfonds darf vorbehaltlich der in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, dargelegten Beschränkungen und Grenzen bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in OTC-Derivate und Termin-Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, ohne ein übermäßiges Engagement anzustreben.

Zu Zwecken des Cash-Managements können die Vermögenswerte des Teilfonds Schuldtitel oder Anleihen umfassen. Solche Instrumente mit einer Restduration von weniger als drei Monaten und ohne Beschränkung hinsichtlich der Allokation zwischen Staats- und Unternehmensanleihen müssen von souveränen Staaten, entsprechenden Institutionen oder sogar von Rechtssubjekten mit einem kurzfristigen Rating von A2 oder höher von Standard & Poor's, einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur oder einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters im Fall von unbewerteten Papieren begeben werden.

Der Teilfonds legt unabhängig von deren Klassifizierung nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW an, insbesondere um:

- sein Engagement auf den Aktienmärkten zu erhöhen (Aktienindex-ETF);
- den Cashflow zu verwalten (monetäre oder Anleihen-OGAW).

Vorbehaltlich einer Grenze von 100 % der Vermögenswerte darf der Teilfonds in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, um Folgendes abzuschließen:

- Aktienoptionen, um die Aktienvolatilität zu reduzieren und das Engagement des Teilfonds in einer begrenzten Anzahl von Aktien zu erhöhen;

- Futures-Kontrakte, um das Engagement in Aktien zu verwalten, ohne ein übermäßiges Engagement anzustreben;
- Devisenterminkontrakte oder Währungsswaps, um das Engagement in bestimmten Währungen im Falle von Aktien außerhalb der Eurozone abzusichern.

Um das gesamte Gegenparteirisiko des Teilfonds unter OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barsicherheiten und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Aktien mit eingebetteten Derivaten anlegen. Die Strategie für die Verwendung von eingebetteten Derivaten entspricht der für Finanzkontrakte beschriebenen Strategie. Dies umfasst insbesondere Optionsscheine und andere Instrumente, die als Aktien betrachtet werden können, die eingebettete Derivate enthalten.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Währungsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten
- Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Sektorenrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko

III. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere auf den Luxusgütersektor abzielt.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 8. Oktober 2014 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Premiumsphere, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Premiumsphere (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Premiumsphere.

Die Anteilsklasse A wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A bzw. B des Edmond de Rothschild Premiumsphere halten.

Die Anteilsklassen B, I, J, K und R wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse D, I, ID, R bzw. E des Edmond de Rothschild Premiumsphere halten.

Die Anteilsklassen A, B, I, J, K und R weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Premiumsphere auf.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	Klasse B	Klasse C (siehe Punkt (v) unten)	Klasse I	Klasse J	Klasse K	Klasse L (siehe Punkt (v) unten)	Klasse N	Klasse O	Klasse R
Unterklassen	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	GBP	EUR, USD, GBP (H) und CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP (H) und CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institu-tionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (ii) unten
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erst-zeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttend (siehe Punkt (vi) unten) / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 0,85 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,65 %	Max. 0,55 %	Max 0,55 %	Max. 2,1 %
Performance-modell	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperforma nce- modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Outperformance-modell 1
Satz der Performancegebühr (siehe Punkt (iv) unten)	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichneten Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

(v) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(vi) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(vii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen, die auf eine andere Währung als die der Unterklassen lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Die Performance des Teilfonds kann mit dem MSCI AC World Daily Net Return index (Bloomberg ticker: NDUEACWF), wiederangelegte Nettodividenden, ausgedrückt in der Währung der Unterklasse, verglichen werden.

Der Morgan Stanley Capital International All Countries (MSCI AC) World Index spiegelt die Entwicklung von etwa 2.400 Titeln auf den wichtigsten internationalen Märkten wider.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Vergleichsindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Vergleichsindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[7]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

[7] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – SELECTIVE EUROPE

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – SELECTIVE EUROPE (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, über ein Engagement auf Aktienmärkten, die zu mindestens 50 % zur Europäischen Gemeinschaft gehören, durch die Auswahl von Titeln, die auf diskretionärer Basis aus einem mit dem MSCI Europe Index in Euro vergleichbaren Anlagespektrum ausgewählt werden, eine Performance zu erzielen.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds setzt eine aktive Management-Strategie zur Titelauswahl um, wobei er zu mindestens 50 % Titel auswählt, die auf Märkten notiert sind, die in der EU begebene Wertpapiere umfassen, ohne Unterscheidungen bezüglich der Aktienmarktkapitalisierung.

Diese Aktien werden gemäß der nachstehend beschriebenen Strategie ausgewählt.

- Die Auswahl des Anlagespektrums basiert auf der Verwendung quantitativer Filter, die die Identifizierung von Aktien ermöglichen, die als zulässig angesehen werden und einer weiteren Analyse unterzogen werden. Der Teilfonds kann ohne Einschränkung bezüglich der Kapitalisierung in Aktien investieren.
- Es wird externes Research verwendet, um den Anlageverwalter bei der Durchführung seines eigenen Research zu den im Anlagespektrum des Teilfonds enthaltenen Wertpapieren zu unterstützen.
- Auf diese Weise ausgewählte Titel unterliegen einer quantitativen und qualitativen Analyse. Der Teilfonds wird zur Zusammenstellung eines Portfolios die Wertpapiere auswählen, die hinsichtlich der Performance das beste Potenzial aufweisen.

Die Auswahl der externen Analysten unterliegt auch einem vom Anlageverwalter definierten Auswahlverfahren.

Innerhalb der in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, dargelegten Grenzen werden zwischen 75 % und 110 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Aktien von in den EU-Mitgliedstaaten gegründeten Unternehmen engagiert sein, ohne Einschränkung bezüglich der Marktkapitalisierung. Das Engagement in diesen Vermögenswerten kann durch direkte Anlagen, über OGAW (vorbehaltlich der nachfolgend dargelegten Grenze von 10 %) oder über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzielt werden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 25 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen investieren, die in europäischen Ländern gegründet wurden, die nicht zur EU gehören, ohne Einschränkung bezüglich der Marktkapitalisierung. Zu den Zielländern gehören insbesondere Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), EWR-Mitgliedstaaten und europäische Länder, die EU-Beitrittskandidaten sind.

Der Teilfonds darf vorbehaltlich der in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, dargelegten Beschränkungen und Grenzen und ausschließlich zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in OTC-Derivate und Termin-Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Zu Zwecken des Cash-Managements kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in öffentliche oder private fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel oder Anleihen investieren, die auf Euro lauten, ohne Einschränkungen bezüglich des geografischen Ortes. Diese Instrumente müssen zum Kaufzeitpunkt ein Investment-Grade-Rating aufweisen (d. h. eine Bewertung von mindestens A2 laut Standard & Poor's, ein gleichwertiges Rating von einer sonstigen unabhängigen Agentur oder eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters) und haben eine kurze Laufzeit von weniger als drei Monaten. Der Teilfonds kann innerhalb dieser Grenze von 25 % auch in Wandelanleihen investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW (unabhängig von deren Klassifizierung) oder in andere zulässige Investmentfonds investieren, besonders zur Verfolgung des nachstehenden Ziels:

- um sein Engagement auf den Aktienmärkten zu erhöhen oder sein Engagement in anderen Anlagenklassen (z. B. Fonds, die in Wertpapiere von Unternehmen im Rohstoff- oder Immobiliensektor investiert sind) zu diversifizieren;

- um in Anlagenklassen engagiert zu sein und gleichzeitig von der Sachkenntnis spezialisierter Verwaltungsteams zu profitieren.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren. Diese Instrumente werden Folgendes umfassen:

- Optionskontrakte auf Aktien und Aktienindizes, um die Aktienvolatilität zu reduzieren;
- Futures-Kontrakte auf Aktienindizes;
- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps.

Um das gesamte Gegenparteirisiko des Teilfonds unter OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barmittel und hochwertige Staatsanleihen als Sicherheit entgegennehmen, die hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten investieren, um ein Engagement auf den internationalen Aktienmärkten einzugehen. Der Teilfonds kann EMTN (mittelfristige Euro-Schuldverschreibungen) oder indexgebundene Anleihen, Optionsscheine oder Zertifikate erwerben.

Die Verwendung von Instrumenten mit eingebetteten Derivaten wird sich nicht dahingehend auswirken, dass sich das Aktienrisiko des Teilfonds insgesamt auf mehr als 110 % erhöht.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko (einschließlich Small Caps und Mid Caps)
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilsklassen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten.

III. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über eine Anlage steigern möchten, die ganz oder teilweise in europäischen Aktien vornehmlich von in EU-Mitgliedstaaten gegründeten Emittenten engagiert ist.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

Der Teilfonds ist für den französischen Aktiensparplan (PEA) zugelassen, was bedeutet, dass mindestens 75 % des Portfolios dauerhaft in Wertpapiere oder Rechte investiert werden, die für PEA zulässig sind, was der Vermarktung des Teilfonds im Hinblick auf Anleger mit französischer Steueransässigkeit dient.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 8. Oktober 2014 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Selective Europe, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Selective Europe (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Selective Europe.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A bzw. B des Edmond de Rothschild Selective Europe halten.

Die Anteilsklassen B, I, J, K, L und R wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse D, I, ID, R, L bzw. E des Edmond de Rothschild Selective Europe halten.

Die Anteilsklassen A, B, I, J, K, L und R weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Selective Europe auf.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	Klasse B	Klasse C (siehe Punkt (iii) unten)	Klasse I	Klasse J	Klasse K	Klasse L (siehe Punkt (ii) unten)	Klasse N	Klasse O	Klasse R (siehe Punkt (iv) unten)
Unterklasse	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)	GBP	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindest-anteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A-	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeich-nungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Thesaurierend/ Ausschüttend (siehe Punkt (ii) unten)	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Zeichnungs-gebühr	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 0,85 %	Max. 0,70 %	Max. 0,70 %	Max. 0,85 %	Max. 0,65 %	Max. 0,55 %	Max. 0,55 %	Max. 2,10 %
Performance-modell (siehe Punkt (iii) unten)	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance - modell 1	K. A.	Outperformance-modell 1	K. A.	K. A.	Outperformance-modell 1
Satz der Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	15 %	K. A.	K. A.	15 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Anteile der Klasse L sind ausschließlich für den Vertrieb im Vereinigten Königreich reserviert.

(iii) Die Vermarktung von Anteilen der Klasse C (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen.

(iv) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(v) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichneten Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(vi) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

(vii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(viii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der

Unterklassen, die auf eine andere Währung als die der Unterklassen lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex jeder Unterklasse ist der MSCI Europe Daily Net Return (Bloomberg NDDUE15), wiederangelegte Nettodividenden, ausgedrückt in der Währung der Unterklasse.

Der MSCI Europe ist ein von Morgan Stanley International eingerichteter Aktienmarktindex, der in den nachfolgend aufgeführten Ländern (die Änderungen unterliegen können) begebene Aktien umfasst. Dieser Index beinhaltet die größten Marktkapitalisierungen Europas. Am Datum der Genehmigung dieses Prospekts lautet die Liste der Länder, deren übertragbare Wertpapiere im Index enthalten sind, wie folgt: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich, Schweden und Schweiz.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[8]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

[8] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO CREDIT SHORT TERM

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO CREDIT SHORT TERM (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, seinen Vergleichsindex, den Bank of America Merrill Lynch 1-3 Year Euro Non-Financial Index, nach Abzug von Verwaltungsgebühren über einen Anlagehorizont von ein bis zwei Jahren über ein Portfolio, das auf den Märkten für kurzfristige Unternehmensanleihen vorhandene Anlagegelegenheiten repräsentiert, zu übertreffen.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagestrategie besteht im Zusammenstellen eines Portfolios, das die Erwartungen des Anlageverwalters für die Märkte für kurzfristige Unternehmensanleihen repräsentiert. Der Anlageverwalter wird versuchen, die attraktivsten Emittenten zu identifizieren, um das Risiko-Rendite-Profil des Portfolios zu optimieren.

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, 50 bis 100 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Anleihen zu investieren, die eine Bewertung von mindestens „BBB-“ laut Standard & Poor's, ein gleichwertiges Rating von einer sonstigen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Schuldtiteln ohne Rating, eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters aufweisen und von privaten Emittenten begeben wurden. Der Teilfonds kann jedoch abhängig von den Marktbedingungen bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von öffentlichen Emittenten investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in High-Yield-Anleihen anlegen, d. h. mit einer Bewertung von unter „BBB-“ laut Standard & Poor’s, einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Schuldtiteln ohne Rating, einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in kurzfristige handelbare Schuldtitel mit einem Rating von mindestens A3 laut Standard & Poor's, einem gleichwertigen Rating von einer sonstigen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters investieren. Hierbei kann es sich um Schuldtitel wie Commercial Papers und Einlagenzertifikate handeln, die auf Euro lauten. Ihre Laufzeit wird weniger als drei Monate betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von drei bis zwölf Monaten investieren, die denselben Bewertungskriterien entsprechen.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in jeder geografischen Region und bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schwellenländern investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die in einer anderen Währung als dem Euro begeben werden und systematisch gegenüber dem Wechselkursrisiko abgesichert sind. Nach der Absicherung besteht nur noch ein Rest-Engagement in anderen Währungen als dem Euro.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Wandelanleihen investieren. Der Teilfonds investiert nicht in andere eingebettete Derivate.

Die modifizierte Duration des Teilfonds gegenüber den Zinssätzen wird zwischen 0 und 3 schwanken.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarkt-OGAW oder festverzinslichen OGAW anlegen.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken oder zum Erreichen seines Anlageziels in derivative Finanzinstrumente investieren. Diese Instrumente können notierte oder im Freiverkehr gehandelte Derivative wie Futures, Optionen und Swaps bis zur Grenze von 100 % seines Nettovermögens umfassen. Der Anlageverwalter kann ein Engagement in oder die synthetische Absicherung von verschiedenen Indizes, Geschäftsbereichen und geografischen Regionen anstreben. Der Teilfonds kann Positionen eingehen, um das Portfolio gegen bestimmte Risiken (Zins-, Kredit- oder Wechselkursrisiken) abzusichern, oder ein Engagement in Zins- und Kreditrisiken anstreben.

Total Return Swaps (**TRS**) werden hauptsächlich zu Engagementzwecken eingesetzt, vorbehaltlich der Einschränkungen und Grenzen gemäß Abschnitt 5 „Anlagebeschränkungen“.

Um das gesamte Gegenparteirisiko des Teilfonds unter OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barsicherheiten und hochwertige Staatsanleihen entgegennehmen, die hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios und ohne Abweichung von den Anlagezielen des Teilfonds können bis zu 25 % des Nettovermögens des Teilfonds dazu verwendet werden, im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften Wertpapiere in Zusammenhang mit zulässigen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten vorübergehend zu erwerben oder zu verkaufen. Die im Rahmen dieser umgekehrten Pensionsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten werden abhängig von der Art der Sicherheiten einem Abschlag unterliegen. Die Sicherheiten können in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen geleistet werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei der Depotstelle halten.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte, die durchschnittlich Gegenstand von WFG (nur Pensionsgeschäfte) und TRS sein können, darf insgesamt 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften normalerweise 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von TRS normalerweise 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in spekulativen Wertpapieren
- Liquiditätsrisiken
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiken in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten
- Risiko in Verbindung mit Hybridprodukten (Wandelanleihen)

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die über zu investierende Barmittel in signifikanter Höhe verfügen. Das typische Anlegerprofil ist das eines Anlegers mit überschüssigen Barmitteln, die über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten anzulegen sind.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 12 bis 24 Monate.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 8. Oktober 2014 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Euro Credit Short Term, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Euro Credit Short Term (die einbringenden Anleger) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Euro Credit Short Term.

Die Anteilsklassen A, B, I, N, O und R wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse C, D, I, S, SD bzw. E des Edmond de Rothschild Euro Credit Short Term halten.

Die Anteilsklassen A, B, I, N, O und R weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Euro Credit Short Term auf.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse R**
Unterklassen	CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten), EUR, USD, GBP	CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten), EUR, USD, GBP	EUR	CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten), EUR, USD, GBP	CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten), EUR, USD, GBP	CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten), EUR, USD, GBP	CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten), EUR, USD, GBP	CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten), EUR, USD, GBP
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (ii) unten	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (iii) unten
Minimaler Erst-zeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 10.000.000 oder entsprechend	EUR 10.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttend (siehe Punkt (vi) unten) / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iv) unten) bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iv) unten) ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K.A	K.A.	K.A.	K.A.	Max. 1 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,25 %	Max. 0,15 %	Max. 0,15%	Max. 0,10 %	Max. 0,10 %	Max. 0,65 %
Performance-modell (siehe Punkt (iv) unten)	Outperformance-HWM-Modell 2	Outperformance-HWM-Modell 2	Outperformance-HWM-Modell 2	Outperformance-HWM-Modell 2	Outperformance-HWM-Modell 2	K. A.	K. A.	Outperformance-HWM-Modell 2
Satz der Performance-gebühr	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	K. A.	K. A.	20 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Vermarktung von Anteilen der Klasse C (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von den globalen Vertriebsstellen ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen.

(iii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichneten Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(vi) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(vii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert.

Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex jeder Unterklasse ist der Bank of America Merrill Lynch 1-3 Year Euro Non-Financial Index (Bloomberg-Code: EN01).

Er enthält Anleihen mit Investment-Grade-Rating (Wertpapiere mit einer Bewertung von mindestens BBB- laut Standard & Poor's oder einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur), die auf Euro lauten und eine Restlaufzeit von weniger als drei Jahren haben, mit Ausnahme von Wertpapieren aus dem Finanzsektor.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Vergleichsindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Vergleichsindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient.

Die Performance des Vergleichsindex wird einschließlich Kupons berechnet.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen des Teilfonds zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[9]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

[9] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE CONVERTIBLES

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE CONVERTIBLES (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Wert seiner Vermögenswerte mittelfristig (3 bis 5 Jahre) zu steigern. Die Vermögenswerte des Teilfonds werden vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich, in Wandelanleihen oder Umtauschanleihen mit Basiswerten in der Eurozone investiert. Der Teilfonds strebt eine Optimierung des Risiko-Rendite-Verhältnisses über den angegebenen Zeitraum an, indem er seine Ertragsquellen – Basiswerte, Sektor, Kupon, Emittent, Zinssatz und Währung – basierend auf einer systematischen Analyse der verschiedenen Engagements diversifiziert.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds wird Anleihen, die in Eurozonen-Wertpapiere wandelbar und umtauschbar sind, aktiv verwalten. Der Teilfonds investiert mindestens 60 % seines Nettovermögens in diese Wertpapiere. Eventuell können auch Anleihen verwendet werden, die in Aktien aus Ländern außerhalb der Eurozone wandelbar sind.

Die Marktkapitalisierung von Basiswerten stellt keinen Faktor für die Auswahl dar, jedoch zählt der Umfang der Emission, und Emissionen mit einem Umfang von weniger als EUR 200 Millionen erhalten eine niedrige Gewichtung.

Das Anlageverfahren kombiniert eine weltweite Anleihenstrategie mit der Titelauswahl. Im Rahmen dieser Strategie wählt der Anlageverwalter Wandelanleihen so aus, dass mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds aus Emissionen mit Investment-Grade-Rating oder gleichwertigen Emissionen bestehen werden. Unternehmen, die die Fähigkeit besitzen, freien Cashflow zu generieren und das Gewinnwachstum zu steigern, erhalten Vorrang. Das Portfolio wird verwaltet, indem eine Umschichtung aus Wandelanleihen oder Umtauschanleihen, die ein aktienähnliches Verhalten gezeigt haben, zu weniger empfindlichen Anleihen vorgenommen wird. Höchstens 20 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in synthetische Wandelanleihen, Optionsscheine und andere Anleihen mit aktienähnlichen Eigenschaften jeder Art investieren.

Der Teilfonds kann Aktien, die aus einem Umtausch hervorgehen, für einen Zeitraum von drei Monaten halten. Der entsprechende Prozentsatz wird in jedem Fall weniger als 10 % des Nettovermögens umfassen.

Die im Portfolio gehaltenen Vermögenswerte können bis zu einem Prozentsatz von 35 % des Nettovermögens auf eine andere Währung als Euro lauten. Das Währungsrisiko wird jedoch 20 % des Vermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann zur effizienten Verwaltung des Portfolios und ohne Abweichung von seinen Anlagezielen vorbehaltlich einer Grenze von 10 % seines Nettovermögens umgekehrte Pensionsgeschäfte bezüglich zulässiger übertragbarer Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingehen. Die im Rahmen dieser umgekehrten Pensionsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten werden abhängig von der Art der Sicherheiten einem Abschlag unterliegen. Die Sicherheiten können in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen geleistet werden.

Zu Zwecken des Cash-Managements kann der Teilfonds auf Euro lautende Schuldtitel oder Anleihen bis zu einer Grenze von 25 % des Nettovermögens verwenden. Solche Instrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten und ohne Beschränkung hinsichtlich der Allokation zwischen staatlichen und privaten Schuldtiteln müssen von souveränen Staaten, gleichwertigen Institutionen oder Gesellschaften ausgegeben sein, deren kurzfristiges Rating bei mindestens A2 laut Standard & Poor's liegt oder die von einer sonstigen unabhängigen Agentur entsprechend bewertet wurden, beziehungsweise, im Fall von Wertpapieren ohne Rating, über eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters verfügen.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, um Folgendes abzuschließen:

- Devisenterminkontrakte, Swaps, Devisen-Futures oder Optionen zur Absicherung des Wechselkursrisikos bei auf Währungen lautenden Vermögenswerten;

- Futures oder Optionskontrakte zur Absicherung des Aktienmarktrisikos oder von Portfolioumschlagsrisiken oder in geringerem Maße zur Erhöhung des Engagements in Zinssätzen oder auf den Aktienmärkten;

- Aktienoptionen zum Schaffen von synthetischen Wandelanleihen, um die Diversität des Anleihenpools zu erhöhen.

Um das gesamte Gegenparteirisiko von im Freiverkehr gehandelten Instrumenten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barsicherheiten und hochwertige Staatsanleihen erhalten, die hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von 10 % des Nettovermögens in Anteile an festverzinslichen oder diversifizierten OGAW oder anderen zulässigen Investmentfonds investieren, einschließlich solcher, die auf Wandelanleihen und/oder börsennotierte Fonds (ETF) spezialisiert sind.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte, die durchschnittlich Gegenstand von WFG (nur Pensionsgeschäfte) sein können, darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften normalerweise 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko (hohe, mittlere und geringe Marktkapitalisierung)
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiken
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere auf in der Eurozone begebene Wandelanleihen oder Umtauschanleihen abzielt.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 2 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 1. Februar 2016 (das **Erstzeichnungsdatum).**

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Europe Convertibles, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Europe Convertibles (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Europe Convertibles.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A bzw. B des Edmond de Rothschild Europe Convertibles halten.

Die Anteilsklassen B, C, I, J, K, N und O wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse D, CR, I, ID, R, SC bzw. SD des Edmond de Rothschild Europe Convertibles halten.

Die Anteilsklasse R wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse E bzw. F des Edmond de Rothschild Europe Convertibles halten.

Die Anteilsklassen A, B, C, I, J, K, N, O und R wiesen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Europe Convertibles auf.

zuzüglich der in der Tabelle in Abschnitt V. dargelegten Zeichnungsgebühr entspricht. Es wird jedoch keine Zeichnungsgebühr auf Anteilsklassen erhoben, die an einbringende Anleger ausgegeben werden.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse L (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse P (siehe Punkt (viii) unten)**	**Klasse R (siehe Punkt (iii) unten)**
Unterklassen	EUR, USD, GBP, USD (H) and CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR	EUR, USD, GBP, USD (H) and CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	GBP (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR; USD, KRW and USD (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erst-zeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 3.500.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttend siehe Punkt (vi) unten / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt (ix). unten	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iv) unten) bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iv) unten) ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 1 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 1 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	N/A
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	N/A
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %	Max. 0,70 %	Max. 0,60 %	Max. 0,60 %	Max. 0,70 %	Max. 0,50 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,50 %	Max. 1.3 %
Performance-modell (siehe Punkt (v) unten)	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Outperformance-modell 1
Satz der Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(iii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichneten Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. September und endet am 31. August eines Jahres.

(vi) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(vii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(viii) Anteile der Klasse P stehen nur Anlegern zur Verfügung, die Kunden der Partnergesellschaften von Edmond de Rothschild Asset Management (Luxembourg) sind. Außerdem unterliegen sie spezifischen und Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(ix) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 15.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt ist.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen, die auf eine andere Währung als die der Unterklassen lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Teilfonds besitzt keinen Vergleichsindex. Jedoch kann die Performance des Teilfonds zu Informationszwecken mit dem Exane ECI Index, nicht wiederangelegte Nettodividenden, ausgedrückt in EUR für die Unterklasse (H) und in der Währung der jeweiligen Unterklasse für die nicht abgesicherten Unterklassen, verglichen werden, der die Zusammensetzung und Liquidität des Marktes für Anleihen widerspiegelt, die in Aktien der Eurozone wandelbar sind. Dieser Index umfasst Wandelanleihen, deren Merkmale, Emission und Basistitelkapitalisierung vorab festgelegten Kriterien entsprechen, wodurch eine durchschnittliche Konvexität und korrekte Liquidität sichergestellt werden. Er wird basierend auf der Entwicklung von Aktien gewichtet nach der Emissions-Marktkapitalisierung berechnet. Der Index wird von Exane veröffentlicht und ist unter www.exane.com verfügbar.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen des Teilfonds zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[10]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am

24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

XV. SPEZIFISCHE EINSCHRÄNKUNG FÜR TAIWANESISCHE ANLEGER

Taiwanische Anleger dürfen zu keiner Zeit mehr als 70 % der im Umlauf befindlichen Anteile am Teilfonds (oder einen anderen Prozentsatz, der von der taiwanischen Finanzaufsicht vorgegeben wird) halten.

[10] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE SYNERGY

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE SYNERGY (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über ein Engagement auf Aktienmärkten, zu mindestens 50 % auf Märkten der Europäischen Union, durch die Auswahl von Wertpapieren auf diskretionärer Basis in einem mit dem MSCI Europe Index, mit wiederangelegten Nettodividenden, vergleichbaren Anlagespektrum eine Performance anzustreben.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Wahl der Strategie ist von den Erwartungen des Anlageverwalters abhängig. Der Teilfonds setzt eine aktive Management-Strategie zur Titelauswahl um, wobei er Titel auswählt, die zu mindestens 50 % an Aktienmärkten aus der Europäischen Union notiert sind, ohne Unterscheidungen bezüglich der Aktienmarktkapitalisierung.

Der Anlageverwalter wird versuchen, Titel von Unternehmen auszuwählen, die Gegenstand einer Übernahme sind oder sich in einem Umstrukturierungsprozess befinden. Diese Unternehmen sind in der Regel kleiner als ihre Konkurrenten oder gehören zu einem Sektor, in dem eine Konsolidierung erfolgt. Sie können auch einen attraktiven Sonderstatus oder ein geringes kontrolliertes Kapital haben.

Es werden externe Analystenberichte verwendet, um den Anlageverwalter bei der Durchführung seines eigenen Research zu einer reduzierten Anzahl von Aktien, die im Anlagespektrum enthalten sind, zu unterstützen. Die externen Analysten unterliegen auch einem vom Anlageverwalter definierten Auswahlverfahren.

Zwischen 75 % und 110 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien aus Ländern der Europäischen Union engagiert sein, direkt und/oder über OGA und/oder durch den Einsatz von Finanzkontrakten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 25 % seines Nettovermögens in europäische Wertpapiere aus Ländern außerhalb der Europäischen Union investieren, insbesondere aus Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums und europäischen Ländern, die EU-Beitrittskandidaten sind.

Zu Zwecken des Cash-Managements kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, die auf Euro lauten. Der Teilfonds strebt Anlagen in Wertpapieren öffentlicher oder privater Emittenten an, die zum Kaufzeitpunkt ein Investment-Grade-Rating, d. h. eine Bewertung von BBB- laut Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen unabhängigen Agentur, bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters besitzen und eine kurze Laufzeit von weniger als drei Monaten haben, oder Anlagen in Wandelanleihen.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, um Folgendes abzuschließen:

- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps,
- Aktienindex-Futures-Kontrakte,
- Aktienoptionen und Aktienindex-Kontrakte, um die Aktienvolatilität zu reduzieren.

All diese Instrumente werden ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet.

Der Teilfonds investiert nicht in eingebettete Derivate.

Um das gesamte Gegenparteirisiko von im Freiverkehr gehandelten Instrumenten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barsicherheiten oder hochwertige Staatsanleihen erhalten, die hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds insbesondere zu den folgenden Zwecken bis zu einer Grenze von 10 % des Nettovermögens in Anteile von OGAW oder anderen zulässigen Investmentfonds investieren, unabhängig von deren Klassifizierung:

- Erhöhung des Engagements auf den Aktienmärkten oder Diversifizierung des Engagements in anderen Anlagenklassen (z. B. Fonds, die in Wertpapiere von Unternehmen im Rohstoff- oder Immobiliensektor investiert sind);
- Diversifizierung des Engagements in anderen Anlagenklassen;
- oder zu Zwecken des Cash-Managements (Geldmarkt- und Anleihen-OGAW).

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko (geringe, mittlere und hohe Marktkapitalisierung)
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das Wertpapiere insbesondere auf diskretionärer Basis in einem mit dem MSCI Europe Index vergleichbaren Anlagespektrum auswählt.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

Der Teilfonds ist für den französischen Aktiensparplan (PEA) zugelassen, was bedeutet, dass mindestens 75 % des Portfolios dauerhaft in Wertpapiere oder Rechte investiert werden, die für PEA zulässig sind, was der Vermarktung des Teilfonds im Hinblick auf Anleger mit französischer Steueransässigkeit dient.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 22. Januar 2016 (das **Erstzeichnungsdatum).**

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Europe Synergy, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Europe Synergy (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild EUROPE SYNERGY.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A bzw. B des Edmond de Rothschild Europe Synergy halten.

Die Anteilsklassen B, C, I, J, K, L, N und O wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen D, CR, I, ID, R, L, SC und SD des Edmond de Rothschild Europe Synergy halten.

Die Anteilsklasse R wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse E bzw. F des Edmond de Rothschild Europe Synergy halten.

Die Anteilsklassen A, B, C, I, J, K, L, N, O und R weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Europe Synergy auf.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C** **(siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse L** **(siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse R** **(siehe Punkt (iii) unten)**
Unterklassen	EUR, USD, GBP, USD (H) und CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	GBP	EUR, USD, GBP (H) und CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP (H) und CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP, USD (H) und CHF (H) (siehe Punkt (vii))
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erst-zeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttend (siehe Punkt (vi) unten) / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung
Erstausgabe-preis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (iv) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max 0,85 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,65 %	Max. 0,55 %	Max. 0,55 %	Max. 2,10 %
Performance-modell (siehe Punkt (v) unten)	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Outperformance-modell 1
Satz der Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(iii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichneten Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

(vi) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(vii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen, die auf eine andere Währung als die der Unterklassen lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Die Performance des Teilfonds kann nachträglich mit dem MSCI Europe (NR) Index in Euro verglichen werden, der Unternehmen mit den höchsten Kapitalisierungen in europäischen Ländern repräsentiert (ausgedrückt in der Währung der relevanten Unterklasse), berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen des Teilfonds zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[11]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am

24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

XV. SPEZIFISCHE EINSCHRÄNKUNG FÜR TAIWANESISCHE ANLEGER

Taiwanische Anleger dürfen zu keiner Zeit mehr als 70 % der im Umlauf befindlichen Anteile am Teilfonds (oder einen anderen Prozentsatz, der von der taiwanischen Finanzaufsicht vorgegeben wird) halten.

[11] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE VALUE & YIELD

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE VALUE & YIELD (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, über ein Engagement auf Aktienmärkten, zu mindestens 50 % aus der Europäischen Union, durch eine Auswahl von Titeln, die auf diskretionärer Basis aus einem mit dem Vergleichsindex vergleichbaren Anlagespektrum ausgewählt werden, eine Performance anzustreben.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Wahl der Strategie ist ganz und gar diskretionär und von den Erwartungen des Anlageverwalters abhängig. Der Teilfonds implementiert eine aktive Management-Strategie zur Titelauswahl.

Es werden externe Analystenberichte verwendet, um den Anlageverwalter bei der Durchführung seines eigenen Research zu einer reduzierten Anzahl von Aktien, die im Anlagespektrum enthalten sind, zu unterstützen. Die externen Analysten unterliegen auch einem vom Anlageverwalter definierten Auswahlverfahren.

Das Portfolio des Teilfonds ist zu mindestens 75 % dauerhaft in Large Caps (Kapitalwert über 2,5 Milliarden Euro) und vergleichbaren Wertpapieren angelegt bzw. engagiert, die an geregelten Märkten in der Europäischen Union gehandelt werden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 25 % seines Nettovermögens in europäische Titel aus Ländern außerhalb der EU investieren, insbesondere aus Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums und europäischen Ländern, die EU-Beitrittskandidaten sind. (Schweiz, Norwegen usw.). Mindestens 80 % dieser Titel sind Large Caps.

75 % bis 110 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien aus Ländern der Europäischen Union engagiert sein, direkt und/oder indirekt über OGA und/oder durch den Einsatz von Finanzkontrakten.

Zu Zwecken des Cash-Managements kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel oder Staats- und Unternehmensanleihen investieren, die auf Euro lauten. Diese Wertpapiere haben zum Kaufzeitpunkt ein Investment Grade-Rating (d. h. eine Bewertung von mindestens BBB- laut Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen unabhängigen Agentur, bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters) und eine kurze Laufzeit von weniger als drei Monaten, oder es handelt sich um Wandelanleihen.

Der Teilfonds investiert nicht in eingebettete Derivate. Nach einer Kapitalmaßnahme kann der Teilfonds jedoch vorübergehend Aktienbezugsscheine halten.

Der Teilfonds kann in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Insbesondere kann der Anlageverwalter die folgenden Instrumente einsetzen:

- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps,
- Futures oder Optionskontrakte, die an organisierten oder geregelten Märkten gehandelt werden,
- Optionskontrakte auf Aktien, die an organisierten oder geregelten Märkten gehandelt werden, bis zu einer Grenze von 25 % des Nettovermögens, um die Aktienvolatilität zu reduzieren.

All diese Instrumente werden ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet. Um das gesamte Gegenparteirisiko von im Freiverkehr gehandelten Instrumenten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barsicherheiten und hochwertige Staatsanleihen erhalten, die hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von 10 % des Nettovermögens in Anteile von OGA investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Aktienrisiko (vornehmlich hohe Marktkapitalisierung)
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere auf Aktien abzielt, die an Märkten notiert sind, die hauptsächlich innerhalb der Europäischen Union begebene Wertpapiere umfassen.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

Der Teilfonds ist für den französischen Aktiensparplan (PEA) zugelassen, was bedeutet, dass mindestens 75 % des Portfolios dauerhaft in Wertpapiere oder Rechte investiert werden, die für PEA zulässig sind, was der Vermarktung des Teilfonds im Hinblick auf Anleger mit französischer Steueransässigkeit dient.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 15. Januar 2016 (das **Erstzeichnungsdatum).**

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Europe Value & Yield, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Europe Value & Yield (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Europe Value & Yield.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse B bzw. C des Edmond de Rothschild Europe Value & Yield halten.

Die Anteilsklassen B, C, I, J, L, N und O wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse D, CR, I, ID, L, SC und SD des Edmond de Rothschild Europe Value & Yield halten.

Die Anteilsklasse R wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse E bzw. F des Edmond de Rothschild Europe Value & Yield halten.

Die Anteilsklassen A, B, C, I, J, L, N, O und R weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Europe Value & Yield auf.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse L (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse LD (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse R (siehe Punkt (iii) unten)**
Unterklassen	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi))	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi))	GBP	GBP	EUR, USD, GBP (H) and CHF (H) (siehe Punkt (vi))	EUR, USD, GBP (H) and CHF (H) (siehe Punkt (vi))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi))
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (iii) unten
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erst-zeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttend (siehe Punkt (v) unten) / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung
Erstausgabe-preis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (iv) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 0,85 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,65 %	Max. 0,65 %	Max. 0,55 %	Max. 0,55 %	Max. 2,10 %
Performance-modell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Satz der Performance-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C, L und LD (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klassen L und LD sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(iii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichneten Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(vi) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Das Anlageziel wird nicht anhand einer Benchmark ausgedrückt. Jedoch kann die Performance des Teilfonds zu Informationszwecken nachträglich mit dem MSCI Europe (NR) Index verglichen werden, der etwa 600 europäische Wertpapiere repräsentiert (ausgedrückt in der Währung der relevanten Unterklasse), berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen des Teilfonds zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[12]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

[12] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

XV. SPEZIFISCHE EINSCHRÄNKUNG FÜR TAIWANESISCHE ANLEGER

Taiwanische Anleger dürfen zu keiner Zeit mehr als 70 % der im Umlauf befindlichen Anteile am Teilfonds (oder einen anderen Prozentsatz, der von der taiwanischen Finanzaufsicht vorgegeben wird) halten.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL EMERGING

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL EMERGING (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds über einen empfohlenen Anlagezeitraum von mehr als 5 Jahren besteht darin, den Nettoinventarwert durch Anlagen in Unternehmen, die vorwiegend in Schwellenländern (Asien, Lateinamerika, Karibik, Osteuropa, Naher Osten, Afrika) registriert sind, zu steigern.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Wahl der Strategie ist ganz und gar diskretionär und von den Erwartungen des Anlageverwalters abhängig. Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet aktive Anlagen auf den Aktienmärkten von Schwellenländern (Asien, Lateinamerika, Karibik, Osteuropa, Naher Osten, Afrika) mithilfe eines Titelauswahl-Ansatzes. Dieser besteht darin, auf diskretionärer Basis die Unternehmen auszuwählen, die mittel-/langfristige Gewinnaussichten sowie ein Wachstumspotenzial bieten. Diese Auswahl basiert auf den Fundamentaldaten der Unternehmen, insbesondere der Qualität ihrer Finanzstruktur, ihrer Wettbewerbspositionierung auf dem Markt, ihren Zukunftsaussichten und der Qualität ihrer Management-Teams. Das Anlagespektrum des Teilfonds umfasst Aktien aller Marktkapitalisierungen und aus allen Wirtschaftssektoren. Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (weniger als 100 Millionen USD) werden auf 20 % seines Nettovermögens beschränkt.

Es werden externe Analystenberichte verwendet, um den Anlageverwalter bei der Durchführung seines eigenen Research zu einer reduzierten Anzahl von Aktien, die im Anlagespektrum enthalten sind, zu unterstützen. Die externen Analysten unterliegen auch einem vom Anlageverwalter definierten Auswahlverfahren.

Zwischen 60 % und 110 % des Nettovermögens des Teilfonds werden direkt oder über OGAW und/oder Finanzkontrakte auf den internationalen Aktienmärkten angelegt, besonders auf den Schwellenmärkten. Der Teilfonds kann auch bis zu 100 % seines Nettovermögens in die internationalen Aktienmärkte von OECD-Mitgliedstaaten sowie von Ländern außerhalb der OECD und außerhalb der Schwellenländer investieren, wenn diese Märkte mit Schwellenmärkten verbunden sind.

Basierend auf den Erwartungen des Anlageverwalters bezüglich der Entwicklung an den Aktienmärkten und zur Hebelung der Performance oder zur Absicherung des Portfolios kann der Teilfonds bis zu 40 % seines Nettovermögens in fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel oder Staats- und Unternehmensanleihen investieren, die in OECD-Mitgliedstaaten begeben werden, ohne Einschränkungen hinsichtlich ihrer Duration. Diese Wertpapiere haben zum Kaufzeitpunkt ein Investment-Grade-Rating (d. h. eine Bewertung von mindestens BBB- laut Standard & Poor's, ein gleichwertiges Rating von einer sonstigen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Schuldtiteln ohne Rating, eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters.

Vorbehaltlich einer Grenze von 100 % der Vermögenswerte darf der Teilfonds in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, um Folgendes abzuschließen:

- Aktienoptionen und Aktienindex-Kontrakte, um die Aktienvolatilität zu reduzieren,
- Aktienindex-Futures-Kontrakte,
- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps, um im Falle von Aktien aus Ländern außerhalb der Eurozone das Engagement in bestimmten Währungen abzusichern.

All diese Instrumente werden ausschließlich zu Absicherungszwecken und/oder, mit Ausnahme von Währungsderivaten, zum Zweck der Erreichung des Anlageziels des Teilfonds genutzt. Um das gesamte Gegenparteirisiko von im Freiverkehr gehandelten Instrumenten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barsicherheiten und hochwertige Staatsanleihen erhalten, die hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in Aktien mit eingebetteten Derivaten anlegen. Die Strategie für die Verwendung von eingebetteten Derivaten entspricht der für Derivate beschriebenen Strategie. Diese Instrumente werden bei der Gesamtgrenze eines Engagements von 110 % des Nettovermögens berücksichtigt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von 10 % des Nettovermögens in Anteile von OGAW oder anderen Investmentfonds investieren, die die gesetzlichen Zulassungskriterien erfüllen.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko (geringe, mittlere und hohe Marktkapitalisierung)
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere auf Unternehmen, die vorwiegend in Schwellenländern registriert sind, abzielt.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war am 8. Februar 2016 (das **Erstzeichnungsdatum).**

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Global Emerging, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Global Emerging (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Global Emerging.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A bzw. B des Edmond de Rothschild Global Emerging halten.

Die Anteilsklassen B, C, I, J, K und N wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse D, CR, I, ID, R und SC des Edmond de Rothschild Global Emerging halten.

Die Anteilsklasse R wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse E bzw. F des Edmond de Rothschild Global Emerging halten.

Die Anteilsklassen A, B, C, I, J, K, N und R wiesen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Global Emerging auf.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse L (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse N**	**Klasse R**
Unterklassen	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	GBP	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (ii) unten
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erst-zeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttend (siehe Punkt (vi) unten) / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabe-preis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (iv) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	Max. 3 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 0,85 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,65 %	Max. 0,55 %	Max. 2,10 %
Performance-modell (siehe Punkt (v) unten)	Outper-formance-modell 1	Outper-formance-modell 1	Outper-formance-modell 1	Outper-formance-modell 1	Outper-formance-modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	Outper-formance-modell 1
Satz der Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(iii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichneten Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. April und endet am 31. März eines Jahres.

(vi) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(vii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile" abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen, die auf eine andere Währung als die der Unterklassen lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Die Performance des Teilfonds kann mit dem MSCI Emerging Markets Index verglichen werden, der verschiedene Aktienmärkte von Schwellenländern im weitesten Sinne repräsentiert (ausgedrückt in der Währung der relevanten Unterklasse), berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden.

Da die Verwaltung des Teilfonds nicht indexgebunden ist, kann seine Performance wesentlich vom Vergleichsindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[13]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

[13] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

XIII. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

XV. SPEZIFISCHE EINSCHRÄNKUNG FÜR TAIWANESISCHE ANLEGER

Taiwanische Anleger dürfen zu keiner Zeit mehr als 70 % (oder einen anderen Prozentsatz, der von der taiwanischen Finanzaufsicht vorgegeben wird) der im Umlauf befindlichen Anteile am Teilfonds halten.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US VALUE & YIELD

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US VALUE & YIELD (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Basierend auf einem empfohlenen Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren besteht das Anlageziel des Teilfonds darin, die Performance zu optimieren, indem vorwiegend nordamerikanische Wertpapiere ausgewählt werden, die wahrscheinlich ihren Abschlag gegenüber ihrem Geschäftssektor oder dem Markt, an dem sie notiert sind, reduzieren werden.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Anlageverwalter setzt eine diskretionäre Strategie um, die anstrebt, zwischen 60 % und 100 % des Nettovermögens des Teilfonds in nordamerikanische Aktien mit hoher Marktkapitalisierung zu investieren. Der Teilfonds investiert zu mindestens 60 % in die Anteile nordamerikanischer Unternehmen, deren Marktkapitalisierung höher als 1 Milliarde USD ist, wobei alle nordamerikanischen notierten Märkte und Sektoren abgedeckt werden. Bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds können auch in Anteile geringer Marktkapitalisierungen (Marktkapitalisierung von weniger als 500 Millionen USD) angelegt werden. Der Anlageverwalter wird die Wertpapiere auswählen, von denen er basierend auf den Berichten externer Analysten der Ansicht ist, dass sie ein starkes Wachstums- und Performance-Potenzial besitzen.

Die ausgewählten Aktien werden auf US-Dollar oder Kanadische Dollar lauten, wodurch der Teilfonds einem Währungsrisiko von bis zu 110 % des Nettovermögens ausgesetzt ist. Abhängig von den Erwartungen des Anlageverwalters bezüglich der Abwärtsentwicklung des Euro/Dollar-Wechselkurses kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte, Swaps oder auch Währungsoptionen zur Absicherung dieses Risikos verwenden.

Basierend auf den Erwartungen des Verwalters bezüglich der Entwicklung an den Aktienmärkten kann der Teilfonds bis zu 40 % seines Nettovermögens in Anleihen investieren, die an einem geregelten europäischen oder nordamerikanischen Markt gehandelt werden. Diese Anleihen müssen auf US-Dollar oder Euro lauten und zu mindestens 60 % von öffentlichen oder ähnlichen Einrichtungen begeben werden.

Diese Wertpapiere gehören ausschließlich der Investment-Grade-Kategorie“ an, d. h. sie haben eine Bewertung von mindestens BBB- laut Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen unabhängigen Agentur, bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters.

Zu Zwecken des Cash-Managements können die Vermögenswerte des Teilfonds aus auf Euro lautenden Anleihen oder Schuldtiteln bestehen. Solche Instrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten und ohne Beschränkung hinsichtlich der Allokation zwischen staatlichen und privaten Schuldtiteln müssen von souveränen Staaten, gleichwertigen Institutionen oder Gesellschaften ausgegeben werden, deren kurzfristiges Rating zum Kaufzeitpunkt bei mindestens A2 laut Standard & Poor's liegt oder die von einer sonstigen unabhängigen Rating-Agentur entsprechend bewertet wurden, beziehungsweise, im Fall von Wertpapieren ohne Rating, über eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters verfügen. Er kann Finanzkontrakte verwenden, die an organisierten, geregelten oder Freiverkehrsmärkten gehandelt werden.

Vorbehaltlich einer Grenze von 100 % der Vermögenswerte kann der Teilfonds in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Insbesondere wird der Anlageverwalter mit folgenden Instrumenten handeln:

- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps,
- Futures-Kontrakte auf Indizes oder Optionen auf Indizes,
- Optionskontrakte auf Aktien, die an organisierten oder geregelten Märkten gehandelt werden, bis zu einer Grenze von 25 % des Nettovermögens, um die Aktienvolatilität zu reduzieren.

All diese Instrumente werden ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet.

Der Teilfonds investiert nicht in eingebettete Derivate.

Um das gesamte Gegenparteirisiko von im Freiverkehr gehandelten Instrumenten zu begrenzen, kann der Teilfonds Barsicherheiten und hochwertige Staatsanleihen erhalten, die hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von 10 % des Nettovermögens in Anteile von notierten, aktienindexnachbildenden OGAW (ETF), Geldmarkt- oder festverzinsliche OGAW investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko (hohe, mittlere und geringe Marktkapitalisierung)
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiken
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere auf nordamerikanische Wertpapiere abzielt.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war am 22. Januar 2016 (das **Erstzeichnungsdatum).**

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild US Value & Yield, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild US Value & Yield (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild US Value & Yield.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse B, C bzw. CH des Edmond de Rothschild US Value & Yield halten.

Die Anteilsklassen B, C, K, L, N und O wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse D, CR, R, L, SC bzw. SD des Edmond de Rothschild US Value & Yield halten.

Die Anteilsklasse I wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse I, IH bzw. J des Edmond de Rothschild US Value & Yield halten.

Die Anteilsklasse J wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse ID bzw. IDH des Edmond de Rothschild US Value & Yield halten.

Die Anteilsklasse R wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse E bzw. F des Edmond de Rothschild US Value & Yield halten.

Die Anteilsklassen A, B, C, I, J, K, L, N, O und R weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild US Value & Yield auf.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (ii) unten**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse L (siehe Punkt(ii) unten**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse R (siehe Punkt (iii) unten)**
Unterklassen	EUR, USD, GBP, EUR (H) und CHF (H) (siehe Punkt (iv))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (iv))	EUR	EUR, USD, GBP, EUR (H) und CHF (H) (siehe Punkt (iv))	EUR, USD, GBP, EUR (H) und CHF (H) (siehe Punkt (iv))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (iv))	GBP	EUR, USD, EUR (H), GBP (H) und CHF (H) (siehe Punkt (iv))	EUR, USD, GBP (H) und CHF (H) (siehe Punkt (iv))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (iv))
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttend (siehe Punkt (vi) unten) / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung
Erstausgabe-preis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (v) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max 0,85 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,65 %	Max. 0,55 %	Max. 0,55 %	Max. 2,10 %
Performance-modell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Satz der Performance-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(iii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(iv) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(v) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichneten Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(vi) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

VI. BENCHMARKINDEX

Die Performance des Teilfonds kann mit dem S&P 500 Index, wiederangelegte Nettodividenden, verglichen werden. Der Standard & Poor's 500 (S&P 500) Index, der 500 US-Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung repräsentiert, für in Euro ausgegebene Anteile auf Euro lautend, für in US-Dollar ausgegebene Anteile auf US-Dollar lautend und für in Euro ausgegebene Anteile abgesichert gegenüber dem EUR/USD-Wechselkursrisiko, sowie für in GBP ausgegebene Anteile in GBP und berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Vergleichsindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Vergleichsindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) und, jedoch ausschließlich in Verbindung mit Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken der abgesicherten Unterklassen, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[14]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender der NYSE und von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

XV. SPEZIFISCHE EINSCHRÄNKUNG FÜR TAIWANESISCHE ANLEGER

Taiwanische Anleger dürfen zu keiner Zeit mehr als 70 % (oder einen anderen Prozentsatz, der von der taiwanischen Finanzaufsicht vorgegeben wird) der im Umlauf befindlichen Anteile am Teilfonds halten.

[14] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CROSSOVER BONDS

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CROSSOVER BONDS (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, durch Anlagen in Schuldtiteln, die an geregelten Kapital- und Geldmärkten gehandelt werden, ein langfristiges optimales Wachstum des investierten Kapitals zu erzielen. Insbesondere strebt der Teilfonds an, den Index zu übertreffen, der sich wie folgt zusammensetzt: 1/3 Bank of America Merrill Lynch BBB US Corp Index 1-10 years +1/6 Bank of America Merrill Lynch BB US Non-Financial Constrained Index + 1/3 Bank of America Merrill Lynch BBB Euro Corp Index + 1/6 Bank of America Merrill Lynch BB Euro High Yield Non-Financial Constrained Index.

Anlagepolitik

Mindestens 50 % der Vermögenswerte des Teilfonds werden an geregelten Kapital- und Geldmärkten in Schuldtitel investiert, insbesondere in fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit anpassbarem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen, Wandelanleihen oder Nullkuponanleihen, die von Unternehmen mit Hauptsitz in entwickelten Märkten begeben werden, sowie CoCo-Bonds bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds.

Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden an regulierten Kapital- und Geldmärkten in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investiert, d. h. in Schuldtitel mit einem Rating von mindestens BBB- (gemäß den Klassifikationen von Standard & Poor's oder Fitch) oder Baa3 (gemäß der Klassifikation von Moody's) oder einer entsprechenden Kategorie einer anderen Rating-Agentur, oder Schuldtitel ohne Rating, die von den Anlageverwaltern als gleichwertig angesehen werden.

Maximal 50 % des Gesamtvermögens des Teilfonds können in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investiert werden, d. h. in Schuldtitel mit einem niedrigeren Rating als BBB- (gemäß den Klassifikationen von Standard & Poor's oder Fitch) oder Baa3 (gemäß der Klassifikation von Moody's) oder einer entsprechenden Kategorie einer anderen Rating-Agentur, oder Schuldtitel ohne Rating, die von den Anlageverwaltern als gleichwertig angesehen werden.

Diese Wertpapiere werden hauptsächlich auf Währungen entwickelter Märkte lauten, insbesondere auf EUR und USD. Das Währungsrisiko darf 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Unter außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn es die Finanzmarktbedingungen erfordern, kann der Teilfonds zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber all seine Vermögenswerte in Termineinlagen investieren oder in liquiden Mitteln belassen.

Der Teilfonds kann Finanzderivate einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Zinsoptionen
- Forward Rate Agreements
- Zinsfutures
- Zinsswaps
- Kreditderivate
- Währungsoptionen
- Währungsswaps
- Inflationsswaps
- Devisenterminkontrakte
- Swaptions

Diese Instrumente werden gemäß den in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, dargelegten Beschränkungen und Grenzen verwendet.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere zulässige Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäß mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Kapitalzuwachs oder Ausschüttungszahlungen stattfinden. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen fließenden Erträge und demzufolge der Wert der Anteile des Teilfonds kann nicht nur steigen, sondern auch sinken, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger sein Anlagekapital nicht zurückerhält.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Teilfonds Kreditrisiken unterliegen kann.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds eignet sich für konservative oder weniger erfahrene Anleger, einschließlich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktisches „Sparprodukt“ ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte

Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Anleger müssen in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h., dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens drei Jahre lang nicht unbedingt benötigen.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 15. Juli 2014 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Prifund – Bond Credit (€), eines Teilfonds von Edmond de Rothschild Prifund, einer Luxemburger SICAV nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Prifund – Bond Credit (€), (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Prifund – Bond Credit (€).

Die Anteilsklassen A, B und I wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A, B bzw. C des Edmond de Rothschild Prifund – Bond Credit (€) halten.

Die Anteilsklassen A, B und I weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Prifund – Bond Credit (€) auf.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse I**	**Klasse LD**
Unterklasse	EUR, GBP (H), USD (H), CHF (H) (siehe Punkt (ii) unten)	EUR, GBP (H), USD (H), CHF (H) (siehe Punkt (iii) unten)	EUR, GBP (H), USD (H), CHF (H) (siehe Punkt (ii) unten)	GBP (H) (siehe Punkt (ii) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	I-EUR: € 500.000 I-GBP (H) £ 500.000 I-USD (H): $ 500.000	1 Anteil
Thesaurierend/Ausschüttend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Ausschüttend
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben.	Siehe Abschnitt IV. oben.	Siehe Abschnitt IV. oben.	Siehe Punkt (iii) unten.
Zeichnungsgebühr bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	Max. 3 %
Zeichnungsgebühr ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	K.A.	Max. 1 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,375 %	Max. 0,50 %
Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Satz der Performancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert.

(iii) Der Erstausgabepreis je Anteil, der in Kapitel 15.3 „Folgezeichnungen“, vorletzter Absatz, dargelegt ist.

Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet).

In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex der auf EUR lautenden Unterklassen ist ein Composite aus vier einzelnen Indizes, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Zwei in EUR abgesicherte USD-Indizes wie folgt:
  - 1/3 Bank of America Merrill Lynch BBB US Corp Index 1-10 years
  - 1/6 Bank of America Merrill Lynch BB US Non-Financial Constrained Index

und

- Zwei nicht abgesicherte EUR-Indizes wie folgt:
  - 1/3 Bank of America Merrill Lynch BBB Euro Corp Index
  - 1/6 Bank of America Merrill Lynch BB Euro High Yield Non-Financial Constrained Index

Der Benchmarkindex der auf USD (H) lautenden Unterklassen ist ein Composite aus vier einzelnen Indizes, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Zwei in USD abgesicherte EUR-Indizes wie folgt:
  - 1/3 Bank of America Merrill Lynch BBB Euro Corp Index
  - 1/6 Bank of America Merrill Lynch BB Euro High Yield Non-Financial Constrained Index

und

- Zwei nicht abgesicherte USD-Indizes wie folgt:
  - 1/3 Bank of America Merrill Lynch BBB US Corp Index 1-10 years
  - 1/6 Bank of America Merrill Lynch BB US Non-Financial Constrained Index

Der Benchmarkindex der auf GBP (H) lautenden Unterklassen ist ein Composite aus vier einzelnen Indizes, der in GBP abgesichert ist und sich wie folgt zusammensetzt:

- 1/3 Bank of America Merrill Lynch BBB US Corp Index 1-10 years
- 1/6 Bank of America Merrill Lynch BB US Non-Financial Constrained Index
- 1/3 Bank of America Merrill Lynch BBB Euro Corp Index
- 1/6 Bank of America Merrill Lynch BB Euro High Yield Non-Financial Constrained Index

Der Benchmarkindex der auf CHF (H) lautenden Unterklassen ist ein Composite aus vier einzelnen Indizes, der in CHF abgesichert ist und sich wie folgt zusammensetzt:

- 1/3 Bank of America Merrill Lynch BBB US Corp Index 1-10 years
- 1/6 Bank of America Merrill Lynch BB US Non-Financial Constrained Index
- 1/3 Bank of America Merrill Lynch BBB Euro Corp Index
- 1/6 Bank of America Merrill Lynch BB Euro High Yield Non-Financial Constrained Index

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in der Referenzwährung der betreffenden Unterklasse. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in € ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED

Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anteil des Nettovermögens des Teilfonds bestimmen, der EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) und EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A anvertraut wird, und kann jederzeit und nach eigenem Ermessen den Betrag des Nettovermögens des Teilfonds, der jedem dieser Anlageverwalter zugewiesen wird, erhöhen oder verringern. Jeder Anlageverwalter ist vorbehaltlich der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft dazu ermächtigt, den ihm zugewiesenen Anteil des Nettovermögens des Teilfonds zu verwalten, zu investieren und zu desinvestieren. EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED[15] verwaltet ausschließlich die Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken der abgesicherten Unterklassen.

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

[15] Ab dem 1. Juli 2917 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17 „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING CORPORATE BONDS

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING CORPORATE BONDS (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über Anlagen in geregelten Kapital- und Geldmärkten ein langfristiges optimales Wachstum des investierten Kapitals zu erzielen. Insbesondere strebt der Teilfonds an, den JP Morgan CEMBI Broad Index zu übertreffen.

Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über Anlagen in geregelten Kapital- und Geldmärkten ein langfristiges optimales Wachstum des investierten Kapitals zu erzielen.

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden vornehmlich in Anleihen wie fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit anpassbarem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, Wandel- oder Umtauschanleihen oder Anleihen mit Optionen sowie in andere Schuldtitel investiert, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt notiert sind und von nationalen oder lokalen Regierungen aus Schwellenmärkten und/oder anderen Emittenten, deren eingetragener Sitz sich in einem Schwellenland befindet, begeben oder garantiert werden.

Unter außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn es die Finanzmarktbedingungen erfordern, kann der Teilfonds zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber all seine Vermögenswerte in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente oder kurzfristige Schuldtitel investieren.

Mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in auf EUR oder USD lautende Schuldtitel investiert. Ein Höchstbetrag von 10 % der übrigen Vermögenswerte des Teilfonds kann in Schuldtitel investiert werden, die auf eine andere Währung als EUR oder USD lauten. Das Währungsrisiko gegenüber der Basiswährung des Teilfonds wird möglicherweise nicht systematisch abgesichert.

Der Teilfonds kann Finanzderivate einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Zinsoptionen
- Forward Rate Agreements
- Zinsfutures
- Zinsswaps
- Kreditderivate
- Währungsoptionen
- Währungsswaps
- Inflationsswaps
- Devisenterminkontrakte
- Swaptions

Diese Instrumente werden gemäß den in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, dargelegten Beschränkungen und Grenzen verwendet.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere zulässige Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäß mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Kapitalzuwachs oder Ausschüttungszahlungen stattfinden. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen fließenden Erträge und demzufolge der Wert der Anteile des Teilfonds kann nicht nur steigen, sondern auch sinken, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger sein Anlagekapital nicht zurückerhält.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Teilfonds Kreditrisiken unterliegen kann.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere auf Unternehmen, die vorwiegend in Schwellenländern registriert sind, abzielt.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 3 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 15. Juli 2014 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Prifund – Bond EM ($), eines Teilfonds von Edmond de Rothschild Prifund, einer Luxemburger SICAV nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wurden

am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Prifund – Bond EM ($), (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Prifund – Bond EM ($).

Die Anteilsklassen A, B und I wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A, B bzw. C des Edmond de Rothschild Prifund – Bond EM ($) halten. Die Anteilsklassen A, B und I weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Prifund – Bond EM ($) auf.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (iii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse K**	**Klasse KD**	**Klasse L (siehe Punkt (iii) unten)**	**Klasse R (siehe Punkt (iv) unten)**
Unterklasse	USD, EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD, EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	EUR (H), GBP (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD, GBP (H), EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD, GBP (H), EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD, GBP (H), EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	GBP (H) (siehe Punkt (ii) unten)	EUR
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K.A.	K.A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	I-EUR (H): € 500.000 I-GBP (H) :£ 500.000 I-USD: $ 500.000	I-EUR (H): € 500.000 I-GBP (H) :£ 500.000 I-USD: $ 500.000	I-EUR (H): € 500.000 I-GBP (H) :£ 500.000 I-USD: $ 500.000	1 Anteil	1 Anteil
Thesaurierend/Ausschüttend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben.	Siehe Abschnitt IV. oben.	Siehe Abschnitt IV. oben.	Siehe Abschnitt IV. oben.	Siehe Abschnitt IV. oben.	Siehe Abschnitt IV. oben.	Siehe Abschnitt IV. oben.	Siehe Abschnitt IV. oben.
Zeichnungsgebühr bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.			Max. 3 %	Max. 3 %
Zeichnungsgebühr ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K.A.	K.A.	K.A.	Max. 1 %	Max. 1 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %	Max. 0,55 %	Max. 0,40 %	Max. 0,70 %	Max. 0,70 %	K. A.	K. A.
Performancemodell bis zum 9. Juli 2017 angewendet (auf NIW vom 9. Juli 2017)	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Satz der Performancegebühr bis zum 9. Juli 2017 angewendet (auf NIW vom 9. Juli 2017)	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performancemodell angewendet ab dem 10. Juli 2017 (auf NIW vom 10. Juli 2017) (siehe Punkt (v) unten)	Outperformance HWM Model 1	Outperformance HWM Model 1	Outperformance HWM Model 1	Outperformance HWM Model 1	K.A.	K.A.	K.A.	Outperformance HWM Model 1
Satz der Performancegebühr angewendet ab dem 10. Juli 2017 (auf NIW vom 10. Juli 2017)	15 %	15 %	15 %	15 %	K.A.	K.A.	K.A.	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI unten	Siehe Abschnitt VI unten	Siehe Abschnitt VI unten	Siehe Abschnitt VI unten	Siehe Abschnitt VI unten	Siehe Abschnitt VI unten	K. A.Siehe Abschnitt VI unten	K. A.
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,05 %	K. A.

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert.

Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet).

In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(iii) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(iv) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(v) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Der erste Berechnungszeitraum für die Klassen A, B, C, I und R beginnt am 10. Juli 2017 und endet am 30. Juni 2018.

VI. BENCHMARKINDEX

JP Morgan CEMBI Broad Index. Der Index wird in USD berechnet.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in der Währung der betreffenden Klasse. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in $ ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A. und, jedoch ausschließlich in Verbindung mit Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken der abgesicherten Unterklassen, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[16]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17 „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

[16] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO IG CORPORATE BONDS

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO IG CORPORATE BONDS (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über Anlagen in Schuldtiteln, die an geregelten Kapital- und Geldmärkten gehandelt werden, ein langfristiges optimales Wachstum des investierten Kapitals zu erzielen. Insbesondere strebt der Teilfonds an, den Bank of America Merrill Lynch 1-10 years Euro Corporate Index zu übertreffen.

Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über Anlagen in geregelten Kapital- und Geldmärkten ein langfristiges optimales Wachstum des investierten Kapitals zu erzielen.

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds mit Ausnahme liquider Mittel werden in Anleihen investiert, die von erstklassigen Emittenten begeben werden, z. B. fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit anpassbarem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt notiert sind.

Maximal ein Drittel der übrigen Vermögenswerte des Teilfonds mit Ausnahme liquider Mittel können in Wandel- oder Umtauschanleihen oder Anleihen mit Optionen, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, in andere Schuldtitel oder in nicht notierte Anleihen investiert werden. Die oben genannten Wandel- oder Umtauschanleihen oder Anleihen mit Optionen werden einen Höchstbetrag von 25 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden ausschließlich in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investiert, d. h. in Schuldtitel mit einem Rating von mindestens BBB- (gemäß den Klassifikationen von Standard & Poor's oder Fitch) oder Baa3 (gemäß der Klassifikation von Moody's) oder einer entsprechenden Kategorie einer anderen Rating-Agentur, oder Schuldtitel, die vom Anlageverwalter als gleichwertig angesehen werden.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in auf EUR lautende Schuldtitel investiert. Ein Höchstbetrag von 20 % der übrigen Vermögenswerte des Teilfonds kann in Schuldtitel investiert werden, die auf eine andere Währung als EUR lauten. Das Währungsrisiko gegenüber dem EUR wird 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Unter außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn es die Finanzmarktbedingungen erfordern, kann der Teilfonds zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber all seine Vermögenswerte in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente oder kurzfristige Schuldtitel investieren.

Der Teilfonds kann Finanzderivate einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Zinsoptionen
- Forward Rate Agreements
- Zinsfutures
- Zinsswaps
- Kreditderivate
- Währungsoptionen
- Währungsswaps
- Inflationsswaps
- Devisenterminkontrakte
- Swaptions

Diese Instrumente werden gemäß den in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, dargelegten Beschränkungen und Grenzen verwendet.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere zulässige Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäß mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Kapitalzuwachs oder Ausschüttungszahlungen stattfinden. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen fließenden Erträge und demzufolge der Wert der Anteile des Teilfonds kann nicht nur steigen, sondern auch sinken, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger sein Anlagekapital nicht zurückerhält.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Teilfonds Kreditrisiken unterliegen kann.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds eignet sich für konservative oder weniger erfahrene Anleger, einschließlich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds

jedoch als praktisches „Sparprodukt“ ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Anleger müssen in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h., dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens zwei Jahre lang nicht unbedingt benötigen.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 15. Juli 2014 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Prifund – Euro Corporate Bonds, eines Teilfonds von Edmond de Rothschild Prifund, einer Luxemburger SICAV nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Prifund – Euro Corporate Bonds, (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Prifund – Euro Corporate Bonds.

Die Anteilsklassen A und B wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A bzw. B des Edmond de Rothschild Prifund – Euro Corporate Bonds halten.

Die Anteilsklassen A und B weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Prifund – Euro Corporate Bonds auf.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse I**
Unterklasse	EUR, CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (ii) unten)	EUR, CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (ii) unten)	EUR, CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (ii) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	I-EUR: € 500.000 I-CHF (H): CHF 500.000 I-GBP (H): GBP 500.000
Thesaurierend/Ausschüttend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Punkt (iii) unten
Zeichnungsgebühr bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.
Zeichnungsgebühr ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	K.A.
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,375 %
Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.
Satz der Performancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,01 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert.

Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet).

In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(iii) Der Erstausgabepreis pro Anteil ist im vorletzten Absatz in Kapitel 15.3 „Folgezeichnungen“ festgelegt.

VI. BENCHMARKINDEX

Bank of America Merrill Lynch 1-10 years Euro Corporate Index.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in der Referenzwährung der betreffenden Unterklasse. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in € ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A. und, jedoch ausschließlich in Verbindung mit Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken der abgesicherten Unterklassen, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[17]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17 „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

[17] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US IG CORPORATE BONDS

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US IG CORPORATE BONDS (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über Anlagen in geregelten Kapital- und Geldmärkten ein langfristiges optimales Wachstum des investierten Kapitals zu erzielen. Insbesondere strebt der Teilfonds an, den Bank of America Merrill Lynch 1-10 years US Corporate Index zu übertreffen.

Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über Anlagen in geregelten Kapital- und Geldmärkten ein langfristiges optimales Wachstum des investierten Kapitals zu erzielen.

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds mit Ausnahme liquider Mittel werden in Anleihen investiert, die von erstklassigen Emittenten begeben werden, z. B. fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit anpassbarem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt notiert sind.

Maximal ein Drittel der übrigen Vermögenswerte des Teilfonds mit Ausnahme liquider Mittel können in Wandel- oder Umtauschanleihen oder Anleihen mit Optionen, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt notiert sind, in andere Schuldtitel oder in nicht notierte Anleihen investiert werden. Die oben genannten Wandel- oder Umtauschanleihen oder Anleihen mit Optionen werden einen Höchstbetrag von 25 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden ausschließlich in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investiert, d. h. in Schuldtitel mit einem Rating von mindestens BBB- (gemäß den Klassifikationen von Standard & Poor's oder Fitch) oder Baa3 (gemäß der Klassifikation von Moody's) oder einer entsprechenden Kategorie einer anderen Rating-Agentur, oder Schuldtitel, die vom Anlageverwalter als gleichwertig angesehen werden.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in auf USD lautende Schuldtitel investiert. Ein Höchstbetrag von 20 % der übrigen Vermögenswerte des Teilfonds kann in Schuldtitel investiert werden, die auf eine andere Währung als USD lauten. Das Währungsrisiko gegenüber dem USD wird 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Unter außergewöhnlichen Umständen und/oder wenn es die Finanzmarktbedingungen erfordern, kann der Teilfonds zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber all seine Vermögenswerte in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente oder kurzfristige Schuldtitel investieren.

Der Teilfonds kann Finanzderivate einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Zinsoptionen
- Forward Rate Agreements
- Zinsfutures
- Zinsswaps
- Kreditderivate
- Währungsoptionen
- Währungsswaps
- Inflationsswaps
- Devisenterminkontrakte
- Swaptions

Diese Instrumente werden gemäß den in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, dargelegten Beschränkungen und Grenzen verwendet.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere zulässige Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäß mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Kapitalzuwachs oder Ausschüttungszahlungen stattfinden. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen fließenden Erträge und demzufolge der Wert der Anteile des Teilfonds kann nicht nur steigen, sondern auch sinken, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger sein Anlagekapital nicht zurückerhält.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Teilfonds Kreditrisiken unterliegen kann.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds eignet sich für konservative oder weniger erfahrene Anleger, einschließlich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktisches „Sparprodukt“ ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Anleger müssen

in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h., dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens zwei Jahre lang nicht unbedingt benötigen.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 21. Juli 2014 **(das Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Prifund – Bond ($), eines Teilfonds von Edmond de Rothschild Prifund, einer Luxemburger SICAV nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Prifund – Bond ($), (**die einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Prifund – Bond ($).

Die Anteilsklassen A, B und I wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A, B bzw. C des Edmond de Rothschild Prifund – Bond ($) halten.

Die Anteilsklassen A, B und I weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Prifund – Bond ($) auf.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse I**
Unterklasse	USD	USD	USD
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	USD 500.000
Thesaurierend/Ausschüttend	Thesaurierung	Ausschüttend	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungsgebühr bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.
Zeichnungsgebühr ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	K.A.
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,375 %
Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.
Satz der Performancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,01 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

VI. BENCHMARKINDEX

Bank of America Merrill Lynch 1-10 years US Corporate Index

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in der Währung der betreffenden Klasse. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in $ ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17 „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING BONDS

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING BONDS (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, über einen Anlagezeitraum von drei Jahren die Performance seines Benchmarkindex, des JP Morgan EMBI Global Index, zu übertreffen. Dieses Ziel soll durch diskretionäre Verwaltung von Anlagen auf allen Anleihenmärkten in Schwellenländern erreicht werden.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht im Aufbau eines Portfolios, das die Erwartungen des Anlageverwalters hinsichtlich der Anleihemärkte und Währungen in den Schwellenländern widerspiegelt. Die geografische Diversifizierung umfasst Lateinamerika, Afrika, den Nahen Osten, Asien sowie Mittel- und Osteuropa.

Ziel des Teilfonds ist es, 80 % bis 100 % des Nettovermögens in Anleihen und Geldmarktinstrumenten anzulegen.

Mindestens 60 % des Nettovermögens sind dauerhaft an Anleihemärkten in Schwellenländern angelegt. In Abhängigkeit von den Marktumständen kann der Teilfonds jedoch sein Engagement in Anleihemärkten aus Schwellenländern ganz oder teilweise durch Finanzderivate absichern. Bis zu 100 % des Nettovermögens können in Schwellenmarkt-Anleihen aller Laufzeiten und Kreditratings sowie aller Emittenten (Staaten oder Unternehmen) engagiert sein, entweder direkt durch Investitionen in Wertpapiere oder indirekt durch Finanzderivate oder Investmentfonds. Die Anleihen können auf Euro bzw. US-Dollar lauten („starke Währungen"), aber auch auf nationale Währungen.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in High-Yield-Anleihen anlegen (d. h. mit einer Bewertung von unter BBB- laut Standard & Poor's, einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Schuldtiteln ohne Rating, einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters).

Entsprechend den Marktchancen kann das Portfolio des Teilfonds durch Positionen in Kreditderivaten ergänzt werden.

Zu Cash-Management-Zwecken oder zur Begrenzung des Engagements bei schwachen Aussichten für die Schwellenmärkte kann der nicht in Schwellenmärkten engagierte Teil der Vermögenswerte in Geldmarktinstrumente investiert werden.

Zum Aufbau eines Engagements oder zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds direkt in Währungen investieren. Das Engagement in Währungen von Schwellenländern ist ein integraler Bestandteil der Strategie des Teilfonds und das Währungsrisiko kann bis zu 100 % des Nettovermögens betragen.

Der Teilfonds investiert nicht direkt in Aktien. Der Teilfonds kann jedoch indirekt in Aktienmärkten engagiert sein: durch das potenzielle Engagement in Wandelanleihen vorbehaltlich einer Grenze von max. 10 % des Nettovermögens, durch Index-Futures-Kontrakte zu Absicherungszwecken oder, in Ausnahmefällen, aufgrund der Umstrukturierung von bereits im Portfolio gehaltenen Wertpapieren. Bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.

Zur Absicherung der Vermögenswerte und/oder zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Finanzderivate investieren, die an geregelten Märkten (Futures, börsennotierte Optionen) oder OTC-Märkten (Optionen, Swaps, CDS etc.) gehandelt werden. In diesem Zusammenhang kann der Anlageverwalter ein Engagement in oder eine synthetische Absicherung von Indizes, Währungen, Emittenten, Wirtschaftssektoren oder geografische Regionen vornehmen.

Zu diesem Zweck kann der Teilfonds Positionen zur Absicherung des Portfolios gegen bestimmte Risiken (Zins-, Währungs-, Kreditrisiko) eingehen oder ein Engagement in diesen Risiken (Zins-, Währungs-, Kreditrisiko) bzw. Bestandteile dieser Risiken eingehen.

Die modifizierte Duration des Teilfonds gegenüber den Zinssätzen wird zwischen 0 und 15 schwanken.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren.

Total Return Swaps (**TRS**) werden hauptsächlich zu Engagementzwecken eingesetzt, vorbehaltlich der Einschränkungen und Grenzen gemäß Abschnitt 5 „Anlagebeschränkungen".

Um das Gesamt-Gegenparteirisiko des Teilfonds in Verbindung mit Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die nicht wiederangelegt werden.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in zulässige übertragbare Wertpapiere mit einem eingebetteten Derivat investieren. Insbesondere kann der Teilfonds in kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes), Optionsscheine, EMTN sowie, vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des Nettovermögens, in Wandelanleihen investieren.

Der Teilfonds kann zur effizienten Verwaltung des Portfolios und ohne Abweichung von seinen Anlagezielen vorbehaltlich einer Grenze von 25 % seines Nettovermögens umgekehrte Pensionsgeschäfte bezüglich zulässiger Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingehen. Die im Rahmen dieser umgekehrten Pensionsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten unterliegen je nach Art der Wertpapiere einem Abschlag gemäß der in Kapitel 5 D(20) dargelegten Sicherheitsabschlagsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Sicherheiten können in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen geleistet werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Termineinlagen bei der Depotbank halten.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte, die durchschnittlich Gegenstand von WFG (nur Pensionsgeschäfte) und TRS sein können, darf insgesamt 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften normalerweise 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von TRS normalerweise 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiken
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiken in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten
- Währungsrisiko
- Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in spekulativen Wertpapieren
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Hybridprodukten (Wandelanleihen)

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an alle Zeichner und insbesondere an Anleger, die eine Gewinnmaximierung ihrer Anlage in Anleihen durch Diversifizierung über ein Portfolio wünschen, das in Anleihen von Schwellenländern angelegt ist.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 3 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war am 1. Februar 2016 (das **Erstzeichnungsdatum).**

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Emerging Bonds, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhieten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Emerging Bonds (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (bzw. Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Emerging Bonds.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen C und P des Edmond de Rothschild Emerging Bonds halten.

Die Anteilsklassen B, C, I und J wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse D, CR, I bzw. JD des Edmond de Rothschild Emerging Bonds halten.

Die Anteilsklasse K wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen R und RUSD des Edmond de Rothschild Emerging Bonds halten.

Die Anteilsklasse R wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen E und FH des Edmond de Rothschild Emerging Bonds halten.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (vi) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse KD**	**Klasse L (siehe Punkt (vi) unten)**	**Klasse LD (siehe Punkt (vi) unten)**	**Klasse R (siehe Punkt (vii) unten)**
Unterklassen	USD, EUR (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	USD, EUR (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR (H)	USD, EUR (H), GBP (H) and CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR (H), GBP (H), USD and CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR (H), GBP (H), USD and CHF (H (siehe Punkt (i) unten)	EUR (H), GBP (H), USD and CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	GBP (H) (siehe Punkt (i) unten)	GBP (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR (H), USD and CHF (H) (siehe Punkt (i))
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (ii) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindest-anteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeich-nungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	GBP 500.000	GBP 500.000	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (iii) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Erstausgabe-preis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnung-sgebühr (siehe Punkt (iv) unten) bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %
Zeichnung-sgebühr (siehe Punkt (iv) unten) ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K.A	K.A.	K.A.	K.A.	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebü hr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 0,55 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,70 %	Max. 0,70 %	Max. 0,70 %	Max. 0,70 %	Max. 1,40 %
Performance-Modell (siehe Punkt (v) unten) bis zum 9. Juli 2017	Outperformanc e- Modell 2	Outperformanc e- Modell 2	Outperformanc e- Modell 2	Outperformanc e- Modell 2	Outperformanc e- Modell 2	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Outperformanc e- Modell 2
Satz der Performance-gebühr bis zum 9. Juli 2017	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	10 %
Performance-Modell (siehe Punkt (v) unten) angewendet ab dem 10. Juli 2017 (auf NIW vom 10. Juli 2017) (siehe Punkt (v) unten)	Outperformance HWM-Modell 1	Outperformance HWM-Modell 1	Outperformance HWM-Modell 1	Outperformance HWM-Modell 1	Outperformance HWM-Modell 1	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	Outperformance HWM-Modell 1
Satz der Performanceg ebühr ab dem 10. Juli 2017 (auf NIW vom 10. Juli 2017)	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	15 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %

(i) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert.

Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(ii) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(iii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres. Bis zum 9. Juli 2017 wird bei einer positiven Performance des Teilfonds gegenüber dem Beginn des Berechnungszeitraums eine Performancegebühr an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Ab dem 10. Juli 2017 wird die Performancegebühr gemäß dem Outperformance-HWM-Modell 1 gezahlt.

(vi) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C, L und LD (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L und LD sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(vii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

VI. BENCHMARKINDEX

Bis zum 9. Juli 2017 (für Anteilinhaber der Unterklassen A EUR, A USD(H), B EUR, C EUR, I CHF(H), I EUR, K EUR, K USD(H), LD GBP(H), R EUR UND R USD(H))

Der Benchmarkindex für die Unterklassen, die auf EUR lauten, und für Unterklasse (H) ist der JP Morgan EMBI Global Index, abgesichert in EUR (Bloomberg Code: JPEIGHEU INDEX). Der in EUR abgesicherte JP Morgan EMBI Global Index wird in EUR ausgedrückt.

Der Benchmarkindex für die Unterklassen, die auf USD lauten, ist der JP Morgan EMBI Global Index, abgesichert in EUR (Bloomberg-Code: JPEIGHEU INDEX), multipliziert mit dem Wechselkurs USD/EUR.

Der Benchmarkindex von Unterklassen, die auf GBP lauten, ist der JP Morgan EMBI Global Index, abgesichert in EUR (Bloomberg-Code: JPEIGHEU INDEX) multipliziert mit dem Wechselkurs GBP/EUR.

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und repräsentiert die auf US-Dollar lautenden Anleiheemissionen aus Schwellenländern.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient.

Die Performance des Benchmarkindex wird einschließlich Kupons berechnet.Ab dem 10. Juli 2017 (für Anteilinhaber der Unterklassen A EUR, A USD(H), B EUR, C EUR, I CHF(H), I EUR, K EUR, K USD(H), LD GBP(H), R EUR UND R USD(H)) und ab dem Datum dieses Prospekts (für Anteilinhaber der Unterklassen B USD und I USD)

Der Benchmarkindex der auf EUR lautenden Unterklassen (H) ist der JP Morgan EMBI Global Index, abgesichert in EUR (Bloomberg Code: JPEIGHEU INDEX). Der in EUR abgesicherte JP Morgan EMBI Global Index wird in EUR ausgedrückt.

Der Benchmarkindex der auf USD lautenden Unterklassen und der auf andere Währungen als EUR lautenden Unterklassen (H) ist der JP Morgan EMBI Global Index (Bloomberg Code: JPEIGL INDEX).

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und repräsentiert die auf US-Dollar lautenden Anleiheemissionen aus Schwellenländern.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient.

Die Performance des Benchmarkindex wird einschließlich Kupons berechnet.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen des Teilfonds zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[18][18]

[18] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen", oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko wird nach dem VaR-Ansatz überwacht und bemessen. Der VaR des Teilfonds darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Durch die Verwendung derivativer Finanzinstrumente (**DFI**) werden Hebeleffekte geschaffen.

Eine Hebelwirkung von über 500 % des Nettoinventarwerts wird unter normalen Umständen nicht erwartet; die Anleger sollten jedoch beachten, dass eine höhere Hebelwirkung möglich ist.

Zur Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Richtlinien zur Offenlegung der Hebelwirkung wird diese auf Basis der Brutto-Nominalwerte der einzelnen DFI berechnet, ohne Risikoanpassungen wie Abzüge infolge von Absicherungen, einem Delta-Faktor oder Netting zwischen verschiedenen Derivaten. Anleger sollten beachten, dass diese Berechnungsmethode zu höheren Ergebnissen bezüglich der Hebelwirkung führt, dies jedoch nicht unbedingt ein höheres Hebelrisiko für den Teilfonds impliziert.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE FLEXIBLE

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPE FLEXIBLE (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, vom Anstieg des europäischen Aktienmarktes zu profitieren und gleichzeitig Abschwünge auf dem Markt so weit wie möglich abzumildern, wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Marktentwicklung korrekt sind. Zur Erreichung dieses Ziels wird eine Auswahl von Wertpapieren gehalten und das Aktienrisiko durch Absicherungsstrategien begrenzt.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht in einer aktiven Management-Strategie zur Titelauswahl, wobei mindestens 75 % des Nettovermögens (über 2,5 Mrd. Euro) in Large Caps und vergleichbaren Wertpapieren angelegt sind, die an geregelten Märkten in der Europäischen Union gehandelt werden. Durch die Anwendung von Absicherungsstrategien wird das Aktienrisiko auf 0 % bis 100 % des Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in europäischen Aktien aus Nicht-EU-Ländern investieren, vornehmlich in Large Caps (mindestens 80 %). Der Teilfonds strebt kein Engagement in Aktien aus Schwellenländern an.

Zur Anpassung des Aktienrisikos des Teilfonds-Vermögens werden systematisch Transaktionen an den Derivate-Märkten mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten durchgeführt, die an internationalen geregelten, organisierten Märkten oder OTC-Märkten gehandelt werden. Der Umfang dieser Transaktionen kann bis zu 100 % des Nettovermögens betragen.

Dies kann zu einer signifikanten Änderung des Engagements im Vergleich zu einer normalen, direkten Anlage führen.

Jedes eingesetzte Finanzderivat (Futures, Optionen und Swaps) dient einer bestimmten Absicherungs- oder Engagementstrategie zur Erreichung folgender Ziele:

- allgemeine Absicherung des Portfolios oder bestimmter Anlagenklassen gegen Aktien-, Zins- oder Währungsrisiken;
- Erwerb eines synthetischen Engagements in bestimmten Vermögenswerten;
- Veränderung des Währungsrisikos auf diskretionärer Basis und/oder des Zinsrisikos mit Blick auf die Erreichung des Managementziels.

Das Commitment-Engagement in Bezug auf Zinspositionen liegt grundsätzlich unter 50 % des Nettovermögens.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in börsennotierten Volatilitätsderivaten anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds kann in auf Euro lautende Anleihen investieren, die an einem geregelten europäischen Markt gehandelt werden. Diese Anleihen werden ohne Einschränkung hinsichtlich der Allokation zwischen öffentlichen und privaten Schuldtiteln begeben und müssen zum Kaufzeitpunkt ein Investment-Grade-Rating, d. h. eine Bewertung von mindestens BBB- laut Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen unabhängigen Agentur, besitzen oder – wenn es sich um Schuldtitel ohne Rating handelt – nach Auffassung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sein. Dabei gelten keine spezifischen Beschränkungen hinsichtlich der Laufzeit. Anlagen zu Cash-Management- Zwecken in auf Euro lautenden Schuldtiteln oder Anleihen haben gewöhnlich eine Restlaufzeit von unter drei Monaten und müssen von souveränen Staaten, gleichgestellten Institutionen oder Rechtssubjekten mit einem kurzfristigen Rating von A2 oder höher von Standard & Poor's oder einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur begeben sein bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, ein gleichwertiges internes Rating des Anlageverwalters aufweisen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren.

Die modifizierte Duration des Teilfonds gegenüber den Zinssätzen wird zwischen -4 und 4 schwanken.

Um das Gesamt-Gegenparteirisiko des Teilfonds in Verbindung mit OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Termineinlagen bei der Depotbank halten.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Währungsrisiko
- Kreditrisiko
- Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in spekulativen Wertpapieren
- Liquiditätsrisiken
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an alle Zeichner.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 3 Jahre.

Der Teilfonds ist für den französischen Aktiensparplan (PEA) zugelassen, was bedeutet, dass mindestens 75 % des Portfolios dauerhaft in Wertpapiere oder Rechte investiert werden, die für PEA zulässig sind, was der Vermarktung des Teilfonds im Hinblick auf Anleger mit französischer Steueransässigkeit dient.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war am 22. Januar 2016 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Europe Flexible, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Europe Flexible (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Europe Flexible.

Die Anteilsklassen A, B, C, I, J und K wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen A, D, CR, I, ID bzw. R des Edmond de Rothschild Europe Flexible halten.

Die Anteilsklassen A, B, C, I, J und K profitieren von der Erfolgsbilanz der entsprechenden Klasse des Edmond de Rothschild Europe Flexible.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse L (siehe Punkt (ii) unten)**
Unterklassen	EUR, USD, GBP und CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP und CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) und USD (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP und CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP und CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	GBP
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (ii) unten	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (iii) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iv) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 0,85 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,65 %
Performance-modell (siehe Punkt (v) unten)	Outperformance modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	K. A.	K. A.
Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(iii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.

(vi) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert.

Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklasse, die auf eine andere Währung als die der Unterklasse lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die

Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Das Anlageziel des Teilfonds ist nicht mit einem Marktindex verknüpft und bildet nicht den Benchmarkindex nach. Die Performance des Teilfonds kann jedoch nachträglich mit einem Benchmarkindex verglichen werden. Der in diesem Fall verwendete Benchmarkindex besteht zu 50 % aus dem MSCI Europe Index, berechnet unter Wiederanlage der Nettodividenden, und zu 50 % aus dem kapitalisierten EONIA Index (in Euro für auf Euro lautende Anteile und in US-Dollar für auf US-Dollar lautende Anteile).

Der MSCI Europe Index repräsentiert etwa 600 europäische Aktien. Weitere Informationen zur Zusammensetzung und den Betriebsvorschriften des Index finden Sie auf msci.com.

Der thesaurierte EONIA Index (Euro Overnight Index Average) entspricht den durchschnittlichen Tagesgeldsätzen in der Eurozone; er wird von der Europäischen Zentralbank berechnet und stellt den risikolosen Satz für die Eurozone dar. Er wird von der von der EU-Bankenvereinigung berechnet.

Da der Anlageverwalter keine Korrelation mit diesem Index anstrebt, kann die Performance des Teilfonds über eine längere Zeit von diesem Index abweichen.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[19]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

[19] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CONVERTIBLES

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CONVERTIBLES (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Outperformance gegenüber dem Thomson Reuters Global Focus Hedged CB Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) zu erreichen, indem mindestens 60 % des Nettovermögens in Wandelanleihen oder Umtauschanleihen angelegt werden (oder darin engagiert sind). Der Teilfonds strebt eine Optimierung des Risiko-Rendite-Verhältnisses durch Diversifizierung seiner Ertragsquellen an: Basiswerte, Sektor, Kupon, Emittent, Zinssatz und Währung, durch systematischen Analyse der verschiedenen Engagements.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds wird ein aktiv verwaltetes Portfolio aus Wandelanleihen, Umtauschanleihen für internationale Wertpapiere und ähnlichen Wertpapieren haben. Das Anlageverfahren kombiniert eine weltweite Anleihenstrategie mit gezielter Titelauswahl. Der Teilfonds investiert im Allgemeinen in Wandelanleihen mit einem Delta von höchstens 0,9.

Mindestens 60 % des Nettovermögens des Teilfonds sind dauerhaft in diesen Instrumenten angelegt bzw. engagiert (durch Derivate oder OGA).

Anlagen bzw. Engagements in Schwellenmärkten durch diese Instrumente sowie durch Derivate oder OGA können bis zu 40 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Des Weiteren wird der Teilfonds nicht in Wandelanleihen investieren, wenn die Preisänderung der Aktienkomponente zu nah an der des zugrunde liegenden Wertpapiers liegt (daher wird das Delta höchstens 0,9 betragen).

Ein wichtiges Kriterium ist das Kreditrating des Emittenten. Mindestens 50 % der Vermögenswerte des Teilfonds setzen sich aus Papieren zusammen, die zum Kaufzeitpunkt ein Investment-Grade-Rating besitzen (d. h. eine Bewertung von mindestens BBB- laut Standard & Poor's, ein gleichwertiges Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Schuldtiteln ohne Rating, eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters).

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Anleihen investieren, die zum Kaufzeitpunkt kein Investment-Grade-Rating besitzen, d. h. eine Bewertung unter BBB- laut Standard & Poor's, ein gleichwertiges Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Schuldtiteln ohne Rating, eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien investieren und unterliegt dabei keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Marktkapitalisierung oder des geografischen Gebiets.

Die Vermögenswerte des Teilfonds können aus Wandelanleihen oder Umtauschanleihen bestehen, die nicht auf Euro lauten. Ebenso kann der Teilfonds in Aktienwerte, Optionsscheine, Anleihen, synthetische Wandelanleihen und andere Anleihen mit aktienähnlichen Eigenschaften jeder Art investieren, wie OCEANE (französische Wandelanleihen) und Sukuk, die auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Der Aufbau von wandelanleihenähnlichen Positionen durch eine Kombination von Call-Optionen auf Aktien und Anleihen stellt daher eine weitere Performancequelle dar.

Eine Wandelanleihe gibt dem Inhaber das Recht, die Anleihe in Aktien des Emittenten umzutauschen. Eine Umtauschanleihe gibt dem Inhaber das Recht, die Anleihe in Aktien eines anderen Unternehmens umzutauschen. Eine synthetische Wandelanleihe bezieht sich auf eine Transaktion, durch die der Anlageverwalter die Auszahlung einer Wandelanleihe durch den Kauf einer festverzinslichen Anleihe und einer Call-Option nachbildet. Bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens dem Währungsrisiko aussetzen, ungeachtet der Währung des von den Anlegern gezeichneten Anteils.

Zu Zwecken des Cash-Managements können bis zu 25 % des Nettovermögens des Teilfonds aus auf Euro lautenden Schuldtiteln oder Anleihen bestehen. Solche Instrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten und ohne Beschränkung hinsichtlich der Allokation zwischen staatlichen und privaten Schuldtiteln müssen von souveränen Staaten, gleichwertigen Institutionen oder Gesellschaften ausgegeben werden, deren Rating durch Standard & Poor's bei mindestens A2 liegt oder die von einer sonstigen

unabhängigen Agentur entsprechend bewertet wurden, beziehungsweise, bei Schuldtiteln ohne Rating, über eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters verfügen.

Zusätzlich kann der Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels bis zu 20 % seines Nettovermögens in auf US-Dollar oder anderen Währungen lautenden Anleihen halten.

Vorbehaltlich einer Grenze von 100 % des Nettovermögens kann der Teilfonds in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, um folgende Transaktionen abzuschließen:

- Devisenterminkontrakte, Swaps, Devisen-Futures oder Optionen zur Absicherung des Währungsrisikos bei auf andere Währungen lautenden Vermögenswerten;
- Futures oder Optionskontrakte zur Absicherung des Aktienmarktrisikos oder von Portfolioumschlagsrisiken oder in geringerem Maße zur Erhöhung des Engagements in Zinssätzen oder auf den Aktienmärkten;
- Aktienoptionen.

Zur Erreichung seines Anlageziels und zum Aufbau von Positionen an internationalen Aktien- oder Zinsmärkten kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere mit einem eingebetteten Derivat investieren. Insbesondere kann der Teilfonds in synthetische Anleihen, EMTN (mittelfristige Euro-Schuldverschreibungen), indexgebundene Anleihen, Optionsscheine oder Zertifikate investieren. Um das Gesamt-Gegenparteirisiko des Teilfonds in Verbindung mit OTC-Instrumenten zu begrenzen, kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren.

Der Teilfonds kann zur effizienten Verwaltung des Portfolios und ohne Abweichung von seinen Anlagezielen vorbehaltlich einer Grenze von 10 % seines Nettovermögens umgekehrte Pensionsgeschäfte bezüglich zulässiger Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingehen. Die im Rahmen dieser umgekehrten Pensionsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten werden abhängig von der Art der Wertpapiere einem Abschlag unterliegen, entsprechend der in Kapitel 5 D(20) dargelegten Sicherheitsabschlagsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Sicherheiten können in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen geleistet werden.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte, die durchschnittlich Gegenstand von WFG (nur Pensionsgeschäfte) sein können, darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften normalerweise 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Risiken in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Hybridprodukten (Wandelanleihen)
- Währungsrisiko
- Risiken in Verbindung mit Small und Mid Caps
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 3 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war am 1. Februar 2016 (das **Erstzeichnungsdatum).**

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Global Convertibles, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhieten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Global Convertibles (die **einbringenden Anleger**)

Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Global Convertibles.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen A, B und CHF des Edmond de Rothschild Global Convertibles halten.

Die Anteilsklassen B, C, I, J, N und O wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen D, CR I, ID, SC bzw. SD des Edmond de Rothschild Global Convertibles halten.

Die Anteilsklasse K wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen R und RUSD des Edmond de Rothschild Global Convertibles halten.

Die Anteilsklasse R wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen E und F des Edmond de Rothschild Global Convertibles halten.

Die Anteilsklassen A, B, C, I, J, K, N, O und R profitieren von der Erfolgsbilanz der entsprechenden Klasse des Edmond de Rothschild Global Convertibles.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (iii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse L (siehe Punkt (v) unten)**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse R (siehe Punkt (iv) unten)**
Unterklassen	EUR, GBP, CHF (H) und USD (H) (siehe Punkt (i))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (i))	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (i))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (i))	EUR, GBP, USD (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i))	GBP (H)	EUR, USD, GBP (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i))	EUR, USD, GBP (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (i))
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (ii) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (vi) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (v) unten) bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (v) unten) ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 1 %	K. A.	K. A.	Max. 1 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,15 %	Max. 1,15 %	Max. 0,75 %	Max. 0,60 %	Max. 0,60 %	Max. 0,70 %	Max. 0,55 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 1,75 %
Performance-modell (siehe Punkt (vii) unten)	Outperformance-Modell 1	Outperformance-Modell 1	Outperformance-Modell 1	Outperformance-Modell 1	Outperformance-Modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Outperformance-Modell 1
Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ innerhalb einer Bandbreite von mindestens 80 %/höchstens 120 % gegen Wechselkursschwankungen abgesichert.

Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(ii) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(iii) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(iv) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(v) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(vi) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(vii) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

VI. BENCHMARKINDEX

Die Performance des Teilfonds kann verglichen werden mit dem Thomson Reuters Global Focus Hedged (EUR) CB Index, in Euro ausgedrückt für auf Euro lautende Unterklassen, dem Thomson Reuters Global Focus Hedged (USD) CB Index für auf US-Dollar lautende Unterklassen bzw. dem Thomson Reuters Global Focus Hedged (CHF) CB Index für auf Schweizer Franken lautende Unterklassen, berechnet mit Wiederanlage der Nettokupons.

Diese Indizes repräsentieren die Performance internationaler Wandelanleihen und sind auf der Website von Bloomberg (Code UCBIFX14, UCBIFX02 bzw. UCBIFX28) oder der Website von UBS (mit Zugangscode) verfügbar.

Da die Verwaltung des Teilfonds nicht indexgebunden ist, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient. Der Teilfonds bildet nicht den Benchmarkindex nach.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen des Teilfonds zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[20]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, den USA und Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

[20] Ab 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL HEALTHCARE

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL HEALTHCARE (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Ziel des Teilfonds ist die Steigerung seines Nettovermögens durch Anlagen in Unternehmen des Gesundheitssektors über den empfohlenen Anlagezeitraum.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds investiert mindestens 60 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von Unternehmen, die im Gesundheitssektor tätig sind (Biotechnologie, Pharmazeutik, Medizintechnik, Diagnosetechnik, Verwaltung von Krankenhäusern und Gesundheitszentren sowie andere medizinische Dienstleistungen) sowie Unternehmen, die derartige Produkte oder Dienstleistungen vermarkten.

60 % bis 100 % des Nettovermögens des Teilfonds sind an internationalen Aktienmärkten und in vergleichbaren Wertpapieren engagiert: direkt, über OGA und/oder Finanzkontrakte. Der Teilfonds kann ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts) sowie stimmrechtslose Wertpapiere halten.

Der Teilfonds kann bis zu 40 % seines Nettovermögens in handelbaren Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten investieren, vornehmlich zu Cash-Management-Zwecken.

Vorbehaltlich einer Grenze von 100 % des Nettovermögens kann der Teilfonds in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, um folgende Transaktionen abzuschließen:

- Optionskontrakte auf Aktien und Aktienindizes zur Reduzierung der Aktienvolatilität und um das Engagement des Teilfonds auf eine begrenzte Zahl von Aktien zu steigern;
- Futures-Kontrakte auf Aktienindizes zum Management des Aktienrisikos;
- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps, um im Falle von Aktien aus Ländern außerhalb der Eurozone das Engagement in bestimmten Währungen abzusichern.

Um das Gesamt-Gegenparteirisiko des Teilfonds in Verbindung mit OTC-Instrumenten zu begrenzen, kann der Teilfonds Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die nicht wiederangelegt werden.

Der Teilfonds kann auch eingebettete Derivate (Optionsscheine oder Zertifikate) infolge von Kapitalmaßnahmen halten, hat aber nicht die Absicht, solche Vermögenswerte direkt zu erwerben.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Risiko in Verbindung mit Small und Mid Caps
- Zinsrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiken in Verbindung mit Anlagen im Gesundheitssektor
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiken in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die durch ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten

im Gesundheitssektor größere Erträge aus ihrer Geldanlage erzielen möchten.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war am 3. Juli 2015 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Global Healthcare, eines französischen OGAW, werden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhalten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Global Healthcare (die einbringenden Anleger) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Global Healthcare.

Die Anteilsklasse A wird einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen A und B des Edmond de Rothschild Global Healthcare halten.

Die Anteilsklassen C, I, K und N werden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse CR, I, R bzw. SC des Edmond de Rothschild Global Healthcare halten.

Die Anteilsklasse R wird einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen E und F des Edmond de Rothschild Global Healthcare halten.

Die Anteilsklassen A, C, I, K, N und R profitieren von der Erfolgsbilanz der entsprechenden Klasse des Edmond de Rothschild Global Healthcare.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse C (siehe Punkt (v) unten)**	**Klasse I**	**Klasse K**	**Klasse L (siehe Punkt (v) unten)**	**Klasse N**	**Klasse P (siehe Punkt (viii) unten)**	**Klasse R (siehe Punkt (vi) unten)**
Unterklassen	EUR, USD, GBP, USD (H) and CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	GBP	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, KRW and USD (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP, USD (H) and CHF (H) (siehe Punkt (vii))
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 20.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 0,85 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,65 %	Max. 0,55 %	Max. 0,50 %	Max. 2,1 %
Performance-modell (siehe Punkt (vi) unten)	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Outperformance-modell 1
Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten

von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(v) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(vi) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile" innerhalb einer Bandbreite von mindestens 80 %/höchstens 120 % gegen Wechselkursschwankungen abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(viii) Anteile der Klasse P stehen nur Anlegern zur Verfügung, die Kunden der Partnergesellschaften von Edmond de Rothschild Asset Management (Luxembourg) sind. Außerdem unterliegen sie spezifischen und Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklasse, die auf eine andere Währung als die der Unterklasse lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex des Teilfonds ist der MSCI All Country (AC) World Health Care Index, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden, in Euro ausgedrückt für auf Euro lautende Anteile und in US- Dollar für auf US-Dollar lautende Anteile. Dieser von dem Finanzdienstleister MSCI berechnete Index berücksichtigt die Performance der wichtigsten Wertpapiere im Gesundheitssektor. Die entsprechenden Daten finden Sie auf www.mscibarra.com.

Da die Verwaltung des Teilfonds nicht indexgebunden ist, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient. Der Teilfonds bildet nicht den Benchmarkindex nach.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[21]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

[21] Ab 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

XI. Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen", oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL VALUE

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL VALUE (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Ziel des Teilfonds ist die Steigerung seines Nettovermögens durch eine Auswahl von Aktien, die vornehmlich an internationalen Aktienmärkten notiert sind, sowie eine Outperformance gegenüber dem MSCI World Index im empfohlenen Anlagezeitraum.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds wendet eine aktive Management-Strategie zur Titelauswahl an, wobei zwei Drittel bis 100 % des Nettovermögens in Aktien angelegt bzw. engagiert sind, ohne Beschränkungen im Hinblick auf Marktkapitalisierung, Sektor oder geografisches Gebiet. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Schwellenmärkte investieren.

Basierend auf den Erwartungen des Anlageverwalters bezüglich der Entwicklung an den Aktienmärkten kann der Teilfonds bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente öffentlicher oder gleichwertiger Emittenten bzw. privater Emittenten mit festen oder variablen Zinssätzen investieren, wobei keine Beschränkung hinsichtlich des geografischen Gebiets oder der Restlaufzeit besteht. Diese Instrumente müssen ein Investment-Grade-Rating aufweisen (d. h. ein Rating von mindestens BBB- laut Standard & Poor's, ein gleichwertiges Rating von einer sonstigen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters). Zu Zwecken des Cash-Managements kann der Teilfonds in Schuldtitel oder Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten investieren, ohne Beschränkung hinsichtlich der Allokation zwischen staatlichen und Unternehmensanleihen. Die Papiere müssen von souveränen Staaten, gleichwertigen Institutionen oder Unternehmen ausgegeben werden, deren Rating bei Standard & Poor's bei mindestens A2 liegt, oder die über ein gleichwertiges Rating von einer sonstigen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Schuldtiteln ohne Rating, über eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters verfügen.

Vorbehaltlich einer Grenze von 100 % des Nettovermögens kann der Teilfonds in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, um folgende Transaktionen abzuschließen:

- Aktienoptionen und Aktienindex-Kontrakte zur Reduzierung der Aktienvolatilität,
- Aktienindex-Futures-Kontrakte; oder
- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps.

All diese Instrumente werden ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet.

Um das Gesamt-Gegenparteirisiko des Teilfonds in Verbindung mit OTC-Instrumenten erheblich zu begrenzen, kann der Teilfonds Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die nicht wiederangelegt werden.

Zur Erreichung seines Anlageziels und zum Aufbau von Positionen an internationalen Aktien- oder Zinsmärkten kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Finanzinstrumente mit einem eingebetteten Derivat investieren. Insbesondere kann der Teilfonds in synthetische Anleihen, EMTN (mittelfristige Euro-Schuldverschreibungen), indexgebundene Anleihen, Optionsscheine oder Zertifikate investieren. Die Verwendung von Instrumenten mit eingebetteten Derivaten wird nicht dazu führen, dass sich das Aktienrisiko des Teilfonds auf mehr als 110 % erhöht.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko
- Risiko in Verbindung mit Small und Mid Caps
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit Rohstoffen
- Risiken in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an institutionelle Anleger, Unternehmen und Privatpersonen, die in der Lage sind, die damit verbundenen besonderen Risiken einzuschätzen, und die durch die vollständige oder teilweise Anlage in internationalen Aktien größere Erträge aus ihrer Geldanlage erzielen möchten.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 10. Juli 2015 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Global Value, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Global Value (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (bzw. Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Global Value.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen A und B des Edmond de Rothschild Global Value halten.

Die Anteilsklassen C, I, K, N und O wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse CR, I, R, SC bzw. SD des Edmond de Rothschild Global Value halten.

Die Anteilsklasse R wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen E und F des Edmond de Rothschild Global Value halten.

Die Anteilsklassen A, C, I, K, N, O und R profitieren von der Erfolgsbilanz der entsprechenden Klasse des Edmond de Rothschild Global Value.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (v) unten)**	**Klasse I**	**Klasse K**	**Klasse L (siehe Punkt (v) unten)**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse R (siehe Punkt (vi) unten)**
Unterklassen	EUR, USD, GBP, USD (H) und CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP, USD (H) und CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii))	GBP	EUR, USD, GBP (H) und CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP (H) und CHF (H) (siehe Punkt (vii))	EUR, USD, GBP, USD (H) und CHF (H) (siehe Punkt (vii))
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 0,85 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,65 %	Max. 0,55 %	Max. 0,55 %	Max. 2,10 %
Performance-modell (siehe Punkt (vi) unten)	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Outperformance-modell 1
Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(v) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(vi) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile" abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklasse, die auf eine andere Währung als die der Unterklasse lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Die Performance des Teilfonds kann verglichen werden mit dem MSCI World Index (Bloomberg Ticker: NDDUWI), berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden, in Euro ausgedrückt für auf Euro lautende Anteile und in US-Dollar für auf US-Dollar lautende Anteile. Dieser Index bildet die Schwankungen an den wichtigsten internationalen Märkten ab. Die entsprechenden Daten finden Sie auf www.msci.com.

Da die Verwaltung des Teilfonds nicht indexgebunden ist, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient. Der Teilfonds bildet nicht den Benchmarkindex nach.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[22]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

[22] Ab dem 1.Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INFRASPHERE

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INFRASPHERE (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Ziel des Teilfonds ist die Steigerung seines Nettovermögens im empfohlenen Anlagezeitraum durch Anlagen in Aktien, die an den internationalen Börsen notiert sind, hauptsächlich im Infrastruktursektor.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds wendet eine aktive Management-Strategie zur Titelauswahl an, wobei 60 % bis 100 % des Nettovermögens in Aktien angelegt bzw. engagiert sind, insbesondere aus dem Infrastruktursektor. Hierzu gehören die Bereiche Transport, Telekommunikation, Energie- und Wasserversorgung sowie Verteilungsinfrastrukturen, ohne Beschränkungen im Hinblick auf Marktkapitalisierung oder geografisches Gebiet. Die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Unternehmen können in Aufbau, Ausrüstung oder Verwaltung solcher Infrastrukturen tätig sein.

Basierend auf den Erwartungen des Anlageverwalters bezüglich der Entwicklung an den Aktienmärkten kann der Teilfonds bis zu einem Drittel seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente öffentlicher oder gleichwertiger Emittenten oder privater Emittenten mit festen oder variablen Zinssätzen investieren, wobei keine Beschränkung hinsichtlich des geografischen Gebiets oder der Restlaufzeit besteht. Diese Instrumente müssen ein Investment-Grade-Rating aufweisen (d. h. eine Bewertung von mindestens BBB- laut Standard & Poor's, ein gleichwertiges Rating von einer sonstigen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Schuldtiteln ohne Rating, eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters). Zu Zwecken des Cash-Managements kann der Teilfonds in Schuldtitel oder Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten investieren, ohne Beschränkung hinsichtlich der Allokation zwischen staatlichen und Unternehmensanleihen. Die Papiere müssen von souveränen Staaten, gleichwertigen Institutionen oder Unternehmen ausgegeben werden, deren Rating bei Standard & Poor's bei mindestens A2 liegt, oder die über ein gleichwertiges Rating von einer sonstigen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, über eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters verfügen.

Vorbehaltlich einer Grenze von 100 % des Nettovermögens kann der Teilfonds in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, um folgende Transaktionen abzuschließen:

- Optionskontrakte auf Aktien, um die Aktienvolatilität zu reduzieren und das Engagement des Teilfonds in einer begrenzten Anzahl von Aktien zu erhöhen;
- Terminkontrakte zum Management des Aktienrisikos;
- Devisenterminkontrakte oder Währungsswaps, um das Engagement in bestimmten Währungen im Falle von Aktien außerhalb der Eurozone abzusichern.

Um das Gesamt-Gegenparteirisiko des Teilfonds in Verbindung mit OTC-Instrumenten erheblich zu begrenzen, kann der Teilfonds Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die nicht wiederangelegt werden.

Zur Erreichung seines Anlageziels und zum Aufbau von Positionen an internationalen Aktien- oder Zinsmärkten kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Finanzinstrumente mit einem eingebetteten Derivat investieren. Insbesondere kann der Teilfonds in EMTN (mittelfristige Euro-Schuldverschreibungen), indexgebundene Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate investieren. Die Verwendung von Instrumenten mit eingebetteten Derivaten wird nicht dazu führen, dass sich das Aktienrisiko des Teilfonds auf mehr als 110 % erhöht.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko
- Risiko in Verbindung mit Small und Mid Caps
- Währungsrisiko

  Sektorenrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiken
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiken in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich speziell an Anleger, die durch ein Anlageinstrument, das auf den Infrastruktursektor abzielt, größere Erträge aus ihrer Geldanlage erzielen möchten.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war am 8. Februar 2016 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Infrasphere, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Infrasphere (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (bzw. Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Infrasphere.

Die Anteilsklassen A, C, I, K, N, O und R wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A, CR, I, R, SC, SD bzw. des Edmond de Rothschild Infrasphere halten.

Die Anteilsklassen A, C, I, K, N, O und R profitieren von der Erfolgsbilanz der entsprechenden Klasse des Edmond de Rothschild Infrasphere.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (v) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse L (siehe Punkt (v) unten)**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse R (siehe Punkt (vi) unten)**
Unterklassen	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	GBP	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Erstausgabe-preis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 0,85 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,65 %	Max. 0,55 %	Max. 0,55 %	Max. 2,10 %
Performance-modell (siehe Punkt (vi) unten)	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Outperformance-modell 1
Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Die Performance des Teilfonds wird verglichen mit einem festen Satz von 10 %, der zeitanteilig ausgedrückt wird. Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(v) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(vi) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile" abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklasse, die auf eine andere Währung als die der Unterklasse lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Teilfonds besitzt keinen Benchmarkindex.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[23]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

[23] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – SIGNATURES EURO HIGH YIELD

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – SIGNATURES EURO HIGH YIELD (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Performance seines Benchmarkindex im empfohlenen Mindestanlagezeitraum zu übertreffen. Zu diesem Zweck versucht der Teilfonds, durch ein aktives Management des Zins- und Kreditrisikos zusätzliche Erträge für das Anleiheportfolio zu erzielen.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Bis zum 9. Juli 2017

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht im Aufbau eines Portfolios, das die Erwartungen des Anlageverwalters hinsichtlich der europäischen Märkte für High-Yield-Anleihen widerspiegelt.

Daher legt der Teilfonds mindestens 60 % seines Nettovermögens in High-Yield-Wertpapieren an (d. h. mit einer Bewertung von unter BBB- laut Standard & Poor's, einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters). High-Yield-Wertpapiere sind spekulativ und haben ein höheres Ausfallrisiko als Investment-Grade-Anleihen.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, werden durch eine Kombination aus sektoriellem Ansatz und Kreditanalyse die attraktivsten Emittenten ausgewählt. Die Anlagen unterliegen keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf Sektor oder geografisches Gebiet. Das Verwaltungsteam kann daher die Strategien einsetzen, die seinen Überzeugungen entsprechen.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und/oder private Schuldverschreibungen von Emittenten aus allen geografischen Gebieten investieren, solange diese auf Euro lauten.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20 % des Nettovermögens in private Schuldverschreibungen von Emittenten aus Schwellenländern investieren, wenn diese auf Euro lauten, mit Ausnahme der oben genannten geografischen Regionen. Bis zu 35 % des Nettovermögens können in öffentlichen Anleihen angelegt werden, die von einem Staat oder einem Unternehmen in den Mitgliedstaaten der OECD, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der G20 ausgegeben wurden.

Der Teilfonds kann durch den Kauf von Wandelanleihen auch an den Aktienmärkten engagiert sein, vorbehaltlich einer Grenze von 10 % seines Nettovermögens. Bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in auf Fremdwährungen lautenden Schuldtiteln aller Arten, wie oben angegeben, halten. Das Währungsrisiko wird abgesichert. Trotzdem kann ein gewisses Währungsrisiko bestehen bleiben.

Zur Absicherung der Vermögenswerte und/oder zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 100 % der Vermögenswerte in Finanzkontrakte investieren, die an geregelten, organisierten oder OTC-Märkten gehandelt werden. In diesem Zusammenhang kann der Anlageverwalter ein Engagement in oder die synthetische Absicherung von Indizes für Wirtschaftssektoren oder geografische Regionen vornehmen. Unter diesem Gesichtspunkt kann der Teilfonds eine Position mit Blick auf die Absicherung des Portfolios gegen bestimmte Risiken (Zins-, Kredit-, Währungsrisiko) eingehen oder sich damit den Zins- und Kreditrisiken aussetzen.

Die folgenden Instrumente können vom Anlageverwalter eingesetzt werden:

- Zinsoptionen
- Zinsfutures
- Swaptions
- Währungsoptionen
- Devisenterminkontrakte
- Kreditderivate (Total Return Swaps, vorbehaltlich der Einschränkungen und Grenzen gemäß Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen", oder Credit Default Swaps)
- Forward Rate Agreements
- Zinsswaps
- Kreditoptionen
- Währungsswaps
- Optionsscheine

Um das Gesamt-Gegenparteirisiko des Teilfonds in Verbindung mit OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die nicht wiederangelegt werden.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in zulässige übertragbare Wertpapiere mit einem eingebetteten Derivat investieren. Insbesondere kann der Teilfonds in Wandelanleihen, kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes), Optionsscheine und EMTN investieren.

Die modifizierte Duration des Teilfonds gegenüber den Zinssätzen kann zwischen 0 und 8 schwanken.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von 10 % des Nettovermögens in Geldmarkt- oder festverzinsliche OGAW investieren.

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios und ohne Abweichung von den Anlagezielen des Teilfonds kann der Teilfonds vorübergehende Käufe oder Verkäufe von Finanztiteln im Zusammenhang mit zulässigen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten beschließen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte können vorbehaltlich einer Grenze von 25 % des Nettovermögens eingegangen werden. Die im Rahmen dieser umgekehrten Pensionsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten unterliegen je nach Art der Wertpapiere einem Abschlag gemäß der in Kapitel 5 D(20) dargelegten Sicherheitsabschlagsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Sicherheiten können in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen geleistet werden.

Ab 10. Juli 2017

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht im Aufbau eines Portfolios, das die Erwartungen des Anlageverwalters hinsichtlich der europäischen Märkte für High-Yield-Anleihen widerspiegelt.

Daher legt der Teilfonds mindestens 60 % seines Nettovermögens in High-Yield-Wertpapieren an (d. h. mit einer Bewertung von unter BBB- laut Standard & Poor's, einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters), die ein durchschnittliches Gesamtrating zwischen BB+ und B- haben. Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere. High-Yield-Wertpapiere haben ein höheres Ausfallrisiko als Investment-Grade-Anleihen.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, werden durch eine Kombination aus einer fundamentalen Kreditanalyse und einer Relative-Value-Kreditanalyse die attraktivsten Emittenten ausgewählt. Die Anlagen unterliegen keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf Sektor oder geografisches Gebiet. Das Verwaltungsteam kann daher die Strategien einsetzen, die seinen Überzeugungen entsprechen.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und/oder private Schuldverschreibungen investieren, solange diese auf Euro lauten. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in nicht auf Euro lautenden Instrumenten halten. Das Währungsrisiko wird abgesichert. Trotzdem kann ein gewisses Währungsrisiko bestehen bleiben.

Bis zu 35 % des Nettovermögens können in öffentlichen Anleihen angelegt werden, die von einem Staat oder einem Unternehmen in den Mitgliedstaaten der OECD, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der G20 ausgegeben wurden. Das Gesamtengagement des Teilfonds bei in OECD-Mitgliedstaaten ansässigen Emittenten beträgt mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens.

Der Teilfonds kann durch den Kauf von Wandelanleihen an den Aktienmärkten engagiert sein, vorbehaltlich einer Grenze von 10 % seines gesamten Nettovermögens und; in Ausnahmefällen, aufgrund der Umstrukturierung von bereits im Portfolio gehaltenen Wertpapieren (vorbehaltlich einer Grenze von 5 % seines Nettovermögens). Bis zu 20 % des Teilfonds-Nettovermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.

Der Teilfonds kann mit bis zu 5 % seines Nettovermögens in notierten Volatilitätsderivaten engagiert sein.

Zur Absicherung der Vermögenswerte und/oder zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in Finanzderivate investieren, die an geregelten, organisierten oder OTC-Märkten gehandelt werden. Diese Derivate beinhalten u.a. Optionen, Swaps, CDS, Futures und Forwards. In diesem Zusammenhang kann der Anlageverwalter ein Engagement (allerdings kein übermäßiges) in einer synthetischen Absicherung von Indizes, Single-Name-Emittenten, Sektoren oder geografischen Regionen eingehen. Der Teilfonds kann Positionen zur Absicherung des Portfolios gegen bestimmte Risiken (Zins-, Kredit-, Währungs-, Volatilitäts-, Aktienrisiko) eingehen oder ein Engagement in den Zins- und Kreditrisiken eingehen.

Die folgenden Instrumente können vom Anlageverwalter eingesetzt werden:

- Zinsoptionen
- Zinsfutures
- Swaptions
- Währungsoptionen
- Devisenterminkontrakte
- Kreditderivate (Total Return Swaps, vorbehaltlich der Einschränkungen und

d Rate Agreements

aps

ɔptionen

ıgsswaps

sscheine

Grenzen gemäß Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“, oder Credit Default Swaps)

Um das Gesamt-Gegenparteirisiko des Teilfonds in Verbindung mit OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die nicht wiederangelegt werden.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in zulässige übertragbare Wertpapiere mit einem eingebetteten Derivat investieren. Insbesondere kann der Teilfonds in Wandelanleihen, kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes), Optionsscheine und EMTN investieren.

Die modifizierte Duration des Teilfonds gegenüber Zinssätzen kann zwischen 0 und 8 schwanken.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von 10 % des Nettovermögens in Geldmarkt- oder festverzinsliche OGAW investieren.

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios und ohne Abweichung von den Anlagezielen des Teilfonds kann der Teilfonds vorübergehende Käufe oder Verkäufe von Finanztiteln im Zusammenhang mit zulässigen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten beschließen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte können vorbehaltlich einer Grenze von 25 % des Nettovermögens eingegangen werden. Im Rahmen dieser umgekehrten Pensionsgeschäfte erhaltene Sicherheiten unterliegen je nach Art der Sicherheiten einem Abschlag in Übereinstimmung mit der in Kapitel 5 D(20) dargelegten Sicherheitsabschlagsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Sicherheiten können in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen geleistet werden.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte, die durchschnittlich Gegenstand von WFG (nur Pensionsgeschäfte) und TRS sein können, darf insgesamt 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften normalerweise 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von TRS normalerweise 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in spekulativen Wertpapieren
- Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit Hybridprodukten (Wandelanleihen)
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Währungsrisiko

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine Gewinnmaximierung ihrer Anlage in Anleihen durch ein aktives Management von spekulativen, auf Euro lautenden Finanzinstrumenten wünschen.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 2 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 3. Juli 2015 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Signatures Euro High Yield, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Signatures Euro High Yield (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (bzw. Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Signatures Euro High Yield.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen C und P des Edmond de Rothschild Signatures Euro High Yield halten.

Die Anteilsklassen B, I, J, N, O und R wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse D, I, J, S, T bzw. E des Edmond de Rothschild Signatures Euro High Yield halten.

Die Anteilsklassen A, B, I, J, N, O und R profitieren von der Erfolgsbilanz der entsprechenden Klasse des Edmond de Rothschild Signatures Euro High Yield.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (v) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse KD**	**Klasse L (siehe Punkt (v) unten)**	**Klasse LD (siehe Punkt (v) unten)**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse R (siehe Punkt (v) unten)**	**Klassse T**	**Klasse TD**
Unterklassen	CHF, EUR, GBP, USD (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i) (i))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR	EUR, USD, GBP, und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, GBP, USD, CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, GBP, USD, CHF (H) (siehe Punkt (i) unten	EUR, GBP, USD, CHF (H) (siehe Punkt (i) unten	GBP (H) (siehe Punkt (i) unten)	GBP (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, USD, GBP (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, USD, GBP (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, GBP, USD, CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, USD, USD (H), CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, GBP, USD, USD (H) CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (ii) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K.A.	K.A.
Minimaler Erstzeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	1 Anteil	EUR 10.000.000 oder entsprechend	EUR 10.000.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 10.000.000 oder entsprechend	EUR 10.000.000 oder entsprechend
Ausschüttung (siehe Punkt (iii) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	usschüttung
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (iv) unten) bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K.A.	K.A.	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %		K. A.
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (iv) unten) ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	Max. 1 %	Max. 1 %	K.A.	K.A.	Max. 1 %	K.A.	K.A.
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K.A.	K.A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.		K. A.
Umtausch-gebüh r	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K.A.	K.A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.		K.A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %	Max. 0,55 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,60 %	Max. 0,60 %	Max. 0,50 %	Max. 0,50 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %	Max. 1,30 %	Max. 0,45 %	Max. 0,45 %
Performance-modell angewendet bis zum 9. Juli 2017	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K.A.	K.A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.		K.A.
Satz der Performance-gebühr angewendet bis zum 9. Juli 2017	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K.A.	K.A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.		K.A.
Performance-Modell angewendet ab dem 10. Juli 2017 (auf NIW vom 10. Juli 2017) (siehe Punkt (vii) unten)	Outperformance HWM Modell 1	Outperformance HWM Modell 1	Outperformance HWM Modell 1	Outperformance HWM Modell 1	Outperformance HWM Modell 1	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	Outperformance HWM Modell 1	Outperformance HWM Modell 1	Outperformance HWM Modell 1	K.A.	K.A.
Satz der Performance-gebühr angewendet ab dem 10. Juli 2017 (auf NIW vom 10. Juli 2017)	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	15 %	15 %	15 %	K.A.	K.A.
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. Unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %

(i) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert.

Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(ii) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(iii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von

Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C, L und LD (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von den globalen Vertriebsstellen ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Anteile der Klassen L und LD sind besonders für den Vertrieb im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(vi) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vii) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Der erste Berechnungszeitraum för die Klassen A, B, C, I, J, N, O und R-Anteile beginnt am 10. Juli 2017 und endet am 30. Juni 2018.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex für den Teilfonds ist der Bank of America Merrill Lynch BB-B Euro Non-Financial High Yield Constrained Index (Code: HEC5), ausgedrückt in der Währung der jeweiligen Unterklasse. Er setzt sich zusammen aus Anleihen mit einem Rating von unter BB oder B (Standard & Poor's oder gleichwertig), unter Ausschluss von Wertpapieren aus dem Bankensektor, die mit CCC bewertet sind. Bei der Berechnung der Performance dieses Index werden die Kupons einbezogen.

Da die Verwaltung des Teilfonds nicht indexgebunden ist, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient. Der Teilfonds bildet nicht den Benchmarkindex nach.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen des Teilfonds zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[24]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH

[24] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CHINA

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CHINA (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Wachstum des Kapitals zu erreichen, indem das Vermögen des Teilfonds in Aktien von Unternehmen investiert wird, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich mit China in Verbindung steht.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagestrategie basiert auf Auswahl und dynamischen Management von Wertpapieren von Unternehmen, die überwiegend in China tätig sind. 60 % bis 100 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien und ähnliche an geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere von überwiegend in China tätigen Unternehmen investiert. Der Teilfonds investiert in chinesische A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und in chinesische B-Aktien, die an den Börsen von Shanghai und Shenzhen notiert sind, sowie in Aktienwerte, die an anderen Börsen notiert sind, wie Hongkong, New York, Singapur und Taipei. Vergleichbare Wertpapiere sind ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts), P-Notes (Participatory Notes) (außer Participatory Notes, die chinesische A-Aktien über QFII- oder RQFII-Quoten als Basiswerte halten) und Partizipationsscheine, die gemäß Artikel 41.1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als übertragbare Wertpapiere gelten. Die Zusammensetzung des Portfolios kann sich deutlich von der des MSCI China Index unterscheiden.

Die Investitionen des Teilfonds konzentrieren sich auf Aktien von Unternehmen aus allen Sektoren, deren Marktkapitalisierung über 500 Millionen USD liegt, sind jedoch nicht auf diese beschränkt. Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (weniger als 100 Millionen USD) können bis zu 20 % des Nettovermögens ausmachen. Die sektorielle Diversifizierung des Teilfonds trägt dazu bei, die Volatilität des Portfolios zu begrenzen, mit dem Ziel, eine niedrigere Volatilität zu erreichen als der Aktienmarkt.

Ziel des Anlageverwalters ist es, auf Basis externer Analystenberichte die Wertpapiere mit dem höchsten Wachstums- und Performancepotenzial auszuwählen, um ein konzentriertes Portfolio aufzubauen. Mindestens 80 % der ausgewählten Aktien müssen auf USD (US-Dollar), HKD (Hongkong-Dollar), SGD (Singapur-Dollar) und RMB (Chinesischer Yuan – als Verweis auf den Offshore-Renminbi zu verstehen) lauten. Bis zu 110 % des Nettovermögens des Teilfonds sind daher einem Währungsrisiko ausgesetzt.

Das maximale Engagement des Teilfonds im Aktienrisiko beträgt voraussichtlich 100 % des Nettovermögens. Maximal 110 % des Teilfonds-Nettovermögens werden dem Aktienrisiko ausgesetzt.

Basierend auf den Erwartungen des Anlageverwalters hinsichtlich der Entwicklung an den Aktienmärkten und zum Schutz der Performance kann der Teilfonds 0 % bis 40 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Anleihen investieren, die an einem europäischen oder chinesischen geregelten Markt gehandelt werden. Die Anleihen müssen auf USD, HKD, SGD, RMB bzw. andere asiatische Währungen oder Euro lauten, abhängig von den erwarteten Änderungen der Parität zwischen diesen Währungen und dem Euro.

Mindestens 60 % der Wertpapiere sind öffentliche oder gleichwertige Papiere, die zum Kaufzeitpunkt ein Investment-Grade-Rating aufweisen (d. h. die laut Standard & Poor's, einer sonstigen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, laut dem Anlageverwalter das niedrigste Emittentenausfallrisiko aufweisen), ohne Laufzeitbeschränkung. In diesem Fall werden die Wertpapiere auf Basis der erwarteten Rendite ausgewählt.

Zu Zwecken des Cash-Managements können die Vermögenswerte des Teilfonds auf Euro lautende Schuldtitel oder Anleihen enthalten. Solche Instrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten und ohne Beschränkung hinsichtlich der Allokation zwischen staatlichen und Unternehmensanleihen, müssen von souveränen Staaten, gleichwertigen Institutionen oder Unternehmen ausgegeben werden, deren Rating bei Standard & Poor's bei mindestens A2 liegt, oder die von einer sonstigen unabhängigen Agentur entsprechend bewertet wurden, beziehungsweise, bei nicht bewerteten Wertpapieren, über eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters verfügen.

Zur Absicherung der Vermögenswerte kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von 100 % des Nettovermögens in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Insbesondere wird der Anlageverwalter mit folgenden Instrumenten handeln:

- Devisenterminkontrakte, Devisen-Futures oder Währungsswaps zur Absicherung des Risikos

gegenüber dem US-Dollar (USD), Hongkong-Dollar (HKD), Singapur-Dollar (SGD) bzw. dem Chinesischen Yuan (RMB);

- Aktienindex-Futures-Kontrakte; oder
- Optionskontrakte auf Aktien, die an organisierten oder geregelten Märkten gehandelt werden, vorbehaltlich einer Grenze von 25 % des Nettovermögens, um die Aktienvolatilität zu reduzieren.

Um das Gesamt-Gegenparteirisiko in Verbindung mit OTC-Instrumenten zu begrenzen, kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in börsennotierte Wandelanleihen investieren, die von Unternehmen chinesischen Ursprungs ausgegeben wurden und auf Euro, US-Dollar oder asiatische Währungen lauten.

Darüber hinaus kann der Teilfonds vorbehaltlich einer Grenze von 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Währungsrisiko
- Risiken in Verbindung mit Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm, wie in Kapitel 7.20 „Anlagen in China“ näher beschrieben

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich speziell an Anleger, die eine Diversifizierung ihres Portfolios durch Aktien von überwiegend in China tätigen Unternehmen wünschen.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 26. Juni 2015 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild China, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild China (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (bzw. Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild China.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen A, B, RMB und T des Edmond de Rothschild China halten.

Die Anteilsklassen C, I, J, K und N wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse CR, I, ID, R bzw. SC des Edmond de Rothschild China halten.

Die Anteilsklasse R wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen E und F des Edmond de Rothschild China halten.

Die Anteilsklassen A, C, I, J, K, N und R profitieren von der Erfolgsbilanz der entsprechenden Klasse des Edmond de Rothschild China.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse C (siehe Punkt (vi) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse L (siehe Punkt (iv) unten)**	**Klasse N**	**Klasse R (siehe Punkt (vii) unten)**
Unterklassen	EUR, GBP, USD, AUD, RMB (H) (siehe Punkt (vi)) und CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)	EUR	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)	EUR, GBP, USD, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)	EUR, GBP, USD, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)	GBP	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)	EUR, GBP, USD, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger

Erforderlicher Mindestanteil-sbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungs betrag	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	Max. 3 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 0,85 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,65 %	Max. 0,55 %	Max. 2,10 %
Performance-modell (siehe Punkt (v) unten)	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	Outperformance-modell 1
Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(v) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

(vi) Die Unterklasse RMB (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Die Unterklasse „RMB (H)“ lautet auf „Offshore“-RMB (Chinesischer Offshore-Yuan, auch CNH) und wird gegenüber dem HKD abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(vii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(viii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen, die auf eine andere Währung als die der Unterklassen lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der MSCI China Index wird als Benchmarkindex zum Vergleich der Performance des Teilfonds verwendet. Der Benchmarkindex, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden, ist ausgedrückt in Euro für auf Euro lautende Anteile, in USD (US-Dollar) für auf US-Dollar lautende Anteile, in AUD

(Australischer Dollar) für auf Australische Dollar lautende Anteile und in HKD (Hongkong Dollar) für die auf „Offshore"-RMB (Chinesischer Offshore-Yuan, auch CNH) lautende Unterklasse „RMB (H)", die gegenüber dem HKD abgesichert ist. Dieser von dem Finanzdienstleister MSCI berechnete Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und berücksichtigt die Performance chinesischer Aktien.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[25]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und chinesischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A. und der Hong Kong Stock Exchange), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Jedoch ist für Anleger, die Anteile über zugelassene Vertriebsstellen in Asien zeichnen, die Frist für den Eingang von Zeichnungsanträgen in Hongkong 16:30 Uhr (Ortszeit Hongkong) am betreffenden Bewertungstag.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

Jedoch ist für Anleger, die Anteile über zugelassene Vertriebsstellen in Asien zeichnen, die Frist für den Eingang von Zeichnungsanträgen in Hongkong 16:30 Uhr (Ortszeit Hongkong) am betreffenden Bewertungstag.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch von Anteilen", oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

XV. BESONDERE EINSCHRÄNKUNGEN FÜR TAIWANESISCHE ANLEGER

Taiwanische Anleger dürfen zu keiner Zeit mehr als 70 % (oder einen anderen Prozentsatz, der von der taiwanischen Finanzaufsicht vorgegeben wird) der im Umlauf befindlichen Anteile am Teilfonds halten.

[25] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CONVEXITY

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL CONVEXITY (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Optimierung des Risiko-Rendite-Verhältnisses im empfohlenen Anlagezeitraum, indem mindestens 60 % des Nettovermögens in Wandel- und Umtauschanleihen, Unternehmensanleihen und Aktienoptionen angelegt werden, sowie durch Diversifizierung der Renditequellen: Basiswerte, Sektor, Kupon, Emittent, Zinssatz durch systematische Analyse der verschiedenen Engagements.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds investiert in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus Wandelanleihen, Umtauschanleihen für internationale Wertpapiere und ähnlichen Wertpapieren.

Mindestens 30 % des Nettovermögens des Teilfonds sind dauerhaft in Wandel- und Umtauschanleihen an internationalen Märkten angelegt bzw. engagiert. Der Teilfonds verwendet Nachbildungsstrategien für Wandelanleihen mithilfe einer Kombination aus Optionen und Anleihen. Der Teilfonds investiert nicht in Wandelanleihen, wenn die Preisänderung der Aktienkomponente zu nah an der Preisänderung der zugrunde liegende Aktie liegt.

Eine Wandelanleihe ist eine Anleihe, die zu bestimmten Zeiten während ihrer Laufzeit – gewöhnlich nach dem Ermessen des Anleiheinhabers – in eine zuvor festgelegte Anzahl von Aktien des Unternehmens gewandelt werden kann. Eine Umtauschanleihe ist eine Art hybrides Wertpapier, bestehend aus einer Anleihe und einer eingebetteten Option auf den Umtausch der Anleihe in Aktien eines anderen Unternehmens als des Emittenten (in der Regel einer Tochtergesellschaft oder eines Unternehmens, an dem der Emittent einen Anteil hält) zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt und unter festgelegten Bedingungen.

Das angestrebte Aktienengagement des Teilfonds beträgt 25 % und kann zwischen 15 % und 35 % schwanken. Bei der Anlage in Aktien unterliegt der Teilfonds keinerlei Beschränkungen hinsichtlich Marktkapitalisierung oder geografischem Gebiet.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Anleihen investieren, die zum Kaufzeitpunkt kein Investment-Grade-Rating besitzen, d. h. in „spekulativen" Wertpapieren mit einem höheren Ausfallrisiko, die grundsätzlich eine Bewertung von unter BBB- laut Standard & Poor's, ein gleichwertiges Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters haben.

Das Portfolio des Teilfonds kann aus Wandel- bzw. Umtauschanleihen oder aus nicht auf Euro lautenden Anleihen bestehen. Gleiches gilt für Aktienanteile, Optionsscheine, Anleihen und sonstige Aktienanleihen jeglicher Art, einschließlich OCEANE (französische Wandelanleihen) und Sukuk. Bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.

Das Engagement des Teilfonds in Schwellenmärkten kann bis zu 40 % des Nettovermögens betragen.

Zu Zwecken des Cash-Managements können bis zu 25 % des Nettovermögens des Teilfonds aus auf Euro lautenden Schuldtiteln oder Anleihen bestehen. Solche Instrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten und ohne Beschränkung hinsichtlich der Allokation zwischen staatlichen und privaten Schuldtiteln müssen von souveränen Staaten, gleichwertigen Institutionen oder Gesellschaften ausgegeben werden, deren kurzfristiges Rating zum Kaufzeitpunkt bei mindestens A2 liegt laut Standard & Poor's liegt oder die von einer sonstigen unabhängigen Agentur entsprechend bewertet wurden, beziehungsweise, bei Wertpapieren ohne Rating, über eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters verfügen.

Vorbehaltlich einer Grenze von 100 % des Nettovermögens kann der Teilfonds in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, um folgende Transaktionen abzuschließen:

- Devisenterminkontrakte, Swaps, Devisen-Futures oder Optionen zur Absicherung des Währungsrisikos bei auf andere Währungen lautenden Vermögenswerten;
- Futures oder Optionskontrakte zur Absicherung des Aktienmarktrisikos oder von Portfolioumschlagsrisiken oder in geringerem Maße zur Erhöhung des Engagements in Zinssätzen oder auf den Aktienmärkten;
- Aktienoptionen.

Das Nettovermögen des Teilfonds wird zu mindestens 80 % systematisch gegen das Wechselkursrisiko abgesichert.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Volatilitätsfutures investieren. Die modifizierte Duration des Teilfonds für Zinsprodukte liegt zwischen 0 und 8.

Zur Erreichung seines Anlageziels und zum Aufbau von Positionen an internationalen Aktien- oder Zinsmärkten kann der Teilfonds in Finanzinstrumente mit einem eingebetteten Derivat investieren. Insbesondere kann der Teilfonds in synthetische Anleihen, EMTN (mittelfristige Euro-Schuldverschreibungen), indexgebundene Anleihen, Optionsscheine oder Zertifikate investieren. Bei der Durchführung dieser Transaktionen wird darauf geachtet, dass das Gesamtrisiko des Teilfonds auf die Höhe des Nettovermögenswertes begrenzt bleibt.

Um das Gesamt-Gegenparteirisiko des Teilfonds in Verbindung mit OTC-Instrumenten erheblich zu begrenzen, kann der Teilfonds Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die nicht wiederangelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren.

Der Teilfonds kann zur effizienten Verwaltung des Portfolios und ohne Abweichung von seinen Anlagezielen vorbehaltlich einer Grenze von 10 % seines Nettovermögens umgekehrte Pensionsgeschäfte bezüglich zulässiger Finanztitel oder Geldmarktinstrumente eingehen. Die im Rahmen dieser umgekehrten Pensionsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten unterliegen je nach Art der Wertpapiere einem Abschlag gemäß der in Kapitel 5 D(20) dargelegten Sicherheitsabschlagsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Sicherheiten können in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen geleistet werden.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte, die durchschnittlich Gegenstand von WFG (nur Pensionsgeschäfte) sein können, darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften normalerweise 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Risiken in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in spekulativen Wertpapieren
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit Hybridprodukten (Wandelanleihen)
- Währungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich speziell an Anleger, die den Wert ihrer Geldanlage durch diskretionäre Verwaltung erhöhen möchten, wobei vor allem Instrumente auf den Wandelanleihemärkten verwendet werden.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 3 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 1. Februar 2016 (das **Erstzeichnungsdatum).**

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Global Convexity, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Global Convexity (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Global Convexity.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen A und B des Edmond de Rothschild Global Convexity halten.

Die Anteilsklassen B, C, J, K, N, S und O wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen D, CR, ID, R, SC, S bzw. SD des Edmond de Rothschild Global Convexity halten.

Die Anteilsklasse I wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen I und JH des Edmond de Rothschild Global Convexity halten.

Die Anteilsklassen A, B, C, I, J, K, N, O und S profitieren von der Erfolgsbilanz der entsprechenden Klasse des Edmond de Rothschild Global Convexity.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (iii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse L (siehe Punkt (iii) unten)**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse S (siehe Punkt (vii) unten)**
Unterklassen	EUR, GBP, USD (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (i))	EUR	EUR, GBP, USD (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i))	EUR, GBP, USD, CHF (H) (siehe Punkt (i))	EUR, GBP, USD, CHF (H) (siehe Punkt (i))	GBP (H) (siehe Punkt (siehe Punkt (i))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (i))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (i))	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (i))
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (ii) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 10.000.000 oder entsprechend
Ausschüttung (siehe Punkt (iv) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (v) unten) bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (v) unten) ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 1 %	K. A.	K. A.	K. A.
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %	Max. 0,70 %	Max. 0,55 %	Max. 0,55 %	Max. 0,60 %	Max. 0,50 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,30 %
Performance-modell (siehe Punkt (vi) unten)	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Outperformance-modell 1
Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %

(i) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ zu mindestens 80 % gegen Wechselkursschwankungen abgesichert.

Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(ii) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(iii) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen C und L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Die Anteile der Klasse L sind besonders für die Vermarktung im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(iv) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(v) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(vi) Die Performancegebühr wird berechnet durch den Vergleich der Performance des Teilfonds mit:

- Kapitalisierter EONIA + 4 % für EUR-Unterklassen;
- Kapitalisierter Federal Funds Effective Rate Index +4 % für USD- und USD (H)-Unterklassen; und
- Kapitalisierter LIBOR GBP Overnight +4 % für GBP- und GBP (H)-Unterklassen.

Der kapitalisierte SARON Rate Index +4 % gilt nur für die CHF (H)-Unterklassen zum Nettoinventarwert vom 31. Januar 2017 und berechnet am 1. Februar 2017 zu.

Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(vii) Klasse S ist für Anleger bestimmt, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Teilfonds besitzt keinen Benchmarkindex.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen des Teilfonds zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[26]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, den USA und Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

[26] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO LONG DURATION GOVT BONDS

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO LONG DURATION GOVT BONDS (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Ziel des Teilfonds ist eine Performance im empfohlenen Anlagezeitraum, die über dem Barclays Euro Treasury AA-AAA 10+Yr Index liegt.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert bis zu 100 % seines Nettovermögens in Schuldtitel, die von Mitgliedstaaten der Eurozone (einschließlich öffentlicher Organe) ausgegeben oder garantiert wurden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens in folgende Wertpapiere investieren:

- auf andere Währungen als den Euro lautende Schuldtitel
- Schuldtitel von OECD- oder EU-Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone

Das mit diesen Anlagen verbundene Währungsrisiko wird systematisch abgesichert. Trotzdem kann ein gewisses Risiko bestehen bleiben.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % des Nettovermögens in gedeckte Anleihen von Emittenten in der Eurozone investieren.

Der Teilfonds investiert mindestens 60 % des Nettovermögens in Schuldtitel mit einer langfristigen Bewertung von mindestens BBB+ (laut Standard & Poor's, einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, einer gleichwertigen Bewertung des Anlageverwalters).

Der Teilfonds kann bis zu 30 % des Nettovermögens in Schuldtitel mit einer langfristigen Bewertung von BBB bis BBB- (laut Standard & Poor's, einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, einer gleichwertigen Bewertung des Anlageverwalters) investieren.

Wird ein zuvor mit BBB+ bewerteter Emittent herabgestuft, kann das betreffende Wertpapier im Portfolio gehalten werden, wenn die Anlagegrenze von 30 % für Schuldtitel mit einer langfristigen Bewertung von BBB bis BBB- nicht erreicht wird. Andernfalls muss das betreffende Wertpapier im Interesse der Anleger so schnell wie möglich verkauft werden.

Wird ein zuvor mit BBB- bewerteter Emittent herabgestuft, so muss das betreffende Wertpapier im Interesse der Anleger so schnell wie möglich verkauft werden.

Zu Cash-Management-Zwecken investiert der Teilfonds ausschließlich in Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating von mindestens A-2 (laut Standard & Poor's, einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, einer gleichwertigen Bewertung des Anlageverwalters). Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens in zulässige Geldmarktinstrumente und Anleihe-OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren.

Der Teilfonds kann Finanzderivate einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Diese Instrumente können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten können unter anderem Futures, Optionen und Swaps gehören. Solche Instrumente können eingesetzt werden, um das Engagement des Teilfonds in Kredit- und Zinsrisiken zu erhöhen bzw. gegen diese abzusichern, oder auch nur zur Absicherung des Währungsrisikos.

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios und ohne Abweichung von seinen Anlagezielen kann der Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte bezüglich zulässiger Finanztitel oder Geldmarktinstrumente eingehen. Die im Rahmen dieser Pensionsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten unterliegen je nach Art der Wertpapiere einem Abschlag, entsprechend der in Kapitel 5 (20)**.** dargelegten Sicherheitsabschlagsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Sicherheiten können in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen geleistet werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei der Depotbank halten.

Der Teilfonds investiert nicht direkt in:

- Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten;
- Aktien.

Die modifizierte Duration des Teilfonds kann zwischen 5 und 20 schwanken.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte, die durchschnittlich Gegenstand von WFG (nur Pensionsgeschäfte) sein können, darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften normalerweise 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäß mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Kapitalzuwachs oder Ausschüttungszahlungen stattfinden. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen fließenden Erträge und demzufolge der Wert der Anteile des Teilfonds kann nicht nur steigen, sondern auch sinken, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger sein Anlagekapital nicht zurückerhält.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds folgenden Risiken unterliegt:
– Risiko der diskretionären Verwaltung;
– Kreditrisiken;
– Zinsrisiko;
– Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko;
– Risiko in Verbindung mit Derivaten.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds eignet sich für konservative oder weniger erfahrene Anleger, einschließlich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktisches „Sparprodukt“ ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Anleger müssen in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h. dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens zwei Jahre lang nicht unbedingt benötigen.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 10. Juli 2015 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Long Duration Bonds, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Long Duration Bonds (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (bzw. Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Long Duration Bonds.

Die Anteilsklassen A, B und I wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse C, D bzw. I des Edmond de Rothschild Long Duration Bonds halten.

Die Anteilsklassen A, B und I profitieren von der Erfolgsbilanz der entsprechenden Klasse des Edmond de Rothschild Long Duration Bonds.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse I**	**Klasse R (siehe Punkt (iii) unten)**
Unterklasse	EUR	EUR	EUR	EUR
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000	1 Anteil
Thesaurierung/Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten)	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung
Zeichnungsgebühr bis zum 30. Juni 2017	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	Max. 3 %
Zeichnungsgebühr ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	K.A.	Max. 1 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 0,60 %	Max. 0,60 %	Max. 0,30 %	Max. 0,90 %
Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

VI. BENCHMARKINDEX

Barclays Euro Treasury AA-AAA10+ Index

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in der Referenzwährung der betreffenden Unterklasse. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT S.A. (FRANCE)

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT S.A. (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) auf der Basis des Nettoinventarwertes des Tages eingehen, der am nächsten Bewertungstag berechnet wird.

Der gezeichnete Betrag ist in der Währung der Unterklasse zahlbar und sollte innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem für diese Zeichnungen geltenden Bewertungstag bei der Gesellschaft in Luxemburg eingehen.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) auf der Basis des Nettoinventarwertes des Tages eingehen, der am nächsten Bewertungstag berechnet wird.

Die Rücknahmeerlöse werden von der Depotbank innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem geltenden Bewertungstag in der Währung der betreffenden Unterklasse ausgezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Wunsch und Kosten des Anteilsinhabers in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17 „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Ziel des Teilfonds ist eine Outperformance gegenüber dem MSCI World Index über einen Anlagezeitraum von fünf Jahren durch Investitionen an den internationalen Kapitalmärkten und durch Titelselektion, einschließlich Unternehmen, die in Technologiesektoren tätig sind oder sich mit hochentwickelten Analysetechniken – Big Data – beschäftigen.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von Unternehmen, die in Technologiesektoren tätig sind oder sich mit hochentwickelten Analysetechniken – Big Data – beschäftigen.

Zwischen 60 % und 100 % des Teilfonds-Nettovermögens sind direkt oder über OGA und/oder über den Einsatz von Finanzkontrakten an den internationalen Aktienmärkten und in gleichgestellten Wertpapieren engagiert. Der Teilfonds kann ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts) sowie stimmrechtslose Wertpapiere halten.

Der Teilfonds kann bis zu 40 % seines Nettovermögens in handelbaren Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten investieren, vornehmlich zu Cash-Management-Zwecken.

Vorbehaltlich einer Grenze von 100 % der Nettovermögenswerte kann der Teilfonds in Finanzkontrakte investieren, die an internationalen geregelten, organisierten oder Freiverkehrsmärkten gehandelt werden, um Folgendes abzuschließen:

- Optionskontrakte auf Aktien und Aktienindizes zur Reduzierung der Aktienvolatilität und um das Engagement des Teilfonds auf eine begrenzte Zahl von Aktien zu steigern;
- Futures-Kontrakte auf Aktienindizes zum Management des Aktienrisikos;
- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder Devisenfutures) oder Devisenswaps zur Absicherung des Engagements in bestimmten Währungen.

Um das gesamte Gegenparteirisiko von im Freiverkehr gehandelten Instrumenten zu begrenzen, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten erhalten, die nicht wiederangelegt werden.

Als Ergänzung kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in eingebettete Derivate (Optionsscheine oder Zertifikate) investieren. Die Verwendung von Instrumenten mit eingebetteten Derivaten wird sich nicht dahingehend auswirken, dass sich das Aktienrisiko des Teilfonds insgesamt auf mehr als 100 % des Nettovermögens des Fonds erhöht.

Ferner kann der Teilfonds bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder OGA investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Termineinlagen bei der Depotbank halten.

II. RISIKOPROFILE DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Risiko in Verbindung mit Small und Mid Caps
- Zinsrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die durch ein Engagement in den internationalen Aktienmärkten in Technologiesektoren oder in Verbindung mit hochentwickelten Analysetechniken (Big Data) höhere Renditen auf ihre Geldanlage erzielen möchten.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	Klasse B	Klasse C (siehe Punkt (v) unten)	Klasse I	Klasse K	Klasse L	Klasse N	Klasse R (siehe Punkt (vi) unten)
Unterklassen	CHF, EUR, USD, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR	EUR, USD, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	GBP	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten)/ Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	Max. 3 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 0,85 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,85 %	Max. 0,55 %	Max. 2,10 %
Performance-modell (siehe Punkt (vi) unten)	Outperformance modell 1	Outperformance modell 1	Outperformance modell 1	Outperformance modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	Outperformance modell 1
Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(v) Die Vermarktung von Anteilen der Klasse C (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen.

(vi) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ zu mindestens 80 % gegen Wechselkursschwankungen abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklasse, die auf eine andere Währung als die der Unterklasse lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

V. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex des Teilfonds ist der MSCI World Index, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden. Berechnet von MSCI. Die entsprechenden Daten finden Sie auf www.mscibarra.com.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient.

VI. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der

betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[27]

VIII. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

IX. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender der NYSE und von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

****

[27] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – UK SYNERGY

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – UK SYNERGY (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über ein Engagement auf britischen Aktienmärkten durch die Auswahl von Wertpapieren auf diskretionärer Basis in einem mit dem FTSE All Share Index, mit wiederangelegten Nettodividenden, vergleichbaren Anlagespektrum eine Performance anzustreben.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Wahl der Strategie ist von den Erwartungen des Anlageverwalters abhängig. Der Teilfonds setzt eine aktive Management-Strategie zur Titelauswahl um, wobei er Titel auswählt, die vornehmlich an Aktienmärkten aus Großbritannien notiert sind, ohne Unterscheidungen bezüglich der Aktienmarktkapitalisierung.

Der Anlageverwalter wird versuchen, Titel von Unternehmen auszuwählen, die potenziell Gegenstand einer Übernahme sind oder sich in einem Umstrukturierungsprozess befinden. Diese Unternehmen sind in der Regel kleiner als ihre Konkurrenten oder gehören zu einem Sektor, in dem eine Konsolidierung erfolgt. Sie können auch eine attraktive Sondersituation oder eine gut diversifizierte Anteilinhaberbasis haben.

Darüber hinaus kann der Teilfonds insbesondere zu folgenden Zwecken in Anteile von OGAW oder anderen zulässigen Investmentfonds investieren, unabhängig von deren Klassifizierung:

- Erhöhung des Engagements auf den Aktienmärkten oder Diversifizierung des Engagements in anderen Anlagenklassen (z. B. Fonds, die in Wertpapiere von Unternehmen im Rohstoff- oder Immobiliensektor investiert sind);
- Diversifizierung des Engagements in anderen Anlagenklassen; oder
- zu Zwecken des Cash-Managements (Geldmarkt- und Anleihen-OGAW).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren darf.

Zwischen 75 % und 110 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien aus dem Vereinigten Königreich investiert sein, direkt und/oder über OGAW und andere zulässige Investmentfonds und/oder durch den Einsatz von Finanzkontrakten.

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 25 % seines Nettovermögens in europäische Wertpapiere außerhalb des Vereinigten Königreichs, vor allem der Europäischen Union investieren.

Zur Verwaltung von Barmitteln kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in auf GBP lautende übertragbare Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds strebt Emissionen von öffentlichen oder privaten Emittenten, die zum Kaufzeitpunkt ein Rating von Investment Grade haben (d. h. mit einem Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's oder einem äquivalenten Rating einer anderen unabhängigen Agentur oder, bei Wertpapieren ohne Rating, mit einem als gleichwertig betrachteten Rating des Anlageverwalters) und einer kurzfristigen Fälligkeit unter drei Monaten oder Wandelanleihen an.

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 100 % seines Nettovermögens zu Anlage- und Absicherungszwecken in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, um folgende Kontrakte abzuschließen:

- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps,
- Aktienindex-Futures-Kontrakte,
- Aktienoptions- und Aktienindex-Kontrakte.

Der Teilfonds investiert nicht in eingebettete Derivate.

Um das Gesamt-Gegenparteirisiko von im Freiverkehr gehandelten Instrumenten zu begrenzen, kann der Teilfonds Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko

- Risiko in Verbindung mit Small und Mid Caps
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das Wertpapiere insbesondere auf diskretionärer Basis in einem mit dem FTSE All Share Index vergleichbaren Anlagespektrum auswählt.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse L (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse LD (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse LP (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse N**
Unterklassen	EUR (H), USD (H), CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR (H), USD (H), CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten	EUR (H), USD (H), CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR (H), USD (H), CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	GBP	GBP	GBP	GBP
Zulässige Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungs betrag	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend
Ausschüttung (siehe Punkt (iii) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabe-preis	K. A.	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten
Zeichnungs-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,70 %	Max. 0,70 %	Max. 0,55 %	Max. 0,55 %
Performance-modell (siehe Punkt (iv) unten)	Outperformance modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	K. A.	K. A.	Outperformance-modell 1	K. A.
Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	15 %	K. A.
Benchmark-index	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Vermarktung von Anteilen der Klassen L, LD und LP (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Anteile der Klassen L, LD und LP sind besonders für den Vertrieb im Vereinigten Königreich vorgesehen.

(iii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iv) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.

(v) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 15.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt ist.

(vi) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklasse, die auf eine andere Währung als die der Unterklasse lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

V. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex des Teilfonds ist der FTSE All Share Index, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden. Die entsprechenden Daten finden Sie auf www.ftse.com.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient.

VI. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in GBP ausgedrückt.

VII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[28]

VIII. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

IX. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und britischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A. und der LONDON STOCK EXCHANGE), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

28

[28] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPEAN EQUITY LOW VOL

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EUROPEAN EQUITY LOW VOL (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Der Teilfonds strebt die Erzielung von Kapitalzuwachs und Erträgen an. Zu diesem Zweck investiert er in europäische Aktienmärkte, während er gleichzeitig versucht, die Volatilität und potenzielle Rückgänge zu verringern.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 85 % seines Vermögens in die Anteilsklasse „EUR-N" des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND Europe Value & Yield (der Master-Fonds) investiert, ein weiterer von EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) verwalteter Teilfonds des Fonds. Der Teilfonds ist ein Feeder-OGAW des Master-Fonds und unterliegt den in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen", Punkt G dargelegten Beschränkungen. Die verbleibenden Vermögenswerte umfassen Einlagen, Geldmarktinstrumente und Derivate.

Der Teilfonds verfolgt seine eigene Aktienrisiko-Absicherungsstrategie auf der Basis eines quantitativen Modells. Daher kann die Performance des Teilfonds erheblich von der Performance des Master-Fonds abweichen. Die Aktienindex-Overlay-Strategie, die auf Teilfonds-Ebene umgesetzt wird, zielt auf eine Verringerung der Auswirkungen eines Rückgangs des zugrunde liegenden Aktienmarkts ab, die durch den Kauf oder Verkauf notierter derivativer Instrumente erreicht werden soll. Das Benchmark-Absicherungs-Verhältnis kann zwischen 0 % und 100 % schwanken.

Zu Informationszwecken sind nachfolgend die Anlagebeschränkungen des Master-Fonds beschrieben:

Mindestens 75 % des Portfolios des Master-Fonds sind permanent in Large-Cap-Aktien (über 2,5 Milliarden Euro) und anderen gleichgestellten Wertpapieren investiert und/oder engagiert, die an geregelten Märkten in der Europäischen Union gehandelt werden.

Der Master-Fonds kann auch bis zu 25 % seines Nettovermögens in europäische Aktien aus Ländern außerhalb der EU investieren, insbesondere aus Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums und europäischen Ländern, die EU-Beitrittskandidaten sind. (Schweiz, Norwegen etc.). Diese Aktien sind zu mindestens 80 % Large-Caps.

Zwischen 75 % und 110 % des Nettovermögens des Master-Fonds werden in Aktien aus Ländern der Europäischen Union investiert sein, direkt und/oder indirekt über OGAW und andere zulässige Investmentfonds und/oder durch den Einsatz von Finanzkontrakten.

Zur Verwaltung von Barmitteln kann der Master-Fonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende, fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel oder Staats- oder Unternehmensanleihen investieren. Diese Wertpapiere haben zum Kaufzeitpunkt ein Rating von Investment Grade (d. h. mit einem Kreditrating von mindestens BBB- von Standard and Poor's oder einem äquivalenten Rating einer anderen unabhängigen Agentur oder, bei Wertpapieren ohne Rating, mit einem als gleichwertig betrachteten internen Rating des Anlageverwalters) und eine kurzfristige Fälligkeit unter drei Monaten oder Wandelanleihen.

Der Teilfonds investiert nicht in eingebettete Derivate. Der Master-Fonds kann jedoch nach einer Kapitalmaßnahme vorübergehend Aktienbezugsscheine halten.

Der Master-Fonds kann in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, insbesondere kann der Anlageverwalter Folgendes einsetzen: Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps, Futures oder Optionskontrakte, Optionskontrakte auf Aktien (bis zu 25 % des Nettovermögens, um die Aktienvolatilität zu verringern).

All diese Instrumente werden nur zu Absicherungszwecken verwendet. Um das Gesamt-Gegenparteirisiko von im Freiverkehr gehandelten Instrumenten zu begrenzen, kann der Master-Fonds Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Ferner kann der Master-Fonds bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGA investieren.

Weitere Informationen zum Master-Fonds sind im Datenblatt für den Edmond de Rothschild Fund - Europe Value & Yield in diesem Prospekt enthalten.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds Folgendem unterliegt:

- Aktienrisiko (vornehmlich hohe Marktkapitalisierung)
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere auf Aktien abzielt, die an Märkten notiert sind, die hauptsächlich innerhalb der Europäischen Union begebene Wertpapiere umfassen.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt (das **Erstzeichnungsdatum)**.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse I**	**Klasse N**	**Klasse S (siehe Punkt (iv) unten)**
Unterklassen	EUR (H), CHF (H), GBP (H), USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR (H), CHF (H), GBP (H), USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, CHF (H), USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, CHF (H), USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, CHF (H), USD (H) (siehe Punkt (i) unten)
Zulässige Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend
Ausschüttend/Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Punkt (iii) unten)	Siehe Punkt (iii) unten)	Siehe Punkt (iii) unten)	Siehe Punkt (iii) unten)	Siehe Punkt (iii) unten)
Zeichnungsgebühr	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A..	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 0,75 %	Max. 0,55 %	Max. 0,40 %
Performancemodell (siehe Punkt (ii) unten)	Outperformancemodell 3	Outperformance-modell 3	Outperformance-modell 3	Outperformance-modell 3	Outperformance-modell 3
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %

(i) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12, „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(ii) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(iii) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 15.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt ist.

(iv) Diese Klasse hat eine begrenzte Duration und wird nur während der Vermarktungsphase bis 30. Juni 2016 geöffnet.

VI. BENCHMARKINDEX

Das Anlageziel wird nicht anhand einer Benchmark ausgedrückt. Jedoch kann die Performance des Teilfonds zu Informationszwecken und zur Berechnung der Performancegebühr nachträglich mit dem MSCI Europe (NR) Index verglichen werden, der etwa 600 europäische Wertpapiere repräsentiert (ausgedrückt in der Währung der jeweiligen Unterklasse), berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden.

Da die Verwaltung des Teilfonds nicht indexgebunden ist, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient. Der Teilfonds bildet nicht den Benchmarkindex nach.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[29]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 10:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 10:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen", oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

29

[29] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BOND ALLOCATION

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BOND ALLOCATION (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, für den Anlagezeitraum eine annualisierte Performance zu bieten, die über dem Index liegt. Dieser setzt sich zusammen aus 50 % des Barclays Capital Euro Aggregate Corporate Total Return Index und 50 % des Barclays Capital Euro Aggregate Treasury Total Return Index.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Anlageansatz des Teilfonds verbindet Top-down- und Bottom-up-Faktoren. Somit profitiert der Teilfonds von den komplementären Fähigkeiten des Anlageverwalters, der die relevante makroökonomische Analyse mit speziellen Fähigkeiten zur Titelauswahl in den einzelnen Segmenten des Rentenmarkts verbindet.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente jeglicher Art aus allen geografischen Regionen investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 70 % seines Nettovermögens in folgende Wertpapiere investieren:

- Entweder in Schuldtitel von staatlichen oder privaten Rechtsträgern in Schwellenländern;
- oder in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating (High-Yield-Wertpapiere) mit einem Kreditrating unter BBB- (Standard and Poor's, einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters). Das Gesamtengagement in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating und in Schuldtiteln aus Schwellenländern wird jedoch 50 % des Teilfonds-Nettovermögens nicht übersteigen. High-Yield-Wertpapiere sind spekulativ und haben ein höheres Ausfallrisiko als Investment-Grade-Anleihen.

Der Rest des Teilfonds-Portfolios wird in Schuldtitel mit einem langfristigen Rating von mindestens BBB- oder einem kurzfristigen Rating von A-3 (Standard and Poor's, einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters) investiert.

Bis maximal 10 % seines Nettovermögens kann der Teilfonds durch Wandelanleihen auch an den Aktienmärkten engagiert sein. Bei einer Wandlung kann der Teilfonds vorübergehend Aktien in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens halten, die jedoch so bald wie möglich im besten Interesse der Anteilinhaber verkauft würden. Bis zu 10 % des Teilfonds-Nettovermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in nicht auf Euro lautenden Wertpapieren halten. Das mit diesen Anlagen verbundene Währungsrisiko wird systematisch abgesichert. Trotzdem kann ein gewisses Risiko bestehen bleiben.

Die modifizierte Duration des Teilfonds kann zwischen -2 und 8 schwanken.

Zur Absicherung der Vermögenswerte und/oder zur Erreichung seines Anlageziels und innerhalb der Absolute-VaR-Begrenzung im Rahmen der Value-at-Risk-Methode kann der Teilfonds in Finanzderivate investieren, die an geregelten Märkten (Futures, börsennotierte Optionen) oder an OTC-Märkten (Optionen, Swaps etc.) gehandelt werden. In diesem Zusammenhang kann der Teilfonds ein Engagement in oder eine synthetische Absicherung von Indizes, Währungen, Emittenten, Wirtschaftssektoren oder geografischen Regionen vornehmen. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds Positionen mit Blick auf die Absicherung des Portfolios gegen bestimmte Risiken (Zins-, Kredit- oder Währungsrisiko) eingehen oder sich damit den Zins- und Kreditrisiken aussetzen. Um das Gesamt-Gegenparteirisiko in Verbindung mit OTC-Instrumenten zu begrenzen, kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von Barmitteln entgegennehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht wieder angelegt werden.

Strategien, die durch die Nutzung von Finanzderivaten umgesetzt werden:

- Allgemeine Absicherung bestimmter Risiken (Zins-, Kredit-, Währungsrisiko).
- Engagement in Zins-, Kredit- und Aktienrisiken.
- Neuzusammensetzung eines synthetischen Engagements in Bezug auf Vermögenswerte und Risiken (Zins-, Kreditrisiko).
- Erhöhung des Marktengagements.

- Durationspositionierung: aktives Management der Duration des Gesamtportfolios sowie spezifischer Zinskurven. Gewöhnlich eine Steigerung der Duration in Bezug auf eine bestimmte Region/ein Segment, für die/das ein Rückgang der Anleiherenditen erwartet wird, und andererseits eine Verringerung der Duration in Bezug auf eine bestimmte Region/ein Segment, für die/das ein Anstieg der Anleiherenditen erwartet wird.
- Zinskurven-Positionierung: Zinskurven-Strategien zur Ausnutzung der unterschiedlichen Entwicklung der Renditen für verschiedene Fälligkeiten und nicht paralleler Verschiebungen innerhalb der Zinskurve (Versteilerung/Abflachung).
- Krümmungs-Positionierung: Krümmungs-Strategien zielen darauf ab, von einer Deformation und einer Formveränderung einer Zinskurve zu profitieren.

Diese Strategien können aufgrund der Verwendung von Derivaten zu einer relativ hohen potenziellen Hebelung führen, wie nachstehend in Abschnitt XV näher beschrieben. Die Strategien entsprechen jedoch stets den Regeln der Risikodiversifikation.

Die folgenden Instrumente können vom Anlageverwalter eingesetzt werden:

- Futures-Optionen
- Zinsoptionen
- Forward Rate Agreements
- Zinsfutures
- Zinsswaps
- Total Return Swaps, vorbehaltlich der Einschränkungen und Grenzen gemäß Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“
- Single-Name-Credit Default Swap
- Index Credit Default Swap
- Kreditoptionen
- Währungsoptionen
- Währungsswaps
- Inflationsswaps
- Devisenterminkontrakte
- Swaptions
- Anleihen-ETF-Optionen

Um das Gesamt-Gegenparteirisiko von im Freiverkehr gehandelten Instrumenten zu begrenzen, kann der Teilfonds Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht wieder angelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten anlegen. Die Strategie für die Verwendung von Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten entspricht der für die Verwendung von Derivaten beschriebenen Strategie.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW oder sonstige zulässige Investmentfonds investieren.

Der Teilfonds kann zur effizienten Verwaltung des Portfolios und ohne Abweichung von seinen Anlagezielen, vorbehaltlich einer Grenze von 25 % seines Nettovermögens, umgekehrte Pensionsgeschäfte bezüglich zulässiger Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingehen. Im Rahmen dieser Pensionsgeschäfte erhaltene Sicherheiten unterliegen je nach Art der Wertpapiere einem Abschlag in Übereinstimmung mit der in Kapitel 5 D(20) dargelegten Sicherheitsabschlagsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Sicherheiten können in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen geleistet werden.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte, die durchschnittlich Gegenstand von WFG (nur Pensionsgeschäfte) und TRS sein können, darf insgesamt 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften normalerweise 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von TRS normalerweise 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in spekulativen Wertpapieren

- Liquiditätsrisiken
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiken in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten
- Risiko in Verbindung mit Hybridprodukten (Wandelanleihen)

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Privatanleger gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere auf Euro lautende Anleihen und andere Schuldtitel zum Ziel hat.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 3 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 17. November 2016 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Bond Allocation, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Bond Allocation (die einbringenden Anleger) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Bond Allocation.

Die Anteilsklassen des Edmond de Rothschild Fund - Bond Allocation wurden den einbringenden Anlegern wie folgt zugeteilt:

Einbringende Anleger	**Edmond de Rothschild Fund - Bond Allocation**
Klasse BH	Klasse A / Unterklasse USD (H)
Klasse C	Klasse A / Unterklasse EUR
Klasse CCHF H	Klasse A / Unterklasse CHF (H)
Klasse D	Klasse B / Unterklasse EUR
Klasse DCHF H	Klasse B / Unterklasse CHF (H)
Klasse E	Klasse R / Unterklasse EUR
Klasse FH	Klasse R / Unterklasse USD (H)
Klasse I	Klasse I / Unterklasse EUR
Klasse IUSD H	Klasse I / Unterklasse USD (H)
Klasse ICHF H	Klasse I / Unterklasse CHF (H)
Klasse R	Klasse K / Unterklasse EUR

Die Anteilsklassen A, B, I, K und R weisen dieselbe Erfolgsbilanz auf wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Bond Allocation.

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse C (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse L (siehe Punkt (viii) unten)**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse R**
Unterklassen	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iv) unten)	GBP (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iv) unten)
Zulässige Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (ii) unten	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (ii) unten
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K.A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	GBP 500.000	EUR 20.000.000 oder entsprechend	EUR 20..000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttend/ Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Abschnitt IV. unten
Zeichnungsgebühr	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %	K. A.	K.A.	Max. 3 %

(siehe Punkt (v) unten) bis zum 30. Juni 2017										
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (v) unten) ab dem 1. Juli 2017	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K.A.	K.A.	K.A.	Max. 1 %	K.A.	K.A.	Max. 1 %
Rücknahme-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.		K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.		K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 0,80 %	Max. 0,80 %	Max. 0,45 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,60 %	Max. 0,60 %	Max. 0,40 %		Max. 1 %
Performance-Modell bis zum 9. Juli 2017 (siehe Punkt (vi) unten)	Outperforma nce-modell 2	Outperforma nce-modell 2	Outperforma nce-modell 2	Outperforma nce-modell 2	Outperforma nce-modell 2	K. A.	K. A.	K. A.	K.A.	K. A.
Performance-Modell ab dem 10. Juli 2017 (auf NIW vom 10. Juli 2017)	Outperforma nce HWM Modell 1	Outperforma nce HWM Modell 1	Outperforma nce HWM Modell 1	Outperforma nce HWM Modell 1	Outperforma nce HWM Modell 1	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.		K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. Unten	Siehe Abschnitt V. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Vermarktung von Anteilen der Klasse C (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch den Anlageverwalter vereinnahmen dürfen.

(iii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(iv) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(v) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(vi) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

(vii) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 15.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt ist.

(viii) Die Vermarktung von Anteilen der Klasse L (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen. Anteile der Klasse L sind besonders für den Vertrieb im Vereinigten Königreich vorgesehen.

VI. BENCHMARKINDEX

Die Benchmark setzt sich zu 50 % aus dem Barclays Capital Euro Aggregate Corporate Total Return Index und zu 50 % des Barclays Capital Euro Aggregate Treasury Total Return Index zusammen.

Der Barclays Capital Euro Aggregate Corporate Index in Euro ist repräsentativ für auf Euro lautende festverzinsliche Anleihen, die von privaten Emittenten und Landesgesellschaften begeben werden, mit mindestens BBB- bewertet sind (Rating von Standard and Poor's oder gleichwertig) und eine Restlaufzeit von über einem Jahr haben.

Der Barclays Capital Euro Aggregate Treasury Total Return Index setzt sich aus Emissionen von Staaten oder Regierungsbehörden in der Eurozone mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zusammen.

Bei der Berechnung der Performance dieser beiden Indikatoren werden die Netto-Kupons einbezogen.

Da die Verwaltung des Teilfonds nicht indexgebunden ist, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient. Der Teilfonds bildet nicht den Benchmarkindex nach.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.[30]

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Anteil des Nettovermögens fest, der EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) und EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A. anvertraut wird und kann den Betrag des den jeweiligen Anlageverwaltern anvertrauten Nettovermögens des Teilfonds jederzeit in ihrem alleinigen Ermessen erhöhen oder reduzieren. Jeder Anlageverwalter ist unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft befugt, den ihm zugeteilten Anteil des Nettovermögens des Teilfonds zu verwalten, zu investieren und zu desinvestieren. EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED verwaltet ausschließlich die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung.[31].

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko wird nach dem VaR-Ansatz überwacht und bemessen. Der VaR des Teilfonds darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Durch die Verwendung derivativer Finanzinstrumente (**DFI**) werden Hebeleffekte geschaffen.

Eine Hebelwirkung von über 2.000 % des Nettoinventarwerts wird unter normalen Umständen nicht erwartet; die Anleger sollten jedoch beachten, dass eine höhere Hebelwirkung möglich ist. Die Hebelwirkung kann der Grenze von 2.000 % nahekommen, insbesondere wenn der Teilfonds überwiegend kurzfristige Zinsderivate einsetzt.

[30] Ab dem 1. Juli 2017 fungiert Edmond de Rothschild (Suisse) S.A. als Co-Anlageverwalter für die Vermögenswerte des Teilfonds.

[31] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung ablösen.

Zur Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Richtlinien zur Offenlegung der Hebelwirkung wird diese auf Basis der Brutto-Nominalwerte der einzelnen DFI berechnet, ohne Risikoanpassungen wie Abzüge infolge von Absicherungen, einem Delta-Faktor oder Netting zwischen verschiedenen Derivaten. Anleger sollten beachten, dass diese Berechnungsmethode zu höheren Ergebnissen bezüglich der Hebelwirkung führt, dies jedoch nicht unbedingt ein höheres Hebelrisiko für den Teilfonds impliziert.

XV. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Neben dem nachstehend beschriebenen spezifischen Risikofaktor sollten die Anleger das vorstehende Kapitel 7 „Besondere Risikoerwägungen“ und insbesondere Kapitel 7.12 „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Synthetische Hebelung“ beachten.

Die Anleger sollten sich des folgenden Risikofaktors bewusst sein:

Die Anlage in Futures ist volatil und mit einer starken Hebelung verbunden

Futures-Märkte sind hochgradig volatile Märkte. Die Rentabilität des Teilfonds hängt teilweise von der Fähigkeit des Verwaltungsrats, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters ab, die von Programmen und Plänen der Regierungen, internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, sich verändernden Angebots- und Nachfragebeziehungen, staatlichen Maßnahmen und Zinsänderungen beeinflussten Markttrends korrekt zu analysieren. Ferner können Regierungen von Zeit zu Zeit in bestimmte Märkte, insbesondere in Devisenmärkte, eingreifen. Solche Interventionen können direkt oder indirekt den Markt beeinflussen. Da nur eine geringe Marge erforderlich ist, um auf Futures-Märkten zu handeln, sind die Geschäfte des Futures-Bereichs des Teilfonds von einer starken Hebelung gekennzeichnet. Daher kann eine relativ geringfügige Preisänderung eines Futures-Kontrakts zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds und einem entsprechenden Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile des Teilfonds führen.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL TRENDS

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – GLOBAL TRENDS (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Ziel des Teilfonds ist eine Outperformance gegenüber dem MSCI World Index über einen Anlagezeitraum von fünf Jahren durch Investitionen an den internationalen Kapitalmärkten und durch die Auswahl führender Unternehmen, die von einem erheblichen Wachstumspotenzial in den kommenden Jahren profitieren.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Zwischen 75 % und 110 % des Nettovermögens des Teilfonds werden direkt oder über OGAW oder andere zulässige Anlagefonds und/oder Finanzkontrakte in den internationalen Aktienmärkten und anderen vergleichbaren Wertpapieren engagiert sein. Der Teilfonds kann ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts) sowie stimmrechtslose Wertpapiere halten.

Anlagen in den Aktien von Unternehmen, deren Marktkapitalisierung weniger als 5 Milliarden US-Dollar beträgt, werden auf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt sein.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in handelbare Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, vornehmlich zu Cash-Management-Zwecken.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen und Anleihen, die in internationale Wertpapiere umtauschbar sind, investieren.

Eine Wandelanleihe gibt dem Inhaber das Recht, die Anleihe in Aktien des Emittenten umzutauschen. Eine Umtauschanleihe gibt dem Inhaber das Recht, die Anleihe in Aktien eines anderen Unternehmens umzutauschen.

Vorbehaltlich einer Grenze von 100 % seines Nettovermögens kann der Teilfonds in Finanzkontrakte investieren, die an internationalen geregelten, organisierten oder Freiverkehrsmärkten gehandelt werden, um Folgendes abzuschließen:

- Options- und Terminkontrakte auf Aktien, Aktienindizes und Zinssätze zur Reduzierung der Aktienvolatilität und um das Engagement des Teilfonds in einer begrenzten Zahl von Aktien zu steigern oder das Zinsrisiko zu verwalten;
- Futureskontrakte zur Verwaltung des Aktienengagements und des Zinsrisikos;
- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder Devisenfutures) oder Devisenswaps zur Absicherung oder Erlangung eines Engagements in bestimmten Währungen.

Um das gesamte Gegenparteirisiko von im Freiverkehr gehandelten Instrumenten zu begrenzen, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten erhalten, die nicht wiederangelegt werden.

Als Ergänzung kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in eingebettete Derivate (Optionsscheine oder Zertifikate) investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Termineinlagen bei der Depotstelle halten.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Small und Mid Caps
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Zinsrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die durch ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten größere Erträge aus ihrer Geldanlage erzielen möchten.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt (das **Erstzeichnungsdatum**).

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**		**Klasse I**	**Klasse K**	**Klasse L**	**Klasse N**	**Klasse R (siehe Punkt (v) unten)**
Unterklassen	EUR, USD, CHF (H) (siehe Punkt (viii) unten),		EUR, USD, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten)	EUR, USD, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten),	EUR, USD, CHF (H) (siehe Punkt (vii) unten),	GBP	EUR, USD, CHF (H) , (siehe Punkt (vii) unten), GBP	EUR, USD, CHF (H) , (siehe Punkt (viii) unten)
Zulässige Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger		Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	
Minimaler Erstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil		EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil	EUR 5.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (ii)) / Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	
Erstausgabepreis	Siehe Punkt (vi) unten	Siehe Punkt (vi) unten	Siehe Punkt (vi) unten	Siehe Punkt (vi) unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vi) unten	Siehe Punkt (vi) unten	
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iii) unten)	max. 3 %	max. 3 %		K. A.	K. A.	max. 3 %	K. A.	max. 3 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %		Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,65 %	Max. 0,55 %	Max. 2,10 %
Performancemodell (siehe Punkt (iv) unten)	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	K.A.	K. A.	K. A.	.	Outperformance-modell 1
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	K.A.	K. A.	K. A.		15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %		0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(v) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vi) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 15.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt ist.

(vii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklasse, die auf eine andere Währung als die der Unterklasse lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex des Fonds ist der MSCI World Index, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden. Die Berechnung des Index erfolgt durch MSCI. Die entsprechenden Daten finden Sie auf www.mscibarra.com.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in USD ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED.[32]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE).

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender der NYSE und von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

32

[32] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter für Währungsabsicherungsgeschäfte der abgesicherten Unterklassen durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUANTITATIVE BOND OPPORTUNITIES

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUANTITATIVE BOND OPPORTUNITIES (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Platzierung von Vermögen auf der Grundlage einer Steuerung des jährlichen Volatilitätsrisikos des Portfolios. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Die Vermögensanlage wird an vorherrschende Marktbedingungen angepasst und verfolgt das Ziel, eine mittlere jährliche Volatilität von 6 % nicht zu überschreiten. Mit diesem Ziel ist keinerlei Garantie verbunden, dass die mittlere jährliche Volatilität niemals über 6 % steigt.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in Wertpapiere weltweit, unabhängig davon, ob sie zu einer offiziellen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt innerhalb der Grenzen von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen", gehandelt werden, wobei keine Beschränkungen für eine Diversifikation nach Regionen, Branchen oder Sektoren bestehen und fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit reversiblem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente zulässig sind.

Der Teilfonds strebt dieses Ziel über Anlagen in Aktien oder Anteile von offenen Investmentfonds an, deren Anlagepolitik Investitionen in diese Wertpapiere verfolgt oder deren Portfolio aus diesen Wertpapieren zusammengesetzt ist.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Anlageverwalter jederzeit beschließen, die Vermögenswerte des Teilfonds teilweise oder vollständig bei einem Finanzinstitut einschließlich der Depotbank zu hinterlegen, wobei Folgendes gilt:

- Einlagen müssen zurückgezahlt werden und können vom Teilfonds bei Fälligkeit abgezogen werden, und
- diese Finanzinstitute müssen ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben oder, wenn sich der Sitz der Finanzinstitute in einem Drittland befindet, müssen sie einer Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als einer nach EU-Recht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig betrachtet wird.

Zum Schutz der Vermögenswerte des Teilfonds gegen Wechselkursschwankungen kann der Teilfonds vorbehaltlich der Beschränkungen und Grenzen von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen", auf Finanzderivate zurückgreifen.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen sind Schwankungen der Aktienmärkte, Zinssätze und Währungen ausgesetzt. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist auf private und institutionelle Kunden ausgerichtet, wobei letztere eine spezifische Anteilsklasse zeichnen können, sobald ihre Anlagen eine bestimmte Schwelle überschritten haben.

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine langfristige Wertentwicklung schätzen und die gegebenenfalls einen potenziellen kurz- bis mittelfristigen Rückgang des Nettoinventarwerts ihres Portfolios akzeptieren.

Der empfohlene Mindestanlagehorizont beträgt 3 Jahre.

Es wird empfohlen, dass sich Anleger von ihrem Steuerberater zu den Folgen einer Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

Die Performance des Teilfonds wird im KIID für den Teilfonds beschrieben. Die frühere Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 1. März 2017 (das **Erstzeichnungsdatum**).

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	Klasse B	Klasse C (siehe Punkt (iv) oben	Klasse D	Klasse E	Klasse M	Klasse R
Unterklassen	EUR, USD, CHF, SEK, GBP, ILS und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, SEK, ILS und JPY	EUR	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY	EUR, USD, CHF, GBP, ILS, SEK und JPY
Zulässige Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (ii) unten	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (iii) unten	Institutionelle Anleger, vorbehaltlich Punkt (iv) unten	Private Anleger, vorbehaltlich Punkt (v) unten
Erforderlicher Mindest-anteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	EUR 1.000.000 oder entsprechend	EUR 5.000.000 oder entsprechend	K. A.	K. A.
Ausschüttung (siehe Punkt (ix) unten)/ Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabe-preis	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Punkt (vii) unten
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (vi) unten) bis zum 30. Juni 2017	Max. 2 %	Max. 2 %	Max. 2 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 2 %
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (vi) unten) ab dem 1. Juli 2017							
Rücknahme-gebühr	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	K. A.	Max. 0,5 %
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,40 %	Max. 0,55 %	Max. 0,40 %	Max. 0,04 %	Max. 1 %
Performance-modell (siehe Punkt (viii) unten)	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	K. A.	Outperformance-HWM-Modell 1
Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	15 %
Benchmark-index	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Anteilsklasse D ist institutionellen Anlegern mit einem Mindestanlagebestand von EUR 1 Million oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vorbehalten (der **Mindestanlagebestand der Klasse D**). Der Mindestanlagebestand der Klasse D ist der Mindestbetrag, den der Anleger ab der Erstzeichnung in die Klasse D zu investieren beabsichtigt. Der Mindestanlagebestand der Klasse D wird jährlich vom Verwaltungsrat überprüft. Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ein Anteilsinhaber unter dem Mindestanlagebestand der Klasse D liegt, kann er nach seinem Ermessen und nach Aufforderung des entsprechenden Anteilsinhabers zur Zeichnung eines zum Erreichen des Mindestanlagebestands der Klasse D erforderlichen Betrages beschließen, die Anteile der Klasse D in eine andere Klasse umzutauschen, um die Mindestanlage zu erreichen, wenn der Anteilsinhaber innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

(iii) Die Anteilsklasse E ist institutionellen Anlegern mit einem Mindestanlagebestand von EUR 5 Millionen oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vorbehalten (der **Mindestanlagebestand der Klasse E**). Der Mindestanlagebestand der Klasse E ist der Mindestbetrag, den der Anleger ab der Erstzeichnung in die Klasse E zu investieren beabsichtigt. Der Mindestanlagebestand der Klasse E wird jährlich vom Verwaltungsrat überprüft. Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ein Anteilsinhaber unter dem Mindestanlagebestand der Klasse E liegt, kann er nach seinem Ermessen und nach Aufforderung des entsprechenden Anteilsinhabers zur Zeichnung eines zum Erreichen des Mindestanlagebestands der Klasse E erforderlichen Betrages beschließen, die Anteile der Klasse E in eine andere Klasse umzutauschen, um die Mindestanlage zu erreichen, wenn der Anteilsinhaber innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

(iv) Anteile der Klasse M stehen nur institutionellen Anlegern im Rahmen eines Vertrags zur direkten oder indirekten diskretionären Preisfestsetzung mit Einrichtungen der

Edmond de Rothschild Group und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(v) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vi) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(vii) Der Erstausgabepreis je Anteil, der in Kapitel 15.3 „Folgezeichnungen" dargelegt ist.

(viii) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(ix) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(x) Die Vermarktung von Anteilen der Klasse C (direkt und/oder im Rahmen von Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen) soll ausschließlich durch die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählten Vertriebsstellen erfolgen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der Art der geleisteten Dienste keine Vergütung durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmen dürfen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für auf eine andere Währung als USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK bzw. JPY lautende Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF-, GBP-, ILS-, SEK- und JPY-Unterklassen absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu berechnet die Gesellschaft jede Unterklasse mithilfe von Techniken und Instrumenten, die die Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF-, GBP-, ILS-, SEK- und JPY-Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse absichern werden. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Platzierung von Vermögen auf der Grundlage einer Steuerung des jährlichen Volatilitätsrisikos des Portfolios. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Daher kann seine Performance nicht mit einer bestimmten Benchmark verglichen werden.

Jedoch wird aufgrund der Tatsache, dass die Platzierung von Vermögen eine mittelfristige Performance anstrebt, der unten angegebene Benchmarkindex allein zum Zwecke der Anwendung des Outperformancemodells verwendet.

Für die Unterklassen gelten folgende Benchmarkindizes:

- Dollar 1-Monats-LIBOR für die $-Unterklasse;
- 1-Monats-EURIBOR für die €-Unterklasse;
- CHF 1-Monats-LIBOR für die CHF-Unterklasse;
- GBP 1-Monats-LIBOR für die GBP-Unterklasse;
- 1-Monats-TELBOR für die ILS-Unterklasse;
- 1-Monats-STIBOR für die SEK-Unterklasse;
- JPY 1-Monats-LIBOR für die JPY-Unterklasse.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED[33]

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

[33] Ab dem 1. Juli 2017 wird EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (UK) LIMITED als Anlageverwalter durch EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A. ersetzt.

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Der gezeichnete Betrag ist in USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK oder JPY abhängig von der betreffenden Unterklasse zu zahlen und sollte bei der Gesellschaft in Luxemburg innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen anwendbar ist.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden in USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK oder JPY gemäß der betreffenden Unterklasse innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag gezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag des Anteilsinhabers und auf dessen Kosten in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 17, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUANTITATIVE US EQUITY SELECTION

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - QUANTITATIVE US EQUITY SELECTION (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er durch ein quantitatives Modell, das ein Portfolio aus Aktien auf Grundlage ihrer Risikomerkmale analysiert und auswählt, an den US-Aktienmärkten anlegt und dabei das Ziel verfolgt, die Volatilität des Teilfonds zu begrenzen. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf diesem quantitativen Modell, und die Allokation des Teilfonds folgt den Empfehlungen des Modells.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel durch die Investition in US-Aktien zu erreichen, die größtenteils im S&P 500 Index vertreten sind. Die Titelauswahl ist auf die Risikokontrolle ausgerichtet und anhand des Modells wird ein Aktienportfolio zusammengestellt, das gegenüber dem S&P 500 Index ein geringes Risikoverhalten aufweist. Die Festlegung der Merkmale, die auf ein geringes Risiko schließen lassen, und die Titelauswahl werden von einem Maschinenlernalgorithmus ausgeführt, der Risikomessungen kombinieren und Aktien, die ähnliche Verhaltensweisen aufweisen, durch eine tiefe Datenanalyse zusammenstellen soll.

Der Anlageverwalter setzt eine quantitative Strategie um, die bestrebt ist, im empfohlenen Anlagezeitraum in nordamerikanische Aktien von US-Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung, die im S&P 500 Index vertreten sind, zu investieren. Bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds können auch in Aktien angelegt werden, die nicht im S&P 500 Index vertreten sind, und in Aktien, die auf andere Währungen als US-Dollar lauten.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Anlageverwalter jederzeit beschließen, die Vermögenswerte des Teilfonds teilweise oder vollständig bei einem Finanzinstitut einschließlich der Depotbank zu hinterlegen, wobei Folgendes gilt:

- Einlagen müssen zurückgezahlt werden und können vom Teilfonds bei Fälligkeit abgezogen werden;
- diese Finanzinstitute müssen ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben oder, wenn sich der Sitz der Finanzinstitute in einem Drittland befindet, müssen sie einer Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als einer nach EU-Recht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig betrachtet wird.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken auf Finanzderivate wie z. B. Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps zurückgreifen, um seine Vermögenswerte vor Wechselkursschwankungen zu schützen.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen sind Schwankungen der Aktienmärkte, Zinssätze und Währungen ausgesetzt. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Privatanleger gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere nordamerikanische Wertpapiere von US-Unternehmen zum Ziel hat.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

Es wird empfohlen, dass sich Anleger von ihrem Steuerberater zu den Folgen einer Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

Die Performance des Teilfonds wird im KIID für den Teilfonds beschrieben. Die frühere Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt (das **Erstzeichnungsdatum**).

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse I**	**Klasse M**
Unterklassen	USD, EUR, CHF, GBP	USD, EUR, CHF, GBP	USD, EUR, CHF, GBP
Zulässige Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger, siehe Punkt (iv) unten
Minimaler Erstzeichnungsbetrag	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (i) unten)	K. A.
Mindestanlagebetrag	K. A.	K. A.	K. A.
Ausschüttend / Thesaurierend	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (ii) unten)	Max. 3 %	K. A.	K. A.
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,50 %	Max. 0,75 %	Max. 0,05 %
Performancemodell (siehe Punkt (iii) unten)	Outperformancemodell 1	Outperformancemodell 1	K. A.
Performancegebühr	15 %	15 %	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,01 %	0,01 %

(i) Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen den Anlegern erlauben, einen geringeren Betrag als den Mindestanlagebetrag zu zeichnen, sofern diese Anleger institutionelle Anleger sind.

(ii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iii) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(iv) Anteile der Klasse M stehen nur institutionellen Anlegern im Rahmen eines Vertrags zur direkten oder indirekten diskretionären Preisfestsetzung mit Einrichtungen der Edmond de Rothschild Group und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(v) Der Erstausgabepreis je Anteil ist im vorletzten Absatz in Kapitel 15.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für auf eine andere Währung als USD, EUR, CHF und GBP lautende Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF- und GBP-Unterklassen absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF- und GBP-Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller

Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Anlage in US-Aktien. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Deshalb kann seine Performance mit derjenigen des S&P 500 Index in Euro für in Euro begebene Anteile, in US-Dollar für in US-Dollar begebene Anteile sowie in GBP für in GBP begebene Anteile, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden, verglichen werden.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in USD ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A., eine nach Schweizer Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in 8, Rue de l'Arquebuse, CH - 1204 Genf.

In der zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossenen Vereinbarung ist dargelegt, dass sie jederzeit mit einer Frist von einem Monat von den Parteien oder einseitig von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft im Falle eines schwerwiegenden Fehlverhaltens seitens des Anlageverwalters gekündigt werden kann.

Gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Vereinbarung erbringt der Anlageverwalter Verwaltungsleistungen unter der letztendlichen Verantwortung und Kontrolle des Verwaltungsrats.

IX. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die Finanzmärkte in den USA geöffnet sind (offizieller Kalender der NYSE), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „**NIW-Berechnungstag**").

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind im Kapitel 17 „Umtausch von Anteilen" oben beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

****

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – ASEAN EQUITY

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – ASEAN EQUITY (der „Teilfonds").

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds über einen empfohlenen Anlagezeitraum von über fünf Jahren besteht darin, seinen Nettoinventarwert durch Anlagen in Unternehmen, die ihren Sitz überwiegend in Asean-Ländern haben, zu steigern.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet aktive Anlagen auf den Aktienmärkten von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Asean-Ländern haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Vietnam investieren.

Der Anlageverwalter wählt auf diskretionärer Basis Unternehmen aus, die seiner Auffassung nach gute mittel-/langfristige Gewinne sowie ein Wachstumspotenzial bieten, indem er sich bei der Bewertung der Unternehmen einer fundamentalen Vorgehensweise bedient, insbesondere bei der Bewertung der Qualität ihrer Finanzstruktur, ihrer Wettbewerbspositionierung auf dem Markt, der Qualität ihres Managements, ihrer strategischen Ausrichtung und ihrer Richtlinien für die Information der Aktionäre.

Das Nettovermögen des Teilfonds ist den Aktienmärkten der Asean-Länder ausgesetzt, einschließlich, mit einer flexiblen Allokation, Large-Cap-, Mid-Cap-, Small-Cap- und Micro-Cap-Unternehmen. Aufgrund der Anlagestrategie wird der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Schwellenmärkten, die zu den Asean-Ländern gehören, investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds mit bis zu 100 % seines gesamten Nettovermögens im Währungsrisiko engagiert sein.

Basierend auf den Erwartungen des Anlageverwalters bezüglich der Trends an den Aktienmärkten, kann der Teilfonds bis zu 40 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente öffentlicher oder gleichwertiger Emittenten oder privater Emittenten investieren, die an internationalen Märkten gehandelt werden und einen festen und/oder variablen Zinssatz aufweisen, wobei keine Beschränkung hinsichtlich des geografischen Gebiets oder der Restlaufzeit besteht. Diese Wertpapiere weisen zum Kaufzeitpunkt ein Investment-Grade-Rating auf (d. h. eine Bewertung von mindestens BBB- laut Standard & Poor's, ein gleichwertiges Rating von einer sonstigen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Schuldtiteln ohne Rating, eine gleichwertige interne Bewertung des Anlageverwalters).

Vorbehaltlich einer Grenze von 100 % seines Nettovermögens darf der Teilfonds in OTC-Derivate oder Finanzkontrakte investieren, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, um Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps abzuschließen.

All diese Instrumente werden ausschließlich zum Zweck der Absicherung der Anteilsklassen verwendet. Um das gesamte Gegenparteirisiko von OTC-Instrumenten zu begrenzen, kann der Teilfonds Sicherheiten in Form von Barmitteln und hochwertigen Staatsanleihen entgegennehmen, die hinterlegt und nicht wiederangelegt werden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 100 % seines Nettovermögens in Aktien mit eingebetteten Derivaten anlegen, die aus Optionsscheinen und Zertifikaten, einschließlich Global Depositary Receipts, bestehen. Die Strategie für die Verwendung von eingebetteten Derivaten entspricht der für Derivate beschriebenen Strategie.

Ferner kann der Teilfonds bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder anderen Investmentfonds investieren, die den gesetzlichen Zulässigkeitsbestimmungen entsprechen.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung;
- Aktienrisiko;
- Währungsrisiko;
- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko;
- Risiko in Verbindung mit Derivaten;
- Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten; und
- Schwellenmarktrisiko.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Privatanleger gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere Unternehmen zum Ziel hat, die ihren Sitz überwiegend in Asean-Ländern haben.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

Es wird empfohlen, dass sich Anleger von ihrem Steuerberater zu den Folgen einer Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

Die Performance des Teilfonds wird im KIID für den Teilfonds beschrieben. Die frühere Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt (das **Erstzeichnungsdatum**).

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse R (siehe Punkt (vii) unten)**
Unterklassen	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR, USD, GBP, CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)
Zulässige Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteils-bestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Minimaler Erstzeichnungs-betrag	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (iv) unten)/Thesau-rierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabe-preis	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten
Zeichnungs-gebühr (siehe Punkt (ii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahme-	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

	Klasse A	Klasse B	Klasse I	Klasse J	Klasse K	Klasse R (siehe Punkt (vii) unten)
gebühr						
Umtausch-gebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungs-gebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 2,10 %
Performance-modell (siehe Punkt (iii) unten)	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	Outperformance-modell 1	K. A.	Outperformance-modell 1
Performance-gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	15 %
Benchmark-index	siehe Abschnitt VI. unten	siehe Abschnitt VI. unten	siehe Abschnitt VI. unten	siehe Abschnitt VI. unten	siehe Abschnitt VI. unten	siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iii) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(iv) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(v) Der Erstausgabepreis je Anteil ist im vorletzten Absatz in Kapitel 15.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt.

(vi) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Für andere Unterklassen kann die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen absichern (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(vii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

VI. BENCHMARKINDEX

Die Performance des Teilfonds kann mit derjenigen des MSCI AC South East Asia USD Index, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden, verglichen werden.

Da die Verwaltung des Teilfonds nicht indexgebunden ist, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in USD ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

SAMSUNG ASSET MANAGEMENT (HONG KONG) LIMITED sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE) S.A.

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE).

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die Finanzmärkte in Frankreich und Hongkong geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A. und der Hong Kong Stock Exchange), ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der **NIW-Berechnungstag**).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind im Kapitel 17 „Umtausch von Anteilen“ oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – FX ABSOLUTE RETURN

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – FX Absolute Return (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine absolute Jahresrendite durch Anwendung einer aktiven Anlagestrategie für Investitionen in hochliquiden Währungen zu erzielen.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Methodik betrachtet Währungen als unabhängige Anlageklasse und ihr Ziel ist es, von den wichtigsten Trends zu profitieren, indem sie sukzessive Positionen am Devisenmarkt (der **Devisenmarkt**) eingeht. Unsere quantitativen Strategien basieren auf Indikatoren, die im Hinblick auf Zeithorizonte wie Volatilitätsunterbrechung (volatility break) oder Trendfolgestrategie diversifiziert sind. Die Reaktivität wird ständig überwacht. Unser einzigartiger Ansatz ist asymmetrisch (Long/Short) und ermöglicht uns eine neutrale Positionierung, falls die Modelle keine Anlagechancen erkennen. Die Währungsgewichtungen wurden auf Grundlage der Performance der quantitativen Modelle, der Gewichtung der einzelnen Währungen am Devisenmarkt, des Trendpotenzials, der Diversifizierung zwischen Währung/Wirtschaft und des Einflusses der Rohstoffpreise ausgewählt.

Der Teilfonds wird sein Anlageziel durch Anlagen an den Devisenmärkten erreichen. Der Anlageverwalter wird hauptsächlich Derivate verwenden, um die Strategien des Teilfonds umzusetzen. Der Teilfonds darf Fremdwährungen direkt oder über derivative Finanzinstrumente wie Kassainstrumente, Swaps, Termingeschäfte und Non-Deliverable Forwards (NDF) halten. Diese Instrumente können an Freiverkehrsmärkten gehandelt (OTC) werden. Folgende Währungen werden für Anlagen in Devisen verwendet: USD, EUR, JPY, kanadischer Dollar (CAD), australischer Dollar (AUD), brasilianischer Real (BRL) und Singapur-Dollar (SGD).

Der Teilfonds darf auch „liquide Mittel“ in wesentlichem Umfang halten. Diese können als Sicherheit für den Einsatz von Derivaten dienen. Zu den liquiden Mitteln zählen unter anderem folgende: Barmittel oder Baräquivalente, Geldmarktinstrumente wie Commercial Paper und Einlagen, hochwertige Staatsanleihen. Diese von der US-Regierung begebenen und auf USD lautenden Wertpapiere sind mindestens mit „Investment Grade“ bewertet (d. h. solche, für die das Risiko des Ausfalls des Emittenten am geringsten ist) und haben eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten. Der Teilfonds investiert nicht in spekulative oder durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere zulässige Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Zinsrisiko;
- Kreditrisiko;
- Liquiditätsrisiken;
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko;
- Risiko in Verbindung mit Derivaten; und
- Risiken in Verbindung mit der Anlage in Schwellenmärkten (wie in Kapitel 7.8 des Prospekts näher beschrieben).

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist für private und institutionelle Anleger bestimmt, wobei Letztere eine spezifische Anteilsklasse zeichnen können, sobald ihre Anlagen eine bestimmte Schwelle überschritten haben.

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine langfristige Wertentwicklung schätzen und die gegebenenfalls einen potenziellen kurz- bis mittelfristigen Rückgang des Nettoinventarwerts ihres Portfolios akzeptieren.

Der empfohlene Mindestanlagehorizont beträgt 2 Jahre.

Es wird empfohlen, dass sich Anleger von ihrem Steuerberater zu den Folgen einer Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

Die Performance des Teilfonds wird in den KIIDs für den Teilfonds beschrieben. Die frühere Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt (das **Erstzeichnungsdatum**).

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse M**
Unterklassen	EUR, USD, CHF,	EUR, USD, CHF,	EUR, USD, CHF,	EUR, USD, CHF,	EUR, USD, CHF,
Zulässige Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger, siehe Punkt (ii) unten
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	EUR 500.000 oder entsprechend	EUR 500.000 oder entsprechend	K. A.
Ausschüttung (siehe Punkt (v) unten)	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 2 %	Max. 2 %	K. A.	K. A.	K. A.
Rücknahmegebühr	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	Max. 0,5 %	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	k. A..	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 0,65 %	Max. 0,65 %	Max. 0,35 %	Max. 0,35 %	Max. 0,05 %
Performancemodell (siehe Punkt (iv) unten)	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	Outperformance-HWM-Modell 1	K. A.
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.
Benchmarkindex	siehe Abschnitt VI. unten	siehe Abschnitt VI. unten	siehe Abschnitt VI. unten	siehe Abschnitt VI. unten	siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Anteile der Klasse M stehen nur institutionellen Anlegern im Rahmen eines Vertrags zur direkten oder indirekten diskretionären Preisfestsetzung mit Einrichtungen der Edmond de Rothschild Group und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Der Berechnungszeitraum für den Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(v) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für auf eine andere Währung als USD, EUR und CHF lautende Vermögenswerte der USD-, EUR- und CHF-Unterklassen absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der USD-, EUR- und CHF-Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Daher kann seine Performance nicht mit einer bestimmten Benchmark verglichen werden.

Jedoch wird aufgrund der Tatsache, dass die Platzierung von Vermögen eine mittelfristige Performance anstrebt, der unten angegebene Benchmarkindex allein zum Zwecke der Anwendung des Outperformancemodells verwendet.

Für die Unterklassen gelten folgende Benchmarkindizes:

Dollar 1-Monats-LIBOR für die $-Unterklasse;

Euro-1-Monats-EURIBOR für die €-Unterklasse;

CHF 1-Monats-LIBOR für die CHF-Unterklasse;

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in USD ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (SUISSE)

IX. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

X. BEWERTUNGSTAG

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag. Am Karfreitag und am 24. Dezember (Heiligabend) wird der Nettoinventarwert nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der **NIW-Berechnungstag**).

XI. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Der gezeichnete Betrag ist in der Währung der Unterklasse zahlbar und muss innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem für diese Zeichnungen geltenden Bewertungstag bei der Gesellschaft in Luxemburg eingehen.

XII. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag in der Währung der betreffenden Unterklasse ausgezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag des Anteilsinhabers und auf dessen Kosten in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

XIII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind im Kapitel 17 „Umtausch von Anteilen“ oben beschrieben.

XIV. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.